



# **Opferschutzbericht der Landesregierung**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	<b>14</b>
<b>A. Einleitung</b>	<b>16</b>
<b>B. Rechtsgrundlagen des Opferschutzes/ Darstellung der bestehenden Rechtslage</b>	<b>19</b>
I. Strafprozessuale Regelungen	19
1. Einführung	19
2. Strafantragsrecht des Opfers	22
3. Informationsrechte des Opfers	24
4. Rechte des Opfers auf Beistand	27
5. Opferschutz durch Zeugenschutz	30
6. Klageerzwingungsverfahren	34
7. Privatklage	35
8. Nebenklage	39
9. Schadenswiedergutmachung	42
a) Zurückgewinnungshilfe	42
b) Adhäsionsverfahren	59
c) Täter-Opfer-Ausgleich	62
10. Opferschützende Haftgründe	64
11. Auflagen/Weisungen bei Bewährungs- und Führungsaufsicht	65
a) Auflagen	65
b) Weisungen	67

II.	Materiell-strafrechtliche Regelungen	72
1.	Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen	72
2.	Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie	74
3.	Zweites Opferrechtsreformgesetz	78
4.	Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften	79
III.	Opferschutz durch Strafvollzug	81
1.	Erwachsenenstrafvollzug	82
a)	Vollzugs- und Behandlungsplanung im Erwachsenenstrafvollzug	82
b)	Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug	83
c)	Jungtäterabteilungen	87
2.	Jugendstrafvollzug	88
a)	Vollzugsplanung im Jugendstrafvollzug	89
b)	Förder- und Erziehungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug	90
3.	Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Behandlung im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug durch den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (KrimD NRW)	94

IV.	Opferschutz durch Maßregeln der Besserung und Sicherung	96
	1. Sicherungsverwahrung	96
	2. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus/einer Entziehungsanstalt	99
V.	Opferschutz durch Maßnahmen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)	102
VI.	Zivilrechtlicher Opferschutz	104
	1. Gewaltschutzgesetz	104
	2. Deliktische Schadensersatzansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch	105
	3. Zivilprozessuale Regelungen	106
VII.	Polizei- und Ordnungsrecht	108
VIII.	Schutz von Kindern- und Jugendlichen	109
	1. Bundes- und Landesgesetze zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit	109
	a) Schutz des Kindeswohls in institutionellen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe	110
	b) Schutz von Kindern in der Kindertagespflege	111
	c) Kinderbildungsgesetz	111
	d) Meldeverfahren über die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder	112
	2. Jugendmedienschutz in Rundfunk und Telemedien	113

3.	Jugendmedienschutz bei Offline-Medien	114
IX.	Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)	115
1.	Anspruchsvoraussetzungen	116
2.	Leistungen	117
3.	Europäische Regelungen zur Opferentschädigung	118
<b>C.</b>	<b>Opferschützende Maßnahmen und Projekte der Landesregierung</b>	<b>120</b>
I.	Kriminalprävention	120
1.	Polizeiliche Präventionsprojekte	120
a)	Rahmenbedingungen	120
b)	Kriminologische Grundlagenerkennt- nisse und Handlungsfelder	125
c)	Standards der polizeilichen Kriminalprävention	142
d)	Schwerpunkte polizeilicher Präventionsprojekte	158
e)	Programm "Kurve kriegen"	158
2.	Kinderschutz in den Schulen	160
a)	Kinderschutz in der Schule	160
b)	Gewaltprävention	161
c)	Schulsozialarbeit	165
d)	Programme gegen Rechtsextremismus	168
e)	Initiative "SchLAu NRW" - Schwul-Lesbische Aufklärung in Nordrhein-Westfalen	169
3.	Prävention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	170
a)	Netze früher Hilfen	173
b)	Präventionsketten	174

c)	Weiterentwicklung von Kindertages- einrichtungen zu Familienzentren	174
d)	Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind	175
e)	Maßnahmen für unbegleitete minder- jährige Flüchtlinge	175
4.	Präventionsarbeit der Justiz	176
a)	Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen (2007 bis 2010)	176
b)	Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen (ab 2011)	184
c)	KURS NRW	188
d)	Projekt "Keine Entlassung ohne Therapie- und Betreuungsangebot"	193
e)	Prävention durch effektive Kriminalitäts- bekämpfung: Besondere Projekte im Jugendstrafrecht	195
f)	Prävention in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht	202
5.	Suchtprävention	203
6.	Gewaltprävention bei Sportveranstaltungen	205
7.	Prävention durch Verbraucherschutz	206
8.	Sicherheitspartnerschaft Nordrhein-Westfalen gegen Wirtschaftsspionage und Wirtschafts- kriminalität	208
II.	Opferberatungs- und -betreuungsstellen	210
1.	Polizeiliche Beratungsstellen/Polizeilicher Opferschutz	210
a)	Strategische Ausrichtung der Polizei in Nordrhein-Westfalen	210

b)	Opferschutzbeauftragte der Polizei	210
c)	Informationsangebote für Menschen mit Behinderungen	213
d)	Beteiligung der Polizei an der Initiative "Nordrhein-Westfalen schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt"	214
e)	Gewalt gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle	216
f)	Gewalt gegen Frauen (Zwangsheirat) - Aspekte im Umgang mit Opfern	217
g)	Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	217
h)	Betreuung von Überfallopfern im Handel - Akut- interventionskonzept der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution	218
i)	Umgang mit demenzkranken Menschen	219
j)	Kinderpornographie/Sexueller Missbrauch von Kindern	219
k)	Todesermittlungsverfahren	220
l)	Sicherheit im öffentlichen Personennahverkehr	221
m)	Landespreis "Innere Sicherheit"	224
n)	Landespreis "Zivilcourage"	225
2.	Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt	225
3.	Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern	227
4.	Schulpsychologische Beratungsstellen	228
5.	Drogen- und Suchtberatungsstellen	230
6.	Psychosoziale Beratungsstellen für Lesben, Schwule und deren Angehörige	231
7.	Opferberatung durch den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz	232

8.	Angebote zur anonymen Spurensicherung bei Verdacht auf Sexualstraftaten	233
9.	Landesweites Opfer-Info-Telefon - Kostenlose Rufnummer (0800/6546546) zur Information von Opfern von Gewalttaten	235
10.	Traumaambulanzen	236
11.	Einbindung der Institute für Rechtsmedizin in Nordrhein-Westfalen in Gewaltopferver- sorgung und Opferschutz	237
	a) Leistungen rechtsmedizinischer Institute in der unmittelbaren Versorgung (über)le- bender Gewaltopfer und in der Opferhilfe	238
	b) Rechtsmedizinisches Leistungsspektrum im Überblick und Einordnung der Aufgaben im Kontext der Gewaltopferversorgung bzw. des Opferschutzes	239
12.	Zeugenbetreuungsstellen bei den Gerichten	241
13.	Beratungsstellen für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt	242
14.	Beratung zu Genitalverstümmelung	243
III.	Information und Aufklärung	245
	1. Internetseiten/-plattformen	245
	a) <a href="http://www.opferschutz.nrw.de">www.opferschutz.nrw.de</a>	245
	b) <a href="http://www.polizei.nrw.de">www.polizei.nrw.de</a>	246
	c) <a href="http://www.polizei-beratung.de">www.polizei-beratung.de</a>	248
	d) <a href="http://www.schlau-nrw.de">www.schlau-nrw.de</a>	249
	e) <a href="http://www.vielfalt-statt-gewalt.de">www.vielfalt-statt-gewalt.de</a>	250
	f) <a href="http://www.zwangsheirat-nrw.de">www.zwangsheirat-nrw.de</a>	250
	g) <a href="http://www.ginko-stiftung.de">www.ginko-stiftung.de</a>	251
	h) <a href="http://www.frauen-info-netz.de">www.frauen-info-netz.de</a>	252



i)	www.ajs.nrw.de	252
j)	www.jugendschutz.net	252
2.	Informations- und Aufklärungsbroschüren sowie Aufklärungskampagnen	253
a)	Flyer des Justizministeriums	253
b)	Aufklärungskampagne "Lass Dich nicht K.O.-TROPFEN!" des Justizministeriums in Kooperation mit dem DEHOGA	257
c)	Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren	258
d)	Broschüren des Ministeriums für Inneres und Kommunales	259
e)	Broschüren der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V.	261
IV.	Berücksichtigung des Opferschutzes bei Aus- und Fortbildung	262
1.	Fortbildungsveranstaltungen für Justizangehörige, die Opferschutzbelangen Rechnung tragen	262
2.	Fortbildungsmaterial im Justizintranet	264
3.	Polizeiliche Aus- und Fortbildung	266
a)	Ausbildung	266
b)	Fortbildung	267
c)	Internes Informationsangebot	268
4.	Ausbildungsvorschriften der Gesundheits- fachberufe	269
V.	Sonstiges	271
1.	Expertengruppe Opferschutz Nordrhein-Westfalen	271

2.	Nordrhein-westfälische Aktionstage "pro Opfer"	274
3.	Staatsanwaltschaftliche Sonderdezernate	275
	a) Sonderdezernate in nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften	275
	b) Pilotprojekt „Sonderdezernat für Straftaten zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren“ bei der Staatsanwaltschaft Aachen	276
4.	Ausstattung der Gerichte mit Videokonferenzanlagen	281
5.	Runder Tisch zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen	281
6.	Förderung der Täterarbeit als Mittel der Gewaltprävention und der Haftvermeidung durch das Justizministerium	282
	a) Täterarbeit als wirksamer Beitrag zum Opferschutz	282
	b) Förderung der Täterarbeit	284
7.	Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in Nordrhein-Westfalen	285
8.	Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels/Runder Tisch zum Thema "Internationaler Menschenhandel mit ausländischen Frauen und Mädchen in Nordrhein-Westfalen"	288
9.	Psychosoziale Nachsorgemaßnahmen für die Opfer der Love-Parade im Juli 2010	288
10.	Runder Tisch gegen Beschneidung von Mädchen in Nordrhein-Westfalen	290
11.	Gewalt in der Pflege	291
<b>D.</b>	<b>Ausblick</b>	<b>292</b>
I.	Opferhilfestiftung Nordrhein-Westfalen	292

II.	Intensivierung des Opferschutzes im Jugendstrafverfahren	294
1.	Ausweitung des Projekts „Staatsanwalt für den Ort“ auf ganz Nordrhein-Westfalen	294
2.	„Häuser des Jugendrechts für Intensivtäter“ in weiteren Großstädten in Nordrhein-Westfalen	295
III.	Einführung weiterer staatsanwaltschaftlicher Sonderdezernate	296
IV.	Landesaktionsplan der Landesregierung gegen Gewalt an Frauen und Mädchen	297
V.	NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt - gegen Homo- und Transphobie	298
<b>E.</b>	<b>Statistiken zur Opferentwicklung</b>	<b>302</b>
I.	Vorbemerkung	302
II.	Begriffsdefinitionen und Erläuterungen zur Erfassung	304
III.	Entwicklung bei den Straftaten insgesamt	306
IV.	Entwicklung in einzelnen Straftatenobergruppen	314
1.	Allgemeines	314
2.	Straftaten gegen das Leben	315
3.	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	318
a)	Sexueller Missbrauch von Kindern	318

b)	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung	321
c)	Sonstige sexuelle Nötigung	322
4.	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	324
a)	Körperverletzungsdelikte	327
b)	Raubdelikte	329
c)	Nachstellung/"Stalking"	336
5.	Summenschlüssel "Gewaltkriminalität"	337
6.	Summenschlüssel "Straßenkriminalität"	341
<b>F.</b>	<b>Anhang</b>	<b>344</b>
I.	Frauenhäuser/Frauenberatungsstellen/Fraueninitiativen	344
1.	Landesgeförderte Frauenhäuser	344
2.	Landesgeförderte Frauenberatungsstellen	355
3.	Landesgeförderte Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt	365
4.	Landesgeförderte spezialisierte Beratungsstellen gegen Menschenhandel	373
5.	Landesgeförderte Online-Beratung zum Schutz vor Zwangsheirat	375
II.	Beratungsstellen bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung	376
III.	Traumaambulanzen	377
IV.	Anbieter von Täterarbeit	387
V.	Psychosoziale Beratungsstellen für Lesben, Schwule und deren Angehörige in Nordrhein-Westfalen	392

VI.	Landschaftsverbände	395
VII.	Rechtsmedizinische Institute an Universitätskliniken	396
VIII.	Anonyme Spurensicherung in Nordrhein-Westfalen	398
IX.	Beratungsstellen des WEISSEN RINGS	410



**Hannelore Kraft**  
Ministerpräsidentin  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Opferschutz ist neben Prävention und Repression eine der tragenden Säulen der Konzeption der Landesregierung zur Gewährleistung der inneren Sicherheit in unserem Land. Und er ist eine der zentralen kriminalpolitischen Herausforderungen der Gegenwart, der sich alle öffentlichen und privaten Einrichtungen und Stellen, aber auch die Bürgerinnen und Bürger stellen müssen. Denn Opferschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Wir müssen die Sorgen und Nöte der Opfer von Straftaten ernst nehmen. Sie brauchen unsere Hilfe und Unterstützung bei der Rückkehr in ein normales Leben. Diejenigen, die Opfer einer Straftat geworden sind, haben nicht nur Anspruch auf Wiederherstellung des Rechtsfriedens, ihrer Würde und Integrität, sondern auch auf den Schutz vor weiteren Schäden und auf die Unterstützung bei der Überwin-

dung erlittener Traumata. Wichtig sind dabei schnelle und passgenaue Hilfen für die Betroffenen.

Ich freue mich, Ihnen den ersten Opferschutzbericht der Landesregierung präsentieren zu können. Dieser Bericht dokumentiert den hohen Stellenwert des Opferschutzes in Nordrhein-Westfalen. Er bietet allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen und Einrichtungen einen umfassenden Überblick über die Rechtslage sowie die Maßnahmen und Projekte der Landesregierung und anderer engagierter Institutionen und Vereine zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer von Straftaten.

Ich lade Sie ein, sich anhand dieses Berichts ein eigenes Bild zu machen. Wenden Sie sich an eine der vielen Beratungsstellen und machen Sie von Ihren Rechten Gebrauch.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Kraft', written in a cursive style.

Hannelore Kraft

## A. Einleitung

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 21. September 2010 beschlossen, unter Federführung des Justizministeriums einen umfassenden Opferschutzbericht zu erstellen. Mit diesem Beschluss hat die Landesregierung deutlich gemacht, dass der Opferschutz für sie besondere Bedeutung hat und eines der zentralen kriminalpolitischen Themen der Gegenwart ist. Die Landesregierung stellt sich ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung, sich schützend vor die Opfer von Straftaten zu stellen. Opferschutz leistet einen wichtigen Beitrag für eine sichere Gesellschaft und beugt ebenso wie eine effektive Strafverfolgung und umfassende Kriminalprävention Verunsicherungen der Bürgerinnen und Bürger vor.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Entwicklung des Strafprozessrechts lange Zeit durch das Bemühen geprägt gewesen, die prozessualen Beziehungen zwischen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der/dem Beschuldigten sachgerecht zu regeln. Den Opfern von Straftaten wurde demgegenüber nicht der ihnen gebührende Raum gegeben. Erst mit Beginn der achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts ist ihnen, insbesondere den durch Gewaltdelikte Verletzten, verstärkt Aufmerksamkeit zugewandt worden. Dieser Bewusstseinswandel ist zu begrüßen. Opfer sind nicht lediglich Objekt des Strafverfahrens und Beweismittel zur Überführung der Täterinnen und Täter. Sie haben vielmehr ein eigenes, legitimes Genugtuungsinteresse. Es ist nicht irrationales Rachestreiben, sondern ein berechtigtes Anliegen des Opfers, bestätigt zu bekommen, dass die Täterin bzw. der Täter ihm Unrecht und Leid angetan hat. Die Bedürfnisse der Opfer gehen dabei über das Strafverfahren und gesetzlich normierte Ansprüche hinaus. Sie haben Anspruch auf Wiederherstellung des Rechtsfriedens, ihrer Würde und Integrität. Sie haben Anspruch auf staatlichen Schutz vor weiteren Schäden und Unterstützung bei der Überwindung des erlittenen Traumas.

Trotz aller Präventionsanstrengungen kann jeder Opfer einer Straftat werden. Der Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien betont deshalb wie-



derholt den Willen der Landesregierung zur Unterstützung von Präventions- und Opferschutzmaßnahmen. Dabei wird ein ganzheitlicher Ansatz vorausgesetzt, der das Fachwissen aus unterschiedlichen Bereichen zusammenführt. Opferschutz und Opferhilfe sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, aber auch die Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens stellen müssen. Nachhaltiger Opferschutz muss über die bloße Gewährleistung formaler Rechtspositionen hinausgehen. Die Landesregierung versteht Opferschutz als gemeinsame Anstrengung mit einem ressortübergreifenden Ansatz. Er beinhaltet Informations-, Unterstützungs- und Entschädigungsansprüche und setzt Hilfeinrichtungen voraus. Mit Blick auf Opferinteressen sind die Angehörigen staatlicher Stellen wie Polizei, Justiz, Schule und anderer Behörden ebenso zur Zusammenarbeit aufgefordert wie diejenigen Personen, die sich in Schutz- und Hilfeinrichtungen um die betroffenen Opfer kümmern.

In den letzten Jahrzehnten sind zahlreiche Verbesserungen für Opfer von Straftaten erreicht worden. Nicht nur das Straf- und Strafprozessrecht haben vielfältige Neuregelungen erfahren. Auch auf Landesebene sind zahlreiche Projekte umgesetzt worden. Die erzielten Verbesserungen nutzen aber nur denen, die umfassend und verständlich über ihre Rechte und Ansprüche sowie bestehende Hilfsangebote und -einrichtungen informiert sind. Allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen und Einrichtungen soll deshalb mittels dieses Opferschutzberichts ermöglicht werden, sich einen umfassenden Überblick über die Rechtslage sowie Maßnahmen und Projekte der Landesregierung zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer von Straftaten in Nordrhein-Westfalen zu verschaffen.

Der vorliegende Opferschutzbericht stellt eingehend die vielschichtigen Rechtsgrundlagen des Opferschutzes und die bestehende Rechtslage (Abschnitt B.) sowie die opferschützenden Maßnahmen und Projekte der Landesregierung dar (Abschnitt C.). Der Bericht zeigt ferner auf, wo Handlungsbedarf besteht und welche weiteren Projekte die Landesregierung zu Ausbau und Verbesserung der Opferschutzes realisieren will (Abschnitt D.). Schließlich werden Statistiken zur Op-

ferentwicklung wiedergegeben (Abschnitt E.) und die Opferberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen aufgelistet (Abschnitt F.).

## **B. Rechtsgrundlagen des Opferschutzes/Darstellung der bestehenden Rechtslage**

Der Opferschutzbericht der Landesregierung erhebt nicht den Anspruch, alle für den Opferschutz relevanten gesetzlichen Regelungen und Vorschriften erschöpfend darzustellen. Dies würde den Rahmen eines solchen Berichts sprengen. Angesichts der vielschichtigen Rechtsgrundlagen des Opferschutzes erscheint es jedoch geboten, die Stellung des Opfers unter verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten, um einen Überblick über die Rechtslage ermöglichen zu können. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher nicht auf das Straf- und das Strafprozessrecht, sondern beleuchten auch andere Bundes- und Landesgesetze, die dem Opferschutz dienen.

### **I. Strafprozessuale Regelungen**

Aufgabe des Strafprozesses ist es, den Strafanspruch des Staates in einem justizförmig geordneten Verfahren durchzusetzen. Mit dem Strafprozessrecht hat der Gesetzgeber Regeln zur Verteidigung der Gemeinschaft gegen den Rechtsbrecher, zur Durchsetzung und Bewährung des materiellen Strafrechts in rechtsstaatlicher Justizförmigkeit geschaffen. Daneben enthält das Strafprozessrecht aber auch zahlreiche Vorschriften, die berechtigten Belangen des Opfers Rechnung tragen.

#### **1. Einführung**

In den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts haben Kriminalpolitik, Strafrechtspflege und Rechtswissenschaft damit begonnen, dem Opfer von Straftaten auch im Strafverfahren verstärkt Aufmerksamkeit zuzuwenden. Diskussionen und Forschungen im In- und Ausland zielten darauf ab, die Rolle des Opfers im Strafprozess, aber auch im materiellen Strafrecht neu zu bestimmen. Hieraus resultie-

rende Denkanstöße haben rasch Eingang in das Strafverfahren gefunden. So hat das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz 1986) zahlreiche, an die vorhandenen Strukturen des Strafverfahrens anknüpfende Änderungen gebracht, die zu einer Besserstellung des Opfers unter anderem in den Bereichen Zeuginnen- und Zeugenschutz in der Hauptverhandlung, Informationsgewährung und Anschlussbefugnis zur Nebenklage führten. Das am 1. Dezember 1998 in Kraft getretene Zeugenschutzgesetz hat die Möglichkeiten, unter denen Opfer von Straftaten einen anwaltlichen Beistand erhalten können, erweitert und den Einsatz von Videovernehmungen für besonders schutzbedürftige Zeuginnen und Zeugen ermöglicht. Auch auf europäischer Ebene hat man sich des Themas angenommen. Der Rat der Europäischen Union hat in seinem Rahmenbeschluss vom 15. Mai 2001 einen detaillierten Forderungskatalog zur Verbesserung der Rolle des Opfers im Strafverfahren aufgestellt. Dieser beinhaltet unter anderem Rechte auf Erhalt von Informationen, auf unentgeltlichen Zugang zur Beratung, auf Schutz und auf Entschädigung im Rahmen des Strafverfahrens. Am 1. September 2004 ist das Opferrechtsreformgesetz in Kraft getreten, das zahlreiche Maßnahmen und Regelungen enthält, um die Belastungen der/des Verletzten durch das Strafverfahren zu verringern, ihre/seine Rechte zu stärken und zivilrechtliche Ansprüche gegen die Täterin bzw. den Täter im Rahmen des Strafverfahrens durchzusetzen. Eine weitere Verbesserung des Opferschutzes hat das am 1. Oktober 2009 in Kraft getretene 2. Opferrechtsreformgesetz gebracht, dessen Regelungen inhaltlich an frühere Gesetzesänderungen anschließen. Hierdurch wurden die Möglichkeiten erweitert, sich im Rahmen der Nebenklage am Verfahren zu beteiligen, ebenso die kostenlose anwaltliche Vertretung schwer betroffener Opfer im Strafverfahren. Auch wurden die Informationsrechte des Opfers deutlich gestärkt. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) sollen Empfehlungen des von der Bundesregierung eingesetzten Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich" zur Verbesserung des Opferschutzes insbesondere im Ermittlungs- und Strafverfahren umgesetzt werden. Dazu sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung Regelungen zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen,

zur erleichterten Bestellung einer Opferanwältin oder eines Opferanwalts für volljährig gewordene Missbrauchsoffer, zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlungen mit minderjährigen Opfern und zur Erweiterung der Informationsrechte von Opfern vor. Er präzisiert die Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen und fasst die Qualifikationsanforderungen an Jugendrichterinnen bzw. -richter und Jugendstaatsanwältinnen bzw. -staatsanwälte verbindlicher. Ferner soll die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadenersatzansprüche wegen sexuellen Missbrauchs und der vorsätzlichen Verletzung anderer höchstpersönlicher Rechtsgüter auf 30 Jahre verlängert werden.

Die Europäische Kommission hat im Mai 2011 einen Richtlinienvorschlag zur weiteren Stärkung von Opferrechten vorgelegt. Damit sich Opfer von Straftaten auf einen Grundsockel an Rechten, die in allen EU-Mitgliedsstaaten gelten, verlassen können, möchte die EU-Kommission die bestehenden einzelstaatlichen Regelungen durch EU-weite Mindeststandards stärken, so dass Opfer in der Europäischen Union unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und dem Ort des Geschehens die gleichen grundlegenden Rechte haben. Zu diesem Zweck hat die Kommission eine Richtlinie vorgeschlagen, die inhaltlich teilweise über den Rahmenbeschluss vom 15. März 2001 hinausgeht und diesen ersetzen soll. Im Einzelnen soll die vorgeschlagene Richtlinie Folgendes gewährleisten:

- respektvolle Behandlung des Opfers und Schulung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft in einem angemessenen Umgang mit Opfern,
- Aufklärung bzw. Information der Opfer in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte bzw. ihren Fall,
- Sorge für Opferhilfe in allen Mitgliedsstaaten,
- Möglichkeit für Opfer, sich am Verfahren zu beteiligen, und Unterstützung der Opfer, wenn sie dem Prozess beiwohnen wollen,

- angemessener Schutz besonders schutzbedürftiger Opfer, wie Kinder, Vergewaltigungsoffer oder Menschen mit Behinderungen,
- Schutz von Opfern während der polizeilichen Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens.

Um Gewaltopfer vor weiteren Übergriffen zu schützen, schlägt die Kommission darüber hinaus eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung zivilrechtlicher Schutzmaßnahmen vor.

Der vorstehend in groben Zügen wiedergegebene Reformprozess der letzten Jahrzehnte ist nicht abgeschlossen. Nicht nur in der Wissenschaft werden Forderungen nach einem weiteren Ausbau der Opferrechte erhoben. Auch Opferschutzverbände sehen trotz des Erreichten wichtige Anliegen noch offen.

## **2. Strafantragsrecht des Opfers**

Die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich zur Aufnahme von Ermittlungen wegen einer verfolgbaren Straftat verpflichtet, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO). Bloße subjektive Verdächtigungen oder Vermutungen genügen für die Einleitung von Ermittlungen hingegen nicht. Die Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) sind darauf angewiesen, dass sie von den Umständen, die den Verdacht einer Straftat begründen, möglichst frühzeitig Kenntnis erhalten, da so eine Spuren- und Beweismittelsicherung am ehesten gewährleistet ist. Hierbei kommt dem Opfer einer Straftat eine entscheidende Rolle zu. Zwar müssen wegen der staatlichen Verpflichtung zur Strafverfolgung Staatsanwaltschaft und Polizei bei Vorliegen eines sogenannten Anfangsverdachts grundsätzlich ohne Rücksicht auf den Willen der/des Verletzten einschreiten, aber zum einen erfahren die Ermittlungsbehörden oftmals erst durch die Strafanzeige des Opfers von der Straftat, zum anderen gibt es Straftaten, deren Verfolgung zwingend einen wirksamen Strafantrag der/des Verletzten voraussetzt. Zu diesen so genannten absoluten Antragsde-

likten gehören z. B. der Hausfriedensbruch (§ 123 Strafgesetzbuch - StGB), die Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff., 194 StGB), Verletzung von Privatgeheimnissen (§§ 203, 205 Absatz 1 Satz 1 StGB) oder der Haus- und Familiendiebstahl (§ 247 StGB). Bei den vorgenannten Delikten hat es das Opfer in der Hand, Ermittlungen auszulösen, oder diese zu verhindern. Des Weiteren gibt es die so genannten relativen Antragsdelikte, zu deren Verfolgung es grundsätzlich eines Strafantrags bedarf. Fehlt ein solcher, kann die Staatsanwaltschaft die Tat nur dann verfolgen, wenn sie wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für erforderlich erachtet. Beispielhaft seien hier die Delikte der vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223, 229, 230 StGB), der Sachbeschädigung (§§ 303, 303c StGB) und der Nachstellung - "Stalking" - (§ 238 StGB) genannt.

Der Strafantrag muss gemäß § 77b Absatz 1 StGB innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von Tat und Täter/in bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes oder den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden. Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss dieser bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden (§ 158 Absatz 2 StPO).

Antragsberechtigt sind die durch die Tat Verletzten, in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen bestimmte Angehörige oder die gesetzliche Vertretung (§ 77 Absatz 2 und 3 StGB).

Hat das Opfer einen Strafantrag gestellt und wird das (Ermittlungs-)Verfahren mangels Anfangsverdachts, wegen Verjährung oder wegen Fehlens eines hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, steht ihm unter bestimmten Voraussetzungen das so genannte Klageerzwingungsverfahren offen. Einzelheiten hierzu sind unter Abschnitt B. I. 6. dargestellt. Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels öffentlichen Interesses ein und verweist die bzw. den Antragsteller/in auf den Privatklageweg, hat es das Opfer der Straftat weiter-

hin in der Hand, den gesetzlichen Strafanspruch in Eigeninitiative durchzusetzen. Ausführungen hierzu finden sich unter B. I. 7.

### **3. Informationsrechte des Opfers**

Durch das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 wurden die §§ 406d bis 406h StPO als eigener Abschnitt mit der Überschrift "Sonstige Befugnisse des Verletzten" in die Strafprozessordnung eingeführt. Hierdurch wird deutlich, dass die/der Verletzte einer Straftat vom Gesetzgeber als selbständige/r Prozessbeteiligte/r anerkannt ist. Die gesetzlichen Regelungen tragen dem Bedürfnis der/des Verletzten Rechnung, über die bestehenden Rechte aufgeklärt zu werden und verfahrensbezogene Informationen zu erhalten.

Dementsprechend sind in § 406d StPO Mitteilungspflichten der Justiz gegenüber der/dem Verletzten geregelt. Hiernach sind der/dem Verletzten auf Antrag mitzuteilen

- die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens, soweit es sie/ihn betrifft (406d Absatz 1 StPO),
- ob der/dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu der/dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihr/ihm nicht zu verkehren (§ 406d Absatz 2 Nummer 1 StPO),
- ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die/den Beschuldigte/n oder Verurteilte/n angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn die/der Verletzte ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der/des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt (§ 406d Absatz 2 Nummer 2 StPO). Bei Sexualdelikten, Körperverletzungsdelikten, Freiheitsdelikten und versuchten Tötungsdelikten sowie bei einem Verstoß gegen § 4 des Gewaltschutzgesetzes sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3



StPO, in denen die/der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde (vgl. hierzu B. I. 8.), bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht (§ 406d Absatz 2 Nummer 2 StPO).

Darüber hinaus steht dem Opfer einer Straftat gemäß § 406e StPO ein Akteneinsichtsrecht und ein Recht zur Besichtigung der Beweisstücke zu. Die Wahrnehmung dieser Rechte, die auch bereits im Ermittlungsverfahren erfolgen kann, muss jedoch durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgen. Darüber hinaus muss die/der anwaltlich Vertretene ein berechtigtes Interesse darlegen, sofern nicht das Recht zur Nebenklage besteht. Ein berechtigtes Interesse wird insbesondere dann bestehen, wenn festgestellt werden soll, ob und in welchem Umfang die/der Verletzte gegen die/den Beschuldigte/n zivilrechtliche Ansprüche geltend machen kann. Des Weiteren besteht die Möglichkeit für die/den Verletzte/n, Auskünfte und Abschriften aus den Akten ohne Einschaltung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu verlangen (406e Absatz 5 StPO). Die Akteneinsicht ist zu versagen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der/des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Sie kann darüber hinaus versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint - etwa weil die Kenntnis der/des Verletzten vom Akteninhalt die Zuverlässigkeit und den Wahrheitsgehalt einer zu erwartenden Zeugenaussage beeinträchtigen könnte - oder durch die Akteneinsicht das Verfahren erheblich verzögert würde (§ 406e Absatz 2 StPO). Gegenüber Nebenklagebefugten und Nebenklägerinnen bzw. Nebenklägern gilt Letzteres nicht mehr, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen förmlich abgeschlossen hat und erwägt, die öffentliche Klage zu erheben.

Zur weiteren Stärkung des Opferschutzes sind in § 406h StPO verschiedene Hinweis- bzw. Belehrungspflichten geregelt. So ist die/der Verletzte grundsätzlich über ihre/seine Befugnis

- zur Informationserlangung (gemäß § 406d StPO),

- auf Akteneinsicht und Auskunft (gemäß § 406e StPO),
- auf Beistand (gemäß § 406f StPO),
- auf Beistand und Anwesenheit in der Hauptverhandlung als Nebenklageberechtigte/r (gemäß § 406g StPO),
- zur Nebenklage (gemäß § 395 StPO, § 80 Absatz 3 Jugendgerichtsgesetz - JGG),
- zur Beantragung der Bestellung oder Hinzuziehung einer Opferanwältin bzw. eines Opferanwalts, ggf. unter Beantragung von Prozesskostenhilfe (gemäß § 397a StPO),
- zur Geltendmachung eines aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs im Wege des Adhäsionsverfahrens (gemäß §§ 403 - 406c StPO, § 81 JGG),
- zur Geltendmachung eines Versorgungsanspruchs nach dem Opferentschädigungsgesetz,
- zur Beantragung eines Erlasses von Anordnungen gegen die/den Beschuldigte/n nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes,
- Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten zu können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung,

möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie/ihn verständlichen Sprache aufzuklären. Dies erfolgt insbesondere mittels des Merk-

blatts über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren (vgl. hierzu C. III. 2. c).

Darüber hinaus bestimmt § 406g Absatz 1 Satz 4 StPO, dass die/der zur Nebenklage berechnigte Verletzte - unabhängig von der Zulassung als Nebenkläger/in - vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen ist, sofern sie/er dies beantragt hat. Die hiernach erforderliche Benachrichtigung der/des Verletzten ordnet die/der Vorsitzende an (§ 214 Absatz 1 Satz 2 StPO). Eine Benachrichtigung unterbleibt jedoch, wenn sie unter der angegebenen Anschrift nicht möglich ist. Eine Nachforschungspflicht des Gerichts besteht insoweit nicht.

#### **4. Rechte des Opfers auf Beistand**

Opfer von Straftaten sind durch das Strafverfahren häufig besonderen Belastungen ausgesetzt und benötigen sowohl zur Wahrung ihrer Rechte als auch zur Unterstützung bei der Erfüllung der ihnen zukommenden Pflichten oftmals persönlichen und professionellen Beistand.

Demzufolge sieht § 406f Absatz 1 StPO vor, dass sich Verletzte einer Straftat im gesamten Strafverfahren, also auch bereits im Ermittlungsverfahren, des Beistands einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch diese/n vertreten lassen können. Die hierbei entstehenden Kosten muss das Opfer aus eigenen Mitteln zahlen, es sei denn, es ist berechnigt, sich dem Verfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anzuschließen.

Zumeist ist es für die Aufklärung einer Straftat und in der nachfolgenden Hauptverhandlung gegen die/den Angeklagte/n unumgänglich, das Opfer der Tat als Zeugen/Zeugin zu vernehmen. Dieser für das Opfer oftmals mit erheblichen Ängsten und Belastungen verbundenen Situation trägt das Strafverfahrensrecht Rechnung, indem es einer Person, die das Vertrauen des Opfers genießt, ein Anwesenheitsrecht einräumt. Hierzu ist ein Antrag des Opfers erforderlich, der nur mit der Begründung zurückgewiesen werden darf, dass durch die Anwesenheit der

Untersuchungszweck gefährdet werden könnte. Der zur Vernehmung erschienene anwaltliche Beistand des Opfers hat ein Recht auf Anwesenheit (§ 406f Absatz 1 Satz 2 StPO). Er darf das Opfer bei der Vernehmung beraten und hat schon im Ermittlungsverfahren das Recht, an das Opfer gerichtete Fragen zu beantworten.

Weitergehende Rechte auf Beistand haben Nebenklägerinnen und Nebenkläger sowie nebenklageberechtigte Verletzte gemäß §§ 397a, 406g Absatz 3 StPO. Nach § 397a Absatz 1 StPO kann den Opfern bestimmter schwerer Nebenklagedelikte auf Antrag ein anwaltlicher Beistand beigeordnet werden und zwar unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe. Die Opfer unterliegen damit keinem Kostenrisiko. Die Tätigkeit der Opferanwältin/des Opferanwalts ist vielseitig. Sie kann z. B. die Anfertigung der Strafanzeige, die Beantragung von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, die Einsichtnahme in Akten, die Begleitung des Opfers zu Vernehmungen bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten, die Beantragung von Zeugenschutzmaßnahmen und vieles mehr umfassen. Nebenklageberechtigt sind:

- Opfer von bestimmten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, soweit es sich um Verbrechen handelt (u. a. Vergewaltigung, schwerer sexueller Missbrauch von Kindern),
- Opfer eines versuchten Mordes oder versuchten Totschlags,
- Opfer bestimmter Verbrechen gegen die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder das Vermögen (z. B. schwere Körperverletzung, Menschenraub, schwerste Formen der Nachstellung "Stalking", schwere Formen der Freiheitsberaubung, Raub, räuberische Erpressung), wenn die Tat zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird,
- Opfer bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, gegen die persönliche Frei-

heit oder das Vermögen (z. B. sexueller Missbrauch, schwere Körperverletzung, Menschenhandel, schwere Formen der Nachstellung, Raub, räuberische Erpressung), wenn das Opfer entweder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder nicht in der Lage ist, seine Interessen selbst ausreichend wahrzunehmen,

- Angehörige einer durch eine rechtswidrige Tat getöteten Person.

Liegen die Voraussetzungen der §§ 397a Absatz 1, 406g Absatz 3 StPO nicht vor, besteht für Nebenklägerinnen, Nebenkläger oder zur Nebenklage berechnigte Personen die Möglichkeit, unter denselben Voraussetzungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Prozesskostenhilfe zu erhalten, wenn sie/er ihre/seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder dies ihr/ihm nicht zugemutet werden kann (§ 397a Absatz 2, § 406g Absatz 3 Nummer 2 StPO). Die Prozesskostenhilfe wird nur auf Antrag gewährt. Über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entscheidet die/der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Im Ermittlungsverfahren ist für die Entscheidung die Ermittlungsrichterin bzw. der Ermittlungsrichter zuständig (§ 406g Absatz 3 Satz 2 StPO). Vor der Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe kann unter den in § 406g Absatz 4 StPO genannten Voraussetzungen auf Antrag des Opfers ein einstweiliger Verletztenbeistand bestellt werden. Ein Bedürfnis hierfür kann bestehen, wenn die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht schnell genug erfolgen kann, andererseits aber Maßnahmen anstehen, wie z. B. am Anfang eines Ermittlungsverfahrens Vernehmungen oder Augenscheinseinnahmen zur Beweissicherung, bei denen die Mitwirkung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts für das Opfer sachdienlich erscheint.

Neben den Möglichkeiten, die den zur Nebenklage Berechnigten zur Verfügung stehen, können sich Opfer einer Straftat, die gleichzeitig eine zeugenschaftliche Funktion wahrnehmen, jederzeit eines anwaltlichen Beistands bedienen (§ 68b Absatz 1 Satz 1 StGB). Bei Vernehmungen hat dieser grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht. Darüber hinaus kann schutzbedürftigen Zeuginnen und Zeugen, die

keinen anwaltlichen Beistand haben, auf Kosten des Staates ein Beistand für die Dauer der Vernehmung beigeordnet werden, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass das Opfer seine Befugnisse während der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann (§ 68b Absatz 2 StPO).

## **5. Opferschutz durch Zeugenschutz**

Opfer von Straftaten sind oftmals die einzigen Zeuginnen/Zeugen der Tat. Ohne sie wäre die Aufklärung vieler Straftaten nicht möglich. Ihre Angaben sind daher nicht nur für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, sondern auch für das weitere Verfahren von herausragender Bedeutung. Die Mitwirkung der Opfer von Straftaten als Zeuginnen/Zeugen kann darüber hinaus zur Vermeidung von Wiederholungstaten beitragen. Die persönliche Vernehmung der Opfer durch die Ermittlungsbehörden und - sofern es zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung kommt - durch das Gericht ist daher in der Regel notwendig.

Wie alle Zeuginnen und Zeugen sind auch Opfer einer Straftat verpflichtet, Ladungen von Gerichten und Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Erscheinen sie unentschuldigt nicht zu dem in der Ladung angegebenen Termin, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, gegen sie ein Ordnungsgeld oder sogar Ordnungshaft zu verhängen (§ 51 StPO). Darüber hinaus haben sie die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten zu tragen.

Vor ihrer Vernehmung werden Zeuginnen/Zeugen über ihre Rechte und Pflichten belehrt. Mit Rücksicht auf die Zwangslage von Zeuginnen/Zeugen, die zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet sind, aber sich oftmals hierdurch in einem Interessenkonflikt sehen, sieht das Gesetz ein Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen einer/eines Beschuldigten (§ 52 StPO) vor. Auch bestimmte Berufsgeheimnisträger, wie Ärztinnen/Ärzte, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte oder Geistliche, haben Zeugnisverweigerungsrechte (§§ 53, 53a StPO). Darüber hinaus können Zeuginnen/Zeugen die Auskunft auf solche Fragen verweigern, durch deren Beantwortung sie sich selbst oder einen nahen Angehörigen in die Gefahr

bringen würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 55 Absatz 1 StPO).

Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter der Zeugin/des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden, sieht § 68 Absatz 2 StPO vor, dass statt des Wohnortes der Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift angegeben werden kann. Darüber hinaus kann die/der Vorsitzende in der Hauptverhandlung der Zeugin/dem Zeugen gestatten, den Wohnort nicht anzugeben. Besteht ein begründeter Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes Leben, Leib oder Freiheit der Zeugin/des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden, so kann ihr/ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Allerdings muss dann in der Hauptverhandlung angegeben werden, in welcher Eigenschaft der Zeugin/dem Zeugen die bekundeten Tatsachen bekannt geworden sind (§ 68 Absatz 3 StPO).

In der Vernehmung müssen auch Opfer von Straftaten wahrheitsgemäß zu ihrer Person und zum Geschehen aussagen. Sie dürfen nichts hinzufügen oder weglassen und müssen deutlich machen, ob und wie sie das Geschilderte erlebt haben oder ob sie aus dem Erlebten nur weitere Rückschlüsse ziehen. Da Vernehmungen von Opfern für diese oftmals mit ganz erheblichen psychischen Belastungen verbunden sind, sieht das Gesetz besondere Regelungen zu deren Schutz vor:

Zeuginnen und Zeugen haben einen Anspruch auf angemessene Behandlung und Ehrenschutz. Daher sollen Fragen nach Tatsachen, die der Zeugin/dem Zeugen oder einem ihrer/seiner Angehörigen zur Unehre reichen können oder ihren persönlichen Lebensbereich betreffen, nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist, § 68a StPO.

Der Schutz der Opferzeuginnen/Opferzeugen wird ergänzt durch §§ 171b, 172 Nummer 1a, 2 und 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Hiernach kommt ein Aus-

schluss der Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil davon in Betracht, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der/des Betroffenen zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde. Dies ist z. B. gegeben, wenn eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Opfers oder einer anderen Person zu besorgen ist oder wichtige Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zur Sprache kommen. Auch die Erörterung eines privaten Geheimnisses, dessen unbefugte Offenbarung durch die Zeugin/den Zeugen mit Strafe bedroht ist, kann den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.

Auch die/der Angeklagte kann für die Zeit der Vernehmung eines Opfers aus dem Sitzungssaal entfernt werden, wenn durch die Konfrontation mit ihr/ihm zu befürchten ist, dass bei der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren als Zeugin/Zeuge ein erheblicher Nachteil für deren/dessen Wohl zu befürchten ist oder wenn bei Vernehmung einer anderen Person als Zeugin/Zeuge die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für deren Gesundheit besteht (§ 247 Satz 2 StPO). Als dringend ist die Gefahr anzusehen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für ihr Eintreten besteht. Als schwerwiegender Nachteil kommt z. B. in Betracht, dass die Zeugin bzw. der Zeuge dadurch in Lebensgefahr kommen könnte, dass die/der Angeklagte von der Person der Zeugin/des Zeugen und dem Aussehen Kenntnis erlangt. Wird die/der Angeklagte während der Vernehmung aus dem Sitzungssaal entfernt, ist sie/er unmittelbar danach von dem Inhalt der Aussage in Kenntnis zu setzen (§ 247 Satz 4 StPO). Auch bereits bei einer richterlichen Vernehmung einer Zeugin/eines Zeugen im Ermittlungsverfahren kann die/der Beschuldigte von der Anwesenheit ausgeschlossen werden, wenn ihre/seine Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden würde. Dies gilt insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass die Zeugin/der Zeuge in Gegenwart der/des Beschuldigten nicht die Wahrheit sagen werde (§ 168c Absatz 3 StPO).

Durch das am 1. Dezember 1998 in Kraft getretene Zeugenschutzgesetz wurde eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Bild-Ton-Trägern bei Vernehmungen geschaffen. Möglich sind seitdem sowohl die Anfertigung und zeitversetzte



Verwendung von Videoaufzeichnungen als auch die simultane Übertragung einer Zeugenvernehmung mittels Videotechnologie. § 58a StPO bietet die Möglichkeit der Aufzeichnung einer richterlichen, staatsanwaltlichen oder polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren, um besonders schutzwürdigen Zeuginnen/Zeugen die oftmals belastenden mehrfachen Vernehmungen zu ersparen. Die Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung wird durch § 247a Satz 4 StPO und die Vorführung einer nach § 58a Absatz 1 StPO oder nach § 247a Satz 4 StPO angefertigten Aufzeichnung im Rahmen der Beweisaufnahme durch § 255a StPO möglich gemacht. Oftmals werden insbesondere kindliche Zeuginnen/Zeugen durch die Vielzahl der anwesenden Personen in der Hauptverhandlung besonders belastet. Unter anderem im Interesse einer schonenden Vernehmung sieht § 247a Satz 1 StPO die Möglichkeit der audiovisuellen Zeugenvernehmung vor. Danach kann sich die Zeugin/der Zeuge bei der Vernehmung an einem anderen Ort aufhalten, während die/der Vorsitzende und die übrigen Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal bleiben. Die Vernehmung erfolgt dann mittels einer Bild-Ton-Direktübertragung.

Neben der Durchführung der für die Opfer in der Regel belastenden Vernehmungen, durch die Angaben zum Tatablauf und zur Täterin/zum Täter erlangt werden sollen, besteht grundsätzlich die Pflicht der Strafverfolgungsbehörden zur Beweissicherung. Dazu kann sich die Notwendigkeit einer körperlichen Untersuchung ergeben. Hier trifft § 81c StPO die Regelung, dass ohne Einwilligung des als Zeugin/Zeuge in Betracht kommenden Opfers eine körperliche Untersuchung nur vorgenommen werden darf, wenn zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an seinem Körper eine bestimmte Spur befindet oder an ihm die Folgen einer Straftat festgestellt werden können. Die Maßnahme ist unzulässig, wenn sie der/dem Betroffenen bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden kann (§ 81c Absatz 4 StPO).

## 6. Klageerzwingungsverfahren

Die Erwartungen, die Opfer von Straftaten den staatlichen Strafverfolgungsbehörden entgegenbringen, können enttäuscht werden, wenn die Staatsanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen mangels Anfangsverdachts oder die Erhebung einer Anklage mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 StPO ablehnt. In einem solchen Fall ist das Opfer einer Straftat aber nicht rechtlos gestellt. Die durch die Tat verletzten Anzeigerstatterinnen und Anzeigerstatter erhalten von der Staatsanwaltschaft einen Einstellungsbescheid, in dem sie auch über die Möglichkeit der Anfechtung und die Beschwerdefrist belehrt werden (§ 171 StPO). Zur Kontrolle von Einstellungsbescheiden der Staatsanwaltschaft sieht die Strafprozessordnung das in § 172 StPO geregelte Klageerzwingungsverfahren vor. Gegen den Einstellungsbescheid kann das Opfer mit einer Beschwerde, die binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstellung an die/den vorgesetzte/n Beamtin/Beamten der Staatsanwaltschaft zu erheben ist, vorgehen. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt (§ 172 Absatz 1 Satz 2 StPO). Die Beschwerde löst ein Vorverfahren aus, um der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit zu geben, ihre Entscheidung noch einmal zu überprüfen. Die Dezernentin bzw. der Dezernent der Staatsanwaltschaft kann der Beschwerde abhelfen, die Ermittlungen wieder aufnehmen und möglicherweise sogar Anklage erheben. Hilft die Staatsanwaltschaft der Beschwerde nicht ab, entscheidet gemäß § 172 Absatz 1 StPO die/der vorgesetzte Beamtin/Beamte der Staatsanwaltschaft. Hierbei handelt es sich um die Generalstaatsanwältin bzw. den Generalstaatsanwalt. Wird auch hier der Beschwerde nicht abgeholfen, kann die/der Beschwerdeführer/in innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das Oberlandesgericht stellen. Der Antrag muss von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Für die Gewährung von Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, es muss also ein entsprechender Antrag gestellt werden und es bedarf des Nachweises der Bedürftigkeit. Ausgeschlossen ist das Klageerzwingungsverfahren, wenn ausschließlich ein Privatklagedelikt in Rede steht (§ 172 Absatz 2 Satz 3 StPO). In diesem Fall hat es das

Opfer selbst in der Hand, durch Betreiben des Privatklageverfahrens (vgl. hierzu B. I. 7.) sein Strafverfolgungsinteresse durchzusetzen.

## **7. Privatklage**

Eine Ausnahme zu dem im Strafverfahren vorherrschenden Officialprinzip, wonach nur eine Staatsanwaltschaft zur Anklage befugt ist, stellt das Privatklageverfahren dar. Bei diesem in §§ 374 ff. StPO geregelten Verfahren, das nur bei bestimmten leichten Vergehen zulässig ist, die die Allgemeinheit in der Regel wenig berühren, kann die/der Verletzte die Anklage nicht nur, wie bei den Antragsdelikten, veranlassen, sondern diese selbst erheben und im Strafverfahren vertreten. Gegen zur Tatzeit Jugendliche ist die Privatklage allerdings unzulässig (§ 80 Absatz 1 Satz 1 JGG).

Zu den privatklagefähigen Delikten gehören z. B. der Hausfriedensbruch, die Beleidigung, die (fahrlässige) Körperverletzung, die Bedrohung, die Verletzung des Briefgeheimnisses und die Sachbeschädigung. Eine vollständige Aufzählung der Privatklagedelikte findet sich in § 374 StPO. Bei diesen Delikten erhebt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage nur, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO). Ein öffentliches Interesse ist in der Regel gegeben, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der/des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z. B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe der Täterin/des Täters oder der Stellung der/des Verletzten im öffentlichen Leben. Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Opfers hinaus nicht gestört, kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn es ihm wegen seiner persönlichen Beziehung zu der Täterin bzw. dem Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist (Nr. 86 Absatz 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren - RiStBV). Anderenfalls bleibt es der/dem Verletzten in Eigeninitiative überlassen, ihr/sein Interesse an der Bestrafung des Täters durchzusetzen. Einer vorherigen Anrufung der Staatsanwaltschaft

bedarf es hierfür nicht. Allerdings geht dem Privatklageverfahren in der Regel eine Anzeigenerstattung bzw. die Stellung eines Strafantrages durch die/den Verletzten der Straftat voraus. Verneint die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen das öffentliche Interesse, stellt sie das Verfahren nach § 170 Absatz 2 StPO ein und verweist die/den Verletzte/n auf den Privatklageweg. Gegen die Entschließung der Staatsanwaltschaft steht dem Opfer das Klageerzwingungsverfahren (vgl. hierzu Abschnitt B. I. 6) nicht offen. Es kann jedoch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft im Wege einer Gegenvorstellung oder an die/den vorgesetzte/n Beamtin/Beamten gerichteten Dienstaufsichtsbeschwerde überprüfen lassen.

Vor Durchführung des Privatklageverfahrens setzen die meisten privatklagefähigen Delikte voraus, dass ein Sühneversuch vor einer von der Justizverwaltung bestimmten Vergleichsbehörde stattgefunden hat und dieser erfolglos geblieben ist (§ 380 StPO). Dieses gesetzlich vorgesehene Schlichtungsverfahren bietet nicht nur für die/den Täter/in einer Straftat, sondern auch dem Opfer nicht unerhebliche Vorteile. Oftmals sind die Parteien durch familiäre, geschäftliche oder nachbarschaftliche Beziehungen dauerhaft miteinander verbunden und müssen auch nach Beendigung des Verfahrens noch miteinander auskommen. Im Vergleichsverfahren kann den verschiedenen Interessen durch eine neutrale Schlichtungsperson hinreichend Rechnung getragen werden. Während für die/den Täter/in im Sühneverfahren - anders als in einer gerichtlichen Hauptverhandlung - das Gefühl der Kriminalisierung vermieden wird, können Belange des Opfers, wie z. B. ein Geheimhaltungsinteresse an den Umständen der Tat oder die kostengünstige Erlangung eines vollstreckbaren Titels, Berücksichtigung finden. In Nordrhein-Westfalen ist hierfür nach dem Schiedsamtsgesetz (SchAG NRW) die Schiedsperson zuständig, in deren Bezirk die Antragsgegnerin/der Antragsgegner wohnt (§§ 14, 34 SchAG NRW). Nach § 36 SchAG NRW kann das im Falle der Erhebung der Privatklage zuständige Gericht auf Antrag gestatten, dass von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn die antragstellende Partei von der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfinden müsste, so weit entfernt wohnt, dass ihr unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Stattdessen kann

das Gericht der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gestatten, sich in der Schlichtungsverhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene verhandlungsfähige Person vertreten zu lassen. Das Sühneverfahren führt, wenn es erfolgreich ist, zu einem verbindlichen Sühnevergleich, anderenfalls erhält die/der Antragsteller/in eine Bescheinigung über den erfolglos gebliebenen Sühnetermin.

Die Erhebung der Privatklage geschieht zu Protokoll der Geschäftsstelle des sachlich und örtlich zuständigen Amtsgerichts oder durch Einreichung einer Klageschrift, die inhaltlich den Erfordernissen einer Anklageschrift entsprechen muss (§ 381 StPO). Danach sind dem Gericht namentlich die/der Beschuldigte, die zur Last gelegte Tat, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat, die anzuwendenden Strafvorschriften und die Beweismittel mitzuteilen. Handelt es sich um ein Antragsdelikt, muss rechtzeitig gemäß § 158 StPO Strafantrag gestellt sein, wobei in der innerhalb der Frist des § 77b StGB erfolgenden Erhebung der Privatklage durch die/den Verletzte/n der behaupteten Tat gleichzeitig die Stellung eines Strafantrages gesehen wird.

Privatklägerinnen/Privatklägern kommen grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft zu. Sie werden in entsprechendem Umfang zugezogen und gehört (§ 385 Absatz 1 StPO) und ihnen stehen die entsprechenden Rechtsmittel zu (§ 390 Absatz 1 StPO). Folgende Rechte sind hervorzuheben:

- das Anwesenheitsrecht während der Hauptverhandlung (§ 385 Absatz 1 StPO),
- das Recht zur Ablehnung von Richterinnen und Richtern oder Sachverständigen wegen Befangenheit (§§ 24, 31, 74 StPO),
- das Recht zur Befragung von Angeklagten, Zeuginnen/Zeugen und Sachverständigen (§ 385 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 240 Absatz 2 StPO),

- das Recht zur Beanstandung von Sachleitungsanordnungen der/des Vorsitzenden (§ 385 Absatz 1 i. V. m. § 238 Absatz 2 StPO),
- das Beweisantragsrecht (§ 385 Absatz 1 i. V. m. § 244 Absätze 3 - 6 StPO),
- das Recht zur Abgabe von Erklärungen im Anschluss an Beweiserhebungen (§ 385 Absatz 1 i. V. m. § 257 Absatz 2 StPO),
- das Recht zum Schlussvortrag (§ 385 Absatz 1 i. V. m. § 258 Absatz 1 StPO),
- ihnen stehen dieselben Rechtsmittel zu, die in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen (§ 390 Absatz 1 Satz 1 StPO). Allerdings darf sie/er nicht zugunsten der/des Angeklagten davon Gebrauch machen.

Der/Dem Privatkläger/in steht darüber hinaus ein Recht auf Akteneinsicht zu, welches sie/er jedoch nur durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt ausüben kann (§ 385 Absatz 3 StPO). Darüber hinaus kann sich die/der Privatkläger/in während des gesamten Verfahrens anwaltlichen Beistands bedienen bzw. sich von einem solchen vertreten lassen (§ 378 StPO). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der/dem Privatkläger/in Prozesskostenhilfe gewährt werden (§ 379 Absatz 3 StPO).

Die/der Privatkläger/in hat für die der/dem Beschuldigten entstehenden Kosten Sicherheitsleistungen zu erbringen (§ 397 StPO i. V. m. §§ 108 ff. ZPO). Gemäß § 379a StPO ist - sofern keine Prozesskostenhilfe bewilligt ist oder der/dem Privatkläger/in Gebührenfreiheit zusteht - ein Prozesskostenvorschuss zu entrichten. Darüber hinaus trägt sie/er im Falle der Zurückweisung der Klage, des Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung die Kosten des Verfahrens, wozu auch die der/dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen gehören (§ 471 Absatz 2 StPO).

## 8. Nebenklage

Die in §§ 395 bis 402 StPO geregelte Nebenklage ermöglicht es dem Opfer, neben der Staatsanwaltschaft, als ein/e mit eigenen prozessualen Rechten ausgestattete/r Verfahrensbeteiligte/r ihre/seine persönlichen Interessen auf Genugtuung zu verfolgen und auf das Strafverfahren Einfluss zu nehmen. Voraussetzung der Zulassung als Nebenkläger/in ist, dass die/der Verletzte entweder Opfer eines der in § 395 Absatz 1 StPO abschließend aufgeführten Delikte geworden ist, oder durch eine andere rechtswidrige Tat derart schwer verletzt worden ist, dass der Anschluss als Nebenkläger/in zur Wahrnehmung ihrer/seiner Interessen geboten erscheint (§ 395 Absatz 3 StPO). Die Liste der in § 395 Absatz 1 StPO genannten Straftaten, bei denen die/der Verletzte Nebenklage erheben kann, umfasst u. a. bestimmte Sexualstraftaten, wie sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen oder Kindern, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Körperverletzung, bestimmte Straftaten gegen die persönliche Freiheit, wie Menschenraub, Freiheitsberaubung und Geiselnahme, Nachstellung („Stalking“) und Zuwiderhandlungen gegen § 4 des Gewaltschutzgesetzes, versuchten Mord und versuchten Totschlag.

Gemäß § 395 Absatz 2 StPO können sich als Nebenkläger/in aber auch die nahen Angehörigen, nämlich die Eltern, Geschwister und die Ehegattin/der Ehegatte bzw. die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer durch eine Straftat getöteten Person anschließen.

Der Beitritt einer zur Nebenklage berechtigten Person, der in jeder Lage des Verfahrens zulässig ist (§ 395 Absatz 4 Satz 1 StPO), erfolgt durch Einreichen einer schriftlichen Anschlussklärung bei dem Gericht, das mit der Sache befasst ist (§ 396 Absatz 1 StPO). Im Vorverfahren kann die Anschlussklärung auch bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden. Sie wird dann aber erst wirksam, wenn die Akten mit der öffentlichen Klage und der Anschlussklärung bei Gericht eingegangen sind. Das Gericht prüft sodann, ob die Voraussetzungen für den An-

schluss als Nebenkläger/in vorliegen und entscheidet hierüber durch Beschluss, der ggf. mit der Beschwerde nach § 304 StPO angefochten werden kann.

Selbst wenn Staatsanwaltschaft oder Gericht aus Gründen der Verfahrensökonomie eine Verfolgungsbeschränkung nach § 154a Absatz 1 bzw. 2 StPO vorgenommen haben, gewährt das Gesetz den Opferinteressen Vorrang, indem § 395 Absatz 5 StPO bestimmt, dass bei Zulassung der Nebenklage die Beschränkung, soweit sie die Nebenklage betrifft, entfällt.

In Strafverfahren gegen Jugendliche ist - anders als in Verfahren gegen Heranwachsende - die Nebenklage nur bei Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 239 Absatz 3, § 239a oder § 239b StGB, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, oder durch ein Verbrechen nach § 251 StGB, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 StGB, zulässig (§ 80 Absatz 3 JGG).

Im Falle der Zulassung stehen der/dem Nebenkläger/in insbesondere die in den §§ 397 bis 401 StPO geregelten Rechte zu. Hierzu gehören

- das Anwesenheitsrecht während der Hauptverhandlung (§ 379 Absatz 1 StPO), auch wenn die eigene zeugenschaftliche Vernehmung noch aussteht,
- das Recht zur Ablehnung von Richterinnen und Richtern oder Sachverständigen wegen Befangenheit (§ 397 Absatz 1 i. V. m. §§ 24, 31, 74 StPO),
- das Recht zur Beanstandung von Sachleitungsanordnungen der/des Vorsitzenden (§ 397 Absatz 1 i. V. m. § 238 Absatz 2 StPO),
- das Fragerecht (§ 397 Absatz 1 i. V. m. § 240 Absatz 2 StPO),



- das Recht zur Beanstandung von Fragen (§ 397 Absatz 1 i. V. m. § 242 StPO),
- das Beweisantragsrecht (§ 397 Absatz 1 i. V. m. § 244 Absätze 3 - 6 StPO),
- das Recht zur Abgabe von Erklärungen im Anschluss an Beweiserhebungen (§ 397 Absatz 1 i. V. m. § 257 Absatz 2 StPO),
- das Recht zum Schlussvortrag und zur Erwiderung (§ 397 Absatz 1 i. V. m. § 258 Absätze 1 und 2 StPO),
- das Recht auf Bestellung eines anwaltlichen Beistands bzw. einer Opferanwältin/eines Opferanwalts sowie auf Prozesskostenhilfe zur Hinzuziehung einer Anwältin/eines Anwalts unter den in § 397a StPO genannten Voraussetzungen,
- eine selbstständige Rechtsmittelbefugnis, sofern mit dem Rechtsmittel nicht nur das Ziel verfolgt wird, dass eine andere Rechtsfolge verhängt oder dass die/der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Nebenklageanschluss berechtigt (§§ 400, 401 StPO).

Darüber hinaus haben nebenklageberechtigte Verletzte unter den in § 187 GVG genannten Voraussetzungen Anspruch auf Hinzuziehung eine/r/s Dolmetscherin/Dolmetschers oder Übersetzerin/Übersetzers.

Wird die/der Angeklagte wegen einer Straftat, die die/den Nebenkläger/in betrifft, verurteilt, so hat sie/er die notwendigen Auslagen - hierzu gehören insbesondere auch die Anwaltskosten - der Nebenklägerin bzw. des Nebenklägers zu tragen. Erfolgt hingegen ein Freispruch, hat die/der Nebenkläger/in ihre/seine Kosten selbst zu tragen.

## **9. Schadenswiedergutmachung**

### **a) Zurückgewinnungshilfe**

Damit Straftäter/inn nicht die Früchte ihrer wirtschaftlich motivierten Straftaten genießen können, sehen die §§ 73 ff. StGB, 111b ff. StPO Regelungen über die Gewinnabschöpfung vor. Hat die/der Täter/in aus einer rechtswidrigen Tat "etwas erlangt", so ist gemäß § 73 Absatz 1 Satz 1 StGB dieses Erlangte grundsätzlich durch das zuständige Gericht zugunsten des Staates für verfallen zu erklären. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der/dem Verletzten aus der Tat ein (zivilrechtlicher) Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung der/dem Täter/in den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde (§ 73 Absatz 1 Satz 2 StGB). In diesen Fällen soll der Anspruch des Opfers nicht durch eine Verfallsanordnung zugunsten des Staates vereitelt werden. Um der/dem Täter/in gleichwohl im Strafverfahren zur Sicherung der Rechte der Verletzten frühzeitig und effektiv den weiteren Zugriff auf die Beute bzw. den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen zu können, gestattet § 111b Absatz 5 StPO im Wege der so genannten Zurückgewinnungshilfe vorläufige Sicherungsmaßnahmen in das Vermögen der/des Täterin/Täters und ggf. auch in das Vermögen von Dritten zu richten. Hierbei erfolgt der Vermögenszugriff im Wege der Beschlagnahme (§§ 111b Absatz 1, 111c StPO) und/oder im Wege des dinglichen Arrestes (§ 111b Absatz 2, 111d StPO). Zwar dienen diese Sicherungsinstrumente in erster Linie zur Sicherung der staatlichen Ansprüche auf Verfall und Einziehung (§ 111b Absatz 1 Satz 1 StPO); besteht jedoch ein solcher staatlicher Anspruch auf Verfall und Einziehung deshalb nicht, weil durch seine Realisierung zivilrechtliche Ansprüche des Opfers gegen die/den Täter/in vereitelt werden würden (§ 73 Absatz 1 Satz 2 StGB), können gestützt auf diese Sicherungsinstrumente statt dessen auch die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers vorläufig gesichert werden (§ 111b Absatz 5 StPO). Die Vornahme solcher (Zurückgewinnungshilfe-)Maßnahmen steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der insoweit zuständigen Behörde. Für das Zurückgewinnungshilfeverfahren gelten in diesem Zusammenhang die gleichen materiellen Anspruchsvoraussetzungen (§§ 73

ff. StGB) wie bei der Sicherung der staatlichen Ansprüche auf Verfall und Einziehung.

**(1) Sicherung der materiellen Ansprüche durch Beschlagnahme (§§ 111b Absatz 1, 111c StPO)**

Liegen materiell die Anspruchsgrundlagen nach §§ 73 Absatz 1 bis 4, 73d Absatz 1 StGB (unmittelbar aus der Tat erlangte Gegenstände, auch Rechte, Forderungen, Nutzungen und Surrogate, die die/der Täter/in, Teilnehmer/in oder Dritte für oder aus rechtswidrigen Taten erlangt hat = inkriminiertes Vermögen) und nach §§ 74 und 74a StGB (Einziehungsgegenstände wie Tatmittel, Tatprodukte und Beziehungsgegenstände, die der/dem Täter/in gehören oder zustehen oder ein/e Dritte/r in vorwerfbarer Weise gewährt oder übertragen erhalten hat = bemakeltes Vermögen) vor, erfolgt die Sicherung durch die Beschlagnahme nach §§ 111b Absatz 1, 111c StPO.

Voraussetzungen und Dauer

Nach § 111b Absatz 1 StPO können Gegenstände beschlagnahmt werden, wenn - ungeachtet der in den Fällen der Zurückgewinnungshilfe entgegenstehenden Ansprüchen von Verletzten (§ 73 Absatz 1 Satz 2 StGB) - Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für ihren Verfall (§§ 73 Absatz 1 bis 4, 73d StGB) oder ihrer Einziehung (§§ 74, 74a StGB) vorliegen. Die Beschlagnahme stellt den vorläufigen Vollstreckungstitel dar, der den Zugriff auf das inkriminierte oder bemakelte Vermögen erlaubt. Ohne Vorliegen des Vollstreckungstitels ist ein Zugriff auf die Gegenstände unzulässig. Gläubiger/in der Beschlagnahmeanordnung ist in den Fällen der Zurückgewinnungshilfe nicht die/der Verletzte, zu deren/dessen Gunsten die Beschlagnahmeanordnung erfolgt, sondern der Staat. So wird zum Beispiel bei der Vollstreckung eines Beschlagnahmebeschlusses in ein Grundstück, das die/der Täter/in durch Verwirklichung eines Betruges von der/dem Geschädigten übertragen bekommen hat, das Eintragungsersuchen auf Eintragung eines Beschlagnahmevermerks beim Grundbuchamt zu-

gunsten des Landes bzw. des Bundes eingetragen und nicht zugunsten der/des Verletzten.

Nach § 111b Absatz 1 StPO ist ein vorläufiger Vollstreckungstitel in Form der Beschlagnahme bereits bei einem einfachen Verdacht (vgl. § 152 Absatz 2 StPO) dafür, dass die Voraussetzungen des Verfalls oder der Einziehung vorliegen, möglich. Liegen dringende Gründe nicht vor, ist die Anordnung spätestens nach sechs Monaten aufzuheben (§ 111b Absatz 3 Satz 1 StPO).

Begründen bestimmte Tatsachen den Tatverdacht und reicht die Frist von sechs Monaten wegen der besonderen Schwierigkeit oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen oder wegen eines anderen wichtigen Grundes nicht aus, so kann die Maßnahme verlängert werden, wenn die genannten Gründe ihre Fortdauer rechtfertigen (§ 111b Absatz 3 Satz 2 StPO). Ohne Vorliegen dringender Gründe darf die Maßnahme über zwölf Monate hinaus nicht aufrechterhalten werden (§ 111b Absatz 3 Satz 3 StPO).

#### Anordnungskompetenz

Zur Anordnung der Beschlagnahme ist nach § 111e Absatz 1 Satz 1 StPO nur die/der (Ermittlungs-)Richter/in (vgl. § 162 Absatz 1 StPO), bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft befugt. Zur Anordnung der Beschlagnahme einer beweglichen Sache sind bei Gefahr im Verzug nach § 111e Absatz 1 Satz 2 StPO auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG), mithin insbesondere die Polizei, befugt.

Der Beschlagnahmebeschluss durch das Gericht oder die Beschlagnahmeanordnung durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen stellt bei beweglichen Sachen gemäß § 111b Absatz 1 in Verbindung mit § 111e Absatz 1 StPO den vorläufig vollstreckbaren Titel dar, um auf die Gegenstände Zugriff zu nehmen.

In dem Beschluss oder der Anordnung ist der zu sichernde Gegenstand individuell und bestimmt aufzuführen sowie identifizierbar zu bezeichnen. Hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme angeordnet, beantragt sie nach § 111e Absatz 2 Satz 1 StPO innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung. Dies gilt nicht, wenn die Beschlagnahme einer beweglichen Sache angeordnet worden ist (§ 111e Absatz 1 Satz 2 StPO). Die/Der von der Beschlagnahme Betroffene kann nach § 111e Absatz 2 Satz 3 StPO jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

### Einleitung und Durchführung

Die Kompetenz zur Einleitung und Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme auf der Grundlage des nach § 111b Absatz 1 i. V. m. § 111e Absatz 1 StPO bestehenden vorläufigen Vollstreckungstitels ist in § 111f StPO geregelt, der folgende Zuständigkeiten vorsieht:

- Bewegliche Sachen

Nach § 111f Absatz 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft die vom Gericht oder von ihr selbst bei Gefahr im Verzug angeordnete Beschlagnahme ausführen. Innerhalb der Staatsanwaltschaft ist die/der Rechtspfleger/in zuständig (§ 31 Absatz 1 Nummer 2 Rechtspflegergesetz - RPfIG). Haben Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft nach § 111e Absatz 1 Satz 2 StPO die Beschlagnahme beweglicher Sachen angeordnet, so können sie diese Anordnung selbst vollstrecken. Unabhängig davon kann sich die Staatsanwaltschaft auch ihrer Ermittlungspersonen bedienen.

- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Einleitung und Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen in Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte obliegt nach § 111f Absatz 2 StPO der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht, das die Beschlagnahme ange-

ordnet hat. Die hierbei anfallenden Geschäfte sind der/dem Rechtspfleger/in von der Staatsanwaltschaft (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 RPfIG) oder dem Gericht (§ 22 Nummer 1 RPfIG) übertragen. Wie sich aus § 31 Absatz 6 RPfIG ergibt, kann aber auch die/der RichterIn/Richter bzw. die/der Staatsanwältin/Staatsanwalt die entsprechenden Vollstreckungsmaßnahmen selbst einleiten, da sie/er bei Erinnerungen gegen die Rechtspflegerentscheidungen selbst abhelfen kann und damit auch weisungsbefugt ist. Die Einleitung der Vollstreckungsmaßnahmen in Grundstücke erfolgt durch ein Eintragungsersuchen an das Grundbuchamt um Eintragung eines Beschlagnahmevermerks.

- Forderungen und andere Vermögensrechte

Nach § 111 f Absatz 1 StPO ist für die Einleitung und Durchführung der Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte die Staatsanwaltschaft zuständig. Die Geschäfte sind der/dem Rechtspfleger/in (§ 31 Absatz 1 Nummer 2 RPfIG) übertragen. Die Einleitung geschieht durch Erlass eines Pfändungsbeschlusses, der der/dem Drittschuldner/in zuzustellen ist (vgl. § 111c Absatz 3 i. V. m. § 829 Zivilprozessordnung - ZPO). Mit der Beschlagnahme ist die Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO zu verbinden (§ 111c Absatz 3 Satz 2 StPO).

- Eingetragene Schiffe, Schiffsbauwerke und Luftfahrzeuge

Die Einleitungs- und Durchführungskompetenz in Schiffe, Schiffsbauwerke und Luftfahrzeuge, die in ein Register eingetragen sind, hat gemäß § 111f Absatz 2 StPO sowohl das Gericht als auch die Staatsanwaltschaft. Die entsprechenden Geschäfte sind der/dem Rechtspfleger/in der Staatsanwaltschaft (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 RPfIG) bzw. des Gerichtes (§ 22 Nummer 1 RPfIG) übertragen. Handelt es sich um nicht eingetragene Schiffe bzw. Luftfahrzeuge, so erfolgt die Vollstreckung wie bei beweglichen Sachen nach § 111f Absatz 1 StPO.

## Vollstreckung

Die Vollziehung des vorläufigen Vollstreckungstitels der Beschlagnahme ist in § 111c Absatz 1 bis 4 StPO nach Art des Gegenstandes unterschiedlich geregelt.

- Bewegliche Sachen

Die Vollstreckung ist gemäß § 111c Absatz 1 StPO erfolgt, sobald der bewegliche Gegenstand von dem Vollstreckungsorgan (Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen im Sinne von § 152 GVG) in Gewahrsam genommen, versiegelt oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird.

- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Nach § 111c Absatz 3 StPO erfolgt die Vollstreckung bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (wie z. B. Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Miteigentum, Sondereigentum) durch die Eintragung eines Beschlagnahmevermerks in Abteilung II des betreffenden Grundbuchblattes. Dieser Vermerk wird von der/dem zuständigen Grundbuchbeamtin bzw. -beamten (Rechtspfleger/in, Bezirksnotar/in) aufgrund eines Antrages bzw. Grundbuchersuchens nach § 13 Grundbuchordnung (GBO) in die Abteilung II des betreffenden Grundbuchblattes eingetragen. Bereits beim Eingang des Eintragungersuchens beim Grundbuchamt ist der Rang des noch einzutragenden Rechtes gemäß §§ 17, 45 GBO in Verbindung mit § 878 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesichert.

- Forderungen und andere Vermögensrechte

In Forderungen und andere Vermögensrechte wird gemäß § 111c Absatz 3 StPO nach den Vorschriften der ZPO die Sicherung durch Pfändung bewirkt. Dabei sind die Vorschriften des 8. Buches der ZPO über die Zwangs-

vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (§§ 828 ff. ZPO) sinngemäß anzuwenden. Die Pfändung hat zur Folge, dass bei Beschlagnahme einer Geldforderung ein Pfändungsbeschluss nach § 829 ZPO erlassen werden muss, der jeweils der/dem Drittschuldner/in und der/dem Schuldner/in zuzustellen ist.

In diesem Pfändungsbeschluss wird der/dem Drittschuldner/in verboten, an die/den Schuldner/in zu zahlen (§ 829 Absatz 1 Satz 1 ZPO) und gleichzeitig der/dem Schuldner/in geboten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten (§ 829 Absatz 1 Satz 2 ZPO). Die Pfändung der Forderung wird gemäß § 829 Absatz 3 ZPO mit Zustellung an die/den Drittschuldner/in wirksam. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, eine Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses zunächst der/dem Drittschuldner/in zuzustellen und erst danach die Zustellung einer Beschlussausfertigung an die/den Schuldner/in zu bewirken.

Die Aufforderung zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung nach § 840 Absatz 1 ZPO, die die/der Gläubiger/in binnen zweier Wochen von der/dem Drittschuldner/in verlangen kann, ist nach § 111c Absatz 3 Satz 3 StPO zwingend mit der Beschlagnahme zu verbinden. Der Inhalt der Drittschuldnererklärung ergibt sich aus § 840 Absatz 1 ZPO.

- Eingetragene Schiffe und Luftfahrzeuge

Nach § 111c Absatz 4 StPO erfolgt die Vollstreckung in Schiffe und Luftfahrzeuge, die in einem Register eingetragen sind, durch Eintragung eines Beschlagnahmevermerks in das Register.

### Wirkung der vollzogenen Beschlagnahme

Die vollzogene Beschlagnahme eines Gegenstandes nach § 111c Absatz 1 bis 4 StPO hat nach Absatz 5 ein relatives Veräußerungsverbot im Sinne des § 136



BGB zur Folge. Das Verbot umfasst auch andere Verfügungen als Veräußerungen. Spätere Verfügungen der/des beschuldigten Schuldner/in/s über den beschlagnahmten Gegenstand bzw. Vermögenswert sind dem Staat oder der/dem Anspruchsberechtigten (bei Rückgewinnungshilfe) gegenüber unwirksam.

Die/Der Beschuldigte kann also nach einer Beschlagnahme aufgrund § 111c StPO nicht mehr zum Nachteil des Staates oder der/des Geschädigten verfügen. Sie/Er kann den sichergestellten Gegenstand bzw. Vermögenswert weder veräußern, verschenken noch anderweitig belasten (z. B. verpfänden). Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann der/dem Betroffenen gegen sofortige Erlegung des Wertes zurückgegeben oder unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluss des Verfahrens überlassen werden. Der erlegte Betrag tritt an die Stelle der Sache. Die vorläufige Überlassung kann davon abhängig gemacht werden, dass die/der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt (§ 111c Absatz 6 StPO).

## **(2) Sicherung der materiellen Ansprüche durch dinglichen Arrest (§ 111b Absatz 2, 111d StPO)**

Die materiellen Ansprüche der §§ 73a, 73d Absatz 2 (Wertersatzverfall) und 74c StGB (Wertersatzeinziehung) werden durch dinglichen Arrest nach § 111b Absatz 2 StPO gesichert. Die Normen lassen einen Rückgriff auf das sonstige, legale Vermögen der/des von der Anordnung Betroffenen zu. Die Regelungen zur Rückgewinnungshilfe gelten nach § 111b Absatz 5 StPO auch für den dinglichen Arrest.

### Voraussetzungen und Dauer

Nach § 111b Absatz 2 StPO können Gegenstände im Ermittlungs- bzw. Vorverfahren durch einen dinglichen Arrest sichergestellt werden, wenn - ungeachtet der in den Fällen der Zurückgewinnungshilfe entgegenstehenden Ansprüchen von Verletzten (§ 73 Absatz 1 Satz 2 StGB) - Gründe für die Annahme vorhanden sind,

dass die Voraussetzungen für den Verfall von Wertersatz (§§ 73a, 73d Absatz 2 StGB) oder der Einziehung von Wertersatz (§ 74c StGB) vorliegen. Der dingliche Arrest stellt den vorläufigen Vorstreckungstitel dar, der den Zugriff auf sonstiges Tätervermögen erlaubt. Wie bei der Beschlagnahme nach § 111b Absatz 1 StPO ist ein lediglich einfacher Verdacht ausreichend, dass die Voraussetzungen für Wertersatzverfall oder -einziehung vorliegen.

Gemäß § 111b Absatz 3 Satz 1 StPO ist der dingliche Arrest - wie die Beschlagnahme - nach sechs Monaten aufzuheben, wenn bis dahin keine dringenden Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen der Einziehung oder des Verfalls gegeben sind. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der Anordnungszeitpunkt.

Reicht diese Frist wegen der besonderen Schwierigkeit oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen oder wegen eines anderen wichtigen Grundes nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Maßnahme auf sechs Monate verlängern (§ 111b Absatz 3 Satz 2 StPO). Ohne Vorliegen dringender Gründe darf die Maßnahme über zwölf Monate hinaus nicht aufrechterhalten werden (§ 111b Absatz 3 Satz 3 StPO).

### Anordnungskompetenz

Zur Anordnung des dinglichen Arrestes ist nur die/der (Ermittlungs-)Richter/in (vgl. § 162 Absatz 1 StPO), bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft befugt (§ 111e Absatz 1 StPO). Den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft kommt keine Anordnungskompetenz zu. Hat die Staatsanwaltschaft den Arrest angeordnet, beantragt sie nach § 111e Absatz 2 Satz 1 StPO innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die/Der Betroffene kann nach § 111e Absatz 2 Satz 3 StPO jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

## Notwendiger Inhalt des dinglichen Arrestes

Für den Erlass eines dinglichen Arrestes und seiner Vollziehung gelten § 111d Absatz 2 StPO und einzelne Vorschriften aus dem 5. Abschnitt des 8. Buches der ZPO. Danach muss jeder dingliche Arrest nach §§ 917, 920 Absatz 1 und § 923 ZPO einen Arrestgrund, die Höhe und Bezeichnung des Anspruchs (aus dem Arrestgrund) und eine Abwendungsbefugnis enthalten.

Ein Arrestgrund ist nach § 917 ZPO die Besorgnis, dass ohne Verhängung des dinglichen Arrestes die spätere Vollstreckung des Urteils, in dem der Verfall oder die Einziehung von Wertersatz ausgesprochen wird, vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Gemäß § 920 Absatz 1 ZPO soll das Arrestgesuch die materielle Anspruchsgrundlage, den Arrestanspruch und die Höhe des Anspruchs enthalten.

Daher sind der staatliche Anspruch bzw. bei der Rückgewinnungshilfe die Ansprüche der/des Verletzten nach §§ 73a, 73d Absatz 2 StGB oder § 74a StGB - in Verbindung mit der anspruchsbegründenden Strafnorm (§ 111b Absatz 5 StPO) - in bestimmter Höhe zu nennen.

Da ein dinglicher Arrest seinem Charakter nach nur zur Sicherung einer späteren Vollstreckung dient, muss er stets auch die Möglichkeit der Abwendung seiner Vollziehung enthalten. Diesem Gedanken trägt § 923 ZPO Rechnung, der besagt, dass im Arrestbefehl ein Geldbetrag festzusetzen ist, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und die/der Schuldner/in zum Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird (§ 934 ZPO).

## Einleitung und Durchführung

Die Kompetenz zur Einleitung und Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen auf der Grundlage des nach § 111b Absatz 2 i. V. m. § 111e Absatz 1 StPO bestehenden vorläufigen Vollstreckungstitels ist in §§ 111f StPO geregelt, der folgende Zuständigkeiten vorsieht:

- Bewegliche Sachen

Bei beweglichen Gegenständen ergibt sich die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft aus § 111f Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 a, § 2 Absatz 1 Justizbeitreibungsordnung und §§ 451, 459g StPO. Die Einleitung erfolgt dadurch, dass die Staatsanwaltschaft einer ihrer Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) oder der/dem Gerichtsvollzieher/in einen Vollstreckungsauftrag erteilt.

- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zuständig ist nach § 111f Absatz 3 Satz 2, Absatz 2 StPO die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, das den dinglichen Arrest erlassen hat. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf das Ersuchen um entsprechende Grundbucheintragungen. Die hierbei anfallenden Geschäfte sind der/dem Rechtspfleger/in der Staatsanwaltschaft (§ 31 Absatz 1 Nummer 2 RPfIG) bzw. des Gerichts (§ 22 Nummer 2 RPfIG) übertragen.

Staatanwältin/Staatsanwalt bzw. Richter/in können das Eintragungsersuchen auch selbst fertigen, da sie bei Erinnerungen gegen die Maßnahmen "ihrer" Rechtspfleger/innen jederzeit Abhilfe leisten bzw. Anweisungen erteilen können.

Das Eintragungsersuchen ist im Falle des § 111d Absatz 2 StPO i. V. m. §§ 928, 930, 932 ZPO auf die Eintragung einer Sicherheitshypothek gerichtet. Das Eintragungsersuchen kann im Einzelfall aber auch auf die Sicherung von zu pfändenden Grundpfandrechten wie Hypotheken oder Grundschulden gerichtet sein (vgl. §§ 839, 857 Absatz 6 ZPO). Für die hierzu zusätzlich notwendigen Forderungspfändungen sind die nachfolgenden Ausführungen von Bedeutung.

- Forderungen, Schiffe und Schiffsbauwerke

Bei Forderungen, eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken ist nach § 111f Absatz 3 Satz 3 StPO die Staatsanwaltschaft oder auf deren Antrag das Gericht, das den Arrest angeordnet hat, zuständig. Die Durchführung der Vollstreckung ist auf den Erlass eines Pfändungsbeschlusses gerichtet, der der/dem Drittschuldner/in zuzustellen ist (vgl. § 111d Absatz 2 StPO i. V. m. §§ 928, 930, 829 ZPO).

Funktional zuständig ist nach §§ 22 Nummer 2, 31 Absatz 1 Nummer 2 RPfIG i. V. m. § 20 Nummer 16 RPfIG die/der Rechtspfleger/in beim Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft. Auch hier können die/der Staatsanwältin/Staatsanwalt und Richter/in selbst den Pfändungsbeschluss erlassen, da ihnen der/dem Rechtspfleger/in gegenüber ein Weisungsrecht zusteht.

### Vollstreckung

Auch bei der Vollziehung des dinglichen Arrestes ist zu unterscheiden, in welche Vermögenswerte vollstreckt werden soll.

- Bewegliche Sachen

Die Pfändung beweglicher Sachen erfolgt gemäß § 111d Absatz 2 StPO i. V. m. §§ 928, 930 ZPO nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den in § 804 ZPO bestimmten Wirkungen. Dies bedeutet, dass die Pfändung nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen erfolgen muss.

Aus der Verweisung der §§ 928, 930 ZPO auf die Anwendbarkeit der Vorschriften des 8. Buches der ZPO ergibt sich, dass für die Pfändung körperlicher Sachen grundsätzlich die/der Gerichtsvollzieher/in zuständig ist, die/

der gemäß §§ 808 ff. ZPO die im Gewahrsam der/des Schuldnerin/Schuldners oder einer/eines herausgabebereiten Dritten (§ 809 ZPO) befindliche Sache in Besitz nimmt.

Nach § 111f Absatz 3 Satz 1 StPO steht die Vollstreckungskompetenz neben der/dem Gerichtsvollzieher/in auch der Staatsanwältin bzw. dem Staatsanwalt und ihren/seinen Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) zu. Bei jeder Pfändung entsteht ein relatives Verfügungsverbot nach den §§ 135, 136 BGB zugunsten der/des Gläubiger/in/s (so genannte Verstrickung) und gleichzeitig ein Pfändungspfandrecht am gepfändeten Gegenstand.

Letzteres ist das Recht der/des Gläubiger/in/s, sich aus dem Gegenstand, d. h. durch dessen Verwertung, zu befriedigen. § 930 Absatz 2 ZPO sieht vor, dass von der/dem Gerichtsvollzieher/in gepfändetes Geld zu hinterlegen ist. Die Vorschrift verweist auf die Hinterlegungsordnung und legt fest, nach welchen Bestimmungen zu verfahren ist.

- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Vollziehung erfolgt durch die Eintragung einer Sicherungshypothek in das betreffende Grundstück (§ 932 ZPO). Im Übrigen gilt bei der Vollstreckung in eingetragene Hypotheken und Grundschulden § 857 Absatz 6 i. V. m. § 830 ZPO.

- Forderungen und andere Vermögensrechte

Die Vollziehung des dinglichen Arrestes in Forderungen und andere Vermögensrechte erfolgt nach den Vorschriften der §§ 928, 930 i. V. m. 829 ff. ZPO. Die Pfändungen sind in der Regel als bewirkt anzusehen, sobald der Pfändungsbeschluss der/dem Drittschuldner/in zugestellt worden ist.

- Eingetragene Schiffe, Schiffsbauwerke und Luftfahrzeuge

In eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke wird gemäß §§ 928, 930 und 931 ZPO durch Anordnungsbeschluss und Eintragungersuchen in das Schiffsregister sowie Inbesitznahme durch die/den Gerichtsvollzieher/in vollstreckt. Bei Luftfahrzeugen ist § 99 des Gesetzes über das Recht an Luftfahrzeugen maßgebend.

### **(3) "Verwaltung" der Vermögenswerte während der Sicherstellung**

Die Verwaltung sichergestellter Vermögenswerte obliegt der Staatsanwaltschaft. Beschlagnahmte Vermögenswerte wie Schmuck und andere Kostbarkeiten (vgl. § 5 Hinterlegungsordnung) sowie Bargeld hat die Staatsanwaltschaft bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts zu deponieren. Bargeld wird gemäß § 8 Hinterlegungsordnung nach Ablauf einer Dreimonatsfrist mit einem Prozent verzinst.

Darüber hinaus dürfen Vermögenswerte, die nach § 111c StPO beschlagnahmt oder aufgrund eines Arrestes (§ 111d StPO) gepfändet worden sind, notveräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist (§ 111I Absatz 1 Satz 1 StPO).

Im vorbereitenden Verfahren und nach Rechtskraft des Urteils wird die Notveräußerung durch die Staatsanwaltschaft angeordnet (§ 111I Absatz 2 Satz 1 StPO). Die Anordnung ist nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 RPfIG der/dem Rechtspfleger/in übertragen. Den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) steht dieses Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden kann (§ 111I Absatz 2 Satz 2 StPO).

Die/Der Beschuldigte, die/der Eigentümer und andere, denen Rechte an der Sache zustehen, sollen vor der Anordnung gehört werden (§ 111I Absatz 4 Satz 1

StPO). Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit dies ausführbar erscheint, mitzuteilen (§ 111I Absatz 4 Satz 2 StPO).

Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften der ZPO über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts (§ 764 ZPO) tritt im Fall des § 111I Absatz 2 StPO die Staatsanwaltschaft (§ 111I Absatz 5 Satz 1 und 2 StPO). Gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) kann die/der Betroffene gerichtliche Entscheidung beantragen. Das Gericht, in dringenden Fällen die/der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen (§ 111I Absatz 6 Satz 1 und 3 StPO).

#### **(4) Unterrichtung der/des Verletzten/Zurückgewinnungshilfeberechtigten (§ 111e Absatz 3 StPO) und von dieser/diesem einzuleitende Maßnahmen**

##### Verletztenbenachrichtigung

Nach § 111e Absatz 3 SPO ist der Vollzug der Beschlagnahme und des dinglichen Arrestes der/dem durch die Tat Verletzten, soweit sie/er bekannt ist oder im Verlauf des Verfahrens bekannt wird, unverzüglich durch die Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Die Mitteilung kann nach § 111e Absatz 4 StPO durch einmaliges Einrücken in den elektronischen Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise erfolgen, wenn eine Mitteilung gegenüber jede/r/m Einzelnen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder wenn zu vermuten ist, dass noch unbekanntem Verletzten aus der Tat Ansprüche erwachsen sind. Zusätzlich kann die Mitteilung auch in anderer geeigneter Weise veröffentlicht werden.

##### Von der/dem Verletzten einzuleitende Maßnahmen

Der vollzogene Beschlagnahmebeschluss bzw. die Beschlagnahmeanordnung hat für die/den Geschädigte/n keine unmittelbaren Auswirkungen, da die Sicherungs-



maßnahmen ihre Wirkung nur zwischen der/dem Schuldner/in (d. h. der/dem von der Maßnahme Betroffenen) und dem Staat entfaltet. § 111k StPO sieht vor, dass bewegliche Sachen, die nach § 111c Absatz 1 StPO beschlagnahmt worden sind, an die/den bekannte/n Tatverletzte/n herauszugeben sind.

Im Übrigen müssen die Geschädigten aktiv werden, um auf die für sie im Rahmen der Zurückgewinnungshilfe sichergestellten Vermögenswerte zugreifen zu können. Hierzu müssen von der/dem Verletzten zumindest vorläufig vollstreckbare Titel, etwa einstweilige Verfügungen oder dingliche Arreste gegen die/den Schuldnerin erwirkt werden. Mit diesen Titeln kann sie/er dann im Wege der Zwangsvollstreckung auf die gesicherten Vermögenswerte zugreifen.

#### Zulassung der Zwangsvollstreckung der/des Verletzten

Betreibt die/der Verletzte die Zwangsvollstreckung in beschlagnahmte Forderungen oder andere Vermögenswerte, so bedarf es nach § 111g Absatz 2 StPO der Zulassung durch die/den Richter/in, die/der für die Beschlagnahme zuständig ist. Die Befriedigung durch die/den Verletzte/n erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der ZPO, so dass die/der Verletzte sich einen Titel verschaffen muss, der ihr/ihm den Zugriff auf die von den Strafverfolgungsbehörden gesicherten Gegenstände ermöglicht. Diesem Titel ist jedoch häufig nicht zu entnehmen, ob der titulierte Anspruch aus der Tat herrührt, derentwegen die Beschlagnahme erfolgt ist.

Das Zulassungsverfahren nach § 111g Absatz 2 StPO dient dem Zweck festzustellen, ob die/der Vollstreckungsgläubiger/in zu dem privilegierten Personenkreis der auch durch die Straftat Verletzten gehört. Wird die Zwangsvollstreckung der/des Verletzten zugelassen, so tritt der Staat, der aufgrund der Beschlagnahme vorrangiger Pfändungspfandgläubiger ist, mit seinem Pfandrecht hinter deren/dessen Pfandrecht zurück. Die Schutzposition in Form des Veräußerungsverbot, die der Staat durch die Beschlagnahme erlangt hat, wird gleichsam an die/den Verletzte/n abgetreten.

Wird die Zwangsvollstreckung zugunsten mehrerer Verletzter zugelassen, hat das trotz des rückwirkend auf den Zeitpunkt der Beschlagnahme entstandenen Veräußerungsverbot (§ 111g Absatz 3 Satz 1 StPO) nicht zur Folge, dass alle Verletzten mit ihrem Pfändungspfandrecht den gleichen Rang erwerben. Die Rangfolge der Verletzten richtet sich ausschließlich nach den Zeitpunkten, zu denen ihre Pfändungspfandrechte nach § 804 Absatz 3 ZPO entstanden sind.

Bei Grundstücken wirkt die Eintragung des Beschlagnahmevermerks nach § 111c Absatz 2 Satz 1 StPO zugunsten des Staates nach § 111c Absatz 3 Satz 1 StPO auch zugunsten der/des Verletzten. Nach § 111g Absatz 3 Satz 2 StPO gilt die Eintragung des Veräußerungsverbot als Eintragung zugunsten solcher Verletzter, die während der Dauer der Beschlagnahme als Begünstigte aus dem Veräußerungsverbot in das Grundbuch eingetragen werden. Dies findet nach § 111g Absatz 3 Satz 4 StPO auch auf eingetragene Schiffe, Schiffsbauwerke und Luftfahrzeuge Anwendung.

Zum Zulassungsantrag der/des Verletzten werden die/der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft gehört. Gegen den Beschluss des zulassenden Gerichts ist die sofortige Beschwerde gegeben (§ 111g Absatz 2 StPO). Auch ein/e Drittbegünstigte/r (§ 73 Absatz 3 StGB), gegen die/den die Beschlagnahmemaßnahmen angeordnet und vollzogen wurden, hat dieses Beschwerderecht. § 111g Absatz 2 Satz 2 StPO ist entsprechend anzuwenden.

Nach der richterlichen Zulassung steht der Gegenstand der/dem Geschädigten zur Durchführung der Zwangsvollstreckung zur Verfügung. Die Beschlagnahme des Staates verliert gegenüber der/dem Verletzten ihre Wirkung.

## Aufrechterhaltung der Beschlagnahme zugunsten Verletzter und staatlicher Auffangrechtserwerb

Hat das Tatgericht nach der erfolgten Anklageerhebung gegen die/den Täter/in gemäß § 111i Absatz 2 StPO lediglich deshalb keinen Verfall angeordnet, weil Ansprüche einer/eines Verletzten im Sinne von § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB entgegenstehen, kann es dies im Urteil feststellen. In diesem Fall hat es das Erlangte zu bezeichnen. Gleichzeitig hält das Gericht nach § 111i Absatz 3 Satz 1 StPO die Beschlagnahme des Erlangten durch Beschluss für drei Jahre aufrecht.

Wird das Urteil erst nach drei Jahren rechtskräftig, so endet die Frist mit dem Eintritt der Rechtskraft. Sollte die/der Verletzte bis zum Ablauf der Fristen auf das Erlangte nicht Zugriff genommen haben, erwirbt nach § 111i Absatz 5 StPO der Staat die bezeichneten Vermögenswerte entsprechend § 73e Absatz 1 StGB (so genannter Auffangrechtserwerb des Staates). Das Gericht stellt nach § 111i Absatz 6 StPO den Eintritt und den Umfang des staatlichen Rechtserwerb durch Beschluss fest.

### **b) Adhäsionsverfahren**

Grundsätzlich ist ein/e Täter/in verpflichtet, dem Opfer den durch die Tat verursachten Schaden zu ersetzen und ihr/ihm ggf. Schmerzensgeld zu zahlen. Die Durchsetzung dieser Ansprüche kann auf dem Zivilrechtsweg erfolgen. Das in den §§ 403 bis 406c StPO geregelte Adhäsionsverfahren eröffnet der/dem Geschädigten aber die Möglichkeit, einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes bereits im Strafverfahren geltend zu machen, sofern er noch nicht anderweitig eingeklagt ist. Durch dieses Verfahren, das auch der Entlastung der Gerichte dient, sollen sich widersprechende Entscheidungen der Zivil- und Strafgerichte vermieden und zugleich insbesondere dem Interesse der/des Geschädigten an einer beschleunigten Wiedergutmachung Rechnung getragen werden.

Ausgeschlossen ist das Adhäsionsverfahren gegen Jugendliche.

Das Adhäsionsverfahren bietet dem Opfer gegenüber einer zivilrechtlichen Klage deutliche Vorteile. Anders als im Zivilprozess gilt auch für das Adhäsionsverfahren der strafprozessuale Amtsermittlungsgrundsatz. Des Weiteren bestehen bessere Beweismöglichkeiten, wenn keine weiteren Zeugen zur Verfügung stehen. Im Zivilprozess ist die/der Antragsteller/in "Kläger/in" und muss den behaupteten Anspruch beweisen. Gelingt dies nicht, gehen Zweifel zu ihren/seinen Lasten. Demgegenüber ist sie/er im Adhäsionsverfahren als Zeug/e/in des Strafverfahrens selber "Beweismittel". Auch werden Strafverfahren in der Regel zügiger abgeschlossen als Zivilverfahren. Darüber hinaus muss die/der Antragsteller/in keine Auslagenvorschüsse für Zeuginnen/Zeugen oder Sachverständige entrichten. Auch können flankierende Maßnahmen, wie z. B. Auflagen im Rahmen der Bewährung, die Zahlungsbereitschaft der/des Angeklagten fördern.

Das Verfahren erfordert einen besonderen Antrag der/des Verletzten oder ihrer/seiner Erb/inn/en (§ 403 StPO). Der Antrag kann bereits bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft gestellt werden, bevor die Sache gerichtlich anhängig ist. Er wird dann aber erst wirksam, wenn er mit den Akten bei Gericht eingeht. Er kann jedoch auch erst während des Verfahrens bei Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten, aber auch mündlich in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt werden (§ 404 Absatz 1 StPO). Der Antrag muss Gegenstand und Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten (§ 404 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO). Die Vertretung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt ist möglich, aber - und das gilt auch für ein vor dem Landgericht geführtes Verfahren - nicht zwingend. Der/Dem Antragsteller/in kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach Erhebung der Anklage Prozesskostenhilfe zur Durchsetzung der Ansprüche bewilligt werden (§ 404 Absatz 5 StPO).

Das Gericht kann von einer Entscheidung über den Antrag absehen, wenn sich dieser "auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers

zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet" (§ 406 Absatz 1 Satz 4 StPO). Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Prüfung des Strafverfahrens erheblich verzögern würde (§ 406 Absatz 1 Satz 4 und 5 StPO). Des Weiteren unterbleibt eine Entscheidung über den Antrag, wenn dieser unzulässig ist oder unbegründet erscheint (§ 406 Absatz 1 Satz 3 StPO). Soweit ein Schmerzensgeldanspruch geltend gemacht worden ist, darf das Gericht ausschließlich aus den Gründen des § 406 Absatz 1 Satz 3 StPO von einer Entscheidung absehen. Sieht das Gericht von einer Entscheidung (teilweise) ab, kann die/der Antragsteller/in den geltend gemachten (Teil-)Anspruch im Zivilrechtsweg weiterverfolgen (§ 406 Absatz 3 Satz 3 StPO).

Die Entscheidung über einen begründeten Antrag erfolgt nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung in dem Strafurteil, in dem die/der Angeklagte schuldig gesprochen oder eine Sicherungsmaßregel gegen sie/ihn angeordnet wird (§ 406 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO). Die Beteiligten haben daneben die Möglichkeit eines Vergleichs, der im Hauptverhandlungsprotokoll protokolliert wird (§ 405 Absatz 1 Satz 1 StPO). Auch besteht die Möglichkeit, das Gericht um einen Vergleichsvorschlag zu bitten (§ 405 Absatz 1 Satz 2 StPO).

Soweit im Adhäsionsverfahren dem Opfer ein Anspruch zuerkannt wird, hat die/der Verurteilte grundsätzlich auch die dadurch entstandenen Kosten und die notwendigen Auslagen der/des Verletzten zu tragen (§ 472 Absatz 1 StPO). Die Vollstreckung aus dem (verurteilenden) Adhäsionsurteil hat wie aus einem zivilprozessual erstrittenen Urteil bzw. Vergleich zu erfolgen (§ 406b StPO).

Sieht das Gericht von einer Entscheidung über den Antrag ab, wird ein Teil des Anspruchs der/dem Verletzten nicht zuerkannt, oder nimmt die/der Verletzte den Antrag zurück, entscheidet das Gericht gemäß § 472a Absatz 2 Satz 1 StPO nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen hat.

Informationen zum Adhäsionsverfahren hält das Justizministerium in dem Informationsflyer "2 in 1" (vgl. hierzu C. III. 2. a) bereit.

### **c) Täter-Opfer-Ausgleich**

Die Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs wie auch des Wiedergutmachungsgedankens generell stützt sich ab Mitte der achtziger Jahre auf kriminalpolitische Strömungen, die sich insbesondere von Behandlungskonzepten der siebziger Jahre abgrenzen wollten.

Erste Umsetzungsschritte dieser neuen Sanktionsidee erfolgten im Jugendkriminalrecht. Mit dem Ersten JGG-Änderungsgesetz von 1990 wurde neben der Weisung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 JGG insbesondere die Diversionsnorm des § 45 Absatz 2 Satz 2 JGG eingeführt. Im allgemeinen Strafrecht folgten die als Strafzumessungsregelungen ausgestalteten Ausgleichs- und Wiedergutmachungsvorschriften von § 46a und § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB. Im Verfahrensrecht verleihen § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 5 StPO sowie insbesondere der im Jahr 1999 neu eingeführte § 155a StPO dem Täter-Opfer-Ausgleich sogar eine gewisse Vorrangstellung gegenüber herkömmlichen Verfahren, denn Staatsanwaltschaft und Gericht sollen nunmehr „in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen.“

Kriminolog/inn/en leiten sowohl aus dieser rechtlichen Positionierung als auch aus den lebensweltlich geeigneten Sachverhalten ein erhebliches Anwendungspotenzial ab. Kein Delikt ist auch dem Bundesgerichtshof zufolge von vornherein vom Täter-Opfer-Ausgleich auszuschließen. Besonders geeignet scheint der Täter-Opfer-Ausgleich für alle Delikte mit persönlichen Opfern (z. B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung). Zurückhaltende und vorsichtige kriminologische Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 20 % aller anklagefähigen Delikte für einen Täter-Opfer-Ausgleich geeignet sind.

Bundesweit wurden Ausgleichsstellen in den letzten Jahren mit etwa 25.000 bis 30.000 Fällen jährlich befasst. Mehrheitlich handelt es sich dabei um Körperverletzungen, wobei es etwa zur Hälfte um Fälle innerfamiliärer und häuslicher Gewalt geht. Die reale Befriedungsfunktion wird durch recht bemerkenswerte Wirksamkeitsbilanzen verdeutlicht. Nach einer Untersuchung von *Bannenberg* und *Rössner* für Schleswig-Holstein wurde beispielsweise eine Quote der Legalbewährung von 74 % bezogen auf alle Verfahren, die nach erfolgreichem Täter-Opfer-Ausgleich eingestellt wurden, ermittelt.

Im Jahr 2009 wurden in Nordrhein-Westfalen 4.539 Strafverfahren im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs durchgeführt. Insgesamt haben sich die Zahlen in den letzten Jahren fast verdoppelt; 2001 waren es noch 2.431 Verfahren. Maßgeblichen Anteil an dieser positiven Entwicklung haben die vom Justizministerium in freier Trägerschaft geführten Fachstellen für den Täter-Opfer-Ausgleich, von denen über 80 % aller Schlichtungsverfahren in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurden. Bei 3.793 der 4.539 Verfahren im Jahr 2009 wurden die freien Träger, bei 746 Verfahren der ambulante Soziale Dienst der Justiz - Fachbereich Gerichtshilfe - tätig.

Die Tätigkeit der Schlichtungsstellen erfolgt im Rahmen des Förderprogramms "Täter-Opfer-Ausgleich". Dieses finanziert ein Projekt im Jugend- und zwölf Ausgleichsprojekte im Erwachsenenbereich in freier Trägerschaft sowie eine Einrichtung zur Beratung und Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Aus- und Fortbildung. Ziel ist es, den mit einer Straftat verbundenen Konflikt soweit wie möglich außergerichtlich durch einen unmittelbaren Ausgleich des Schadens des Opfers durch den Täter zu bewältigen. Darüber hinaus soll bei der/dem Täter/in durch Konfrontation mit dem Opfer eine Normverdeutlichung erreicht werden. Weiter sollen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Staatsanwaltschaft/Gericht eine mildere Strafe vorschlagen beziehungsweise aussprechen oder das Verfahren einstellen können. Die Herstellung des sozialen Rechtsfriedens zwischen den Betroffenen ist das Ziel.

## 10. Opferschützende Haftgründe

Das Strafverfahrensrecht sieht über die vielfältigen opferschützenden Regelungen hinaus die Möglichkeit vor, durch Inhaftierung von Täterinnen und Tätern frühere oder potenziell künftige Opfer vor (weiteren) Schäden zu bewahren.

Nach § 112 Absatz 1 StPO darf gegen die/den Beschuldigte/n die Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn sie/er der Tat dringend verdächtig ist, also eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie/er eine rechtswidrige und schuldhafte Tat begangen hat, und darüber hinaus ein Haftgrund (Flucht, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr) besteht (§ 112 Absatz 2 StPO). Bei bestimmten Straftaten der Schwerekriminalität, z. B. Mord oder Totschlag, lässt § 112 Absatz 3 StPO seinem Wortlaut nach die Anordnung der Untersuchungshaft auch ohne Vorliegen eines Haftgrundes im Sinne des § 112 Absatz 2 StPO zu. § 112 Absatz 3 StPO wird jedoch durch das Bundesverfassungsgericht verfassungskonform dahin ausgelegt, dass der Erlass eines Haftbefehls nur zulässig ist, wenn Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme der/des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Darüber hinaus kann bei Vorliegen des dringenden Tatverdachts einer der in § 112a StPO genannten Straftaten - hierzu zählen u. a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und Kindern, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung - die Untersuchungshaft auch wegen Wiederholungsgefahr angeordnet werden.

Die (vorläufige) Festnahme der/des Beschuldigten und der Vollzug der Untersuchungshaft schützen das Opfer vor weiteren Übergriffen. So kann z. B. die Untersuchungshaft auch wegen des dringenden Verdachts schwerer Nachstellung, dem so genannten "Stalking" (§ 238 Absatz 2 StGB), angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass die/der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung der Tat weitere erhebliche Straftaten begehen oder die Straftat fortsetzen wird, sofern die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist.



Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr (§ 112 Absatz 2 Nummer 3 StPO) hat ebenfalls einen opferschützenden Aspekt. Hiernach kann ein/e Beschuldigte/r bei dringendem Tatverdacht unter anderem dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn ihr/sein Verhalten den dringenden Verdacht der Zeugenbeeinflussung begründet. Des Weiteren kann das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Haftbefehls wegen Verdunkelungsgefahr den Vollzug des Haftbefehls aussetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, dass sie die Verdunkelungsgefahr erheblich vermindern werden. In Betracht kommt hier als Maßnahme zum Beispiel die Anweisung, mit Zeuginnen/Zeugen keine Verbindung auszunehmen. Opfer einer Straftat werden hierdurch vor Bedrohungen und Einschüchterungen geschützt.

Hinzu kommt das in § 406d Absatz 2 Nummer 2 StPO normierte Recht des Opfers auf Mitteilung, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die/den Beschuldigte/n angeordnet oder beendet werden. Hierdurch wird das Opfer rechtzeitig in die Lage versetzt, sich auf die veränderten Umstände einzustellen (vgl. hierzu auch B. I. 3.).

## **11. Auflagen/Weisungen bei Bewährungs- und Führungsaufsicht**

### **a) Auflagen**

Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, die zwei Jahre nicht übersteigen, können unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden. Zugleich kann das Gericht der/dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Unzumutbare Anforderungen dürfen indes nicht gestellt werden, § 56b Absatz 1 StGB. Eine abschließende Aufzählung der Auflagen, die innerhalb der Bewährungszeit zu erfüllen sind, enthält § 56b Absatz 2 StGB. Hiernach kann das Gericht der/dem Verurteilten auferlegen,

- nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen (§ 56b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StGB),

- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit der Täterin/des Täters angebracht ist (§ 56 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StGB),
- sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen (§ 56b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StGB) oder
- einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen (§ 56b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 StGB).

Die dem Opferschutz dienende Auflage zur Schadenswiedergutmachung genießt Vorrang gegenüber den übrigen Geldauflagen. Denn nach § 56b Absatz 2 Satz 2 StGB sollen andere Auflagen nur erteilt werden, soweit deren Erfüllung der Auflage einer Wiedergutmachung des Schadens nicht entgegensteht. Verstößt die/der Verurteilte gröblich oder beharrlich gegen erteilte Auflagen, kann die Strafaussetzung zur Bewährung durch das Gericht widerrufen werden (§ 56f Absatz 1 StGB). Der ambulante Soziale Dienst der Justiz ist, sofern das Gericht die verurteilte Person der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt (§ 56d StGB), in vielfältiger Hinsicht beteiligt. Ausweislich der Qualitätsstandards für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen werden im Fachbereich Bewährungshilfe verschiedene "strafrechtliche Hilfen" angeboten, z. B. werden die Hintergründe, Entstehungszusammenhänge und die Folgen der Straftat für Täter/innen und Geschädigte sowie Möglichkeiten der Schadensbegrenzung bzw. Wiedergutmachung erörtert. Der Fachbereich Gerichtshilfe ist u. a. für die Kontrolle von Auflagen zuständig, z. B. für Leistungen der Schadenswiedergutmachung.

Die Vorschriften über die Führungsaufsicht kennen keine entsprechenden Auflagen.

## **b) Weisungen**

Wird eine verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, kann das Gericht der/dem Verurteilten nicht nur Auflagen erteilen, sondern auch Weisungen auferlegen. Diese zielen darauf ab, die Lebensführung der/des Verurteilten spezialpräventiv so zu beeinflussen, dass keine Straftaten mehr begangen werden. Einen nicht abschließenden Katalog möglicher Weisungen enthält § 56c Absatz 2 StGB. Danach kann das Gericht die verurteilte Person etwa anweisen,

- Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen (§ 56c Absatz 2 Nummer 1 StGB),
- zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen (§ 56c Absatz 2 Nummer 3 StGB) oder
- bestimmte Gegenstände, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bis sich zu führen oder verwahren zu lassen (§ 56c Absatz 2 Nummer 4 StGB).

Führungsaufsicht schließt sich in besonderen Fällen auf gerichtliche Anordnung oder kraft Gesetzes an eine Verurteilung wegen bestimmter Straftaten oder die Aussetzung der Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln zur Bewährung an. Aufgabe der Führungsaufsicht ist einerseits, den Proband/inn/en in der Gestaltung seines Lebens in Freiheit zu unterstützen und zu betreuen. Andererseits soll die Führungsaufsicht den Proband/inn/en im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch überwachen, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten. Insoweit erfüllt die Führungsaufsicht einen doppelten Zweck. Sie ist präventiver Natur und dient damit auch dem Opferschutz.

Die/Der Führungsaufsichtsproband/in untersteht einer Aufsichtsstelle. Außerdem bestellt ihr/ihm das zuständige Gericht für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.

Im Mittelpunkt der Führungsaufsicht stehen die im Einzelnen gesetzlich geregelten Weisungen, die der/dem Proband/in/en durch das zuständige Gericht erteilt werden können. Der Maßregelzweck der Rückfallvermeidung (vgl. § 68 Absatz 1 StGB) soll in erster Linie durch die Weisungen gemäß § 68b StGB erreicht bzw. unterstützt werden. Auf der einen Seite handelt es sich um den abschließenden Katalog der nach § 145a StGB strafbewehrten Weisungen gemäß § 68b Absatz 1 StGB. Hiernach kann das Gericht die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit etwa anweisen,

- sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, (§ 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB) oder
- zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen (§ 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB).

Auf der anderen Seite geht es um die nicht strafbewehrten Weisungen gemäß § 68b Absatz 2 StGB. Danach können etwa Weisungen erteilt werden, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten beziehen. Daneben kann das Gericht die verurteilte Person anweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen.

Mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) wurden in § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 StGB mit der Weisung, keine Rauschmittel zu konsumieren, und in § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 StGB mit der Weisung, sich bei einem Arzt, einem Psychotherapeuten oder bei einer forensischen Ambulanz vorzustellen, neue Instrumente geschaffen. In der Sache geht es um die Verringerung von Rückfallrisiken durch Kontrolle bestimmter Abhängigkeiten (Nummer 10) bzw. um die Einleitung therapeutischer Maßnahmen (Nummer 11).

Im Zusammenhang mit der Reform der Führungsaufsichtsregelungen im Jahre 2007 wurde in § 68b Absatz 2 Satz 2 und 3 StGB auch die so genannte Therapieweisung neu geregelt. Die Betreuung und Behandlung kann demnach auch durch eine forensische Ambulanz erfolgen, die mit der Reform gemäß § 68a Absatz 7 StGB als neuer Akteur in den Aufgabenbereich der Führungsaufsicht eingebunden wurde.

Besonderer Erwähnung bedarf schließlich eine weitere Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht, die in Zukunft auch im Hinblick auf den Opferschutz zunehmend Bedeutung erlangen wird. Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Oktober 2010 (BGBl. I S. 2300) wurde in § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht geschaffen. Hiernach kann das Gericht die/den Proband/in/en anweisen, die für eine elektronische Überwachung seines Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel - die so genannte „elektronische Fußfessel“ - ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Eine entsprechende gerichtliche Weisung ist an enge gesetzliche Voraussetzungen geknüpft. Demzufolge wird sie nur bei Verurteilten in Betracht kommen, die besonders schwerwiegende Straftaten begangen haben und bei denen die Gefahr besteht, dass sie erneut solche Delikte begehen werden. Auch die Verwendung

der bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung anfallenden Daten unterliegt restriktiven gesetzlichen Vorgaben, die sich im Einzelnen aus § 463a Absatz 4 StPO ergeben. Hiernach scheidet eine permanente Überwachung des Aufenthaltsortes durch die Führungsaufsichtsstelle aus. Ebenso ist die Erstellung von Bewegungsprofilen unzulässig. Mit Blick auf den Opferschutz ist - neben der Möglichkeit, die bei der Überwachung anfallenden Daten (insbesondere Ortungsdaten) für Zwecke der Weisungsüberwachung und Strafverfolgung zu verwenden - die im Gesetz ausdrücklich geregelte Befugnis (§ 463a Absatz 4 Nummer 4 StPO) hervorzuheben, die im Falle erheblicher gegenwärtiger Gefahr für höchstpersönliche Rechtsgüter eine unmittelbare Datenverwendung zulässt.

In technischer Hinsicht ermöglichen es die für einen Einsatz als so genannte „elektronische Fußfessel“ in Betracht zu ziehenden Geräte, neben Statusmeldungen (Ladezustand, Ortungsprobleme usw.) auch bestimmte, vordefinierbare Örtlichkeiten dergestalt zu überwachen, dass eine Alarmauslösung bei - je nach Einstellung - Betreten oder Verlassen dieser Örtlichkeit erfolgt (Verbots- bzw. Gebotszone). Diese technische Option dürfte insbesondere in Fällen zur Anwendung kommen, in denen der regelmäßige Aufenthaltsort (Wohnung, ggf. Arbeitsplatz) einer konkreten Person bekannt ist, der durch die/den Proband/in/en möglicherweise Gefahren drohen (beispielsweise frühere Zeuginnen/Zeugen oder Opfer).

Zur flächendeckenden, bundesweiten Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung hat Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit Baden-Württemberg, Bayern und Hessen ein Gesamtkonzept erarbeitet, welches die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine länderübergreifende Einsatzbereitschaft der so genannten „elektronischen Fußfessel“ schafft. Dieses Gesamtkonzept fußt einerseits auf einer technischen Überwachungszentrale, die den Empfang und die Weiterleitung der eingehenden Daten der Überwachungsgeräte durchführt, und andererseits auf einer fachlichen Überwachungszentrale, die eine inhaltliche Erstbewertung der eingehenden Meldungen nach Weisung der zuständigen Führungsaufsichtsstellen vornimmt. Beide Zentralen haben ihren Sitz in Hessen und sind rund um die Uhr besetzt. Das Gesamtkonzept ist nicht auf die

vier erwähnten Bundesländer beschränkt, sondern ermöglicht eine Beteiligung weiterer Bundesländer. Hiervon haben bereits die meisten übrigen Länder Gebrauch gemacht.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung stellt ein Novum im Recht der Führungsaufsicht dar. Insoweit lässt sich ihre Wirksamkeit, insbesondere unter Opfer- schutzgesichtspunkten, schwer prognostizieren. Wegen der rechtlichen und technischen Grenzen ihres Einsatzes ist eine nüchterne Einschätzung ihrer Präventiv- onswirkung angebracht. Straftaten werden sich durch die so genannte „elektroni- sche Fußfesseln“ nicht sicher verhindern lassen. Der Umstand, dass zumindest retrograd eine genaue Bestimmung des Aufenthaltsortes möglich ist, dürfte jedoch mit einer gewissen Abschreckung tatgeneigter Probandinnen einhergehen.

## II. Materiell-strafrechtliche Regelungen

Im Strafprozessrecht wird dem Gedanken des Opferschutzes dadurch Rechnung getragen, dass den Opfern von Straftaten die Möglichkeit eingeräumt wird, sich an dem Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahren zu beteiligen und hierbei eigene Rechte auszuüben. Im materiellen Strafrecht, das die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen von Straftaten festlegt, vollzieht sich der Opferschutz demgegenüber mittelbar durch die Einbeziehung der Interessen potentieller Opfer in den Schutzbereich der jeweiligen Norm.

In der jüngeren Vergangenheit haben insbesondere die folgenden Gesetzgebungsvorhaben zu einer Änderung materiell-strafrechtlicher Regelungen unter besonderer Berücksichtigung des Opferschutzgedankens geführt.

### 1. Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen

Durch das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen vom 22. März 2007 (BGBl. I, S. 354) ist in den 19. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) der Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) eingefügt worden.

#### **§ 238 Nachstellung**

*(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich*

- 1. seine räumliche Nähe aufsucht,*
- 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,*



3. *unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,*
4. *ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder*
5. *eine andere vergleichbare Handlung vornimmt*

*und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.*

*(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

*(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.*

Vor dem Hintergrund, dass beharrliche Nachstellungen, die einschneidend das Leben des Opfers beeinträchtigen, eine immer größere Rolle spielen, sind durch das Gesetz Verhaltensweisen, die unter dem englischen Begriff „Stalking“ diskutiert werden, unter Strafe gestellt worden. Diese Verhaltensweisen sind dadurch gekennzeichnet, dass einer anderen Person fortwährend nachgestellt, aufgelauert oder auf andere Weise mit hoher Intensität Kontakt zu ihr gesucht beziehungsweise in ihren individuellen Lebensbereich eingegriffen wird. Durch ihre Häufigkeit

und Kontinuität führen die heterogenen Handlungen der/des Täter/in/s zu unzumutbaren Beeinträchtigungen und einer erzwungenen Veränderung der Lebensumstände des Opfers.

## **2. Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie**

Durch das Gesetz vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I, S. 2149 ff.) ist der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (ABl. EU Nr. L 13 S. 44) umgesetzt worden.

Nachdem der Bundesgerichtshof durch Beschluss vom 2. Februar 2006 (4 StR 570/05) festgestellt hatte, dass der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I 1998, 164, 704) das Posieren in sexuell aufreizender Form nicht mehr erfasst, da sexuelle Handlungen des Kindes an sich mit Berührungen verbundene Manipulationen erfordern, ist der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs in § 176 Absatz 4 Nummer 2 StGB durch das Gesetz vom 31. Oktober 2008 - über die Mindestanforderungen des Rahmenbeschlusses hinaus - so gefasst worden, dass er alle sexuellen Handlungen des Kindes umfasst, auch diejenigen, die das Kind weder an sich noch vor einem anderen vornimmt.

### **§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern**

[...]

*(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer*

[...]

2.

*ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,*

[...].

Da die Ausnutzung einer Zwangslage nicht typischer Weise einen Alters- und Erfahrungsvorsprung der Täterin bzw. des Täters erfordert, sind im Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs nach § 182 Absatz 1 StGB nur diejenigen Fälle des Missbrauchs geregelt worden, in denen der Täter eine Zwangslage des Opfers ausnutzt. Insoweit ist von einer Altersgrenze auf Seiten der Täterin bzw. des Täters abgesehen worden. In § 182 Absatz 2 StGB ist die Schutzaltersgrenze entsprechend den Vorgaben des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie auf 18 Jahre erhöht worden. Um zu vermeiden, dass Jugendliche für entgeltliche sexuelle Handlungen mit anderen Jugendlichen bestraft werden, ist demgegenüber auf Seiten der Täterin bzw. des Täters im Sinne des Schutzzwecks der Norm, Jugendliche nicht zu bestrafen, an der Altersgrenze festgehalten worden.

### **§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen**

*(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage*

*1.*

*sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder*

*2.*

*diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.*

[...].

Die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornographischer einerseits und jugendpornographischer Schriften andererseits ist in jeweils eigenen Vorschriften geregelt und mit unterschiedlichen Strafdrohungen erfasst worden, um dem höheren Unrechtsgehalt der auf kinderpornographische Schriften bezogenen Straftaten Rechnung zu tragen. In § 184b StGB, der die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornographischer Schriften unter Strafe stellt, ist die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Bezugnahme auf den sexuellen Missbrauch von Kindern durch eine solche auf „sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern“ ersetzt worden. Die Strafbarkeit von Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften ist in der neugefassten Vorschrift des § 184c StGB eigenständig geregelt worden.

**§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften**

*(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),*

- 1. verbreitet,*
- 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder*
- 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,*

*wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*

*[...].*

### **§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften**

*(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften),*

- 1. verbreitet,*
- 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder*
- 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,*

*wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*[...].*

Schließlich ist der Schutz von Kindern durch eine Ausdehnung der Strafbarkeit des Kinderhandels auf bestimmte Fälle der Adoptionsvermittlung (§ 236 Absatz 2 Satz 1 StGB) erweitert worden.

### **§ 236 Kinderhandel**

*[...]*

*(2) <sup>1</sup>Wer unbefugt*

- 1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder*
- 2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, dass ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt,*

*und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. <sup>2</sup>Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt. <sup>3</sup>Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, dass die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.*

*[...].*

### **3. Zweites Opferrechtsreformgesetz**

Mit dem zweiten Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2280) hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Straftaten noch besser zu schützen und ihre Rechte im Strafverfahren zu erweitern. Neben mehreren Änderungen im Strafprozessrecht ist durch das Gesetz - im Zusammenhang mit Überlegungen zur besseren Verfolgung und Ahndung der Genitalverstümmelung - das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers auch für die Straftaten der Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB sowie die gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB und die schwere Körperverletzung nach § 226 StGB, wenn mindestens ein/e Beteiligte/r durch dieselbe Tat § 225 StGB verletzt, angeordnet worden.

#### **§ 78b Ruhen**

*(1) Die Verjährung ruht*

- 1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 179 und 225 sowie nach den §§ 224 und 226, wenn mindestens ein Beteiligter durch dieselbe Tat § 225 verletzt,*

*[...].*

Das Gesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass der Entschluss, entsprechende Straftaten zur Anzeige zu bringen, häufig erst nach dem Ende altersbedingter und familiärer Abhängigkeit gefasst wird.

#### **4. Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften**

Der bis zum 30. Juni 2011 in § 240 Absatz 4 StGB geregelte Fall der Nötigung eines anderen Menschen zur Eingehung einer Ehe ist durch das Gesetz vom 23. Juni 2011 (BGBl. I, S. 1266) als eigenständiger Straftatbestand der Zwangsheirat in § 237 StGB geregelt worden.

##### **§ 237 Zwangsheirat**

*(1) <sup>1</sup>Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. <sup>2</sup>Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.*

*(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.*

*(3) Der Versuch ist strafbar.*

*(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*

Die für das Opfer bestehende Möglichkeit, sich der öffentlichen Klage als Nebenklägerin beziehungsweise Nebenkläger anzuschließen, ist im Gesetz beibehalten worden (vgl. § 395 Absatz 1 Nummer 4 StPO). Hintergrund der Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes ist es gewesen, zum Schutz der Betroffenen die Bekämpfung der Zwangsheirat zu verstärken und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Unrecht, das in jeder Zwangsheirat liegt, zu schärfen.



### III. Opferschutz durch Strafvollzug

#### Resozialisierung, Sicherung und Prävention im Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug

Allein durch den Freiheitsentzug verurteilter Straftäterinnen und Straftäter ist ein nachhaltiger Opferschutz nicht zu erreichen. Dies ist nur dann möglich, wenn es während der Inhaftierung gelingt, die in der Straftat zum Ausdruck gekommene Gefährlichkeit soweit wie möglich zu reduzieren. Deshalb ist die Resozialisierung der Gefangenen und damit der bestmögliche Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten gesetzlich als Aufgabe des Strafvollzuges vorgegeben.

In § 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) heißt es:

*"Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."*

In § 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) wird analog dazu ausgeführt:

Absatz 1:

*"Der Vollzug der Jugendstrafe dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen."*

Absatz 2:

*"Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ist bei der Gestaltung des Vollzuges zu gewährleisten".*

Der Vollzug der Jugend- und Freiheitsstrafe ist demnach insbesondere dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten verpflichtet. Er leistet nicht nur durch eine sichere Unterbringung sondern darüber hinaus insbesondere auch durch die zielgerichtete, professionelle Behandlung der für die begangenen kriminellen Handlungen individuell verantwortlichen Ursachen einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz. Ein am Ziel des Opferschutzes ausgerichteter Strafvollzug muss deshalb nicht nur eine sichere Unterbringung der Verurteilten gewährleisten, sondern gleichzeitig durch gezielte Behandlungsmaßnahmen einer erneuten Straffälligkeit der inhaftierten Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher vorbeugen.

## **1. Erwachsenenstrafvollzug**

### **a) Vollzugs- und Behandlungsplanung im Erwachsenenstrafvollzug**

Im Sinne des Opferschutzes ist es erforderlich, die Zeit der Strafverbüßung optimal zur Verbesserung der individuellen Legalprognose der Delinquent/inn/en zu nutzen. Das bedeutet, es muss möglichst frühzeitig mit der vollzuglichen Behandlung der kriminalitätsauslösenden Faktoren begonnen werden. Deshalb wird nach Rechtskraft des Urteils - zeitnah im Rahmen des Einweisungsverfahrens oder bei der Behandlungsuntersuchung in den Verbüßungsanstalten - eine umfassende Persönlichkeitsdiagnose jede/r/s Gefangenen erstellt. Ziel ist es, den Verlauf der bisherigen Fehlentwicklung der/des Verurteilten festzustellen. Die hierbei aufgedeckten Persönlichkeitsmängel und Leistungshemmnisse bilden den Ausgangspunkt für die individuelle Behandlungsplanung im Vollzug. Jede/r Gefangene soll nach Möglichkeit eine umfassende, auf ihre/seine spezifische Täterpersönlichkeit zugeschnittene Hilfe erhalten. Durch die Kompensation der bestehenden Defizite und die Förderung vorhandener Fähigkeiten werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die straffällig gewordenen Menschen nach der Haftentlassung ein Leben ohne Straftaten führen können.

Die Ursachen des kriminellen Verhaltens sind so vielfältig, dass unterschiedlichste Behandlungsbedürfnisse vorliegen können, auf die mit entsprechenden Behandlungsformen reagiert werden muss. Die kriminalitätsauslösenden Faktoren sind häufig im Zusammenhang mit einer schon früh begonnenen, sozialisationsbedingten Fehlentwicklung entstanden, die im Ergebnis zu gravierenden psychosozialen Defiziten geführt hat. Die Voraussetzung für eine effektive Behandlung der Straftäter/innen ist deshalb ein breit gefächertes Angebot vollzuglicher Behandlungsmaßnahmen.

Im Strafvollzug des Landes Nordrhein- Westfalen steht eine umfassende Palette qualitativ hochwertiger Behandlungs- und Therapieangebote zur Verfügung. Die effektive und indikationsgenaue Nutzung dieser Möglichkeiten setzt allerdings eine sorgfältige Behandlungsdiagnostik und eine qualifizierte Vollzugsplanung voraus. Für erwachsene männliche und vom Jugendstrafvollzug ausgenommene deutsche Strafgefangene, die aus der Untersuchungshaft in die Strafhaft übergeführt werden und eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als 24 Monaten zu verbüßen haben, wird diese wichtige Aufgabe in Nordrhein-Westfalen von der zentralen Einweisungsanstalt in Hagen wahrgenommen. Für alle anderen Inhaftierten werden die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Ausgestaltung der Vollzugsplanung zu Beginn des Vollzuges direkt in den jeweiligen Verbüßungsanstalten festgelegt.

## **b) Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug**

Das Behandlungsangebot für erwachsene Straftäter/innen umfasst in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen - neben zahlreichen beruflichen sowie schulischen Ausbildungs- und Förderungsmaßnahmen - auch Angebote zur Steigerung der sozialen Kompetenz, und insbesondere zur Persönlichkeitsbildung. Durch die erfolgreiche Bearbeitung der delinquenzfördernden Persönlichkeitsdefizite und durch eine stabilisierende soziale Integration ist eine Reduzierung des Gefährlichkeitspotenzials und damit auch bestmöglicher Opferschutz gewährleistet.

## **(1) Behandlung von Persönlichkeitsstörungen**

Im Hinblick auf die steigende Zahl von persönlichkeitsgestörten Täterinnen und Tätern ist die psychotherapeutische Behandlung der Gefangenen für die Rückfallprophylaxe von besonderer Bedeutung; dies gilt insbesondere für Gewalt- und Sexualstraftäter/innen. Im Vollzug beschäftigte sowie externe Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit unterschiedlicher methodischer Ausrichtung stellen eine flächendeckende psychotherapeutische Versorgung auf hohem Niveau sicher. Einen wesentlichen Faktor bei der Behandlung der besonders gefährdeten Tätergruppen stellt ein differenziertes und auf das individuelle Störungsbild zugeschnittenes Behandlungsprogramm dar. Inhaltlich spielt bei der Therapie grundsätzlich die Opferperspektive eine zentrale Rolle. Die Entwicklung von Opferempathie ist ein elementarer Bestandteil der Tätertherapie. Diese besondere Thematik rückt das Erleben und die traumatische Erfahrung des Opfers in den Vordergrund der therapeutischen Auseinandersetzung und stellt einen wichtigen Schritt im Behandlungsprozess der Strafgefangenen dar. Wenn die Behandlung während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden kann, wird den Gefangenen im Rahmen des Übergangsmangements eine Fortführung der Psychotherapie ermöglicht.

## **(2) Sozialtherapie**

Die Sozialtherapie ist eine behandlungsintensive Vollzugsform mit psychotherapeutischem Schwerpunkt, in der verschiedene Behandlungsmaßnahmen miteinander verknüpft sind. In den für diese Vollzugsform geltenden Mindeststandards sind gegenüber dem Normalvollzug bessere organisatorische und personelle Bedingungen festgeschrieben. Deshalb ermöglicht sie als spezialisierte Form eines modernen auf die Resozialisierung der Straftäter/innen ausgerichteten Vollzuges eine besonders qualifizierte und effektive Behandlung. Es handelt sich dabei um einen ganzheitlichen Behandlungsansatz, der - neben den speziellen Therapie-maßnahmen - alle Lebensbereiche der Gefangenen im Anstaltsalltag umfasst. Ein wesentliches Behandlungsziel liegt darin, dass die/der Einzelne sich stabilisiert

und zunehmend mehr Verantwortung für sich selbst sowie für die Gemeinschaft übernimmt. Die Therapieteilnehmer/innen sollen durch die Behandlung ihrer Persönlichkeitsstörungen und Defizite in Verbindung mit sozialen Lernprozessen in die Lage versetzt werden, Schutzmechanismen aufzubauen, die eine erneute Straffälligkeit verhindern.

Für den Erwachsenenvollzug gibt es derzeit in Nordrhein-Westfalen sieben sozialtherapeutische Einrichtungen mit insgesamt 177 Plätzen. Die dort untergebrachten Gefangenen sind überwiegend zu längeren Freiheitsstrafen wegen Gewalt- und Sexualdelikten verurteilt worden.

### **(3) Förderung der finanziellen Opferentschädigung**

Parallel zur inhaltlichen und personenbezogenen Täterarbeit fördert der Strafvollzug schon während der Inhaftierung die Motivation der Gefangenen zu einer materiellen Entschädigung der Opfer ihrer kriminellen Handlungen. Dafür geschulte Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes unterstützen die Inhaftierten im Rahmen der Schuldenregulierung bei einer Begleichung der Schadenersatzansprüche.

### **(4) Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen**

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen einen signifikanten Zusammenhang zwischen Bildungsdefiziten bzw. Arbeitslosigkeit und Straffälligkeit. Häufig verhindern fehlende Bildungsabschlüsse eine berufliche Qualifizierung. Deshalb kommt einer gezielten schulischen und beruflichen Förderung bei der Reduzierung des Rückfallrisikos eine besondere Bedeutung zu. Neben einer Verbesserung der Reintegrationschancen durch bessere Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt tragen Erfolgserlebnisse in der vollzuglichen Aus- und Fortbildung zu einer Stärkung der Persönlichkeit bei. Die/Der Inhaftierte wird in ihrem/seinem Selbstbewusstsein gestärkt und lernt, dass Erfolgserlebnisse und Anerkennung auch außerhalb eines kriminellen Kontextes erlangt werden können. Deshalb gibt es während der Inhaftierung die Möglichkeit zum Erwerb verschiedener Schulabschlüsse und zur Be-

hebung von allgemeinen Bildungsdefiziten. Darauf aufbauend wird im Vollzug eine weitere berufliche Qualifizierung angeboten. In den Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen stehen im Erwachsenenvollzug fast 750 Ausbildungsplätze in vielen unterschiedlichen Berufsfeldern zur Verfügung.

#### **(5) Vollzugslockerungen und offener Vollzug**

Über die spezifisch defizitorientierten Angebote hinaus kommt der Erprobung in Vollzugslockerungen, der Unterbringung im offenen Vollzug sowie dem Übergangsmangement eine besondere behandlerische Bedeutung zu.

Ein wesentlicher Baustein der Resozialisierung besteht in der Gewährung von Vollzugslockerungen. Dabei handelt es sich nicht um eine Erleichterung der Haftsituation für die Gefangenen, sondern um vollzugliche Behandlungsmaßnahmen, die zur Förderung der sozialen Reintegration und zu einer Stabilisierung der individuellen Lebensverhältnisse in Freiheit - und damit auch zum Opferschutz - beitragen. Eine gelungene gesellschaftliche Eingliederung sowie die Stärkung der vorhandenen familiären Anbindung und die Verantwortungsübernahme für die Angehörigen bilden häufig die Basis für einen künftig straffreien Lebensentwurf.

Der offene Vollzug ist eine stark an den Lebensverhältnissen in Freiheit orientierte Vollzugsform. Dadurch beugt sie resozialisierungsschädlichen Prisonisierungseffekten vor und bietet für die Inhaftierten die Chance einer Erprobung in erweiterten Freiräumen. Es besteht u. a. die Möglichkeit zur Fortführung einer vorhandenen Arbeitsstelle oder - zum Beispiel im Anschluss an einen Aufenthalt in geschlossenen Vollzug - bereits während der Strafverbüßung ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis in der Freiheit zu begründen. Dadurch können die Gefangenen trotz der Inhaftierung auch während des Freiheitsentzuges wesentlich zum Lebensunterhalt ihrer Familien beizutragen und ggf. auch Entschädigungsleistungen an die Tatopfer zahlen. Sie sind in der Lage, den durch die Straftaten entstandenen finanziellen Schaden zumindest teilweise wiedergutzumachen.

Grundsätzlich darf die Gewährung von Vollzugslockerungen in keinem Fall zu einer Gefährdung der Allgemeinheit durch rückfällige Straftäter/innen führen. Deshalb sind vollzugsöffnende Maßnahmen wie beispielsweise Ausgang, Hafturlaub oder Freigang sowie die Verlegung in den offenen Vollzug nach den gesetzlichen Bestimmungen nur dann möglich, wenn nicht zu befürchten ist, dass die/der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen wird. Jede Lockerungsentscheidung wird sorgfältig geprüft. Grundlage der Entscheidung ist bei besonders schweren Straftaten immer eine fundierte kriminalprognostische Beurteilung durch forensisch qualifizierte Psycholog/inn/en oder Psychiater/innen.

Nur eine valide, an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete Gefährlichkeitsprognose bietet eine sichere Basis für vertretbare Lockerungsentscheidungen. Nordrhein-Westfalen hat deshalb besondere Regelungen für Gefangene mit einem erhöhten Gefährlichkeitspotenzial erlassen. Das sind Gefangene, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, Sicherheitsverwahrte sowie Gewalt- und Sexualstraftäter/innen mit einer Freiheitsstrafe von über 36 Monaten. Für die genannten Gefangenen sind zur Qualitätssicherung der Lockerungsentscheidungen verschiedene Prüfungsverfahren unter zusätzlicher Beteiligung externer forensischer Sachverständiger vorgeschrieben. Außerdem sind die formalen und inhaltlichen Standards für Entscheidungen über die Eignung der Inhaftierten für Vollzugslockerungen in einem "Leitfaden für die Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug, Vollzugslockerungen und Urlaub" landesweit einheitlich vorgegeben.

### **c) Jungtäterabteilungen**

In Nordrhein-Westfalen gibt es seit Beginn des Jahres 2007 so genannte "Jungtäterabteilungen" in den geschlossenen Anstalten Aachen, Geldern, Gelsenkirchen, Schwerte und seit 2008 im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne. Der Jungtätervollzug ist mit dem Ziel eingeführt worden, durch speziell auf die Altersgruppe der Strafgefangenen im Alter von 21 bis 26 Jahren zugeschnitte-

ne Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen diesen die Möglichkeit einzuräumen, soziale Kompetenzen zu erwerben und sie zu motivieren, berufliche, schulische und therapeutische Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Vollzuges anzunehmen und durchzuhalten.

In den genannten Jungtäterabteilungen erfolgt eine bedarfsgerechte Behandlung der betreffenden Gefangenen, die darauf ausgerichtet sind, dass sich sodann Aufbaumaßnahmen innerhalb des Vollzuges oder nach der Entlassung anschließen.

Als Ergänzung der Arbeit im Jungtätervollzug wurde mit Ausnahme der Justizvollzugsanstalt Geldern das Projekt „TANDEM“ eingeführt, das durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgelegten XENOS-Programmes gefördert wird. Ziel ist die Förderung der Ausbildungsfähigkeit, Berufsorientierung und Beschäftigungsfähigkeit der Gefangenen

Damit wird die gesellschaftliche Wiedereingliederung dieser Altersgruppe der jungen Erwachsenen gezielt gefördert und somit zum Opferschutz beigetragen.

## **2. Jugendstrafvollzug**

Innerhalb des Strafvollzugs kommt dem Jugendstrafvollzug eine besondere Bedeutung zu. Rechtsgrundlage für den Vollzug der Jugendstrafe ist das zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene "Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW)". Wie das gesamte Jugendvollzugsrecht wird gerade der Vollzug der Jugendstrafe vom Erziehungsgedanken geprägt (§ 3 Absatz 1 Satz 1 JStVollzG NRW). Die jungen Gefangenen befinden sich in der Adoleszenzphase, ihre biologische, psychische und soziale Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Dadurch besteht eine große Chance, durch erzieherische Maßnahmen ihre Persönlichkeitsentwicklung so zu beeinflussen, dass ihr weiteres Abgleiten in die Kriminalität verhindert wird, und sie befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dies ist besonders



wichtig, da bei jungen Straftäter/innen die Lebenszeit nach der Haftentlassung regelmäßig noch sehr lang ist, weil sie selbst nach der Verbüßung langer Jugendstrafen als noch verhältnismäßig junge Menschen in die Gesellschaft zurückkehren. Eine erfolgreiche soziale Integration junger Gefangener nach ihrer Haftentlassung bietet deshalb den besten Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Im Interesse eines effektiven Opferschutzes sind daher alle Bestrebungen im Jugendstrafvollzug konsequent auf die Erreichung des Vollzugsziels der sozialen Integration gerichtet.

#### **a) Vollzugsplanung im Jugendstrafvollzug**

Bereits die Zeit während der Untersuchungshaft wird dafür genutzt, den individuellen Förderungs- und Erziehungsbedarf der jungen Gefangenen festzustellen, um sie unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils in die Jugendstrafanstalt verlegen zu können, die für ihre Bedürfnisse am besten geeignet ist, und - soweit möglich - die individuell erforderlichen Maßnahmen bereits während der Untersuchungshaft einzuleiten. Ein wichtiges Instrument zur Feststellung des individuellen Förderungs- und Erziehungsbedarf ist das Auswahlverfahren für junge männliche Gefangene. In diesem Verfahren werden die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Umstände ermittelt, deren Kenntnis notwendig ist, um den Vollzug zielgerichtet gestalten zu können.

Für die jungen Gefangenen, die nicht am Auswahlverfahren teilgenommen haben, hat der Gesetzgeber angeordnet, dass die Feststellung ihres Förder- und Erziehungsbedarfs innerhalb der ersten vier Wochen nach Strafantritt durch ein vergleichbares selbständiges Diagnoseverfahren erfolgen soll (§ 11 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG NRW).

Auf der Grundlage der zum Förder- und Erziehungsbedarf getroffenen Feststellungen wird sodann unverzüglich ein verbindlicher Vollzugsplan erstellt (§ 12 JStVollzG NRW), der die Bereiche, die für die Gestaltung des Vollzuges und für das Erreichen des Vollzugszieles von besonderer Bedeutung sind, hervorhebt.

## **b) Förder- und Erziehungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug**

In den Jugendstrafvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen stehen vielfältige Förder- und Erziehungsmaßnahmen für die jungen Gefangenen bereit, um ihre soziale Integration zu erreichen und durch die Vermeidung von Rückfalltaten einen präventiven Opferschutz zu leisten:

Der Erziehungsgedanke des Jugendstrafvollzugs spiegelt sich bereits in der Unterbringung der jungen Gefangenen in Wohngruppen wider. Die jungen Gefangenen lernen zwischenmenschliche Beziehungen aufzubauen und soziales Verhalten im täglichen Umgang mit anderen Gefangenen und Bediensteten, weil in Wohngruppen individuelle Ansprachen, gemeinsame Problemlösungen und die Auseinandersetzung der Gefangenen mit den Bedürfnissen und Erwartungen anderer ermöglicht werden.

### **(1) Maßnahmenkatalog im Jugendstrafvollzug**

In den Jugendstrafvollzugsanstalten werden eine Vielzahl von besonderen Förderungs- und Erziehungsmaßnahmen bereitgehalten, die gezielt die Defizite der jungen Gefangenen, die zu ihrer Straffälligkeit geführt haben, aufgreifen und Wege zur straffreien Lebensführung vermitteln. Zu diesen Maßnahmen, die spezifisch auf die besonderen Bedürfnisse der jungen Gefangenen ausgerichtet sind, zählen insbesondere:

- soziale Trainingskurse und soziale Hilfen,
- Anti-Aggressivitäts- und Anti-Gewalt-Trainingskurse,
- Psychologische und psychotherapeutische Einzel- und Gruppensettings,
- Deliktorientierte Behandlungsgruppen,

- Kleingruppentraining für extremistisch orientierte Gewalttäter/innen,
- Suchtberatung/Vermeidung von Suchtmitteln,
- Schuldenregulierung/"Schuldenfallen erkennen",
- Konflikt- und Stressbewältigungstraining,
- Familien- und beziehungsorientierte Gesprächsgruppen,
- Heranführen an eine sinnvolle Freizeitgestaltung,
- Kreatives Training (Theaterwerkstatt, Literatur, künstlerisches Gestalten u. a.),
- Spezielle Angebote für ausländische/nicht deutsch sprechende Gefangene.

Eine herausragende Bedeutung kommt der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie einer zielgerichteten qualifizierten Beschäftigung der jungen Gefangenen zu. Gerade bei ihnen treten Defizite in der schulischen und beruflichen Bildung in weit stärkerem Maße als im Erwachsenenvollzug auf und machen ein umfangreiches Angebot an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen erforderlich. Die Teilnahme am Unterricht des Berufskollegs ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts im Jugendstrafvollzug. Teilnahme und Abschlüsse werden hier - wie grundsätzlich in allen Vollzugsanstalten - durch neutrale Zeugnisse bescheinigt. Es kann auch das Berufsgrundschuljahr absolviert und damit zugleich der Hauptschulabschluss - ggf. auch die Fachoberschulreife - erworben werden. Es werden Kurse für Gefangene mit Migrationshintergrund, Kurse ausschließlich für noch schulpflichtige Gefangene sowie gezielte Aufbaukurse zur Vorbereitung auf eine abschlussbezogene Schul- oder Ausbildungsmaßnahme angeboten. Im

Jahr 2010 haben 2.271 männliche und 127 weibliche Gefangene im Jugendstrafvollzug an schulischen Maßnahmen teilgenommen. Alle Jugendstrafvollzugsanstalten verfügen über eigene Ausbildungsstätten, in denen zur Zeit rund 600 Ausbildungsplätze in den unterschiedlichsten Berufsbereichen zur Verfügung stehen. Für junge Gefangene, die wegen der Kürze ihrer Haftdauer nicht an längeren, besonders qualifizierten Maßnahmen teilnehmen können, stehen in verschiedenen Berufsfeldern modulare Teilqualifikationsmöglichkeiten zur Verfügung.

Bei allen Förder- und Erziehungsmaßnahmen ist eine intensive Mitarbeit der jungen Gefangenen für den Erfolg der Maßnahmen entscheidend. Da gerade bei der Klientel des Jugendstrafvollzugs eine auf Freiwilligkeit und Einsicht beruhende Kooperationsbereitschaft häufig nicht sofort gegeben ist, sind die jungen Gefangenen gemäß § 4 Absatz 1 JStVollzG NRW verpflichtet, an Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.

## **(2) Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug**

Gerade bei der Gruppe der jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftäter/innen besteht ein besonderer Handlungsbedarf, um Rückfälle angesichts der besonders gravierenden Folgen bei den Opfern solcher Taten zu vermeiden. Mit den Förder- und Erziehungsmaßnahmen des Jugendstrafvollzugs lässt sich die soziale Integration dieser Tätergruppe vielfach nicht erreichen. Vielmehr benötigen diese jungen Straftäter/innen besondere therapeutische und soziale Hilfestellungen, um künftig ein straffreies Leben führen zu können. Daher stehen im Interesse eines effektiven Opferschutzes zwei sozialtherapeutische Einrichtungen im Jugendstrafvollzug mit 55 Plätzen zur Verfügung, die auf die besonderen jugendtypischen Behandlungserfordernisse der Gefangenen speziell ausgerichtet sind.

### **(3) Offener Vollzug und Lockerungen im Jugendstrafvollzug**

Wie im Erwachsenenstrafvollzug kommt dem offenen Vollzug eine entscheidende Bedeutung bei der Erreichung des Vollzugsziels zu. Das Ziel der sozialen Integration lässt sich nur dann erreichen, wenn der Vollzug den jungen Gefangenen ein Übungsfeld sozialen Verhaltens zur Verfügung stellt und sie damit zur Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Aktivität befähigt. Der offene Vollzug stellt ein besonders geeignetes Trainingsfeld zur Erlernung dieser Verhaltensweisen dar.

Ein auf die Wiedereingliederung im Sinne einer straffreien Bewährung in Freiheit ausgerichteter Jugendstrafvollzug kann auf eine Erprobung der jungen Gefangenen in Lockerungen grundsätzlich nicht verzichten. Stellen Wohngruppen Erprobungs-, Beobachtungs- und Bewährungsfelder für eine sozialbezogene Lebensgestaltung unter den Bedingungen des Jugendstrafvollzuges dar, so bedarf es der Gewährung von Vollzugslockerungen um eine Außen- und Zukunftsorientierung zu ermöglichen, um die Entlassung schrittweise vorzubereiten. Lockerungen dienen darüber hinaus der Strukturierung des Haftverlaufs, der Perspektiventwicklung und Förderung der Mitwirkung am Erziehungsziel.

Bei einer Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug oder die Gewährung von Vollzugslockerungen erfolgt im Hinblick auf die staatliche Schutzpflicht für die Sicherheit der Allgemeinheit stets eine sorgfältige und sensible Abklärung von Flucht- und Missbrauchsrisiken.

### **(4) Entlassungsvorbereitung/Übergangsmanagement im Jugendstrafvollzug**

Damit die im Vollzug erreichten Erfolge bei der Änderung des Verhaltens der Gefangenen auch nach der Entlassung fortbestehen und das Rückfallrisiko reduziert wird, müssen die jungen Gefangenen nach der Entlassung weiterhin unterstützt werden. Dies setzt eine enge und frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und allen betroffenen externen Stellen voraus, z. B. mit der Bewährungs-

hilfe oder den Einrichtungen der Jugendhilfe. Ziel ist die möglichst nahtlose Eingliederung der Gefangenen ins Arbeitsleben, die Vermittlung einer Unterkunft sowie anderer wichtiger Unterstützungsmaßnahmen (z. B. Fortsetzung therapeutischer Maßnahmen).

### **3. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Behandlung im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug durch den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (KrimD NRW)**

Opferschutz durch den Strafvollzug ist nur dann gewährleistet, wenn die angewandten Behandlungsmaßnahmen zielgenau und effektiv wirken. Der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen betreibt praxisorientierte Forschung zu Problemen, Maßnahmen und Wirkungen des Jugend- und Erwachsenenstrafvollzuges. Durch eine fundierte wissenschaftliche Begleitung, Erforschung und Bewertung des gesamten Strafvollzuges sollen verlässliche Erkenntnisse über die Wirksamkeit insbesondere der Behandlungsmethoden sowie der Förder- und Erziehungsmaßnahmen gewonnen werden. Der Kriminologische Dienst beschäftigt sich mit der wissenschaftlichen Überprüfung und Fortentwicklung der vollzuglichen Behandlungsmethoden. Hierdurch soll eine zielgerichtete Fortentwicklung der Methoden und Maßnahmen ermöglicht werden, die sich besonders günstig auf die Integration der Gefangenen nach ihrer Haftentlassung auswirken und damit einen großen Beitrag zur Rückfallprävention leisten. Dabei stehen vier Aufgabenbereiche im Vordergrund: Dokumentation, Empirische Analyse, Projektbegleitung und Informationstransfer. Dazu gehört auch die Erfassung und Auswertung relevanter Literatur sowie die themenspezifische Aufbereitung amtlicher Statistiken. Der Kriminologische Dienst führt empirische Problemfeldanalysen, Legalbewährungsuntersuchungen und Evaluationsstudien im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug sowie in weiteren Bereichen der Strafrechtspflege durch. Er entwickelt, koordiniert und begleitet vollzugliche Modellprojekte und arbeitet eng mit den Kriminologischen Diensten der anderen Bundesländer zusammen. Durch eine empirisch fundierte, systematische Erfolgskontrolle des Behandlungsangebotes trägt der Kriminologische Dienst wesentlich zu

einer Effektivitätssteigerung der Resozialisierungsmaßnahmen und damit zum Opferschutz bei.

## **IV. Opferschutz durch Maßregeln der Besserung und Sicherung**

Das dualistische System des deutschen Strafrechts kennt als Reaktion auf begangene Straftaten neben den Strafen die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Diese bezwecken eine Besserung der Täterin bzw. des Täters und eine Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Handlungen. Dabei wird die Gefahrenabwehr in den Fällen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 61 Nummer 1 StGB), der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 61 Nummer 2 StGB) und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 61 Nummer 3 StGB) zum einen durch die Unterbringung der Täterin bzw. des Täters im Maßregelvollzug als solche erreicht. Ziel des Vollzuges ist es dann aber insbesondere, die/den Täter/in zu bessern und damit ihre/seine frühestmögliche Entlassung ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu erreichen. Die Maßregeln der Besserung und Sicherung leisten daher einen wichtigen präventiven Beitrag zum Opferschutz.

### **1. Sicherungsverwahrung**

Die Regelungen betreffend die Unterbringung rückfallgefährdeter Straftäterinnen und Straftäter in der Sicherungsverwahrung gehen zurück auf das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Besserung und Sicherung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995). Die Vorschriften sind in der Folge wiederholt geändert worden. Zuletzt erfolgte eine Änderung durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300 ff.), das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Nach der aktuellen Gesetzesfassung ist danach zu unterscheiden, ob die Unterbringung in dem auf die Tat ergehenden Urteil unmittelbar angeordnet („primäre“ Sicherungsverwahrung, § 66 StGB), vorbehalten (vorbehaltene Sicherungsver-



wahrung, § 66a StGB) oder nachträglich angeordnet (nachträgliche Sicherungsverwahrung, § 66b StGB) worden ist.

Die **(primäre) Anordnung der Unterbringung** in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB setzt voraus, dass die Täterin beziehungsweise der Täter im Gesetz im Einzelnen bestimmte erhebliche Straftaten begangen hat und die Gesamtwürdigung der Person und der begangenen Taten ergibt, dass sie beziehungsweise er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist. Eine (primäre) Anordnung bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist nicht zulässig (vgl. §§ 7 Absatz 2, 106 Absatz 3 Satz 1 JGG).

Ein **Vorbehalt der Unterbringung** in der Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB kann dann angeordnet werden, wenn die Gefährlichkeit der Täterin beziehungsweise des Täters für die Allgemeinheit im Zeitpunkt des Urteils nicht sicher festgestellt werden kann, ihr Vorliegen aber zumindest wahrscheinlich ist. Über die vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung kann das Gericht im ersten Rechtszug nur bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe entscheiden. Die Anordnung erfolgt, wenn die Gesamtwürdigung der verurteilten Person, ihrer Tat oder Taten und ergänzend ihrer Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass von ihr erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Ein Vorbehalt der Sicherungsverwahrung ist unter engen Voraussetzungen auch gegenüber Heranwachsenden möglich, sofern diese nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden (vgl. § 106 Absatz 3 JGG).

Die **nachträgliche Unterbringung** in der Sicherungsverwahrung kommt in Betracht, wenn nach einer Verurteilung wegen bestimmter erheblicher Straftaten Tatsachen erkennbar werden, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit der verurteilten Person hinweisen. Ist die Tat beziehungsweise eine der Taten, wegen deren Begehung die Sicherungsverwahrung angeordnet werden soll, nach dem 31. De-

zember 2010 begangen worden, ist die nachträgliche Anordnung der Unterbringung nach § 66b StGB in der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung nur noch in den Fällen möglich, in denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt erklärt worden ist, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder verminderte Zustand, auf dem diese Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat. Eine nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen ist in engen Grenzen zulässig (§ 7 Absatz 2 und Absatz 3 JGG).

Das **Bundesverfassungsgericht** hat die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung durch **Urteil vom 4. Mai 2011** (2 BvR 2365/09 u. a.) auf die Verfassungsbeschwerden mehrerer in der Sicherungsverwahrung untergebrachter Verurteilter in Teilen für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Für eine Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung hat das Gericht dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31. Mai 2013 eingeräumt. Soweit bestimmte Vorschriften bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin Anwendung finden dürfen, gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten der untergebrachten Person abzuleiten ist und diese zugleich an einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Therapieunterbringungsgesetzes leidet. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber ferner aufgegeben, ein Gesamtkonzept zu erstellen, das auch hinsichtlich des Vollzugs dem ultima-ratio-Prinzip der Anordnung der Maßregel Rechnung trägt. Kommt die Sicherungsverwahrung in Betracht, müssten bereits während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit der verurteilten Person zu reduzieren. Die Ausgestaltung des Vollzugs der Maßregel müsse hinsichtlich ihres äußeren Rahmens dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung tragen und einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen. Soweit dem Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen, sei das Leben im Maßregelvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung müsse schließlich durch

einen effektiven Rechtsanspruch auf Durchführung der Maßnahmen, die zur Reduktion der Gefährlichkeit geboten sind, und eine gerichtlich Überprüfung der Fortdauer der Maßregel in mindestens jährlichen Abständen flankiert werden.

Sexual- und Gewaltstraftaten stellen für die Allgemeinheit eine erhebliche Bedrohung dar. Um die Bevölkerung bestmöglich zu schützen, tritt die Landesregierung daher für eine gesetzliche Neuregelung ein, die es auch künftig ermöglicht, gefährliche Straftäterinnen und Straftäter verfassungskonform geschlossen unterzubringen.

## **2. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus/einer Entziehungsanstalt**

Die **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** (§ 63 StGB) ordnet das Gericht an, wenn

- jemand eine rechtswidrige Tat begangen hat,
- die Täterin beziehungsweise der Täter sich bei der Tatbegehung im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit befunden hat und
- die Gesamtwürdigung der Täterin beziehungsweise des Täters und der Tat ergibt, dass infolge ihres beziehungsweise seines Zustandes weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und für die Allgemeinheit deshalb eine Gefahr besteht.

Die **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt** (§ 64 StGB) soll vom Gericht angeordnet werden, wenn

- jemand eine rechtswidrige Tat begangen hat,

- die Täterin beziehungsweise der Täter einen Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen,
- die Tat im Zustand des Rausches begangen worden ist oder auf den Hang zurückgeht,
- die Täterin beziehungsweise der Täter verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ihre beziehungsweise seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist und
- die Gefahr besteht, dass sie beziehungsweise er infolge des Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ergeht nach § 64 Satz 2 StGB nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

Gemäß § 67e StGB kann das Gericht jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Es muss dies vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen; in einer Entziehungsanstalt spätestens nach sechs Monaten und in einem psychiatrischen Krankenhaus spätestens nach einem Jahr.

Der Vollzug der Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt richtet sich in Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften des Maßregelvollzugsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (MRVG NRW).

Nach § 1 MRVG NRW sollen die Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die betroffenen Patientinnen und Patienten durch Behandlung und Betreuung (Therapie) befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen. Dabei soll zugleich die Sicherheit und der Schutz der Allgemeinheit und des Personals der Einrichtungen vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten gewährleistet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist unverzüglich nach der Aufnahme der Patientin beziehungsweise des Patienten ein individueller vorläufiger Therapie- und Eingliederungsplan zu erstellen. Spätestens sechs Wochen nach der Aufnahme muss ein individueller Therapie- und Eingliederungsplan vorliegen, der die Persönlichkeit, das Alter, den Entwicklungsstand und die Lebensverhältnisse berücksichtigt. Die Therapie- und Eingliederungspläne erstrecken sich vornehmlich auf die Form der Unterbringung, die Zuweisung zu Behandlungsgruppen, medizinische, psychotherapeutische und heilpädagogische Behandlung, Pflege, Unterricht, Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Arbeit, Lockerung und die Eingliederung. In der Folge unterliegen die Pläne einer regelmäßigen Prüfung und Anpassung an den therapeutischen Fortschritt der Patientinnen und Patienten (§ 16 MRVG NRW).

Therapie und Beratung sind mit Zustimmung der Patientinnen und Patienten auch nach der Entlassung im Benehmen insbesondere mit der Führungsaufsicht, gesetzlichen Betreuungen, der Bewährungshilfe, der Freien Wohlfahrtspflege, den Sozialbehörden, dem sozialpsychiatrischen Dienst der unteren Gesundheitsbehörden, den ärztlichen und nichtärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten sowie den Kostenträgern fortzusetzen. Um die Kontinuität der Behandlung der Betroffenen sicherzustellen, werden Angebote der Nachsorge bereitgestellt. (§ 1 Absatz 3 MRVG NRW).

## **V. Opferschutz durch Maßnahmen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)**

Die landesgesetzlichen Vorschriften des PsychKG regeln die Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch kranke Personen einschließlich der zwangsweisen Unterbringung im Falle einer erheblichen Selbstgefährdung oder einer erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter Dritter (§ 1 Absatz 1 PsychKG). Psychische Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind behandlungsbedürftige Psychosen und andere behandlungsbedürftige psychische Störungen sowie Abhängigkeitserkrankungen von vergleichbarer Schwere (§ 1 Absatz 2 PsychKG).

Die gesetzlichen Regelungen sind grundsätzlich darauf gerichtet, die betroffenen Menschen durch rechtzeitige, der Art ihrer Erkrankung angemessene medizinische und psychosoziale Hilfen in die Lage zu versetzen, ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu führen. Sie sollen dazu beitragen, dass krankheitsbedingte Gewaltdelikte bereits im Vorfeld verhindert werden. Im Interesse eines umfassenden Opferschutzes und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind Zwangsmaßnahmen und freiheitsentziehende Maßnahmen auf das unvermeidbar Notwendige zu beschränken.

Die vor- und nachsorgenden Hilfen obliegen den unteren Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte und werden dort insbesondere durch die Sozialpsychiatrischen Dienste der unteren Gesundheitsbehörden geleistet. Die Psychiatriekoordinatorinnen und Psychiatriekoordinatoren sowie die Sozialpsychiatrischen Dienste der unteren Gesundheitsbehörden sind ein wichtiger Bestandteil der gemeindepsychiatrischen Versorgungsstruktur. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur besseren Vernetzung der Hilfen für psychisch Kranke und tragen dafür Sorge, dass vor allem ambulante Dienste und Einrichtungen, die die klinische Versorgung ergänzen, von den betroffenen Menschen in Anspruch genommen werden (können). Zu den Hilfen gehören neben Sprechstunden und Hausbesuchen

für und bei den Betroffenen auch die Beratung und Unterstützung von Angehörigen. Bei der Ausgestaltung der Hilfen und Maßnahmen ist stets darauf zu achten, dass es zu keiner (zusätzlichen) Stigmatisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung von psychisch kranken Menschen kommt.

## **VI. Zivilrechtlicher Opferschutz**

### **1. Gewaltschutzgesetz**

Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (GewSchG) beinhaltet den allgemeinen zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (insbesondere häusliche Gewalt und Stalking).

Die Familiengerichte können bei vorsätzlicher und widerrechtlicher Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person Schutzanordnungen treffen, um weitere Verletzungen abzuwenden (§ 1 GewSchG). Insbesondere kann das Familiengericht anordnen, dass die/der Täter/in es unterlässt, die Wohnung der verletzten Person zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten, zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält, Verbindungen zur verletzten Person aufzunehmen (durch Telefon, E-Mail oder auf sonstigem Wege) sowie Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen. Diese vom Familiengericht zu treffenden Anordnungen sollen grundsätzlich befristet sein. Im Sinne eines effektiven Opferschutzes sind vollstreckbare gerichtliche Anordnungen nach § 1 GewSchG strafbewehrt (§ 4 GewSchG).

Als weitere zentrale Norm des Gewaltschutzgesetzes regelt § 2 GewSchG einen Überlassungsanspruch der gemeinsam genutzten Wohnung bei gemeinsamer Haushaltsführung von Opfer und Täter/in. Unabhängig davon, ob zwischen Opfer und Täter/in eine Rechtsbeziehung wie z. B. Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht, hat die Person, die durch die/den Mitbewohner/in am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt worden ist, grundsätzlich einen Anspruch gegen die/den Täter/in auf Überlassung der bislang gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Benutzung.



Ergänzt werden die Regelungen des GewSchG durch § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Leben Ehegatten getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm die Ehewohnung oder ein Teil davon zu alleinigen Nutzung überlassen wird, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Hat der Ehegatte, gegen den sich der Antrag auf Überlassung der Wohnung richtet, den anderen Ehegatten widerrechtlich und vorsätzlich verletzt (am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit) oder mit einer solchen Verletzung gedroht, ist dem verletzten bzw. bedrohten Ehegatten in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen, vgl. § 1361b Absatz 2 BGB. Eine entsprechende Regelung für eingetragene Lebenspartnerschaften findet sich in § 14 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

## **2. Deliktische Schadensersatzansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch**

Opfer von Straftaten können gegen die/den Täter/in deliktische Schadensersatzansprüche haben. Nach § 823 Absatz 1 BGB besteht ein Schadensersatzanspruch bei Verletzung eines absoluten Rechts, worunter insbesondere Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum fallen. Wird durch die Tat ein Straftatbestand verwirklicht, so kommt ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Absatz 2 BGB wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes in Betracht. Nach § 824 BGB kann das Opfer Schadensersatzansprüche gegen die/den Täter/in haben, wenn seine Geschäftsehre angegriffen wird. Opfer, die durch verwerfliche Mittel zu sexuellen Handlungen bestimmt werden, können einen Schadensersatzanspruch auch auf § 825 BGB stützen. Schließlich kann ein Opfer, das in sittenwidriger Weise geschädigt wurde, einen Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB geltend machen. Die deliktischen Schadensersatzansprüche erfassen neben dem materiellen Schaden in der Regel auch den immateriellen Schaden (§ 253 Absatz 2 BGB).

### 3. Zivilprozessuale Regelungen

Im Rahmen von zivilrechtlichen Prozessen kann dem Opferschutz wie folgt Rechnung getragen werden:

- Um Verbraucherinnen und Verbrauchern ein kollektives Rechtsschutzzinstrument an die Hand zu geben, wurde neben den Verbandsklagebefugnissen nach dem Unterlassungsklagengesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Jahr 2002 die sogenannte Einziehungsklage (§ 8 Absatz 1 Nummer 4 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG, § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Zivilprozessordnung - ZPO) geschaffen, die Verbraucherverbänden eine eigenständige Prozessführungsbefugnis zum Einzug von Drittforderungen verleiht.
- § 411a ZPO eröffnet im Rahmen der Beweisaufnahme durch Einholung von Sachverständigengutachten die Möglichkeit, ein bereits in einem anderen Verfahren eingeholtes gerichtliches oder staatsanwaltschaftliches Gutachten zu verwerten. Auf diese Weise wird vermieden, dass das Gericht über einen Lebenssachverhalt, der bereits in einem anderen Verfahren begutachtet worden ist, ein neues Sachverständigengutachten erstellen lassen muss. Erwähnenswert ist vor allem, dass § 411a ZPO durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz auch auf Gutachten ausgeweitet wurde, die die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren eingeholt hat. Da diese zu einem sehr frühen Zeitpunkt erstellt werden, sind sie für die Feststellung der entstandenen Schäden besonders geeignet und dienen damit dem Opferschutz.
- Nach § 171b GVG kann die Öffentlichkeit zum Schutze des persönlichen Lebensbereiches einer/eines Prozessbeteiligten oder Zeugin/Zeugen auch im Rahmen der zivilprozessualen Verhandlung ausgeschlossen werden.

- Ein/e in einem Zivilprozess zu vernehmende/r Zeugin/Zeuge hat das Recht, ihre/seine Aussage vor Gericht von der Anwesenheit eines eigenen Rechtsbeistandes abhängig zu machen.
- Darüber hinaus dürfen nach § 10 Absatz 1 Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) Personen, die aufgrund ihrer Aussagebereitschaft einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt sind (§ 1 Absatz 1 ZSHG), auch in anderen Verfahren als Strafverfahren Angaben verweigern, die Rückschlüsse auf gegenwärtige Personalien sowie den Wohn- und Aufenthaltsort erlauben.
- Im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung erfolgt eine Privilegierung des Opfers dahingehend, dass gemäß § 850f Absatz 2 ZPO das Vollstreckungsgericht auf Antrag der/des Gläubigerin/Gläubigers, die/der wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung vollstreckt, den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c ZPO vorgesehenen Beschränkungen bestimmen kann. Der/Dem Schuldner/in ist jedoch so viel zu belassen, wie sie/er für ihren/seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung ihrer/seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

## **VII. Polizei- und Ordnungsrecht**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen setzt für die Arbeit der nordrhein-westfälischen Polizei Schwerpunkte in den Bereichen Kriminalitätsbekämpfung, Vorbeugung und Gefahrenabwehr, Opferschutz sowie bei der Vermittlung von Opferhilfe.

Bei konkreten Gefahren nutzt die Polizei insbesondere die Eingriffsbefugnisse des Polizei- und Ordnungsrechts (z. B. Platzverweis, Ingewahrsamnahme), um die Präventions- und Interventionsmöglichkeiten konsequent auszuschöpfen. Opferbezogene Maßnahmen sind nicht explizit benannt, lassen sich aber aus dem Auftrag zur Abwehr konkreter Gefahren direkt ableiten.

Von andauernden Straftaten (wie z. B. häuslicher Gewalt oder Stalking) geht für die Opfer auch eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne aus, die physische, psychische und materielle Schäden zur Folge haben kann. Gefahrenabwehrende Maßnahmen, wie die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt nach § 34a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) oder die so genannte Gefährderansprache, dienen daher insbesondere auch dem Opferschutz.

## **VIII. Schutz von Kindern und Jugendlichen**

### **1. Bundes- und Landesgesetze zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit**

Der Schutz des Kindeswohls ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum präventiven Opferschutz sowie, z. B. durch Inobhutnahmen, zum Schutz von Kindern, die bereits in den Familien Opfer von Gewalt und sexualisierter Gewalt geworden sind. Dies ist eine Aufgabe von Verfassungsrang. Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes weist die Pflege und Erziehung den Eltern als natürliche Pflicht zu, stellt jedoch klar, dass die staatliche Gemeinschaft über diese Pflichterfüllung wacht. Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) greift diesen Gedanken in § 1 Absatz 2 auf und konkretisiert in § 1 Absatz 3 Ziffer 3, dass es die Aufgabe der Jugendhilfe ist, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Bezüglich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung wird dieser Auftrag der Jugendhilfe noch einmal in § 8a SGB VIII präzisiert. Hier wird klargestellt, dass das Jugendamt bei dem Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen tätig werden muss.

In der Folge dieser rechtlichen Regelungen hat die Jugendhilfe eine Reihe von Hilfesystemen entwickelt, die einer Gefährdung des Wohls von Kinder und Jugendlichen präventiv entgegen wirken bzw. bei eingetretener Gefährdung Schutzmaßnahmen sicherstellen.

§ 14 SGB VIII normiert zudem den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Diesem kommt die Aufgabe zu, im Rahmen der Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Trägern der Jugendarbeit und Schulen zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche auf Gefährdungen aufmerksam gemacht werden und dass die mit Kindern befassten Strukturen die notwendige Organisationsaufmerksamkeit entwi-

ckeln. Für Nordrhein-Westfalen wurde dies in § 2 Absatz 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes präzisiert.

Darüber hinaus sind Schutzmaßnahmen gegen die Gefährdung oder Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen auch im Jugendschutzgesetz sowie dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag normiert. Die Regelungen sollen zum einen dazu beitragen, dass junge Menschen vor gefährdenden oder altersunangemessenen Medieninhalte geschützt werden. Zum anderen sollen die Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit dazu beitragen, Gefahren und Beeinträchtigungen z. B. in Gaststätten, Spielhallen und gefährdenden Orten zu vermeiden. Sie leisten damit ebenfalls einen Beitrag zum präventiven Opferschutz.

#### **a) Schutz des Kindeswohls in institutionellen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe**

Die zentrale Norm zum Schutz des Kindeswohls in den institutionellen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII). Danach bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis. Die sachliche Zuständigkeit für die Erfüllung dieser Aufgabe hat der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, § 85 Absatz 2 Nummer 6 SGB VIII. Überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Nordrhein-Westfalen nach § 8 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) die Landschaftsverbände.

Ziel der o. g. Vorschrift ist, die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte sicherzustellen und in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung zu gewährleisten. Im Zuge der Erfahrungen, die in den Beratungen des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich" sowie des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er

und 60er Jahren“ aufgearbeitet wurden, ist eine Verschärfung der verschiedenen Vorschriften im Kinder- und Jugendhilferecht geplant, die mit dem Entwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes derzeit im Deutschen Bundestag beraten werden. Das Gesetz, das im ersten Durchgang vom Bundesrat unbeschadet notwendiger Änderungen begrüßt worden ist, soll Anfang des Jahres 2012 in Kraft treten.

## **b) Schutz von Kindern in der Kindertagespflege**

Zum Schutz von Kindern in der Kindertagespflege ist in § 43 SGB VIII eine Erlaubnispflicht vorgesehen, wenn eine Person ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der/des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will. Die Erlaubnis erteilt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das sind nach § 1a AG-KJHG in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte, bzw. die Großen und Mittleren kreisangehörigen Gemeinden, die nach § 2 AG-KJHG zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden sind. Ziel dieser Vorschrift ist, u. a. durch eine Prüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson das Wohl des Kindes sicherzustellen.

## **c) Kinderbildungsgesetz**

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) enthält für den Bereich der Kindertagesbetreuung verschiedene, den Schutz des Kindeswohls konkretisierende Vorschriften:

- § 4 KiBiz regelt Näheres zur Erlaubnis zur Kindertagespflege. Insbesondere ist festgelegt, dass grundsätzlich nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden dürfen, anderenfalls ist das Angebot betriebserlaubnispflichtig nach § 45 SGB VIII.
- § 10 KiBiz regelt die Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen. Insbesondere ist festgelegt, dass weder in Kindertageseinrichtungen noch

in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, geraucht werden darf.

**d) Meldeverfahren über die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder**

Früherkennungsuntersuchungen sind wichtig für die Gesundheit und Entwicklung eines Kindes. Durch sie können eventuell vorhandene Krankheiten und/oder Entwicklungsverzögerungen erkannt und ggf. behandelt werden. Es nehmen aber nur circa 75 Prozent aller Kinder lückenlos alle Untersuchungen von der U5 bis zur U9 wahr. Gerade die Kinder, die nicht durch die Früherkennungsuntersuchungen erreicht werden, bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit. Um diese Kinder herauszufinden, wurde Ende 2007 als ein Baustein des insgesamt 15 Punkte umfassenden "Handlungskonzeptes der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz" eine Meldepflicht über die Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen (U 5 bis U 9) eingeführt.

Die beim Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen eingerichtete „Zentrale Stelle Gesunde Kindheit“ hat die Aufgabe, Meldungen der Ärztinnen und Ärzte über durchgeführte Früherkennungsuntersuchungen mit Daten der Einwohnermeldebehörden abzugleichen und so festzustellen, für welche Kinder keine Mitteilung vorliegt. Bei Bedarf erinnert sie die Eltern und informiert - sofern auch nach der Erinnerung keine Bestätigung über eine durchgeführte Untersuchung erfolgt - die für das Kind zuständige Kommune. Der örtliche Träger der Jugendhilfe entscheidet dann in eigener Zuständigkeit, ob ggf. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die ärztliche Meldeverpflichtung ist im Heilberufsgesetz (§ 32a) verankert; die Einzelheiten zum Meldeverfahren sind in der Verordnung über die Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen geregelt.



## 2. Jugendmedienschutz in Rundfunk und Telemedien

Spezielle medienrechtliche Opferschutzregelungen existieren nicht. Der Staatsvertrag aller Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) bezweckt einen einheitlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in Rundfunk und Telemedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden sowie den Schutz vor solchen Angeboten in den genannten Medien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter betreffen. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zielt deshalb auf Prävention ab und enthält keine selbständigen Regelungen über den Opferschutz nach einer eingetretenen Rechtsverletzung.

Bei einer Verletzung strafgesetzlich geschützter Individualrechtsgüter durch Angebote in Rundfunk oder Telemedien kann unbeschadet der Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages auf anderweitig bereit stehende Opferschutzvorkehrungen zurückgegriffen werden, sofern diese den Besonderheiten medienrechtlicher Rechtsverletzungen im Einzelfall Rechnung zu tragen geeignet sind.

Die klare Ausrichtung des Jugendmedienschutzes auf die Prävention wird medienpezifisch flankiert durch die Förderung der Medienkompetenz sowohl bei Kindern und Jugendlichen als auch bei deren Erziehungsberechtigten. § 39 Landesmediengesetz NRW (LMG NRW) formuliert deshalb ausdrücklich das Ziel, Medienkompetenz im Land zu fördern und die Medienerziehung zu unterstützen, um die Mediennutzerinnen und Mediennutzer zu befähigen, selbstbestimmt, kreativ und verantwortlich mit den elektronischen Medien umzugehen und an der Informationsgesellschaft gleichberechtigt und barrierearm teilzuhaben. Dieser Aufgabe dienen Projekte der Medienerziehung und -bildung und der Förderung von Medienkompetenz sowie eine die Institutionen übergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit. Projekte und Förderungsmaßnahmen richten sich insbesondere auch an Eltern in ihrer Rolle als Mittler und Multiplikatoren. In § 88 Absatz 3 LMG NRW

wird die Förderung der Medienkompetenz als Aufgabe der Landesanstalt für Medien festgeschrieben.

### **3. Jugendmedienschutz bei Offline-Medien**

In ähnlicher Weise wirkt der Jugendmedienschutz bei Filmen und Computerspielen. Das Jugendschutzgesetz regelt, dass an Kinder und Jugendliche nur solche Spiele und Filme abgegeben werden dürfen, die eine entsprechende Altersfreigabe erhalten haben. Für diese sind die Länder zuständig. Die Obersten Landesjugendbehörden erteilen in einem gemeinsamen Verfahren mit den Freiwilligen Selbstkontrollen entsprechende Altersfreigaben. Zugleich ist gesetzlich geregelt, dass Medienprodukte, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, scharfen Vertriebsbeschränkungen unterliegen. So dürfen indizierte Filme und Spiele z. B. nicht beworben werden.

Die präventive Ausrichtung des Jugendmedienschutzes in diesem Bereich korrespondiert mit der Anforderung der Verbesserung der Medienkompetenz von Eltern und Kindern. Daher sieht das Kinder- und Jugendförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen vor, dass Angebote zur Förderung der Medienkompetenz und zur kritischen Auseinandersetzung mit Medien gefördert werden (zu vgl. § 10 Absatz 1 Ziffer 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes). Damit ist auch klargestellt, dass die Vermittlung der Medienkompetenz eine wesentliche Aufgabe der Jugendarbeit und durch die Träger der Jugendarbeit durchzuführen ist.

## **IX. Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz**

Die Freiheit und Sicherheit der/des Einzelnen vor Straftaten zu schützen, ist eine zentrale Aufgabe des Staates und seiner politischen Verantwortlichen. Trotz aller Präventionsmaßnahmen und Sicherheitsaktivitäten werden sich Straftaten aber nie gänzlich vermeiden lassen. Umso wichtiger ist es, dass sich der Staat auch zu seiner sozialen Verantwortung bekennt, wenn Menschen Opfer von Gewalttaten werden. Gewaltopfer und ihre Angehörigen brauchen dann besondere Unterstützung.

Die rechtliche Grundlage für die staatliche Hilfe ist in Deutschland das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG). Das Gesetz ist Bestandteil des Sozialen Entschädigungsrechts, dessen Grundgedanke es ist, für diejenigen eine angemessene Versorgung zu gewährleisten, die einen Gesundheitsschaden erleiden, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen einsteht. Dieser sozialrechtliche Leitsatz ist in § 5 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verankert.

Wer unverschuldet Opfer einer Gewalttat geworden ist, kann Entschädigungsansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend machen und diese bei den zuständigen Behörden beantragen. In Nordrhein-Westfalen sind dies der Landschaftsverband Rheinland sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.<sup>1</sup> Die beiden Landschaftsverbände sind seit der Auflösung der ehemaligen Versorgungsämter zum 1. Januar 2008 für die Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes verantwortlich und sind Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger, die Opfer einer Gewalttat geworden sind.

---

<sup>1</sup> Adressen im Anhang F. VI.

## 1. Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz kann grundsätzlich erhalten, wer in Deutschland oder außerhalb des Bundesgebietes auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug Opfer einer Gewalttat geworden ist und dadurch einen körperlichen oder seelischen Schaden erlitten hat.

Eine Gewalttat im Sinne des OEG liegt vor, wenn die gesundheitliche Schädigung auf

- einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff gegen seine oder eine andere Person oder bei der rechtmäßigen Abwehr eines solchen Angriffs oder
- die vorsätzliche Beibringung von Gift oder
- die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen

zurückzuführen ist.

Nicht nur Deutsche und EU-Bürgerinnen bzw. EU-Bürger sind anspruchsberechtigt. Auch alle sonstigen Ausländer/innen, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und hier Opfer einer Gewalttat geworden sind, haben Ansprüche auf Entschädigungsleistungen, deren Umfang sich nach der Länge ihres Aufenthaltes in Deutschland richtet.

Zudem sieht das Opferentschädigungsgesetz im Falle des Todes des Gewaltopfers eine Hinterbliebenenversorgung für Witwen, Witwer, Waisen und - unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse - für Eltern vor.

Seit dem 1. Juli 2009 gilt das Opferentschädigungsgesetz auch bei Gewalttaten im Ausland. Damit haben Deutsche und ihnen gleichgestellte Ausländer/innen spezielle Ansprüche auf Entschädigungsleistungen, wenn sie im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind.

Bei Gewalttaten im Ausland sind allerdings Leistungsansprüche aus anderen gesetzlichen oder privaten Sicherungs- und Versorgungssystemen (wie z. B. gesetzliche Unfallversicherung, private Krankenversicherung) auf die Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz anzurechnen.

## **2. Leistungen**

Umfang und Höhe der Leistungen, auf die Opfer von Gewalttaten Anspruch haben, richten sich grundsätzlich nach den auch für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen geltenden Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts. Diese sind bundeseinheitlich in dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) festgelegt.

Welche Leistungen jeweils konkret in Betracht kommen, richtet sich im Einzelnen nach Lage des Einzelfalles sowie dem Ausmaß der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Gewaltopfers. An Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich möglich:

- Heil- und Krankenbehandlung (z. B. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, Psychotherapie)
- Heil- und Hilfsmittel (Versorgung mit Arzneien- und Verbandmitteln, Prothesen, Rollstühle usw.)
- medizinische Rehabilitationsmaßnahmen (z. B. Kuraufenthalte)
- einkommensunabhängige und einkommensabhängige monatliche Rentenleistungen (z. B. Grundrenten, deren Höhe sich an dem Ausmaß der ge-

sundheitliche Beeinträchtigung bemisst, oder Leistungen zum Ausgleich beruflicher Nachteile)

- zusätzliche Fürsorgeleistungen (z. B. Hilfen zur Weiterführung des Haushalts, Wohnungshilfe, Hilfe zur Pflege bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit).

Wer Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in Anspruch nehmen möchte, muss hierzu einen Antrag stellen; dies kann auch formlos erfolgen. Der Ausgang eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens braucht hierzu nicht abgewartet werden. Eine Antragsfrist gibt es nicht; allerdings werden Leistungen grundsätzlich erst ab Antragstellung gewährt.

Anträge nehmen die in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes zuständigen Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe entgegen. Dort werden Gewaltopfer und deren Angehörige auch über die gesetzlichen Hilfsmöglichkeiten informiert und beraten.

### **3. Europäische Regelungen zur Opferentschädigung**

Um Opfer von Gewalttaten im europäischen Ausland zu schützen sind auch auf europäischer Ebene hierzu Regelungen erlassen worden. Es handelt sich hierbei um

- das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24. November 1983 und
- die Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten.

Diese Regelungen verpflichten sämtliche Mitgliedstaaten, faire und angemessene nationale Entschädigungsregelungen für diejenigen Menschen vorzusehen, die auf ihrem Staatsgebiet Opfer einer Straftat geworden sind.

Die Opfer können in ihrem Heimatland einen Antrag auf Entschädigung bei speziellen nationalen Unterstützungsbehörden einreichen. Gewaltopfer, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben und Opfer einer Straftat im europäischen Ausland geworden sind, sollten sich grundsätzlich immer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wenden, das für Deutschland als nationale Unterstützungsbehörde im Sinne der Richtlinie agiert. Das BMAS ermittelt dann die zuständige Behörde im Tatland, leitet den Antrag dieser Behörde zu und begleitet das weitere Verfahren.

Antragsteller/innen, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und Opfer einer Straftat in Deutschland geworden sind, wenden sich möglichst an ihre nationale Unterstützungsbehörde, die den Antrag an die zuständige Behörde in Deutschland (BMAS) weiterleitet.

## **C. Opferschützende Maßnahmen und Projekte der Landesregierung**

Opferschutz befasst sich mit allen Bedürfnissen der Opfer von Straftaten. Diese gehen über das Strafverfahren und gesetzlich normierte Ansprüche hinaus. Opferschutz beinhaltet eine wirksame Kriminalprävention ebenso wie Informations- und Unterstützungsangebote; zudem setzt er Hilfseinrichtungen voraus. Im Folgenden werden die entsprechenden Maßnahmen und Projekte in Nordrhein-Westfalen dargestellt.

### **I. Kriminalprävention**

Der Schutz davor, überhaupt Opfer einer Straftat zu werden, ist der beste Opferschutz. Die Landesregierung legt daher zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger besonderen Wert auf eine effektive Kriminalprävention.

#### **1. Polizeiliche Präventionsprojekte**

##### **a) Rahmenbedingungen**

###### **(1) Gesetzlicher Auftrag**

Die Polizei hat gemäß § 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) die originäre Aufgabe, Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen. Mit der Zuweisung dieser Aufgabe verbindet sich nicht nur die Berechtigung, sondern auch die Verpflichtung der Polizei, Aufgaben der polizeilichen Kriminalprävention wahrzunehmen.



## **(2) Aufgabeninhalt und Zuständigkeit**

Polizeiliche Kriminalprävention umfasst eigenständig durch die Polizei wahrzunehmende Aufgaben sowie die Mitwirkung an Präventionsmaßnahmen anderer Verantwortungsträger. Zu den eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben gehören u. a. die verhaltensorientierte und sicherheitstechnische Beratung von Opfern sowie die zielgruppenorientierte Information von Zeuginnen und Zeugen, Helferinnen und Helfern, sonstigen relevanten Personengruppen, Institutionen oder Gremien. Örtlich und sachlich zuständig für die polizeiliche Kriminalprävention sind die Kreispolizeibehörden. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen unterstützt die Kreispolizeibehörden, insbesondere durch sachbezogene Informationen und Beratung. Es wertet dazu Erkenntnisse und Erfahrungen aus Praxis, Wissenschaft und länderübergreifenden Gremien aus. Es initiiert, koordiniert und unterstützt Projekte auf Landesebene und führt eigene Projekte durch.

## **(3) Organisation**

Die polizeiliche Kriminalprävention ist als spezielle polizeiliche Aufgabe seit 1993 organisatorisch in den Kreispolizeibehörden verankert. Für die Sachrate Kriminalprävention/Opferschutz setzen die Kreispolizeibehörden ca. 360 Beamtinnen und Beamte ein. Die höchsten Personalanteile finden sich in der technischen Prävention, der Gewaltprävention und im Opferschutz.

Auf nationaler Ebene bearbeitet die Projektleitung Polizeiliche Kriminalprävention als dem Arbeitskreis „Innere Sicherheit“ nachgeordnetes Gremium Grundsatzfragen der polizeilichen Kriminalprävention mit länderübergreifender Bedeutung. Die konzeptionelle Sacharbeit leistet die ihr zugeordnete Kommission Polizeiliche Kriminalprävention.<sup>2</sup> Für die Koordination, Geschäftsführung und die Kontaktaufnahme mit anderen polizeilichen Gremien sowie anderen Verantwortungsträgern der Kriminalprävention ist eine gemeinsame zentrale Geschäftsstelle eingerichtet.

---

<sup>2</sup> Die Kommission besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Landeskriminalämter, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei und der Deutschen Hochschule der Polizei.

Die Projektleitung Polizeiliche Kriminalprävention und die Kommission Polizeiliche Kriminalprävention unterstützen mit dem gemeinsamen Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes die Polizeibehörden der Länder und des Bundes durch Konzipierung und Bereitstellung beratungsunterstützender Medien für Bürgerinnen und Bürger, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie von zielgruppenorientierten Werbe- und Informationsträgerinnen und -trägern. Darüber hinaus fördern sie eine professionelle Medien- und Pressearbeit, entwickeln und betreiben eigenständige kriminalpräventive Werbung und kooperieren mit Medienredaktionen von bundesweiter Bedeutung.

Das Bundeskriminalamt stellt den Ländern im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Informationen, insbesondere Forschungsdokumentationen zur Kriminalprävention aus dem internationalen und nationalen Bereich zur Verfügung. In einer Datenbank erfasst es so genannte „good-practice-Projekte“ der Kriminalprävention der Polizei oder unter Beteiligung der Polizei.

#### **(4) Zusammenarbeit mit anderen Verantwortungsträgern**

Kriminalprävention erfordert Partnerschaften auf vielen Ebenen und intensive Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Gruppen sowie von staatlichen und privaten Institutionen und Einrichtungen. Besonders wirksam kann der Kriminalität auf örtlicher Ebene begegnet werden. Sinnvoll ist daher die Bündelung fachlicher Kompetenz in kriminalpräventiven Gremien vor Ort.

##### **(a) Zusammenarbeit auf lokaler Ebene**

Die 47 Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen meldeten die Beteiligung an 594 kriminalpräventiven Gremien.<sup>3</sup> Die Anzahl der Gremien variiert in den Kreispolizeibehörden deutlich und liegt zwischen drei und 34 Gremien im jeweiligen Zu-

---

<sup>3</sup> Stand: 12/2007.

ständigkeitsbereich. Ebenso variieren die Themen. Suchtprävention, häusliche Gewalt, Jugendschutz, Gewalt im öffentlichen Raum sowie sexueller Missbrauch von Kindern stellen Schwerpunkte dar. Weitere Themen sind Opferschutz, Migration/Integration sowie Prävention in bzw. im Umfeld von Schulen. In den letzten Jahren scheint das Thema städtebauliche Kriminalprävention und Raumplanung zunehmend an Bedeutung gewonnen zu haben. Neben Gremien mit einer speziellen thematischen Ausrichtung sind oft auch stadtteilbezogene Gremien zu unterschiedlichen (Kriminalitäts-)Problemen eingerichtet.

Die Federführung obliegt nur in Einzelfällen der Polizei. In einigen Gremien wechselt sie turnusmäßig, so dass auch die Polizei befristet federführend ist. Ganz überwiegend sind zudem nichtstaatliche Organisationen in den Gremien vertreten. Eine Beteiligung von Bürgerinitiativen ist eher selten.

Die Arbeitsansätze sind bisweilen sehr spezifisch (z. B. ausschließlich Alkoholmissbrauch oder illegale Drogen) oder auch breit gefächert. Die Handlungsfelder liegen in der Primärprävention, Sekundärprävention und auch in der Tertiärprävention im Sinne einer Rückfallprävention. In der Regel sind die Gremien themenorientiert; es gibt jedoch auch raumbezogene Ansätze, die Maßnahmen, z. B. der Suchtprävention, der sozialen Prävention, der Verkehrsraumgestaltung zur Verbesserung des Wohnumfeldes, kombinieren. Häufig ist eine Verbindung von unterschiedlichen Präventionsbereichen, z. B. Gewalt- und Suchtprävention, festzustellen.

Als Netzwerkpartner agieren häufig Schulen, Jugendämter, Fachstellen für Suchtprophylaxe und die Polizei. Kriminalpräventive Gremien sind kommunal fest verwurzelt. Oft bestehen sie bereits seit mehreren Jahren. Zahlreiche kriminalpräventive Gremien behandeln das Thema „Opferschutz“, häufig im Zusammenhang mit „Häuslicher Gewalt“. Einige Gremien greifen die Thematik ganz allgemein auf und fokussieren sich auf den allgemeinen Opferschutz (z. B. durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit). Der Opferschutz nimmt in den Gremien einen breiten Raum ein.

## **(b) Zusammenarbeit auf Landesebene**

Auf Landesebene wirkt das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen in dem „Landesarbeitskreis Jugendhilfe, Polizei, Schule“, der „Landesarbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung“ und der „Sicherheitspartnerschaft Nordrhein-Westfalen zur Bekämpfung von Wirtschaftsspionage und Wirtschaftskriminalität“ mit. Es unterhält regelmäßige Kontakte zu Verbänden der Sicherheitswirtschaft und Sicherheitstechnik und ist das polizeiliche Bindeglied zu den Gremien der polizeilichen Kriminalprävention auf nationaler Ebene.

## **(c) Zusammenarbeit auf nationaler Ebene**

Auf nationaler Ebene gründeten Bund und Länder im Jahre 2001 das Deutsche Forum für Kriminalprävention als gemeinnützige privatrechtliche Stiftung. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Vernetzung von staatlichen und nichtstaatlichen Instanzen und Verantwortungsträgern sowie der Aufbau einer tragfähigen Kooperation zwischen diesen. Dabei sollen Synergien durch Zusammenführen qualifizierter fachkundiger Professionen und Institutionen gebündelt, der Wissenstransfer zur Verbreitung von „good-practice-Beispielen“ gewährleistet und Öffentlichkeit hergestellt werden.

## **(d) Zusammenarbeit auf internationaler Ebene**

Auf europäischer Ebene wurde mit Beschluss des Europäischen Rates vom 28. Mai 2001 mit weithin gleicher Zielsetzung das European Crime Prevention Network (EUCPN)<sup>4</sup> eingerichtet. Es soll die Weiterentwicklung der Kriminalprävention in den EU-Mitgliedstaaten fördern.

---

<sup>4</sup> Das Netz setzt sich aus bis zu drei nationalen Kontaktstellen zusammen (die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland nehmen das Bundesministerium des Inneren und das Bundesministerium der Justiz wahr).

## **(5) Aus- und Fortbildung**

Die Ausbildungsinhalte der Polizei in Nordrhein-Westfalen berücksichtigen Aspekte polizeilicher Kriminalprävention. In zahlreichen Veranstaltungen bietet das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen zielgruppenspezifisch und aufgabenbezogen Fortbildungen an. Der Bedarf wird jährlich erhoben. Im Januar 2005 wurde als neue Ebene die regionale Fortbildung eingeführt. Sie ergänzt das Angebot der zentralen und örtlichen Fortbildung.

### **b) Kriminologische Grundlagenerkenntnisse und Handlungsfelder**

#### **(1) Gesellschaftliche Handlungsfelder**

Kriminalität, ihre Entstehung und Entwicklung werden von vielfältigen gesellschaftlichen Bedingungen und gesellschaftspolitischen Maßnahmen beeinflusst,<sup>5</sup> auch wenn nicht jedes gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Handeln ziel- und zweckgerichtet der Kriminalprävention dient.<sup>6</sup> So entfaltet auch die vorrangig auf andere Ziele ausgerichtete gesellschaftliche Wahrnehmung sozial-, gesundheits-, familien- und jugendpolitischer Aufgaben kriminalpräventive Wirkungen. Daneben zielen spezifische Maßnahmen der Kriminalprävention in diesen gesellschaftspolitischen Feldern auf die Reduzierung von Kriminalität ab.<sup>7</sup> Dazu sind trotz vielfältiger Initiativen, Partnerschaften und Zusammenarbeitsformen weitere Impulse und Initiativen erforderlich.

---

<sup>5</sup> Von Relevanz sind z. B. die Verbindlichkeit sozialer Regeln, die Verinnerlichung von Werten und die Normakzeptanz, auch die Erziehung zur Verantwortlichkeit.

<sup>6</sup> Es hat spürbare Auswirkungen, wenn wichtige Institutionen sozialer Kontrolle wie Familie, Nachbarschaft und Gemeinde an Bedeutung verlieren oder gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen, wie Familienförderung, Verbesserung der Schulstrukturen sowie Kinder- oder Jugendhilfe, abgebaut werden.

<sup>7</sup> Dies können z. B. spezifische Interventionsprogramme bei gefährdeten Personengruppen oder die Verringerung von Tatgelegenheitsstrukturen durch die zweckgerichtete Gestaltung lokaler räumlicher Bedingungen sein.

Erziehung, Wertevermittlung und allgemeine Sozialisation sind gerade im Kindergarten- und Grundschulalter für die Entwicklung eines normgerechten Verhaltens sowie die Verhinderung von Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung von zentraler Bedeutung. In der frühkindlichen Erziehung liegt deshalb eine zentrale Aufgabe von Eltern und Erziehungsinstitutionen. Dabei geht es im Kern um die Hinführung zu regelkonformem Verhalten durch kontinuierliches Aufzeigen von Regeln und Grenzen sowie konsequente und konsistente Reaktion auf Regelverletzungen.

Erforderlich erscheinen umfassende gesellschaftliche Konzepte im Bereich der frühkindlichen Erziehung, die eine Erziehungsberatung von Eltern, den Ausbau der vorschulischen Ganztagsbetreuung,<sup>8</sup> eine intensive Wahrnehmung der Erziehungsaufgabe in den Schulen sowie eine entsprechende Sensibilisierung und Förderung der Kompetenz des Erziehungs- und Lehrpersonals im Rahmen seiner Aus- und Fortbildung einschließen.

Manifestieren sich bei dem einzelnen, regelmäßig noch jungen Menschen Verhaltensauffälligkeiten und Regelverletzungen auch im Vorfeld strafrechtlich relevanten Verhaltens,<sup>9</sup> erweist sich eine frühzeitige individuell zugeschnittene Intervention als wirksam. Evaluiertere Interventionskonzepte existieren sowohl für die Zielgruppe der Kinder im Vorschul- und Schulalter als auch für die Zielgruppen, die auf den Erziehungsprozess der Kinder Einfluss nehmen,<sup>10</sup> z. B. Lehrerinnen und Lehrer oder Eltern.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. u. a. Friedrich Lösel, „Multimodale Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen: Familie, Kindergarten, Schule“ in: Dokumentation des 15. Mainzer Opferforums 2004, Baden-Baden.

<sup>9</sup> Vgl. u. a. Manfred Bornewasser, „Primärprävention in Schulen - Erkenntnisse aus einer wissenschaftlichen Evaluation“, Kriminalprävention - Schwerpunktthema 2005 der PFA, 9. bis 11. Februar 2005.

<sup>10</sup> Programme wie z. B. „Faustlos“, „Antibullying“ nach Dan Olweus, „Life-Skills“, „Lions-Quest“, Elternprogramm „Triple P“.

<sup>11</sup> Psycholog/inn/en, Erziehungswissenschaftler/innen und auch Kriminolog/inn/en fordern ein vernetztes und abgestimmtes Gesamtkonzept mit Verhaltenstrainings und Konfliktlösungsprogrammen für Kindertagesstätten, Grundschulen und Schulen sowie unterstützenden Elternangeboten, die einander ergänzen und sinnvoll aufeinander aufbauen. Zudem sollte eine landesweite Kompatibilität der einzelnen Bausteine bestehen.

Häusliche Gewalt bestimmt die künftige Entwicklung der Gewaltdelinquenz.<sup>12</sup> Spezifische Interventionskonzepte im familiären Kontext, die mit einer gezielten pädagogischen Hilfe für Risikogruppen und dem Opferschutz verbunden werden, haben in diesem Phänomenbereich und damit verbundener Verhaltensauffälligkeiten von Kindern eine besondere Bedeutung. Daneben besteht das Erfordernis sozialer Integrationsprogramme, z. B. von Familienprogrammen mit intensiver Betreuung und Begleitung von Kindern und Eltern mit mehrfachen und hohen Risikofaktoren für delinquente Entwicklungen.

Städtebauliche Verhältnisse sind für das Sicherheitsempfinden der Menschen und die Kriminalitätsentwicklung von großer Bedeutung; auch wird die Sicherheitslage in einer Stadt zunehmend als Standort- und Wirtschaftsfaktor wahrgenommen.<sup>13</sup> Die sicherheitsfördernden Zusammenhänge zwischen Architektur, Stadtplanung und Kriminalprävention werden stärker genutzt, um Tatgelegenheitsstrukturen zu reduzieren, Tendenzen zu einer Ghettoisierung von Stadtteilen entgegenzuwirken, eine informelle soziale Kontrolle in Wohnquartieren aufzubauen sowie ein positives Verhalten von Menschen im öffentlichen Raum zu fördern.

## **(2) Polizeiliche Handlungsfelder**

Kriminologische Grundlagenerkenntnisse haben ebenfalls unmittelbare Relevanz für die Arbeit der Polizei in allen ihren Aufgabefeldern. Sie sind daher Grundlage für die strategische Ausrichtung der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung.

### **(a) Reaktion auf Normverletzung**

Da sich normverletzendes Verhalten verfestigen kann, wenn ihm nicht von Beginn an durch zeitnahe, konsequente und angemessene Reaktion Grenzen gesetzt

---

<sup>12</sup> Christian Pfeiffer/Peter Wetzels/Dirk Enzmann, „Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen“, KFN-Forschungsbericht Nr. 80, 1999.

<sup>13</sup> Zukunftsstudie „Organisation von Sicherheit in Deutschland“, Stiftung Kriminalprävention in Münster, 2003.

werden,<sup>14</sup> ist eine verlässliche Intervention entscheidend.<sup>15</sup> Für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung der Polizei bedeutet dies stets ein sichtbares und unmittelbares Reagieren auf Normverletzungen gerade bei jungen Menschen. Dies bedingt eine niedrighschwellige, offensive und angemessene Ansprache der Person, die Normen verletzt.

### **(b) Verfolgungsintensität und Entdeckungswahrscheinlichkeit**

Einfluss auf die Bereitschaft von Personen, strafrechtlich sanktionierte Normen zu verletzen, hat nicht die abstrakte Strafandrohung, sondern das konkrete Entdeckungsrisiko.<sup>16</sup> Eine hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit und das Wissen um die zu erwartenden Folgen sind daher geeignet, Personen von Straftaten abzuhalten. Die Polizei muss strategisch und in der konkreten Tätigkeit eines jeden Einzelnen darauf ausgerichtet sein, die Entdeckungswahrscheinlichkeit zu erhöhen, die Zahl der aufgeklärten Straftaten anzuheben und ein hohes Entdeckungsrisiko in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen. Dies erfordert eine angemessene Verfolgungsintensität auch bei Delikten der Massen- und so genannten Bagatellkriminalität.

### **(c) Prävention im Strafverfahren**

Die zielgerichtete und schnelle Wahrnehmung des Strafverfolgungsauftrags durch Polizei und Justiz trägt zur Vermeidung erneuter Straffälligkeit bei. Schnelle Ermittlung und Ahndung von Straftaten haben gerade bei jugendlichen Straftäter/inne/n besondere erzieherische Effekte. Einer zeitnahen polizeilichen und justiziellen Reaktion auf Straftaten kommt insbesondere bei jungen Menschen deshalb besonde-

---

<sup>14</sup> Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, S. 49, Kurzfassung; Bericht der Landesregierung an den Landtag Nordrhein-Westfalen zur Entschließung „Ursachen aufdecken und präventiv reagieren - Handlungskonzepte bei Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität intensivieren“ (Drucksache 12/4328), Dezember 2001.

<sup>15</sup> „Düsseldorfer Gutachten: Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention“, Nr. 5.1, S. 27, abrufbar unter dem Link: <http://www.duesseldorf.de/download/dgll.pdf>.

<sup>16</sup> Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, S. 56, Kurzfassung.



re Bedeutung zu.<sup>17</sup> Die Instrumente der Diversion und des Täter-Opfer-Ausgleichs haben sich als besonders erfolgreich erwiesen. Ihre kriminalpräventiven Wirkungen sind belegt.<sup>18</sup> Regelungen im Bereich der Polizei und der Justiz tragen dieser Erkenntnis grundsätzlich Rechnung. In deren Umsetzung kommt es noch stärker darauf an, die Zeitabläufe in der Bearbeitung und dem Abschluss von Strafverfahren<sup>19</sup> zu verkürzen.

#### **(d) Konsequentes Einschreiten der Polizei bei häuslicher Gewalt**

Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend verstärken signifikant die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen eigenen Gewaltdelinquenz junger Menschen. Insoweit kommt dem Aufbrechen von zumeist lang andauernden Gewaltbeziehungen durch geeignete Interventionsmechanismen besondere Bedeutung zu. Ein konsequentes Einschreiten der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt sowie die Verpflichtung zur konsequenten Anzeigenerstattung durch die Polizei auch bei Privatklagedelikten ist daher im Kontext der gesamtgesellschaftlichen Dimension häuslicher Gewalt eine wesentliche polizeiliche Daueraufgabe.

#### **(e) Jugendliche Intensivtäter**

Nach den Ergebnissen von Verhaltensstudien bei männlichen Jugendlichen sind nur rund 5 % der Tatverdächtigen so genannte Intensivtäter, die für über die Hälfte der durch diese Altersgruppe verübten Straftaten verantwortlich sind. Die Gefahr einer intensiven und sich verfestigenden Kriminalität ist bei solchen Jugendlichen besonders groß, die zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungsproblemen des sozialen Lernens mit einem Syndrom sozialer Defizite belastet sind.<sup>20</sup> Bei der De-

---

<sup>17</sup> Dies sollte neben der strafrechtlichen Intervention auch die Aspekte der konstruktiven Konfliktregelung und sozialer Lernmöglichkeiten umfassen.

<sup>18</sup> „Düsseldorfer Gutachten: Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention“, Nr. 5.1, S. 29,30, abrufbar unter dem Link: <http://www.duesseldorf.de/download/dgll.pdf>.

<sup>19</sup> Z. B. durch Fallkonferenzen und Diversionstage.

<sup>20</sup> "Düsseldorfer Gutachten: Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention", Nr. 3.3, S. 20 mit weiteren Belegen, abrufbar unter dem Link: <http://www.duesseldorf.de/download/dgll.pdf>. Defizite

linquenz jugendlicher Intensivtäter handelt es sich im Wesentlichen um Diebstahlsdelikte, mit zunehmender Delinquenzhäufigkeit auch um schwerwiegendere Gewaltkriminalität. Die zahlenmäßig kleine Gruppe dieser Tatverdächtigen hat damit für die quantitative und qualitative Kriminalitätsentwicklung auf örtlicher Ebene eine maßgebliche Bedeutung.

#### **(f) Täterorientierte Ermittlungen**

Um das Kriminalitätsaufkommen nachhaltig zu reduzieren, sind täterorientierte Ermittlungen und mit der Justiz und anderen Aufgabenträgern abgestimmte Interventionskonzepte mit präventiven und repressiven Maßnahmen, z. B. „Gefährderansprachen“, unabdingbar. Auch eine im Rahmen polizeilicher Aufgabenwahrnehmung mögliche Unterstützung von Konzepten anderer Aufgabenträger, die im Vorfeld von kriminellem Handeln auf erzieherische Intervention ausgerichtet sind, z. B. gegen Schulschwänzer, ist in gleicher Weise sinnvoll.

Da kriminelle Einstellungen und Verhaltensweisen von Jugendlichen weitgehend durch „peer-groups“, die einen devianten Lebensstil bekräftigen, bestimmt werden, wirken konsequente erzieherische oder strafverfolgende Maßnahmen gegen „Rädelsführer“ in Gruppen von Jugendlichen mit hoher Delinquenz auch normstabilisierend auf andere Gruppenmitglieder. Damit werden auch hinausgehend über die Person, der eine Maßnahme gilt, spürbar kriminalitätsreduzierende Effekte erreicht.

In die notwendige Kooperation mit anderen Verantwortungsträgern bringt die Polizei ihr kriminalistisch-kriminologisches Erfahrungswissen sowie ihre Informationen über gesellschaftliche Fehlentwicklungen ein. Sie setzt Impulse und wirkt an der Konzeption und Umsetzung einer Präventionsstrategie sowie von Maßnahmen

---

sind z. B. funktional gestörte Familie, fehlende Kontrolle und Zuwendung in der Familie, wechselndes oder gewaltorientiertes Erziehungsverhalten der Eltern, erhebliche Auffälligkeiten wie Schwänzen oder Aggressivität in der Schule, kein Schulabschluss.

und Projekten auf örtlicher Ebene mit, ohne dabei federführend zu agieren. Die Polizei ist somit Teil eines Netzwerkes kommunaler Kriminalpolitik.<sup>21</sup>

### **(3) Leitsätze polizeilicher Kriminalprävention**

Die nachfolgenden Leitsätze stellen die wesentlichen Inhalte der Aufgabenwahrnehmung der Polizei in der Kriminalprävention dar.

#### **(a) Allgemeines Aufgabenverständnis**

- Die Polizei leistet im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention einen wichtigen Beitrag im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags.
- Der gesetzliche Auftrag der Polizei, Straftaten zu verhüten,<sup>22</sup> umfasst auch die Verpflichtung der Polizei, Aufgaben der polizeilichen Kriminalprävention zielgerichtet wahrzunehmen.<sup>23</sup>
- Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention zielen vorrangig auf das Reduzieren von Tatgelegenheiten sowie auf die direkte Abwehr sozial-schädlichen Verhaltens tatbereiter Personen ab.<sup>24</sup>
- Erziehung, Wertevermittlung und Bildung, die Verhinderung von Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung und die Beseitigung sozialer Mängellagen sind nicht Aufgabe der Polizei.<sup>25</sup> Jedoch nimmt die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auf diese Bereiche mittelbar Einfluss; sie richtet ihr Einschreiten und Auftreten darauf aus, Rechtsverletzungen konsequent und angemessen zu begegnen.

---

<sup>21</sup> Jörg Ziercke: „Die zukünftige Rolle der Polizei aus kommunal- und kriminalpolitischer Sicht“, Kriminalistik 5/03.

<sup>22</sup> § 1 Absatz 1 Satz 2 PolG NRW.

<sup>23</sup> Tegtmeier/Vahle, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, 10. Auflage 2011, § 1 Rdnr. 22.

<sup>24</sup> Sekundärprävention.

<sup>25</sup> Primärprävention.

- Die schnelle Ermittlung und Ahndung von Straftaten hat besondere erzieherische Effekte. Polizei und Justiz nutzen diese zielgerichtet, um zur Vermeidung erneuter Straffälligkeit beizutragen.<sup>26</sup>

**(b) Integrative Aufgabenwahrnehmung**

- Polizeiliche Kriminalprävention ist als Teil der Gefahrenabwehr neben Strafverfolgung und Opferschutz integraler Bestandteil des polizeilichen Gesamtauftrags und damit polizeiliche Kernaufgabe. Die Führungskräfte richten ihr Handeln zielgerichtet darauf aus.
- Aspekte der Kriminalprävention sind selbstverständlicher Bestandteil des polizeilichen Alltagshandelns. Jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte ist sich der kriminalpräventiven Wirkungen polizeilichen Handelns bewusst und setzt dies gezielt im eigenen Aufgabenbereich um.
- Die polizeiliche Aufbau- und Ablauforganisation, Schwerpunktsetzungen und die Zuordnung von Ressourcen tragen der Ausrichtung der Polizei auf eine integrative Aufgabenwahrnehmung und damit der notwendigen Verzahnung von Prävention, Repression und Opferschutz Rechnung.
- In Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage werden stets Aspekte der Strafverfolgung, der Kriminalprävention und des Opferschutzes berücksichtigt.
- Die polizeiliche Ausbildung vermittelt die Grundlagen für ein umfassendes Verständnis von Kriminalprävention sowie für die integrative Aufgabenwahrnehmung im polizeilichen Alltagshandeln. Die polizeiliche Fortbildung

---

<sup>26</sup> Tertiärprävention.

baut darauf mit zielgruppenorientierten Angeboten zur Qualifizierung von Kräften der Führungs- und Ausführungsebene auf.

**(c) Kriminalprävention auf lokaler Ebene**

- Kriminalprävention setzt vorrangig auf lokaler Ebene an. Die Polizei nimmt vor Ort zeitnah Problemlagen in der sozialen und der Kriminalitätsentwicklung wahr. Sie steuert ihr Wissen über Erscheinungsformen und die Entwicklung der Kriminalität, Indikatoren und sie bestimmende Faktoren sowie über Möglichkeiten, Straftaten zu verhüten oder zu vermeiden, zielgruppenorientiert in der eigenen Organisation und macht es zur Grundlage ihrer Maßnahmen.
- Die Polizei zeigt gegenüber anderen Verantwortungsträgern kriminalitätsrelevante Entwicklungen auf, stellt zur Problemlösung benötigte Informationen bereit und schafft Problembewusstsein. Dazu stellt sie regelmäßig aktuelle Kriminalitäts- und sonstige Lagebilder bzw. -analysen zur Verfügung und wirkt an der Erstellung von Sozialraumanalysen mit.
- Sie berücksichtigt Aspekte der Kriminalprävention in ihren Sicherheitsprogrammen.
- Sie fördert und unterstützt die Einrichtung, den Ausbau und die Arbeit kriminalpräventiver Gremien und Netzwerke und ergreift dazu notwendige Initiativen.
- Im Sinne eines behördenübergreifenden Präventionsmanagements initiiert sie konkrete Maßnahmen, unterstützt bei der Erarbeitung von Konzepten, wirkt auf geeignete Präventionsmaßnahmen in der Verantwortung anderer Präventionsträger hin und beteiligt sich im Rahmen der eigenen Aufgaben daran.

- Maßnahmen, Projekte und Kampagnen der Kriminalprävention werden auf der Grundlage landesweit abgestimmter fachlicher Standards entwickelt und umgesetzt.
- Feststellbare oder erwartete Veränderungen in der Kriminalitätsentwicklung werden zeitnah bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen, Projekten und Kampagnen der Kriminalprävention berücksichtigt.
- Die Polizei gewährleistet die verhaltensorientierte und sicherungstechnische Fachberatung im Rahmen restriktiver, landesweit abgestimmter Standards. Dabei steht die Vermittlung ihres kriminalistisch-kriminologischen Fachwissens im Vordergrund. Sie richtet sich unter den Gesichtspunkten der Effektivität und Wirtschaftlichkeit vorrangig an Multiplikator/inn/en und Personengruppen.
- Für Fachberatung und sonstige Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention werden keine Gebühren erhoben.
- Die polizeiliche Kriminalprävention wird durch eine intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.
- Polizeiliche Kriminalprävention berücksichtigt die Grundsätze und Standards der Evaluation. Die formative sowie die Prozessevaluation sind verbindliche Bestandteile kriminalpräventiver Projekte. Wirkungsevaluationen sind anzustreben.

**(d) Kriminalprävention auf Landesebene**

- Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen erhebt Erkenntnisse über Erscheinungsformen und Entwicklung der Kriminalität, Indikatoren und sie be-

stimmende Faktoren, stellt sie zielgruppenorientiert für die Polizei und andere Verantwortungsträger zur Verfügung und leitet kriminalpräventiven Handlungsbedarf ab.

- Das Landeskriminalamt stimmt Kampagnen und Projekte mit den Kreispolizeibehörden und anderen Verantwortungsträgern auf Landes- und Bundesebene ab und koordiniert deren Umsetzung. Es erarbeitet mit den Kreispolizeibehörden erforderliche Rahmenkonzepte sowie Präventionsmodule und -medien.
- Das Landeskriminalamt schreibt in Abstimmung mit den Kreispolizeibehörden fachliche Standards in der polizeilichen Kriminalprävention fort.
- Das Landeskriminalamt kooperiert im Rahmen landesweiter Netzwerkarbeit mit dem Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen und anderen überregionalen Einrichtungen der Kriminalprävention sowie mit gewerblichen und wirtschaftlichen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden.

#### **(4) Führungshandeln**

Die Führungskräfte der Polizei auf Landes- und Behördenebene richten ihr Handeln zielgerichtet darauf aus, die polizeiliche Kriminalprävention als integralen Bestandteil des polizeilichen Gesamtauftrags und damit polizeiliche Kernaufgabe zu stärken. Sie verdeutlichen den Stellenwert der polizeilichen Kriminalprävention und wirken darauf hin, dass Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention zum selbstverständlichen Bestandteil des Alltagshandelns eine/r/s jeden Polizeibediensteten werden. Führungskräfte aller Ebenen stellen sicher, dass in Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage, z. B. auf der Grundlage des örtlich erstellten Sicherheitsprogramms, stets Aspekte der Strafverfolgung, der Kriminalprävention und des Opferschutzes berücksichtigt werden.

## **(5) Aufgabenwahrnehmung in den Kreispolizeibehörden**

### **(a) Wachdienst**

Der Wachdienst trägt mit zielgerichteter sichtbarer Präsenz zur Reduzierung von Tatgelegenheiten bei. Er zeigt im Rahmen der Streifen­tätigkeit Ansprechbarkeit, ist in Betreuungsbereichen sowie an Brennpunkten und in Angsträumen präsent und nimmt auch anlassunabhängig Kontakt zu Problemgruppen auf. Auf Regelverletzungen reagiert er offensiv, konsequent und angemessen. Bei seiner Aufgabenwahrnehmung gibt er Opfern und anderen polizeilichen Ansprechpartnern situations- und lageangemessen kriminalpräventive Hinweise und informiert über Beratungsangebote.

### **(b) Ermittlungsdienst**

Der Ermittlungsdienst informiert im Rahmen der Sachbearbeitung Opfer und andere polizeiliche Ansprechpartner/innen über Erscheinungsformen der Kriminalität und typische Täterarbeitsweisen, zeigt Schwachstellen der Eigentumssicherung und des Verhaltens auf, weist auf Beratungsangebote der Fachdienststellen zur Kriminalprävention oder von Opferschutz- und Hilfe­einrichtungen hin und stellt ggf. Informationsmaterial zur Verfügung. Bei repressiv ausgerichteten Bekämpfungskonzepten und Maßnahmen bezieht er stets kriminalpräventive Aspekte ein und gewährleistet den notwendigen Informationsaustausch mit dem Kommissariat Vorbeugung sowie mit dem Wach- und Bezirksdienst.

### **(c) Bezirksdienst**

Der Bezirksdienst überwacht gefahrenträchtige Objekte, Kriminalitätsbrennpunkte und Treffpunkte erkannter Problemgruppen, zeigt sichtbare Präsenz, sucht den Kontakt, wirkt auf regelkonformes Verhalten hin und reagiert auf Regelverletzungen. Lokale Problemstellungen greift er eigeninitiativ auf, trägt sie an andere polizeiliche Organisationsträger heran und wirkt in enger Abstimmung mit Wach- und



Ermittlungsdienst sowie dem Kommissariat Vorbeugung ggf. an deren Lösung mit. Er bringt sich in stadtteilbezogene Netzwerkarbeit ein. Durch das nachsorgende Aufsuchen von Opfern sowie deren sozialen Umfelds, z. B. nach Einbruchs- und Gewaltdelikten, trägt der Bezirksdienst zur Stärkung des Sicherheitsgefühls bei.

#### **(d) Auswerte- und Analysestellen**

Die Auswerte- und Analysestellen berücksichtigen bei der Erstellung von Kriminalitätslagebildern und -analysen für die Kriminalprävention relevante Informationen, beziehen Erkenntnisse aus Bürgerbefragungen sowie demographische und sonstige Strukturdaten ein und wirken an der Erstellung von kriminologischen Regionalanalysen mit.

#### **(e) Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz**

Die Kriminalkommissariate Kriminalprävention/Opferschutz nehmen als Fachdienststellen zentrale Aufgaben der polizeilichen Kriminalprävention wahr. Die Schwerpunkte der Aufgabenwahrnehmung sind insbesondere die Aufbereitung und der Transfer von für die Kriminalprävention relevanten Informationen nach innen und außen, die Mitwirkung in der Netzwerkarbeit mit externen Aufgabenträgern sowie die kriminalpräventive Fachberatung im Rahmen landesweit abgestimmter Standards.

Sie werten Lagebilder und Analysen aus, leiten daraus ggf. Handlungsbedarf für den eigenen Aufgabenbereich ab und entwickeln kriminalpräventive Konzepte. Sie erkennen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf und geben entsprechende Impulse. Auf Grundlage der Auswertung der Lagebilder bereiten sie Informationen über spezifische Tatgelegenheiten, Arbeitsweisen und tatbegünstigendes Verhalten von potenziellen Opfern sowie über Präventionsmöglichkeiten und lokale Beratungs- und Hilfeangebote zielgruppenorientiert für Wach- und Bezirksdienst, Ermittlungsdienststellen und sonstige Bedarfsträger auf. Sie erstellen ggf. begleiten-

des Informationsmaterial und steuern auf Landes- und lokaler Ebene vorhandene Medien an die Bedarfsträger in der Behörde.

Die Kriminalkommissariate Kriminalprävention/Opferschutz wirken an der Erstellung polizeilicher Konzepte zur Kriminalitätsbekämpfung in der eigenen Behörde mit. Dabei geben sie Hinweise auf geeignete Konzepte und wirksame Projekte. Im Rahmen ihrer Aufgaben beteiligen sie sich an der Umsetzung.

Sie wirken in dem ihnen zugeordneten Aufgabenrahmen in kriminalpräventiven Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen und Fachausschüssen mit. Dabei bringen sie die in der Polizei vorhandenen Informationen zur Kriminalitätsentwicklung ein, schaffen Problembewusstsein, geben Hinweise auf geeignete Konzepte oder wirksame Projekte und informieren über Evaluierungsergebnisse. Sie stellen für Planung und Umsetzung erforderliche Kontakte her und wirken so auf geeignete Präventionsmaßnahmen in der Verantwortung anderer Aufgabenträger hin.

Die Kriminalkommissariate Kriminalprävention/Opferschutz wirken an der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Behörde mit. Dabei stimmen sie sich eng mit der Pressestelle ab. Anlassbezogen oder anlassunabhängig initiieren sie Medienberichterstattungen mit kriminalpräventiven Inhalten. In diesem Zusammenhang fördern sie die Umsetzung bundesweiter Pressekampagnen zur Kriminalprävention durch Anpassung der fachlichen Inhalte an lokale Gegebenheiten. Sie wirken an der Fortschreibung der kriminalpräventiven Standards und der Entwicklung landesweiter Rahmenkonzepte mit. Sie beteiligen sich an landesweiten Projekten und Kampagnen der Kriminalprävention.

## **(6) Aufgabenwahrnehmung im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen**

Die Auswerte- und Analysestellen des Landeskriminalamts erstellen in den Bereichen der Allgemeinen Kriminalität, der Organisierten Kriminalität und der Politisch motivierten Kriminalität auf der Grundlage in der Polizei vorhandener oder gezielt erhobener, aber auch externer Informationen Kriminalitätslagebilder. Damit stellen

sie Erkenntnisse über phänomenologische Erscheinungsformen und die Entwicklung der Kriminalität, Indikatoren und sie bestimmende Faktoren zur Verfügung. Für die kriminalpräventive Bewertung relevante Informationen beziehen sie dabei mit ein. Zu spezifischen Kriminalitätsphänomenen und -schwerpunkten erstellen sie unter Einbeziehung von Informationen aus externen Datenquellen Sonderauswertungen sowie operative und strategische Kriminalitätsanalysen. Dabei berücksichtigen sie kriminalpräventive Handlungsansätze.

Die Kriminalistisch-kriminologische Forschungsstelle greift in ihren Studien und Forschungsvorhaben Themen zu aktuellen Kriminalitätsphänomenen oder zu kriminalistisch-kriminologischen Grundsatzfragen auf, bei denen in besonderer Weise von kriminalpräventivem Handlungsbedarf auszugehen ist.

Im Bereich der Ermittlungen, der Einsatz- und Ermittlungsunterstützung oder des Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Instituts anfallende Erkenntnisse zu Täterarbeitsweisen, Tatwerkzeugen, Gefährdungsmomenten für Opfer sowie spezifischen Kriminalitätsphänomenen und -entwicklungen werden durch die jeweilige Fachdienststelle zusammengeführt und ggf. der zuständigen Auswerte- und Analysestelle mitgeteilt. In Abstimmung mit dem für Kriminalprävention zuständigen Fachdezernat werden die Erkenntnisse auf kriminalpräventiven Handlungsbedarf geprüft und erforderliche kriminalpräventive Initiativen, Maßnahmen, Konzepte und Projekte durch die jeweils federführende Stelle umgesetzt.

Das für Kriminalprävention zuständige Fachdezernat nimmt zentrale Aufgaben der polizeilichen Kriminalprävention auf Landesebene wahr. Schwerpunkte der Aufgabenwahrnehmung sind die Aufbereitung und Steuerung von für die Kriminalprävention relevanten Informationen, die Abstimmung von Präventionsschwerpunkten, die Koordination oder Durchführung von Kampagnen und Projekten, die Entwicklung und Fortschreibung von Standards sowie die Netzwerkarbeit auf Landesebene. Verhaltensorientierte oder sicherheitstechnische Fachberatung gehört nicht zu den Aufgaben des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen.

Das für Kriminalprävention zuständige Fachdezernat wertet Lagebilder, Kriminalitätsanalysen, Studien sowie die von den Fachdezernaten anderer Aufgabenbereiche mitgeteilten relevanten Erkenntnisse für den eigenen Aufgabenbereich aus und leitet kriminalpräventiven Handlungsbedarf ab. Erforderlichenfalls artikuliert es gegenüber den Auswerte- und Analysestellen ergänzenden Informationsbedarf, initiiert erforderliche Erfassungen und regt spezifische Analysen an. Gegenüber der Kriminalistisch-kriminologischen Forschungsstelle formuliert es Bedarf für weitergehende Studien und Untersuchungen. Ist kriminalpräventiver Handlungsbedarf festgestellt, stimmt das Fachdezernat, soweit die Federführung einer anderen Fachdienststelle gegeben ist, erforderliche Initiativen und Maßnahmen mit dieser ab.

Bei aktuellen landesweiten Kriminalitätsphänomenen und -entwicklungen stimmt das Landeskriminalamt Kampagnen und Projekte mit den Kreispolizeibehörden und anderen Verantwortungsträgern auf Landesebene ab und koordiniert deren Umsetzung. Dabei zeigt es ggf. ressortübergreifenden Handlungsbedarf auf. Es entwickelt unter Beteiligung der Kreispolizeibehörden zeitnah Rahmenkonzepte sowie ergänzende Präventionsmodule und -medien<sup>27</sup> zur Unterstützung der Umsetzung auf örtlicher Ebene und stellt diese den Kreispolizeibehörden zur Verfügung. Es initiiert landesweite Präventionskampagnen, wirkt auf deren Umsetzung hin und nimmt dabei, soweit erforderlich, koordinierende Aufgaben wahr.

Im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit in der polizeilichen Kriminalprävention wirkt das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen an der Grundlagenarbeit und der länderübergreifenden Abstimmung von Präventionsschwerpunkten, Kampagnen und Projekten mit. Bundesweit abgestimmte Präventionsinitiativen setzt es mit eigenen Landeskonzeptionen um und steuert die Verteilung und den Einsatz bundesweiter Präventionsmedien auf Landesebene.

---

<sup>27</sup> Leitfäden, Ausstellungen, Infomobile, Präsentationen etc.

Zur Qualitätssicherung schreibt das Landeskriminalamt in Abstimmung mit den Kreispolizeibehörden die fachlichen Standards für die Aufgabenwahrnehmung in der polizeilichen Kriminalprävention fort.

Das Landeskriminalamt sammelt Informationen über polizeiliche oder in anderer Verantwortung durchgeführte Projekte der Kriminalprävention, über Ergebnisse wissenschaftlicher Grundlagenarbeit, Praxiserfahrungen sowie sonstige präventionsrelevante und für die Fachberatung erforderliche Erkenntnisse und führt sie in einem Informationspool zusammen. Es hält sie für die Polizeibehörden abrufbar und stellt sie anlassbezogen aufbereitet zur Verfügung.

Das Landeskriminalamt intensiviert eigene Maßnahmen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere zu Schwerpunktthemen der Kriminalprävention und stellt den Kreispolizeibehörden entsprechende Module zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf örtlicher Ebene zur Verfügung.

Zur Unterstützung des Informationsaustauschs und zur erforderlichen Abstimmung von Kampagnen, Projekten und Standards führt das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen regelmäßige Dienstbesprechungen mit Angehörigen der Sachbearbeitungsebene sowie mit verantwortlichen Führungskräften durch.

Das Landeskriminalamt intensiviert im Rahmen landesweiter Netzwerkarbeit die Kooperation mit dem Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen und anderen überregionalen Einrichtungen der Kriminalprävention. Dabei greift es insbesondere Handlungsbedarf aufgrund aktueller Kriminalitätsentwicklungen auf, initiiert und fördert Grundlagenarbeit<sup>28</sup> und wirkt auf verbesserte Strukturen der Netzwerkarbeit auf Landes- und lokaler Ebene sowie die verstärkte Übernahme der Verantwortung durch andere Aufgabenträger hin.

---

<sup>28</sup> Z. B. Evaluation, städtebauliche Kriminalprävention, Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Senioren.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen kooperiert mit gewerblichen und wirtschaftlichen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden. Es entwickelt Möglichkeiten und Strukturen der Zusammenarbeit<sup>29</sup> auf Landes- und örtlicher Ebene und setzt Impulse zu sicherheitstechnischen oder sonstigen Präventionsbeiträgen in deren Verantwortung. Dabei wirkt es auf die Berücksichtigung polizeifachlicher Erkenntnisse und Standards hin.

### **c) Standards der polizeilichen Kriminalprävention**

Die polizeiliche Kriminalprävention in Nordrhein-Westfalen umfasst heute eine große Themenvielfalt und ist durch eine breite Interpretation von Aufgabeninhalten sowie eine unterschiedliche Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung gekennzeichnet. Die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung in der Kriminalprävention orientiert sich an festgeschriebenen fachlichen Standards.

#### **(1) Technische Prävention**

Polizeiliche Maßnahmen der technischen Prävention umfassen im Interesse einer Verbesserung des Eigentumsschutzes und des Schutzes sonstiger Rechtsgüter die Information über relevante Kriminalitätsphänomene sowie Empfehlungen zu materiellen Sicherungsmaßnahmen und zu sicherheitsbewusstem Verhalten. Studien zur Wirksamkeit technischer Prävention<sup>30</sup> belegen, dass der Einbau von Sicherheitstechnik Tatgelegenheiten reduziert und damit insbesondere im Bereich des Wohnungseinbruchs und der Kfz-Diebstähle kriminalitätsmindernd wirkt. Eine Untersuchung der Ruhr-Universität Bochum<sup>31</sup> weist darauf hin, dass der Anteil der

---

<sup>29</sup> Z. B. Beteiligung an Fachmessen, Ausstellungen, Fachtagungen, Errichterlisten.

<sup>30</sup> „Kölner Studie'98“, PP Köln zu Wohnungseinbrüchen in Köln, 1998; „Auswertung der Wohnungseinbrüche in Oberhausen“, PP Oberhausen, 2002; vgl. auch andere Untersuchungen; „Evaluation der Einbruchsicherheitsberatung des PP Mainz, Diplomarbeit Johannes Heer, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 2003, Studie des Europäischen Zentrums für Kriminalprävention Münster, Markus Kober, zur Wirksamkeit der technischen Prävention des PP Münster, 2000; Veröffentlichung des Bay. LKA „Sicherheitstechnik verhindert Einbrüche in Bayern“, Periodikum; Schriftenreihe (Forschung und Entwicklung) des BKA: „Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter – eine Täterbefragung“, Rehm u. a., 1989.

<sup>31</sup> „Technische Einbruchsprävention aus Sicht der Täter“, Vortrag Prof. Dr. Feltes am 17. Juni 2004 in Köln, veröffentlichtes Manuskript, S. 4.

versuchten Einbruchsdelikte bundesweit von 25,8 % im Jahr 1980 auf 34,6 % im Jahr 2002 gestiegen ist. Nach Einschätzung der Studie dürfte der Anstieg des Versuchsanteils auch Ergebnis der verstärkten Präventionsbemühungen und besserer Sicherungstechnik sein.

Nach einer im Jahr 2002 im Auftrag der Projektleitung Polizeiliche Kriminalprävention durchgeführten Untersuchung wünschten 55,9 % der Befragten Informationen zum Einbruchschutz und wenden sich 83,2 % der Befragten an eine polizeiliche Beratungsstelle, wenn sie um ihre persönliche Sicherheit besorgt sind.

Die Polizei verfügt in Fragen der Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalitätsvermeidung aus Sicht der Bevölkerung wie keine andere gesellschaftliche Institution über Kompetenz und Fachautorität. Sie genießt Vertrauen. Bei der Polizei werden kriminalistisch-kriminologisches Fachwissen, Neutralität und Unabhängigkeit vermutet. Eine qualitativ hochwertige sicherheitstechnische Fachberatung durch die Polizei entspricht der Erfahrung<sup>32</sup> sowie der Erwartung der Bevölkerung.

### **Fachliche Standards**

Strategisches Ziel der Polizei in der technischen Prävention ist es, zur Verbesserung des Eigentumsschutzes sowie zum Schutz sonstiger Rechtsgüter auf die verstärkte Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger hinzuwirken, sie zu sicherheitsbewusstem Verhalten zu veranlassen, die Zahl der durch Sicherheitstechnik geschützten Objekte zu erhöhen und so die Zahl der Straftaten zu verringern. Dies erreicht sie insbesondere, indem sie im Rahmen sicherheitstechnischer Fachberatung Maßnahmen zum materiellen Selbstschutz empfiehlt und Hinweise über sicherheitsbewusstes, Tatgelegenheiten reduzierendes und Tatausführungen erschwerendes Verhalten gibt.

---

<sup>32</sup> Siehe auch Polizeipräsident Duisburg, „Auswertung der sicherheitstechnischen Beratungsnach-sorge 1999 -2000“ für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis zum 1. Juli 2000.

Die sicherheitstechnische Beratung umfasst die Vermittlung von Erkenntnissen über das zu Grunde liegende Kriminalitätsphänomen, die Information über Gefährdungseinschätzungen und Opferrisiken sowie Empfehlungen zu mechanisch-baulichen Sicherungsmaßnahmen, Gefahrenmelde-, Videoüberwachungs- und Zutrittskontrollanlagen. Dabei unterstützt die Polizei die Ratsuchenden mit Hinweisen zu einer spezifischen Problemlösung oder bei der Bewertung verschiedener Lösungsalternativen. Die Beratung schließt Verhaltensempfehlungen ein.

Die sicherheitstechnische Fachberatung obliegt den Kriminalkommissariaten Kriminalprävention/Opferschutz der örtlichen Kreispolizeibehörden. Soweit erforderlich unterstützt die zuständige Kriminalhauptstelle bei der sicherheitstechnischen Fachberatung. Dies kommt insbesondere in Fällen in Betracht, in denen aufgrund der Eigenart des Objekts besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen erforderlich sind.<sup>33</sup>

Sicherheitstechnische Fachberater verfügen über Kenntnisse zu Entwicklungen, Erscheinungsformen und Täterarbeitsweisen in relevanten Kriminalitätsbereichen sowie zu einschlägigen normativen Vorgaben und polizeilichen Regelwerken. Die Information über Möglichkeiten zur Verbesserung des Eigentumsschutzes zielt auf das Erreichen großer Bevölkerungsgruppen ab. Dazu bieten sich insbesondere Informationsveranstaltungen für Personengruppen, Präsentationen auf Verbrauchermessen, Sicherheitsausstellungen, anlassbezogene und mobile Beratung an stark frequentierten Orten, Bauherrenbriefe,<sup>34</sup> Medienaktionen, Bürgertelefon sowie Veröffentlichung sicherheitstechnischer Empfehlungen in Internetauftritten, Zeitungen, Zeitschriften, Postwurfsendungen oder Handzettelaktionen an.

Die Polizei strebt auf örtlicher Ebene die Zusammenarbeit mit Verantwortungsträgern aus Gewerbe, Handel und Wirtschaft an, um insbesondere den Einbruchschutz durch Einsatz von Sicherheitstechnik zu fördern. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen, in denen die Verant-

---

<sup>33</sup> Z. B. Energieunternehmen, konsularische Vertretungen, Synagogen.

<sup>34</sup> Z. B. als Beilage bei Bauanträgen.



wortlichkeiten der Kooperationspartner sowie die Standards für Maßnahmen zum Einbruchschutz festgelegt sind.

Zur Unterstützung sicherheitstechnischer Fachberatung setzt die Polizei Exponate ein bzw. nutzt geeignete Visualisierungsmöglichkeiten und computeranimierte Darstellungen mit neuen Präsentationsmedien und -techniken. Die individuelle sicherheitstechnische Fachberatung auf Ersuchen von Bürgerinnen und Bürgern oder sonstigen Bedarfsträgern erfolgt grundsätzlich in Dienstgebäuden der Polizei. Das Aufsuchen von Objekten für eine sicherheitstechnische Fachberatung ist nicht der Regelfall. In engen und definierten Grenzen ist ein Aufsuchen jedoch möglich.

Die Beratung umfasst auch die Information über die polizeilichen Adressennachweise von Errichterunternehmen für mechanische Sicherungseinrichtung sowie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen. Bürgerinnen und Bürger sollen in Fragen des Erwerbs und der Installation von Sicherheitstechnik selbstständig Kontakt zu den entsprechenden Unternehmen aufnehmen. Eine Mitwirkung an Projektierung, Einbau oder Abnahme von mechanischen Sicherungseinrichtungen und Überwachungs-, Alarmierungs- und Zutrittskontrollsystemen kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

## **(2) Gewaltprävention**

Polizeiliche Kriminalprävention im Bereich der Gewaltkriminalität ist deliktorientiert ausgerichtet<sup>35</sup> oder setzt deliktsübergreifend gezielt bei Personengruppen an, die entweder besondere Opfer- oder Täterdispositionen aufweisen. Ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Gewaltprävention liegt in der Prävention von sexuellen Gewaltdelikten. Zunehmend gewinnen Maßnahmen und Konzepte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sowie dem Phänomen „Stalking“ an Bedeutung. Die gesellschaftspolitische Bedeutung der Politisch motivierten Gewaltkriminalität, z. B. vor dem Hintergrund rechtsextremistischer sowie islamistischer

---

<sup>35</sup> Z. B. sexuelle Gewaltdelikte, Politisch motivierte Gewaltkriminalität, so genannte „Abzockdelikte“.

Bestrebungen, begründen weitere Schwerpunkte. Auf potenzielle Täter/innen gerichtete Maßnahmen der Gewaltprävention wenden sich vorwiegend an Jugendliche.

### **Fachliche Standards**

Strategisches Ziel der Polizei in der Gewaltprävention ist es, Bürgerinnen und Bürgern in den relevanten Deliktsbereichen und Kriminalitätsphänomenen zu sicherheitsbewusstem Verhalten zu veranlassen, auf potenzielle Täter/innen Einfluss zu nehmen und so die Zahl der unter Einsatz von Gewalt<sup>36</sup> verübten Straftaten zu verringern.

Die Polizei informiert im Rahmen verhaltensorientierter Fachberatung insbesondere über Erscheinungsformen der Gewaltkriminalität, Gefährdungseinschätzungen, Opferrisiken sowie tatbegünstigendes Verhalten und gibt Empfehlungen zu tatreduzierenden Verhaltensweisen. Weiterhin verdeutlicht sie potenziellen Täterinnen und Tätern die strafrechtlichen Konsequenzen ihres Handelns und trägt so zu einem normkonformen Verhalten dieser Zielgruppe bei.

Die Information über Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalttaten zielt auf das Erreichen von Multiplikatoren und großen Bevölkerungsgruppen ab. Die Polizei stellt ihre Informationen insbesondere gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Interessenverbänden zur Verfügung. Dazu bieten sich insbesondere Informationsveranstaltungen für Personengruppen, anlassbezogene und mobile Beratung an stark frequentierten Orten und Kriminalitätsbrennpunkten, Medienaktionen, Bürgertelefon sowie Veröffentlichungen verhaltensorientierter Empfehlungen in Internetauftritten, Zeitungen, Zeitschriften, Postwurfsendungen und Handzettelaktionen an.

---

<sup>36</sup> Gewalt ist im Sinne des weiten Gewaltbegriffs zu verstehen, der sowohl physische als auch psychische Gewalt, z. B. aggressive Beleidigung, umfasst.

Die Polizei strebt auf örtlicher Ebene die Zusammenarbeit mit anderen Verantwortungsträgern an und beteiligt sich an deren Projekten und Maßnahmen zur Gewaltprävention. Sie nutzt ihren hohen Stellenwert in der Öffentlichkeit, um für Netzwerke und gemeinsame Veranstaltungen zur Gewaltprävention zu werben. Sie beteiligt sich in kriminalpräventiven Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen, Fachausschüssen und an Fachtagungen sowie Workshops. Die Angehörigen der Vorbeugungsdienststellen der Polizei bringen vorhandene Informationen und das Erfahrungswissen zur Gewaltkriminalität ein, schaffen Problembewusstsein, geben Hinweise auf geeignete Konzepte oder wirksame Projekte, informieren über Evaluierungsergebnisse und wirken so auf geeignete Präventionsmaßnahmen in der Verantwortung anderer Aufgabenträger hin.

Die Polizei bietet Informationsveranstaltungen zur Gewaltprävention für Erziehungsverantwortliche an. Diese werden eigenständig durchgeführt oder im Rahmen von Veranstaltungen Dritter ergänzend angeboten.

Informationsveranstaltungen für Jugendliche werden nur in Kooperation mit originär zuständigen Verantwortungsträgern im Rahmen von schulischen Projekten oder Projekten von Freizeit- und Hilfeeinrichtungen durchgeführt. Kinder sind grundsätzlich nicht Zielgruppe polizeilicher Maßnahmen zur Gewaltprävention.

Im Bereich der Prävention sexueller Gewaltdelikte informiert die Polizei über kriminalistisch-kriminologische Erkenntnisse, polizeiliche Lagebilder, Bekämpfungsziele und Bearbeitungsstandards, allgemeine Verhaltenshinweise sowie örtliche Hilfeeinrichtungen.<sup>37</sup> Die Polizei führt keine Selbstbehauptungs- und Anti-Aggressions-Trainings mit praktischen Übungsanteilen durch. Im Rahmen des polizeilichen Informations- und Beratungsangebots verweist sie auf Einrichtungen, die ergänzende Trainingsmodule anbieten.<sup>38</sup> Im Rahmen institutionsübergreifender Netzwerkarbeit können sich abgestimmte verhaltenspraktische Trainingsan-

---

<sup>37</sup> RdErl. IM NRW vom 3. Februar 2004 - 42 - 6503

<sup>38</sup> Es ist grundsätzlich möglich, dass Vereine losgelöst von polizeilicher Beteiligung Trainings anbieten.

gebote anderer Kooperationspartner und der polizeiliche Beitrag der Information und Beratung ergänzen. Mit externen Anbietern ist eine Zusammenarbeit sinnvoll, sofern diese qualitative Mindestanforderungen erfüllen.

Eine psychologische Betreuung oder therapeutisch ausgerichtete Kriseninterventionsgespräche insbesondere mit traumatisierten Opfern, z. B. von sexueller Gewalt, sind nicht Aufgabe der Polizei. Die Polizei vermittelt diese an Therapeut/inn/en, Mediziner/innen oder zuständige Fachstellen weiter.

Im Bereich der Politisch motivierten Gewaltkriminalität informiert die Polizei über kriminalistisch-kriminologische Erkenntnisse aus dem Deliktsfeld,<sup>39</sup> polizeiliche Bekämpfungsziele und Bearbeitungsstandards sowie die gesellschaftliche Bedeutung der Bekämpfung Politisch motivierter Gewaltkriminalität. Die Polizei führt keine eigenen Projekte durch, die über dieses Informationsangebot hinausgehen. Sie beteiligt sich mit ihrem Informationsangebot an Projekten anderer Verantwortungsträger, z. B. im Rahmen von Aktionswochen gegen Gewalt oder ergänzend zum Politik-Unterricht an den Schulen.<sup>40</sup> Die Dienststellen des polizeilichen Staatsschutzes wirken daran mit.

### **(3) Jugendschutz und Prävention von Jugendkriminalität**

Jugendschutz und Maßnahmen zur Eindämmung von Jugendkriminalität gehören zu den polizeilichen Aufgabenfeldern. Der polizeiliche Beitrag im Jugendschutz beinhaltet die Unterstützung der Ordnungs- und Jugendbehörden bei der Überwachung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Die Prävention von Jugendkriminalität umfasst polizeiliche Maßnahmen zur Verhütung jugendtypischer Delinquenz oder Viktimisierung und ist insbesondere darauf ausgerichtet, die Entwicklung krimineller Karrieren zu verhindern.

---

<sup>39</sup> Besondere Beachtung finden dabei neue Medien und einschlägige Musikproduktionen.

<sup>40</sup> Neben der Polizei nimmt auch der Verfassungsschutz präventive Aufgaben durch Informationsveranstaltungen und Broschüren wahr.

Die allgemeine Erziehung zu normgerechtem Verhalten ist Aufgabe der Erziehungsverantwortlichen. Primärprävention ist nicht Aufgabe der Polizei. Daher gehören Maßnahmen und Projekte mit pädagogischer Zielrichtung, die normangepasstes Verhalten als Teil des Sozialisationsprozesses unterstützen, nicht zu ihren Aufgaben. Dies gilt auch für Maßnahmen und Projekte, die sozialpädagogische Fach- und Methodenkenntnisse erfordern.

### **Fachliche Standards**

Strategisches Ziel der Polizei im Bereich des Jugendschutzes ist es, Gefährdungen zu verhindern, die Kindern oder Jugendlichen durch Erwachsene drohen.<sup>41</sup> Ziel der polizeilichen Prävention von Jugendkriminalität ist es, auf Jugendliche als potenzielle Täter/innen einzuwirken, damit sie nicht bzw. nicht mehr straffällig werden, und Jugendliche über Risiken, Opfer einer Straftat zu werden, aufzuklären und zu einem sicherheitsbewussten Verhalten zu bewegen.

Die Polizei unterstützt im Bereich des Jugendschutzes die Ordnungs- und Jugendbehörden bei der Überwachung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. In der Prävention von Jugendkriminalität informiert sie im Rahmen der Fachberatung über das polizeiliche Erfahrungswissen zur Jugendkriminalität, die polizeilichen Bekämpfungsziele und Bearbeitungsstandards, Gefährdungseinschätzungen, Opferrisiken sowie tatbegünstigendes Verhalten und gibt Empfehlungen zu tatreduzierenden Verhaltensweisen. Sie weist auf Einrichtungen der Jugendhilfe hin. Potenziellen Täterinnen und Tätern verdeutlicht sie die strafrechtlichen Konsequenzen ihres Tuns. Ergänzend wirkt sie, soweit erforderlich, auf intervenierende Maßnahmen originär zuständiger Behörden, z. B. der Jugendämter, hin.

---

<sup>41</sup> Z. B. Aufenthaltsfragen und Zutrittsmöglichkeiten für Jugendliche in Gaststätten, Abgabe von Filmen an Jugendliche, Verfahrensregelungen zur Aufnahme in Listen über jugendgefährdende Medien.

Die Polizei vermittelt ihre Kenntnisse an Multiplikator/inn/en,<sup>42</sup> zu deren Aufgabenbereich vornehmlich die Auseinandersetzung mit Jugendlichen und deren Erlebniswelt zählt. Sie konzentriert ihre Maßnahmen darauf, Erziehungsverantwortliche sowie andere Verantwortungsträger zu informieren, und stellt ihre Informationen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen zur Verfügung. Dazu bietet sie insbesondere Informationsveranstaltungen für Personengruppen, Vorträge vor Lehrer/innen und Erziehungsverantwortlichen, z. B. im Rahmen von Elternabenden, Mitarbeit in Workshops und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Erzieher/innen sowie an Podiumsdiskussionen an. Darüber hinaus kommen Medienaktionen, Bürgertelefone sowie Veröffentlichungen in Internetauftritten, Zeitungen und Zeitschriften in Betracht.

Die Polizei strebt im Zusammenhang mit Maßnahmen des Jugendschutzes und der Prävention von Jugendkriminalität auf örtlicher Ebene die Zusammenarbeit mit anderen Verantwortungsträgern an. Sie nutzt ihren hohen Stellenwert in der Öffentlichkeit, um für Netzwerke und gemeinsame Veranstaltungen zur Prävention von Jugendkriminalität zu werben.

Die Angehörigen der Vorbeugungsdienststellen beteiligen sich in kriminalpräventiven Gremien, Netzwerken, Fachausschüssen und an Fachtagungen sowie Arbeitskreisen an deren Projekten und Maßnahmen des Jugendschutzes und der Prävention von Jugendkriminalität. Sie bringen in der Polizei vorhandene Informationen und das Erfahrungswissen zur Jugendkriminalität und Jugendgefährdung ein, schaffen Problembewusstsein, geben Hinweise auf geeignete Konzepte oder wirksame Projekte, informieren über Evaluierungsergebnisse und wirken so auf geeignete Präventionsmaßnahmen in der Verantwortung anderer Aufgabenträger hin.

Die Fachberater/innen bieten Informationsveranstaltungen zum Jugendschutz und zur Prävention von Jugendkriminalität für Erziehungsverantwortliche an. Diese

---

<sup>42</sup> Multiplikatoren mit erziehender Funktion wie Eltern, Pädagog/inn/en, Jugendsozialarbeiter/innen.

werden eigenständig durchgeführt oder im Rahmen von Veranstaltungen Dritter ergänzend angeboten.

Informationsveranstaltungen für Jugendliche,<sup>43</sup> z. B. Vorträge oder die Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen, kommen insbesondere im Rahmen von schulischen Projektwochen oder Projekten von Freizeit- und Hilfeeinrichtungen in Betracht. Sie sollen in das pädagogische Gesamtkonzept dieser originär zuständigen Stellen eingebettet sein, die auch die Fachlichkeit des Konzepts verantwortet. Die Unterstützung durch die Polizei entbindet die anfordernde Stelle nicht von eigenen Verpflichtungen.

Individuelle, auf einzelne Jugendliche bezogene präventive Angebote erfolgen nicht durch die Polizei; dem steht die einzelfallbezogene präventive Ausrichtung in der Sachbearbeitung oder die Teilnahme an Fallkonferenzen, z. B. zu jugendlichen Intensivtäterinnen und -tätern, nicht entgegen. Kinder sind grundsätzlich nicht Zielgruppe polizeilicher Maßnahmen der Prävention von Jugendkriminalität.

#### **(4) Suchtprävention**

Suchtprävention ist als Bestandteil einer umfassenden Gesundheitsförderung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und zielt auf das Vermeiden der Entstehung von Sucht ab. Anzustreben ist durch frühzeitig einsetzende, langfristig und in eine umfassende Suchtprophylaxe eingebettete Bemühungen ein verantwortungsbewusster Umgang mit psychoaktiven Substanzen und die Stärkung allgemeiner Fähigkeiten der Lebensbewältigung, die einen Schutz auch gegen Drogenmissbrauch und Abhängigkeit bieten. Umfassende Suchtprävention setzt einen weiten Drogenbegriff voraus, der sich nicht nur auf die illegalen Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes beschränkt, sondern auch legal zugängliche Mittel beinhaltet, die suchtbildend wirken können.

---

<sup>43</sup> Z. B. in Zusammenhang mit neuen Jugendphänomenen wie chat-rooms unter dem Aspekt der sexuellen Gewalt, des Jugendschutzes und der Computerkriminalität.

Vorrangige Träger der Suchtprävention sind die örtlichen Fachstellen der Suchtprophylaxe. Die polizeiliche Suchtprävention ist Teil der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und ergänzt durch ihre fachlichen Beiträge die Aufgabe der originär Verantwortlichen.

### **Fachliche Standards**

Strategisches Ziel der Polizei im Bereich der Suchtprävention ist die Unterstützung der originär verantwortlichen Träger der Suchtprophylaxe, um das Entstehen von Suchtkarrieren zu verhindern. Der polizeifachliche Beitrag zielt darauf ab, insbesondere Jugendliche über Risiken des Suchtmittelkonsums aufzuklären und zu einem normgerechten Verhalten zu bewegen.

In der Suchtprävention informiert die Polizei über Erscheinungsformen und Entwicklungen der Betäubungsmittelkriminalität, rechtliche Aspekte, polizeiliche Bekämpfungsziele, Bearbeitungsstandards sowie die gesundheitlichen Risiken und sozialen Folgen des Konsums legaler und illegaler Suchtmittel. Sie weist auf kommunale Hilfeeinrichtungen hin.

Die Polizei vermittelt ihre Kenntnisse an Multiplikatoren, zu deren Aufgabengebiet vornehmlich die Auseinandersetzung mit Jugendlichen und deren Erlebniswelt zählt. Sie konzentriert ihre Maßnahmen darauf, Erziehungsverantwortliche sowie andere Verantwortungsträger zu informieren und stellt ihre Informationen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen zur Verfügung. Dazu bieten sich insbesondere Vorträge vor Lehrerinnen, Lehrern und Erziehungsverantwortlichen an, z. B. im Rahmen von Elternabenden, Mitarbeit in Workshops und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Erzieher/innen sowie an Podiumsdiskussionen.

Die Polizei strebt auf örtlicher Ebene die Zusammenarbeit mit anderen Verantwortungsträgern, insbesondere Suchtberatungsstellen, Gesundheitsämtern, Jugendämtern, Schulen und Krankenkassen, an und fördert die Bildung von Netzwerken. Sie nutzt ihren hohen Stellenwert in der Öffentlichkeit, um für Netzwerke und ge-



meinsame Veranstaltungen zur Suchtprävention zu werben.<sup>44</sup> Der fachliche Beitrag der Polizei richtet sich nach den Leitsätzen polizeilicher Kriminalprävention sowie den hier ausgeführten Standards zur Suchtprävention.

Die Fachberater der Vorbeugungsdienststellen beteiligen sich in kriminalpräventiven Gremien, Netzwerken, Fachausschüssen und an Fachtagungen sowie Arbeitskreisen an deren Projekten und Maßnahmen der Suchtprävention. Sie bringen in der Polizei vorhandene Informationen und das Erfahrungswissen ein, schaffen Problembewusstsein, geben Hinweise auf geeignete Konzepte oder wirksame Projekte, informieren über Evaluierungsergebnisse und wirken so auf geeignete Präventionsmaßnahmen in der Verantwortung anderer Aufgabenträger hin. Dazu greifen sie auf die ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisse zurück. Sie stimmen sich mit der örtlichen Suchtprophylaxefachkraft ab.

Informationsveranstaltungen für Jugendliche, z. B. Vorträge oder die Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen, kommen insbesondere im Rahmen von schulischen Projektwochen oder Projekten von Freizeit- und Hilfeeinrichtungen in Betracht. Sie werden in das pädagogische Gesamtkonzept dieser originär zuständigen Stellen eingebettet, die auch die Fachlichkeit des Konzepts verantworten. Die Unterstützung durch die Polizei entbindet die anfordernde Stelle nicht von eigenen Verpflichtungen. Eine Präsentation von Drogen kann in der Sekundarstufe II erfolgen, wenn dies mit den Schulverantwortlichen oder der örtlichen Suchtprophylaxe abgestimmt ist.

## **(5) Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren**

Seniorinnen und Senioren gewinnen in der Kriminalprävention vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung unserer Gesellschaft als potenzielle Op-

---

<sup>44</sup> Gerade die polizeiliche Beteiligung an einer Veranstaltung trägt dazu bei, das Interesse z. B. von Eltern zum Besuch einer suchtpreventiven Veranstaltung an der Schule ihrer Kinder zu erhöhen.

fer von Straftaten zunehmend an Bedeutung. Polizeiliche Maßnahmen zur Prävention von Kriminalität zum Nachteil älterer Menschen setzen deliktübergreifend bei bestimmten alterstypischen Opferdispositionen an. Sie umfassen die Information über relevante Delikte und Tatbegehungsweisen sowie Empfehlungen zu sicherheitsbewusstem Verhalten und sind darauf ausgerichtet, das Risiko einer Viktimisierung der Zielgruppe zu verringern.

### **Fachliche Standards**

Strategisches Ziel der Polizei in der Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren ist es, über Kriminalitätsformen zu informieren, durch die insbesondere ältere Menschen gefährdet sind, diese zu sicherheitsbewusstem Verhalten zu veranlassen, ihr Sicherheitsgefühl zu verbessern und ihr Risiko zu reduzieren, Opfer einer Straftat zu werden.

Die besondere Anfälligkeit von Seniorinnen und Senioren für bestimmte Tatbegehungsweisen, z. B. Erscheinungsformen des Handtaschenraubs, Trickdiebstahl und Betrug an der Haustür, sowie ihre alterstypische Disposition, z. B. im Zusammenhang mit einer Überforderung im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln, über Jahre eingeübten und gewohnten Verhaltensweisen<sup>45</sup> sowie einer Hilflosigkeit in Pflegesituationen, stellen an das Informations- und Beratungsangebot der polizeilichen Kriminalprävention besondere Anforderungen.

Die Information von Seniorinnen und Senioren zielt auf ein sachgerechtes Erkennen und Bewerten von kriminalitätsrelevanten Situationen ab. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen auf, dass es hochfurchtsame ältere Menschen gibt, deren Kriminalitätsangst zum Rückzug aus der sozialen Umwelt führt. Um überzogene Kriminalitätsängste zu verhindern, sind Maßnahmen der Polizei in der Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren in besonderer Weise

---

<sup>45</sup> Klassisches Beispiel ist das Aufbewahren von großen Geldsummen in der Wohnung und die sich darauf beziehende Kriminalität, insbesondere Trickdiebstähle in der Wohnung.

darauf ausgerichtet, die tatsächlichen Risiken, Opfer einer Straftat zu werden, realitätsnah und sachlich darzustellen.

Die Information über Möglichkeiten zum Schutz vor Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren zielt auf das Erreichen von Multiplikator/inn/en und großen Bevölkerungsgruppen ab. Die Polizei stellt ihre Informationen gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Interessenverbänden insbesondere der Seniorenarbeit<sup>46</sup> zur Verfügung. Dazu bieten sich insbesondere Informationsveranstaltungen für Personengruppen, anlassbezogene und mobile Beratung, Medienaktionen, Bürgertelefone sowie Veröffentlichungen verhaltensorientierter Empfehlungen an.

Die Polizei strebt auf örtlicher Ebene die Zusammenarbeit mit anderen Verantwortungsträgern an und beteiligt sich an deren Projekten und Maßnahmen zur Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren. Sie nutzt ihren hohen Stellenwert in der Öffentlichkeit, um für Netzwerke und gemeinsame Veranstaltungen zu werben. Der fachliche Beitrag der Polizei richtet sich nach den Leitsätzen polizeilicher Kriminalprävention sowie diesem Standard zur Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren.

Die Fachberater der Vorbeugungsdienststellen beteiligen sich in kriminalpräventiven Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen, Fachtagungen und Fachausschüssen<sup>47</sup> sowie Workshops. Sie bringen in der Polizei vorhandene Informationen und das Erfahrungswissen zur Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren ein, schaffen Problembewusstsein, geben Hinweise auf geeignete Konzepte oder wirksame Projekte, informieren über Evaluierungsergebnisse und wirken so auf geeignete Präventionsmaßnahmen in der Verantwortung anderer Aufgabenträger hin.

---

<sup>46</sup> Z. B. im Rahmen organisierter Seniorenarbeit der Wohlfahrtsverbände, politischer Parteien, der Kirchen und Gewerkschaften.

<sup>47</sup> Z. B. unter Einbindung des Seniorenbeirats.

Die Polizei nutzt Gesprächskreise, in denen sich ältere Menschen regelmäßig treffen oder wirkt im Rahmen ihrer Netzwerkarbeit auf ihre Einrichtung hin. Sie bietet diesen Gruppen eine fachliche Information. Die Polizei richtet ihr Beratungsangebot auch auf die nicht in Wohlfahrtsverbänden, Vereinen oder anderen Institutionen organisierten Seniorinnen und Senioren aus.

## **(6) Städtebauliche Kriminalprävention**

Die Gestaltung des Lebensraums Stadt bzw. des sozialen Umfelds knüpft an die Grunderkenntnis an, dass bestimmte Bau- und Nutzungsstrukturen in den Kommunen die Begehung von Straftaten begünstigen oder hemmen und sich darüber hinaus auf das Sicherheitsgefühl der Menschen auswirken. Städtebauliche Kriminalprävention stellt die Betrachtung eines soziographischen Raums in den Mittelpunkt umfassender präventiver Überlegungen. Die Verkehrswegeplanung kann z. B. integraler Bestandteil der städtebaulichen Kriminalprävention sein. Ziel einer wirksamen städtebaulichen Kriminalprävention ist daher die Gestaltung einer räumlichen Sicherheit, die sich in einer sicheren Nachbarschaft, einer sicheren Wohnumgebung und sicheren Wegen zu und von Freizeitveranstaltungen, Einkäufen und Arbeitsplätzen darstellt.

### **Fachliche Standards**

Strategisches Ziel der Polizei ist es, die für die Gestaltung des Lebensraums Stadt Verantwortlichen zu befähigen, Grundgedanken der städtebaulichen Kriminalprävention in ihren Verantwortungsbereichen eigenständig umzusetzen und in konkreten Planungs- und Bauvorhaben auf die Umsetzung kriminalitätshemmender Maßnahmen Einfluss zu nehmen, um Tatgelegenheitsstrukturen zu reduzieren und das Sicherheitsgefühl zu stärken.

Die Polizei informiert deshalb über Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen von Kriminalität, aktuelle Kriminalitätsentwicklungen sowie kriminalitäts-

hemmende Faktoren<sup>48</sup> und stellt alle relevanten polizeilichen Erkenntnisse, die für die Gestaltung des Lebensraums Stadt Bedeutung haben, zur Verfügung.

Die Polizei vermittelt ihre Erkenntnisse den verantwortlich Handelnden in den kommunalen Bauämtern, z. B. Bauplanungsämtern, Bauordnungsämtern, Bauverwaltungsämtern, Ämtern für Verkehrsmanagement, Wohnungsämtern, Umweltämtern oder anderen mit baulichen Vorhaben befassten Interessengruppen, z. B. Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften, Gesellschaften des Öffentlichen Personenfern- und -nahverkehrs, Architekturbüros und der Architektenkammer. Dazu bieten sich insbesondere Vorträge, Informationsveranstaltungen, die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Zielgruppen<sup>49</sup> und die Mitarbeit in Workshops an. Im Rahmen konkreter Planungs- und Bauvorhaben gibt die Polizei Stellungnahmen ab.

In der Zusammenarbeit mit anderen Verantwortungsträgern wirkt die Polizei auf Strukturen hin, die ihre Beteiligung an Baugenehmigungsverfahren, an Planfeststellungsverfahren, bei der Planung und Umsetzung von Groß- und Sonderprojekten,<sup>50</sup> im Rahmen der Stadtteilarbeit,<sup>51</sup> in Bürgeranhörungsverfahren sowie bei sonstigen städtebaulichen Veränderungsprojekten sicherstellen. Dazu strebt die Polizei insbesondere Kooperationsvereinbarungen mit Verantwortungsträgern aus Kommune, Bau- und Wohnungswirtschaft, Architektur und Städtebau an.

Werden bei städtebaulich relevanten Planungs- und Bauvorhaben die kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene einbezogen, gibt die Polizei im Rahmen ihrer Einbindung in die Netzwerkarbeit auch in den dortigen Beratungen eine kri-

---

<sup>48</sup> Dieser Ansatz ist der „broken windows“-Theorie zu entnehmen, der zufolge eine Gegend, die unordentlich und außer Kontrolle erscheint, ein attraktives Klima für Gewaltkriminalität erzeugt. Städtebauliche Kriminalprävention versucht, bereits im Vorfeld Voraussetzungen zu schaffen, die dieser Verwahrlosung eines Stadtviertels oder Quartiers entgegenwirken.

<sup>49</sup> So kann die Polizei u. a. den örtlichen Bauämtern Informationsveranstaltungen anbieten.

<sup>50</sup> Z. B. bei Planung von Neubaugebieten, Stadtteilsanierungen, Einkaufszentren, Bahnhöfen/Haltestellen oder Sportstätten.

<sup>51</sup> Im Rahmen des Quartiermanagements kann es um sehr spezifische Maßnahmen gehen, z. B. der Steigerung der Attraktivität eines zentralen Platzes durch Veranstaltungen, Begrünung etc.

minalfachliche Stellungnahme ab. Die Polizei spricht Empfehlungen zu Planungs- und Bauvorhaben nur unter dem Aspekt der Kriminalitätsrelevanz<sup>52</sup> aus.

#### **d)     **Schwerpunkte polizeilicher Präventionsprojekte****

Eine im Jahr 2008 durchgeführte systematisierte Abfrage ergab, dass die 47 Kreispolizeibehörden im Berichtszeitraum 179 kriminalpräventive Projekte mit gesamtgesellschaftlichem Ansatz durchgeführt haben. In den unterschiedlichen Projekten sind schwerpunktmäßig die Themen Eigentumskriminalität, Gewaltkriminalität, Jugendkriminalität/Jugendschutz, häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch/Misshandlung, Drogen/Sucht, Wohnumfeld/Städtebau, Senioren, Integration sowie Opferschutz/Opferhilfe aufgegriffen. Die Zielgruppen waren sehr vielfältig. Sie wurden in der Regel gemeinsam mit mehreren Verantwortungsträgern, teilweise auch unter Mitwirkung der jeweiligen Zielgruppe, durchgeführt und haben die unmittelbare Problemminimierung vor Ort zum Ziel.

#### **e)     **Programm "Kurve kriegen"****

Neue Wege beschreitet die Polizei in Nordrhein-Westfalen bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und setzt mit dem Programm „Kurve kriegen“ auf eine frühzeitige Hilfe für gefährdete Kinder und Jugendliche. Das Programm wird in Köln, Aachen, Duisburg, Dortmund, Hagen, Bielefeld, dem Kreis Wesel und dem Rhein-Erft-Kreis erprobt.

Im Jahr 2010 lag die Zahl der mehrfachtatverdächtigen Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen bei 3.969. Sie haben 29.936 Straftaten begangen. Knapp 6 % der Kinder und Jugendlichen sind für etwa ein Drittel aller Straftaten in dieser Altersgruppe verantwortlich. Solche Mehrfachtäter/innen fallen nach den Erfahrungen der Polizei häufig bereits vor dem 14. Lebensjahr durch Gewalt- und Ei-

---

<sup>52</sup> Bzw. zu Fragen der Einsatz- und Verkehrsrelevanz.

gentumsdelikte auf und bringen Opfern zum Teil erhebliche körperliche und psychische Verletzungen bei.

Gerade deshalb setzt das Projekt den Fokus auf die relativ kleine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die bereits im Alter von 8 bis 15 Jahren auffällig werden. Hier gilt es mit individuellen und sehr konzentrierten Maßnahmen anzusetzen, weil sich in jungen Jahren Entwicklungen mit guter Aussicht auf Erfolg korrigieren lassen. Je eher der Hebel ansetzt, desto größer sind die Chancen. Jedes Kind, das mit dieser Hilfe die „Kurve kriegt“, ist ein Gewinn. Ein Gewinn für den persönlichen Lebensweg und ein Gewinn für die Gesellschaft.

Die Polizei erfährt in der Regel als erste, wenn Kinder Straftaten begehen. Deshalb wurden die Modellbehörden in die Lage versetzt, gezielt und umsichtig helfen zu können. Dazu sind pädagogische Fachkräfte in die Teams der Polizei eingebunden worden. Diese kümmern sich um 8- bis 15-Jährige, die innerhalb der letzten zwölf Monate mehrfach durch Gewalttaten oder schwere Eigentumsdelikte aufgefallen sind. Auf jede Straftat soll unverzüglich eine pädagogische Maßnahme folgen. Dazu steht den pädagogischen Fachkräften ein Baukasten an Maßnahmen zur Verfügung. Es handelt sich dabei um Angebote wie soziale Trainings- und Sportkurse oder Elterncoachings, die von regionalen Anbietern der Kinder- und Jugendhilfe vorgehalten werden. Sie ergänzen die Maßnahmen der Jugendämter, mit denen sich die pädagogischen Fachkräfte eng abstimmen.

Aggressivität und kriminelles Verhalten können viele Ursachen haben. Sind die Lebensumstände eines Kindes von Gewalt geprägt, spiegelt sich dies in seinem Verhalten wider. Alternative Verhaltensmuster sind jedoch besonders im Kindesalter lernbar. Ist ein Kind leicht reizbar und schlägt beim kleinsten Anlass zu, kann zum Beispiel ein so genanntes „Coolness-Training“ helfen, in dem ein Kind durch Rollenspiele lernt, sich nicht provozieren zu lassen. Mit fachlicher Unterstützung sollen für Kinder und Jugendliche neue Perspektiven eröffnet werden, die nachhaltig wirken.

Die Polizei behält durch das neue Konzept bei der Zielgruppe den Verlauf der Hilffemaßnahmen kontinuierlich im Blick. Eventuellen Misserfolgen kann sie gemeinsam mit dem Jugendamt früh entgegenwirken. Dieses Vorgehen ermöglicht eine nachhaltige Kriminalprävention. Basis des Konzepts sind die Erkenntnisse der Enquetekommission zur „Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen“, die im Sommer 2008 vom nordrhein-westfälischen Landtag eingesetzt wurde. Diese setzte sich aus Abgeordneten des Landtags sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis zusammen. Unterstützt wurde die Arbeit von zahlreichen weiteren Sachverständigen. Im März 2010 hat sie Handlungsempfehlungen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen vorgelegt.

Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die Kreise und Städte für den Start der Umsetzung des Konzeptes wurden insbesondere nach der Kriminalitätsbelastung durch junge Mehrfachtatverdächtige ausgewählt. Außerdem wurden unterschiedliche kommunale Strukturen berücksichtigt. Die Umsetzung erfolgt gemeinsam mit Polizeibehörden und Kommunen. Durch das neue Konzept erhalten die Kommunen mehr Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit der Zielgruppe. Zusätzliche finanzielle Belastungen sollen den Kommunen dabei nicht entstehen.

## **2. Kinderschutz in den Schulen**

### **a) Kinderschutz in der Schule**

Der Schutzauftrag der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen erfährt durch das am 1. August 2006 in Kraft getretene Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) eine Konkretisierung. So heißt es in § 42 Absatz 6 SchulG NRW:

*"Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die*



*Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen."*

Lehrkräfte und weitere pädagogische Fachkräfte in der Schule sehen ihre Schülerinnen und Schüler in der Regel täglich und können so ihre Entwicklung aus nächster Nähe verfolgen. Signale, die auf eine Gefährdung hindeuten, werden in der Schule häufig zuerst wahrgenommen. Nach den gesetzlichen Regelungen sollen Lehrkräfte sowie weitere Fachkräfte Hinweise auf Vernachlässigung und Misshandlung (z. B. auffällige Fehlzeiten oder Verhaltensweisen) aufnehmen, angemessen hinterfragen und auf eine Klärung hinwirken. Hierzu gehört die Information des Jugendamtes und - je nach Fallkonstellation - auch die Einschaltung von Polizei, Gesundheitsamt oder anderen Institutionen.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das ehemalige Ministerium für Generationen, Frauen, Familie und Integration haben gemeinsam mit der Serviceagentur "Ganztägig Lernen in Nordrhein-Westfalen" und schulpsychologischen Fachkräften Fortbildungen konzipiert und durchgeführt sowie Materialien zur Unterstützung der Schulen entwickelt („Herner Materialien für die Offene Ganztagschule“, „Kinderschutz macht Schule“, „Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule“). Schulen können sich damit über rechtliche Zusammenhänge, Handlungsmöglichkeiten in Schule und Jugendamt sowie Prozessabläufe bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung informieren. Die Materialien können auch für schulinterne Veranstaltungen zum Thema "Kinderschutz in der Schule" genutzt werden. In Vorbereitung befinden sich derzeit die "Herner Materialien für die Sekundarstufe I." Weitere Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz sind geplant.

## **b) Gewaltprävention**

Das Schulministerium hat im August 2010 „Empfehlungen zum Schutz der Opfer sexueller Übergriffe in Schulen und schulnahen Einrichtungen“ herausgegeben. In dem Faltblatt werden Beratungs- und Hilfeleistungen sowie Vorgehensweisen u. a.

zum Opferschutz dargestellt. Wenn in der Schule erste Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt wahrgenommen werden, muss die Schulleitung umgehend informiert werden. Sie sorgt unmittelbar dafür, dass das Jugendamt bzw. eine fachlich qualifizierte Beratungsstelle einbezogen werden (vgl. § 42 Absatz 6 SchulG NRW).

*"Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl ..."*

(Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen)

Gewaltprävention wird in der Schule auf verschiedenen Ebenen betrieben. Es wird versucht, den unterschiedlichen Ausprägungen der Gewalt (körperliche, psychische, verbale Gewalt und Gewalt gegen Sachen) spezifisch zu begegnen. Die verschiedenen Maßnahmen ergänzen einander und zielen auf die Entwicklung einer Schulkultur des friedlichen Miteinanders ab. Die selbständigen Schulen werden eigenverantwortlich initiativ. Sie kennen die Situation, die Anforderungen und die Bedürfnisse der konkreten Schule vor Ort am besten und können zielgerichtete effektive Maßnahmen ergreifen. Jede Lehrkraft ist dazu angehalten, sensibel für alle Formen der Gewalt zu sein und ggf. zu intervenieren. Die untere und obere Schulaufsicht berät die Schulen bedarfsbezogen.

In Schulen nur auf Gewalt und spezielle gewaltpräventive Maßnahmen zu achten, greift zu kurz. Der gesetzliche Auftrag der Schule ist zu bilden und zu erziehen. Dies beinhaltet auch die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen betont die Bedeutung sozialer und demokratischer (d. h. gewaltfreier) Kompetenzen (vgl. § 2 SchulG NRW). In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich Lehrkräfte, Schulleitung, Schülerinnen, Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen (vgl. § 42 Absatz 5 SchulG NRW). Dazu gehört auch, dass dort schulische Gepflogenheiten und „Selbstverständlichkeiten“ definiert werden und Maßnahmen

benannt werden, die getroffen werden, falls Schülerinnen oder Schüler diese Regeln missachten und überschreiten.

Zur Gewaltprävention gehört damit die Entwicklung und Klärung von Wertebewusstsein bei Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Beispielsweise erfolgt die Verstärkung des Werte- und Rechtsbewusstseins, u. a. durch die zuvor genannten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen, Schwerpunkte der Lehrer/innen/fortbildung (Soziale Kompetenz/Werteerziehung) und die Einrichtung von Schulschiedsstellen.

Zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur Verhinderung von Ausgrenzung tragen u. a. die Schulsozialarbeit und Schulpsychologie (s. u.), das buddY-Projekt (s. u.) und das Projekt „sozial-genial“ (Projekt 'Aktive Bürgerschaft', WGZ-Bank) bei.

Schulen bilden schulische Krisenteams und setzen sich intensiv mit dem von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung herausgegebenen Notfallordner auseinander, um auf Gewaltvorfälle angemessen zu reagieren. Ein wichtiges Augenmerk liegt dabei auf der Phase nach einer Gewalttat, um das schulische Miteinander wieder zu stabilisieren.

Über das Bildungsportal und durch die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. (AJS) werden sachgerechte Informationen beispielsweise zur Thematik des Mobbing bereitgestellt, die eine Grundlage für die pädagogisch geleitete Beschäftigung mit der Thematik darstellen können.

Der Gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ vom 31. August 2007 verweist auf Kooperationsmöglichkeiten und -notwendigkeiten von Schulen mit Jugendhilfe, Polizeibehörden, Justizbehörden, Gesundheitsbehörden und Ordnungsbehörden. In allen Einrich-

tungen werden feste Ansprechpartner/innen benannt, so dass die Kooperation in bekannten Strukturen partnerschaftlich erfolgen kann.

Das Land unterstützt über die u. g. Projekte hinaus mehrere sozialkompetenzfördernde Programme wie z. B. das Programm „Faustlos“ oder das Anti-Bullying-Programm nach Olweus.

Das vom Land Nordrhein-Westfalen unterstützte buddY-Landesprogramm setzt darauf, dass Schülerinnen und Schüler Gleichaltrige in vielfacher Weise unterstützen: Sie arbeiten als Streitschlichter/innen, stehen als Patinnen bzw. Paten bei Problemen und Konflikten bereit oder unterstützen insbesondere jüngere Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben. Innerhalb des buddY-Programms, aber auch außerhalb, richten immer mehr Schulen den Klassenrat ein. Dort sprechen die Schülerinnen und Schüler in einem ritualisierten Verfahren über Pläne der Klasse innerhalb und außerhalb des Unterrichts ebenso wie über aktuelle Probleme und Konflikte.

In allen Schulen der Sekundarstufe I gibt es des Weiteren zumindest eine Stelle für eine speziell ausgebildete Beratungslehrkraft. Die Beratungslehrerin bzw. der -lehrer entwickelt gemeinsam mit den anderen am Schulleben Beteiligten Konzepte zur Gewaltprävention, interveniert bei Bedarf und steht - wie auch die übrigen Lehrkräfte - Betroffenen beratend und unterstützend zur Seite. Daneben tragen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (s. u.) zur Gewaltprävention bei.

Neben den schulpsychologischen Beratungsstellen (vgl. hierzu C. II. 4.) wurde Ende 2010 ein Landesteam für schulpsychologische Krisenintervention eingerichtet. Pro Bezirksregierung sind zwei Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen vorgesehen, die den fachlichen Austausch und die Fortbildung im Bereich der Krisenprävention und -intervention sowie bei größeren Krisen die schulpsychologische Betreuung koordinieren. Zudem wurden bei den Bezirksregierungen Dezernentinnen und Dezernenten mit der Aufgabe des Managements und der Präventi-

on schulischer Krisen beauftragt, zu denen auch die Gewalt gehört. Darüber hinaus wurde im Schulministerium die Stelle des schulischen Krisenbeauftragten geschaffen, der koordinierende und beratende Aufgaben hat. Er ist per Notfallnummer für die Schulen des Landes sieben Tage die Woche 24 Stunden erreichbar.

Mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Unfallversicherungsverbänden Nordrhein-Westfalen wurden Empfehlungen zur schulpsychologischen Krisenintervention in Schulen erarbeitet und umgesetzt. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wurden für Vorbeugung, Intervention und die Beratung bei posttraumatischen Belastungen fortgebildet und können ggf. ortsübergreifend eingesetzt werden.

### **c) Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit verstärkt im Bedarfsfall die Angebote der Jugendsozialarbeit und trägt wie sie dazu bei, durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und zum Kinderschutz in den Schulen.

Die Schulsozialarbeit hat den Auftrag, in einer engen Vernetzung mit der Jugendsozialarbeit junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Eltern bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Ihr Auftrag entspricht und ergänzt den in § 1 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) definierten Auftrag der Jugendhilfe.

Die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken gemäß § 58 SchulG NRW bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Die Angebote sozialpä-

dagogischer Hilfen richten sich an einzelne Schülerinnen und Schüler, Schülergruppen und Eltern sowohl vorbeugend als auch bei konkreten Schwierigkeiten, Problemen oder Konflikten bis hin zu Fällen von Kindeswohlgefährdung, in denen die Schule gemäß § 42 Absatz 6 SchulG NRW rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden hat. Schwerpunkt des Einsatzes ist die Arbeit mit Schülergruppen. Die Ausgestaltung der Schulsozialarbeit bzw. das konkrete Tätigkeitsprofil der Fachkraft für Schulsozialarbeit wird entsprechend dem ortsspezifischen Bedarf von der Schulleitung, den Lehrerinnen und Lehrern mit den jeweiligen sozialpädagogischen Fachkräften gemeinsam erarbeitet und im Schulprogramm verankert. Im Schulprogramm sind auch die Schnittstellen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern, z. B. den Trägern der Jugendsozialarbeit ersichtlich. Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit arbeiten eng mit den Lehrkräften, der Schulleitung, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und anderen außerschulischen Beratungsinstitutionen zusammen. Im Bedarfsfall initiieren sie notwendige Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII für Schülerinnen und Schüler und beteiligen sich, das Einvernehmen aller Beteiligten vorausgesetzt, an dem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII.

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2008 (BASS 21-13 Nr. 6) regelt die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen und enthält Hinweise zu ihrem Einsatz.

Im Einzelplan 05 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung sind in einzelnen Schulkapiteln Planstellen und Stellen veranschlagt, auf denen auch Fachkräfte für Schulsozialarbeit beschäftigt werden können. Dabei handelt es sich entweder um umgewandelte Stellen des Ganztagszuschlags (Gesamtschule [240], Realschule [3]) oder um Stellen für besondere Unterstützungsangebote im Rahmen der Qualitätsoffensive Hauptschule (250) oder um Stellen zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen an Förderschulen und Schulen für Kranke (100).

Soweit bei diesen Schulformen und bei den Schulformen, die nicht über einen eigenen Stellenpool für Schulsozialarbeit verfügen (Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs) der Bedarf an sozialpädagogischen Angeboten nicht durch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und die zusätzlichen Personalressourcen im jeweiligen Schulkapitel gedeckt werden kann, kann die Schulaufsicht seit dem Haushaltsjahr 2007 aufgrund einer Regelung zu den Personalausgaben bei Kapitel 05 300 veranschlagte Planstellen und Stellen u. a. auch zur Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen.

Aus der folgenden Tabelle erschließt sich der Ausbau der Schulsozialarbeit zu Lasten des Einzelplans 05 am 20. Januar 2012:

Kapitel	Anzahl Schulen
Grundschulen	57
Hauptschulen	382
Realschulen	42
Gymnasien	21
WBK	15
Gesamtschulen	191
Förderschulen	43
Berufskollegs	89
Gemeinschaftsschule	1
Summe	841

Am 20. Januar 2012 waren insgesamt 1.016 Fachkräfte für Schulsozialarbeit im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen tätig. Dafür wurden insgesamt 824 Stellen in Anspruch genommen.

#### **d) Programme gegen Rechtsextremismus**

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen legt in seinem § 2 fest:

*„Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen [...]“.*

Dies ist der Rahmen dafür, dass die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus selbstverständlicher Bestandteil des Unterrichts aller Schulformen ist. Extremismusprävention erfolgt einerseits als Schwerpunktthema in den Fächern der politischen Bildung, aber auch anderer Fächer wie Deutsch und Religion, andererseits durch die Schaffung einer Schulkultur, in der Partizipation sowie Anerkennung, Wertschätzung, konstruktiver Umgang mit Konflikten und Rücksichtnahme im Mittelpunkt stehen.

Schulen setzen zahlreiche Programme ein, die Partizipation fördern, soziale Kompetenzen unterstützen und gewaltpräventiv wirken.

So werden im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung Konzepte der Peergroup-Education, der Partizipation in der Schule und der Förderung der Selbstwirksamkeit im buddy-Landesprogramm gefördert. Das Projekt „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ stößt im Land auf große Resonanz. Es bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, das Klima an ihrer Schule aktiv mit zu gestalten, indem sie sich bewusst gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt wenden.

Programme wie „Faustlos“, das Lions Quest-Programm „Erwachsen werden“ und Programme gegen Mobbing zielen auf die Stärkung sozialer Kompetenzen und einer positiven Haltung zu Vielfalt sowie den konstruktiven Umgang mit Konflikten.



**e) Initiative "SchLAu NRW" - Schwul-Lesbische Aufklärung in Nordrhein-Westfalen**

Diskriminierungen, Ausgrenzungen, Beschimpfungen, psychische und physische Gewalt gehören leider immer noch zum Alltag von Homosexuellen, obwohl unsere Gesellschaft in den letzten Jahren offener geworden ist. Viele Jugendliche haben - oft aus Unwissenheit und unreflektierter Übernahme von Vorurteilen - Ressentiments und zeigen mitunter ganz direkt ihre negativen Einstellungen gegenüber Lesben und Schwulen. Verbale Diffamierungen wie "Schwule Sau" oder "Lesbenzicke" sind mittlerweile Usus beispielsweise auf Schulhöfen oder beim Sport.

Der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist es wichtig, dass eine Aufklärungsarbeit greift, die auf einen Abbau von Diskriminierungen und gegen die Ausgrenzung von Minderheiten zielt.

SchLAu NRW ist ein landesweites Vernetzungsprojekt, das sich der schwul-lesbischen Aufklärungsarbeit für Jugendliche widmet. Die Initiative, die Mitte 2000 von der damaligen rot-grünen Landesregierung auf den Weg gebracht wurde, hat im Laufe von elf Jahren Erfolgsgeschichte geschrieben: Zwölf lokale Projekte mit mehr als 80 ehrenamtlich Engagierten erreichten in dieser Zeitspanne mehr als 40.000 Erwachsene und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen.

In Schulen, Bildungseinrichtungen, in der Jugendarbeit, in der Erwachsenenbildung sowie in Multiplikatorenfortbildungen werden authentische Begegnungen mit Lesben und Schwulen hergestellt. In persönlichen Begegnungen werden Diskriminierungen thematisiert und Vorurteile hinterfragt. Dabei hat sich bestätigt, dass SchLAu einen wertvollen Beitrag zu nachhaltiger Antidiskriminierung, effektiver Gewaltprävention und ganzheitlicher Gesundheitsförderung leistet.

Die SchLAu-Gruppen arbeiten auch mit der so genannten "SchLAuen Kiste". Sie enthält eine methodisch-didaktische Materialiensammlung, deren Erarbeitung die Landesregierung gefördert hat. Mit Hilfe dieser Materialien kann über Vorurteile

und Klischees offen gesprochen werden. Anstatt Vorurteile weiter zu schüren, wird ein Klima von Respekt, Wertschätzung und Toleranz geschaffen.

SchLAu und die Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in Nordrhein-Westfalen haben gemeinsam die Initiative "Schule ohne Homophobie - Schule der Vielfalt" initiiert, die aus Kampagnen und Schulprojekten besteht.

Die Arbeit von SchLAu wurde mehrfach preisgekrönt (2003: offizielles Agenda 21 NRW Best-Practise; 2007: Ausgezeichnet vom Bündnis für Demokratie und Toleranz; 2009: Kompassnadel des Schwulen Netzwerks NRW).

Die nordrhein-westfälische Landesregierung fördert SchLAu ab Juli 2011 erstmals mit einer hauptamtlichen Stelle und zusätzlichen Projektmitteln. Das Schulministerium beabsichtigt - unter Haushaltsvorbehalt - die Initiative "Schule ohne Homophobie" ab August 2012 für zwei Jahre mit der Freistellung einer ganzen Lehrkraft bzw. zwei halben Lehrkräften zu fördern.

### **3. Prävention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Die Prävention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor negativer Beeinflussung ihrer Entwicklungschancen ist generell eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Sie wird in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe jeweils spezifisch umgesetzt.

Ganz allgemein ist davon auszugehen, dass die positive und fördernde Ausgestaltung der Lebensbedingungen und Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen eine zumindest mittelbare präventive Wirkung entfaltet. Gut ausgebildete junge Menschen mit hohem Bildungsniveau und mit der Möglichkeit zur sinnvollen Freizeitgestaltung - z. B. im Rahmen der Jugendarbeit - bieten Gewähr für die Vermeidung sozialer Exklusion, welche wiederum ein Aspekt im Bedingungsgefüge der Entstehung von gewaltorientiertem und dissozialem Verhalten ist.

Insoweit trägt das Land mit dem Kinder- und Jugendförderplan als Förderinstrument für Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ganz wesentlich zur Prävention und damit zum präventiven Opferschutz bei. In diesem stehen 100 Mio. € jährlich zur Förderung der Angebote vor Ort bereit. Für im engeren Sinne präventiv wirkende Angebote stehen im Kinder- und Jugendförderplan rund 56 Mio. € zur Verfügung.

Mit der Förderung der Offenen Jugendarbeit wird auch sichergestellt, dass junge Menschen im großstädtischen Raum und in Stadtteilen, die soziale Benachteiligungslagen aufweisen, Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung finden. Zudem tragen die Angebote zur Verbesserung der Bildung dieser jungen Menschen bei.

Die Förderung kommunaler Bildungslandschaften trägt zur Herausbildung eines umfassenden auf die Bildung junger Menschen ausgerichteten Systems bei, in dem die unterschiedlichen Bildungsbedürfnisse im formalen und nonformalen Bereich aufeinander abgestimmt werden. In der Kooperation von Jugendhilfe und Schule wird zudem ein Beitrag zur Optimierung von Konfliktlösungsstrategien an den Schulen geleistet. Dies geschieht sowohl in der Kooperation im Ganzttag, über die Kooperation der Jugendsozialarbeit mit der Schulsozialarbeit und durch spezielle Beratungs- und Hilfsangebote wie zum Beispiel die Beratungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz (ajs nrw).

Mit der kulturellen Jugendbildung im Rahmen des Förderschwerpunktes "Jugendkulturland NRW" sollen insbesondere bildungsferne Kinder- und Jugendliche gezielt mit kultureller Bildung gefördert werden. Dies verbessert ihre Chancen auch im Übergang von der Schule in den Beruf.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit tragen mit ihren Beratungsstellen, Jugendwerkstätten und Schulmüdenprojekten dazu bei, dass sozial- und bildungsbenachteiligte Jugendliche in den Regelsystemen von Schule und Beruf verbleiben oder

in diese wieder eingegliedert werden können. Dabei spielt im Rahmen der präventiven Tätigkeit die Kooperation mit den Schulen eine zentrale Rolle. Träger der Jugendsozialarbeit beraten Schulen und bieten diesen mit ihren Angeboten Hilfen zum Umgang mit benachteiligten und schwierigen Jugendlichen.

Mit dem Projektschwerpunkt "Integration als Chance" gelingt es, gerade junge Menschen mit Migrationshintergrund und sozialer Benachteiligungslage anzusprechen und gezielt zu fördern. Der Schwerpunkt "Soziale Teilhabe und Chancengleichheit" dient dem Ziel, über die Stärkung der Partizipation und den Ausgleich sozialer Benachteiligungslagen Chancengleichheit herzustellen.

Insbesondere die gewaltpräventiven Angebote dienen auch unmittelbar dem präventiven Opferschutz. Der Abbau gewaltgeneigter Haltungen, die gezielte Förderung von bereits straffällig gewordenen Jugendlichen und die Schaffung gewaltfreier Räume z. B. über Streitschlichtungsangebote tragen zu Vermeidung von Gewalttaten bei. Herauszuheben sind in diesem Kontext die "Brücke-Projekte" für straffällig gewordene Jugendliche. Dies sind Einrichtungen der Jugendhilfe, die gefährdeten und delinquent gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden ambulante sozialpädagogische Hilfen und Betreuung anbieten.

Schließlich werden über den Kinder- und Jugendförderplan Fußball-Fan-Projekte gefördert, die mit gefährdeten jungen Menschen arbeiten mit dem Ziel, gewaltorientiertem Verhalten in und um die Stadien entgegenzuwirken.

Doch die präventiven Leistungen und der Opferschutz der Jugendhilfe sind nicht auf die Leistungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu reduzieren. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass vor allem die Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und im Bereich des Kinderschutzes von zentraler Bedeutung sind. So wurden allein in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2009 mehr als 1,8 Mrd. € für Hilfen zur Erziehung aufgewandt. Gerade mit Blick auf den Kinderschutz ist festzuhalten, dass dieser eine vorrangige Aufgabe der Jugendämter ist, die diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches Achtes Buch - Kinder-

und Jugendhilfe - (SGB VIII) erledigen. Insbesondere durch die Regelung in § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) wird die besondere Verantwortung der Jugendämter beim Verdacht oder beim Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung betont. Aufgrund des § 8a SGB VIII müssen die Jugendämter Hinweisen über eine drohende oder bereits vorliegende Kindeswohlgefährdung nachgehen. Dabei müssen sie sich weitere Informationen beschaffen, um eine abschließende Klärung des Sachverhaltes herbeizuführen. Ist dies geschehen, haben die Jugendämter sodann eine Risikoabschätzung vorzunehmen, ob das Kind durch eine Hilfe des Jugendamtes im erforderlichen Maß geschützt werden kann oder ob familiengerichtliche Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Gegebenenfalls sind auch andere Institutionen, wie z. B. Polizei oder der Gesundheitsbereich zu beteiligen, da diese unter Umständen im Einzelfall über ein besseres Instrumentarium verfügen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwehren. Dieser Schutzauftrag obliegt nicht ausschließlich den Jugendämtern, sondern muss im Rahmen von Leistungen, die auf der Grundlage des SGB VIII erbracht werden, von allen Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden.

Daneben regelt § 42 SGB VIII, dass die Jugendämter berechtigt und verpflichtet sind, ein Kind oder eine/n Jugendliche/n in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder die/der Jugendliche darum bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen eine Inobhutnahme erfordert. Damit haben die Jugendämter im Hinblick auf einen effektiven Kinderschutz die Möglichkeit, bei einer schwerwiegenden oder dringenden Gefahr für das Wohl eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen dem Kinderschutz vor dem verfassungsrechtlich garantierten Elternrecht den Vorrang einzuräumen. Von diesem Recht bzw. von dieser Verpflichtung wurde im Jahr 2010 in über 10.000 Fällen von den Jugendämtern Gebrauch gemacht.

#### **a) Netze früher Hilfen**

Eine wirksame Prävention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen besteht in einer lückenlosen Verknüpfung der Tätigkeiten aller dem Kinderschutz verpflichte-

ten Akteurinnen und Akteure in den Kommunen vor Ort. Es müssen Netze der frühen Hilfen flächendeckend aufgebaut werden. In den letzten Jahren hat die Landesregierung dazu eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht, die im letzten Kinder- und Jugendbericht ausführlich dargestellt sind. Die Landesregierung hat zugleich Evaluationsstudien in Auftrag gegeben, die noch auszuwerten sind.

#### **b) Präventionsketten**

In einem breit angelegten Modellvorhaben beabsichtigt die Landesregierung, in 18 Kommunen Präventionsketten zu erproben. Das auf mehrere Jahre angelegte Gesamtvorhaben umfasst den Aufbau und die Entwicklung kommunalspezifischer Präventionsstrukturen, den Wissenstransfer zwischen den Kommunen im Modellvorhaben und anderen im Land sowie die fachliche und finanzwirtschaftliche Untersuchung der Auswirkungen. Ziel des Projektes wird auch sein darzustellen, dass eine frühe Prävention in erheblichem Umfang soziale Reparaturkosten verringert. Das Prognos-Gutachten von März 2011 zeigt auf, dass in Nordrhein-Westfalen 23,6 Mrd. € jährlich an sozialen Folgekosten entstehen, die voraussichtlich vermieden werden könnten, wenn Menschen von Geburt bis zum 21. Lebensjahr unterstützt und befähigt würden, einen erfolgreichen Lebensweg zu beschreiten.

#### **c) Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren**

Ein wichtiges Instrument im Rahmen einer primären und sekundären Präventionsstrategie ist die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren. Kindertageseinrichtungen sind in allen gesellschaftlichen Milieus akzeptiert und angenommen. Sie bieten daher einen niedrighschwelligen Zugang zu den Familien, die in besonderer Weise der Unterstützung bedürfen. Diese Aufgabe können Familienzentren, in denen Angebote der Kindertagesbetreuung, der Familienbildung und -beratung sowie Angebote aufsuchender Familienhilfe angeboten werden, in besonderer Weise erfüllen. Derzeit gibt es in Nordrhein-Westfalen rund 2.000 Familienzentren.

Durch die Änderung des Kinderbildungsgesetzes werden Familienzentren jetzt besser gefördert. Jedes Familienzentrum erhält 1.000 € jährlich mehr, um die vielfältigen Angebote besser machen zu können. Familienzentren in sozialen Brennpunkten erhalten nochmals 1.000 € zusätzlich im Jahr.

Der weitere Ausbau der Familienzentren soll insbesondere in sozialen Brennpunkten erfolgen, weil hier der frühen Prävention eine besondere Bedeutung zukommt. Die Planungsziele der früheren Landesregierung, die einen flächendeckenden ungesteuerten Ausbau vorsahen, müssen daher überprüft werden.

**d) Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffenen sind**

Für die Betreuung und Beratung der von Zwangsheirat bedrohten und betroffenen Frauen und Mädchen fördert die Landesregierung die Onlineberatung zum Schutz vor Zwangsheirat des Mädchenhauses Bielefeld und das Projekt "Gegen Zwangsheirat und ehrbezogene Gewalt an Mädchen und Frauen des Vereins agisra Köln e. V. Mädchen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffenen sind, benötigen neben fachlicher Beratung oft auch Schutz vor Gewalt und Nötigung der beteiligten Familie. In diesen Zusammenhängen fördert das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport die Vorhaltung von fünf Plätzen in drei spezialisierten Jugendhilfeeinrichtungen, damit die betroffenen Mädchen (und auch Jungen) jederzeit aufgenommen werden können. Neben der Unterbringung werden sie in interkulturellen Zusammenhängen beraten und betreut. Sie werden zudem bei der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Belange durch Fachpersonal begleitet.

**e) Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Kinder und Jugendliche, die ohne Erziehungsberechtigte auf Grund von Verfolgung nach Nordrhein-Westfalen gelangen, werden in Obhut genommen. In Dortmund werden die in der zentralen Ausländerbehörde ankommenden Jugendlichen

vom zuständigen Jugendamt in die Clearingstelle gebracht. Im Rahmen des Clearingverfahrens werden sie nicht nur jugendhilferechtlich untergebracht, sondern sie werden auch im Rahmen von interkulturellen Zusammenhängen betreut und beraten. Im Zusammenhang mit dem Aufenthalts- und Asylrecht werden sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt und begleitet. Entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen werden zurzeit auch in Bielefeld aufgebaut.

#### **4. Präventionsarbeit der Justiz**

##### **a) Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen (2007 bis 2010)**

Im Jahr 2007 wurde der Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen neu strukturiert. Geschaffen wurde ein Beratungsgremium der Landesregierung, das die Kompetenzen der Ressorts bündelt und zugleich die Erfahrungen gesellschaftlicher Kräfte im Bereich der Kriminalprävention einbindet. Die Geschäftsführung wurde dem Justizministerium in der Vorstellung übertragen, dass die Justiz in ihrer Funktion am Ende des kriminalrechtlichen Kontrollprozesses die Aufgaben der Kriminalprävention sinnvoll moderieren und koordinieren kann. Zurückgegriffen wurde insoweit auch auf Erfahrungen aus Hessen, wo eine vergleichbare Organisationsform bereits seit Mitte der neunziger Jahre existiert.

Der Landespräventionsrat ist ausweislich seiner Geschäftsordnung ein von der Landesregierung eingesetztes Fachgremium, das Fragen der Kriminalprävention rechtlich und tatsächlich analysiert. Die Arbeit des Landespräventionsrats soll dazu beitragen, Kriminalitätsphänomene zu erfassen, sie öffentlich sichtbar zu machen und Gegenstrategien zu entwickeln. Grundlage sind aus der Wissenschaft und Praxis gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen über Präventionskonzepte und -projekte.

Bis Mai 2010 haben im Landespräventionsrat 29 Mitglieder aus den verschiedenen Ressorts der Landesregierung und aus dem gesellschaftlichen Bereich mit-



gewirkt. Vorsitzende war Frau Professor Dr. Rita Süssmuth, Präsidentin des Deutschen Bundestages a. D.

Der Landespräventionsrat hat sich in Arbeits- und Projektgruppen mit folgenden Themen befasst (in Klammern die federführenden Ressorts im Zuschnitt der 14. Legislaturperiode):

- Qualitätssicherung in der Kriminalprävention (Innenministerium)
- Teilhabe von Zuwandererfamilien an der Gewaltprävention (Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration)
- Stadt und Sicherheit im demographischen Wandel (Ministerium für Bauen und Verkehr)
- Gewaltprävention im und durch Sport (Innenministerium)
- Projekt zum Thema „Schutz des geistigen Eigentums/Produktpiraterie“ (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie)

Zur Tätigkeit der Arbeitsgruppen im Einzelnen:

### **(1) Qualitätssicherung in der Kriminalprävention**

Die Arbeitsgruppe hatte sich zur Aufgabe gemacht, ein Lagebild der Kriminalprävention in Nordrhein-Westfalen zu erstellen. Damit sollte für den Bereich einzelner Kriminalitätsphänomene eine Feldanalyse einhergehen, die geeignet war, systemische Lücken und damit fortbestehenden Gestaltungsbedarf aufzuzeigen. Mit der Bestandaufnahme kriminalpräventiver Projekte in Nordrhein-Westfalen war zugleich das Ziel verbunden, Träger bzw. Betreiber von Präventionsprojekten in Fra-

gen der Evaluationsmethodik zu unterstützen und die Netzwerkarbeit vor Ort zu verbessern.

Zur Erfüllung der vorstehend beschriebenen Aufgabe ist der Präventionsatlas<sup>53</sup> erstellt worden. Der Präventionsatlas ist ein Wegweiser zu kriminalpräventiven Gremien in Nordrhein-Westfalen. Er bietet bezogen auf bestimmte Themen (häusliche Gewalt, Jugendschutz und Suchtprävention) landkartenartig einen Überblick über existierende Gremien in Nordrhein-Westfalen. Aktuell sind etwa 600 kriminalpräventive Gremien registriert. Der Präventionsatlas wird fortlaufend aktualisiert.

## **(2) Teilhabe von Zuwandererfamilien an der Gewaltprävention**

Die Arbeitsgruppe zielte darauf ab, die aktive Rolle von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in der Gewaltprävention zu stärken und öffentlich sichtbar zu machen. Gemeinsam mit Migrantenorganisationen sollten Handlungsstrategien zur Stärkung der Erziehungsfunktion zugewanderter Eltern vor allem im Hinblick auf die Gewaltprävention entwickelt und in Form von Maßnahmen der Elterninformation und Elternbildung projekthaft umgesetzt werden.

Das federführende Ministerium hat zur Umsetzung dieser Zielsetzungen vier Modellprojekte unterstützt:

- das Projekt „Einwirkung von Eltern auf übermäßigen und/oder gewaltzentrierten Medienkonsum“ in Bielefeld (Projektträger: Interkultureller Elternverein MOSAIK)
- das Projekt „Migrantenselbstorganisationen als aktive Partner in der Gewalt- und Kriminalprävention“ in Essen (Projektträger: Integrationsrat Essen)

---

<sup>53</sup> Der vollständige Titel lautet: „Kriminalpräventive Gremien in Nordrhein-Westfalen - der Präventionsatlas, ein Wegweiser zu erfolgreicher Netzwerkarbeit“. Der Präventionsatlas kann unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.polizei-nrw.de/praeventionsatlas/>.

- das Projekt „Aufbau eines flächendeckenden Netzwerks für Frauen gegen häusliche Gewalt“ in Dortmund (Projektträger: BIFF Dortmund)
- das Projekt „Gewaltpräventionsarbeit mit russischsprachigen Eltern und Jugendlichen“ in Köln (Projektträger: Verein Phoenix)

### **(3) Stadt und Sicherheit im demographischen Wandel**

Der demographische Wandel gibt in vielfacher Hinsicht Anlass zum Handeln. Die Schrumpfung der Bevölkerung und die gleichzeitige Alterung der Gesellschaft führen zu einem sehr intensiven Wettbewerb der Städte um zahlungskräftige Bewohnergruppen. Das betrifft auch ältere Menschen, die gehalten oder wieder neu gewonnen werden sollen. Ihr Rückzug aus suburbanen Räumen in die Zentren kann - zumal angesichts steigender Energiepreise - wieder zu einer attraktiven Alternative werden, wenn die Rahmenbedingungen und die Umgebung stimmen. Ältere Menschen wollen oft gern in der Stadt leben, weil z. B. die dortige Infrastruktur und Ärzteversorgung ein selbständiges Leben erleichtern. Mit höherem Alter nimmt jedoch häufig der subjektive Bedarf an Sicherheit zu. Viele Aspekte städtischen Lebens, z. B. die Internationalisierung der Städte und ein zunehmend sichtbarer Anteil armer Menschen, ist für Seniorinnen und Senioren mit einer Zunahme des Unsicherheitsgefühls verbunden. Mangelnde soziale Kontrolle, fehlende Nachbarschaftsbezüge und auch bauliche Strukturen können dieses Unsicherheitsgefühl verstärken.

Die im Zuge der demographischen Entwicklung vielerorts zurückgehenden Bevölkerungszahlen und die infolgedessen entspannten Wohnungsmärkte begünstigen zudem Entmischungstendenzen zwischen einzelnen städtischen Räumen. Diese können aus ehemals stabilen Quartieren in wenigen Jahren soziale Brennpunkte machen. Das Gefühl von Unsicherheit fördert die Wegzugsneigungen sozial stärkerer Haushalte und kann zu einer Verstärkung der Probleme und zur Entwicklung von „no-go-areas“ beitragen.

Um die Attraktivität der Städte - nicht nur für Ältere - zu verbessern und Entmischungstrends entgegen zu wirken, muss versucht werden, Situationen, die das Sicherheitsempfinden beeinträchtigen, zu reduzieren. Dabei laufen die Interessen von Kommunen, Immobilien- und Wohnungswirtschaft weitgehend parallel. Es ist davon auszugehen, dass die Sicherheitsproblematik in den Städten nicht allein durch bauliche, städtebauliche oder sicherheitstechnologische Ansätze beschrieben und gelöst werden kann, sondern dass die „sichere Stadt“ einen integrierten Stadtentwicklungsansatz erfordert.

Zu den betreffenden Fragestellungen hat die Arbeitsgruppe die Informationsbrochure "Stadt und Sicherheit im demographischen Wandel"<sup>54</sup> verfasst. Diese enthält eine Bestandsaufnahme kriminalpräventiver Maßnahmen im Rahmen von Stadtentwicklung, Wohnungswirtschaft, Immobilienwirtschaft und Architektur, zeigt Umsetzungsdefizite unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels auf und spricht Handlungsempfehlungen aus.

#### **(4) Gewalt im und durch Sport**

Gewalt im Sport hat viele Gesichter: aggressives Verhalten unter Zuschauer/inne/n, Fouls unter Spieler/inne/n auf dem Spielfeld, abwertende Äußerungen gegenüber Schiedsrichter/inne/n gehören ebenso dazu wie gewalttätige Übergriffe zwischen Fangruppen oder unterschiedliche Formen sexualisierter Gewalt gegenüber Mädchen und Jungen.

Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe übernommen, eine Expertise mit Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Diese soll sich mit einer Beschreibung einschlägiger Gewaltphänomene im Sportbereich und mit Präventionsmöglichkeiten diesbezüglich, aber zugleich auch mit der Vorstellung von Sport als Präventionsinstrumentarium befassen. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe konnte in der ver-

---

<sup>54</sup> Einsehbar unter folgendem Link: [http://www.justiz.nrw.de/JM/praevention/stadt\\_und\\_sicherheit/stadt\\_und\\_sicherheit.pdf](http://www.justiz.nrw.de/JM/praevention/stadt_und_sicherheit/stadt_und_sicherheit.pdf).

gangenen Legislaturperiode nicht abgeschlossen werden. Sie wurde in das Arbeitsprogramm der Tätigkeit des Landespräventionsrats ab 2011 - unter teilweise neuen Gesichtspunkten - übernommen.

#### **(5) Schutz des geistigen Eigentums/Produktpiraterie**

Die nordrhein-westfälische Wirtschaft erleidet durch Verletzungen des geistigen Eigentums, insbesondere durch Produktpiraterie, nach Expertenschätzungen einen wirtschaftlichen Schaden von jährlich mehreren Milliarden Euro. Es ging in der Arbeitsgruppe darum, Handlungsansätze zu entwickeln, um die Wirtschaft besser zu schützen. Zu prüfen war ein möglicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Ebenso standen eine Sensibilisierung der Unternehmen im Hinblick auf vorhandene Risiken und die Information über Schutzmöglichkeiten im Blick. Die Prüfungsansätze dieser Arbeitsgemeinschaft wurden in die Tätigkeit der neuen Arbeitsgruppe "Prävention der Internet und Computerkriminalität" des im Jahr 2011 neu eingerichteten Gremiums überführt.

#### **(6) Durchgeführte Veranstaltungen / Autorisierte Materialien**

Der Landespräventionsrat hat folgende Veranstaltungen durchgeführt bzw. Materialien autorisiert:

##### **Veranstaltungen**

- **Workshop zum Thema „Grundfragen der Kriminalprävention aus aktueller Sicht“ vom 24. bis 25. November 2008 in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen**

Bei dieser Veranstaltung ging es maßgeblich darum, aus kriminologischer Sicht Grundfragen zu klären: Was ist überhaupt Kriminalprävention in Abgrenzung zu allgemeinem sozialgestalterischem Handeln? Was sind Erfolgsbedingungen einer wirksamen Kriminalprävention? Auf welche The-

men sollte sich Kriminalprävention beziehen? Wie sind die Gremien zusammenzusetzen?

- **Landespräventionstag am 17. November 2009 in Hamm - „Gemeinsam Kriminalprävention gestalten - aktiv in Schule und Stadtteil“**

Mit dieser Veranstaltung präsentierte sich der Landespräventionsrat in seinen Arbeitsschwerpunkten und Grundverständnissen. Geboten wurde eine Plattform sowohl für eine fachübergreifende Expertendiskussion zu „integrierten Ansätzen“ der Kriminalprävention als auch für einen Erfahrungsaustausch der Projektpraxis. Übergreifende Zielsetzung der Veranstaltung war es, einen Prozess der Qualitätsentwicklung in der Kriminalprävention zu fördern. Präsentiert wurden der kurz zuvor fertiggestellte Präventionsatlas über kriminalpräventive Gremien in Nordrhein-Westfalen und die Broschüre "Stadt und Sicherheit im demographischen Wandel".

Die Idee einer gelingenden Kriminalprävention wurde anhand von Praxisberichten und Kurzfilmen zur erfolgreichen Arbeit der Karlschule in Hamm - der Hauptschule, in der die Veranstaltung stattgefunden hat - und über die Stadtteilsituation in Hamm-Norden veranschaulicht. Unterschiedliche Praxisprojekte aus anderen Regionen des Landes - namentlich aus Gelsenkirchen-Bismarck, Bochum-Sonnenleite und Düsseldorf - ergänzten den Einblick in die kriminalpräventive Arbeit in Nordrhein-Westfalen.

- **Landespräventionstag am 20. April 2010 in Köln - "Kriminalprävention für ein sicheres Leben im Alter", gemeinsame Veranstaltung der Landespräventionsräte Nordrhein-Westfalen und Hessen**

Die Veranstaltung wurde gemeinsam von den Landespräventionsräten Nordrhein-Westfalen und Hessen ausgerichtet. Die Veranstaltung griff vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und einer demzufolge immer älter werdenden Gesellschaft Fragen der sozialen Vorsorge und

Prävention auf. Alte Menschen werden Opfer von häuslicher Gewalt und vergleichbarer Phänomene in Pflegeeinrichtungen, alte Menschen verspüren Verbrechensfurcht im öffentlichen Raum und ziehen sich aus diesem nicht selten zurück. Das Wohlbefinden von Seniorinnen und Senioren ist daher (auch) abhängig von wirksamen Maßnahmen der Kriminalprävention und des Opferschutzes und zuvor schon von dem offenen Bekenntnis zu den mit dem demographischen Wandel einhergehenden Herausforderungen. Aus diesem Blickwinkel beleuchteten Fachleute Möglichkeiten der Kriminalprävention im Kontext des demographischen Wandels insbesondere zum Thema „Schutz hochaltriger Menschen in häuslicher und institutionalisierter Pflege“.

- **Erstmaliges Treffen der Vorsitzenden der Landespräventionsräte aus den anderen Bundesländern unter Federführung von Nordrhein-Westfalen am Rande des 15. Deutschen Präventionstags am 10./11. Mai 2010 in Berlin**

Der Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen organisierte ein erstmaliges Treffen der Vorsitzenden der Landespräventionsräte<sup>55</sup> anlässlich des 15. Deutschen Präventionstages. Es erfolgte ein Erfahrungsaustausch über laufende Aktivitäten und Planungen der jeweiligen Landesgremien. Auch wurden Abstimmungsmöglichkeiten zwischen den Landespräventionsräten erörtert.

### **Broschüren und Leitfäden**

- „Kriminalpräventive Gremien in Nordrhein-Westfalen - der Präventionsatlas, ein Wegweiser zu erfolgreicher Netzwerkarbeit“<sup>56</sup>

---

<sup>55</sup> Die Vorsitzenden sind überwiegend Entscheidungsträger/innen (Landesminister/innen, Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre) in den jeweils zuständigen Ressorts der Landesverwaltungen.

<sup>56</sup> Einsehbar unter folgendem Link: <http://www.polizei-nrw.de/praeventionsatlas/>.

- "Stadt und Sicherheit im demographischen Wandel"<sup>57</sup>

## **b) Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen (ab 2011)**

Der Landespräventionsrat hat sich in seiner Sitzung am 12. Juli 2011 neu konstituiert. Zum Vorsitzenden wurde Herr Staatsminister a. D. Professor Jochen Dieckmann - früherer Finanz- und Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen - ernannt. Zugleich wurden insgesamt 37 Mitglieder aus den Ressorts und aus dem gesellschaftlichen Bereich berufen, um eine möglichst breite Repräsentanz von Entscheidungsträger/inne/n und Mediator/inn/en für die Kriminalprävention einzubinden. Folgende Arbeitsgruppen wurden eingerichtet (in Klammern die federführenden Ressorts):

- Prävention der Internet- und Computerkriminalität (Ministerium für Inneres und Kommunales)
- Gewaltprävention im und durch Sport (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport)
- Kriminalprävention im Kontext von Stadtentwicklung und Wohnen (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr)

Zu den Arbeitsgruppen im Einzelnen:

### **(1) Prävention der Internet- und Computerkriminalität**

Das moderne gesellschaftliche, wirtschaftliche und private Leben in Deutschland und weltweit ist ohne die digitalen Medien nicht mehr vorstellbar. Mobiltelefone, Computer und das Internet mit seinen vielfältigen Angeboten prägen zunehmend unseren Alltag. Mit den neuen Medien gehen neue Risiken und Gefahren einher.

<sup>57</sup> Einsehbar unter folgendem Link: [http://www.justiz.nrw.de/JM/praevention/stadt\\_und\\_sicherheit/stadt\\_und\\_sicherheit.pdf](http://www.justiz.nrw.de/JM/praevention/stadt_und_sicherheit/stadt_und_sicherheit.pdf).



Wie im realen Leben finden sich auch in den digitalen Welten Regelverletzungen und Normverstöße bis hin zu kriminellen Verhaltensweisen. Grundsätzlich gibt es alle Kriminalitätsgefahren der realen Welt auch digital im Internet. Die Erscheinungsformen der sogenannten Cyberkriminalität sind vielfältig. Beispiele sind:

- Betrugsdelikte, z. B. im Online-Handel, Verletzung von Persönlichkeitsrechten,
- Diebstahl digitaler Identitäten und das sogenannte Phishing von Kontodaten,
- die Konfrontation von Kindern und Jugendlichen mit Gewalt und pornographischen Inhalten,
- sexuelle Belästigung, Cybermobbing und Cyberstalking in sozialen Netzen wie Facebook oder StudiVZ,
- extremistische Inhalte, sonstige verbotene Inhalte wie Kinderpornographie,
- Verletzung von Urheberrechten,
- Industriespionage sowie Angriffe auf und Sabotage von IT-Systemen.

Die Präventionsarbeit wird mit neuen Herausforderungen konfrontiert; sie betrifft vier Ebenen:

- die rechtlichen Regelungen,
- technische Maßnahmen,
- den Jugendmedienschutz und

- die Medienkompetenz.

Der Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen wird gemeinsam mit relevanten staatlichen und gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen den rechtlichen Regelungsbedarf und die technischen Sicherungsmöglichkeiten prüfen und Empfehlungen aussprechen. Überdies wird er Strategien für eine Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen entwickeln.

Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft soll von einer Veranstaltungsreihe begleitet werden. Den Auftakt dazu hat die Veranstaltung am 24. November 2011 in Köln gemacht, die sich mit Präventionsperspektiven zum Schutz der mittelständischen Wirtschaft befasst hat. In Folgeveranstaltungen soll auch über andere Bereiche der Computerkriminalität informiert werden.

## **(2) Gewaltprävention im und durch Sport**

Bewegung, Spiel und Sport sind Medien für junge Menschen (aber nicht nur für diese), um sich vor anderen zu präsentieren. Menschen erfahren ihren gesellschaftlichen Wert oft erst über ihre Körperpräsentationen. Es gibt kaum eine Jugendkultur, in der Körper, Bewegung, Spiel und Sport keine Rolle spielen. Es verwundert deshalb nicht, dass in der sozialen Arbeit, in der Präventionsarbeit sowie in der Jugendarbeit schlechthin sport-, körper- und bewegungsbezogene Konzepte zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Von Seiten der Politik, der Pädagogik, der Kriminologie und der Sportorganisationen wird der Sport mitunter als Königsweg in der Gewaltprävention gepriesen. Untersuchungen weisen indes darauf hin, dass die gewaltpräventiven, sozialen Funktionen des Sports und damit auch die präventiven Wirkungen sportlicher Aktivität sich nicht automatisch einstellen. Sport ist nicht per se präventive Arbeit. Es bedarf vor allem einer konzertierten Aktion von kommunalen und freien Trägern

der Jugendarbeit, einer Kooperation von Sportvereinen, Schulen und kommunaler Jugendhilfe und Infrastrukturplanung.

Die Präventionsarbeit erstreckt sich über alle drei Hauptebenen der Kriminalprävention - die primäre (grundlegende), die sekundäre (an der Vermeidung von Tatgelegenheiten orientierte) und die tertiäre (rückfallverhindernde) Kriminalprävention. Zukünftig wird es darauf ankommen, dass Netzwerke sport-, körper- und bewegungsbezogener Gewaltprävention geschaffen bzw. vorhandene Netzwerke genutzt werden. Entsprechende Qualitätsstandards und Gütekriterien für sportbezogene gewaltpräventive Maßnahmen in Sportvereinen und der Sozialen Arbeit sind zu entwickeln und verbindlich zu machen. Ebenso bedarf es praxisnaher Fort- und Weiterbildungsangebote.

Hinsichtlich der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft lassen sich folgende drei Handlungsperspektiven ableiten:

Für Sportvereine soll ein Konzept für ein "Gütesiegel Gewaltprävention durch Sport" umgesetzt werden. Dies sollte in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Sportverbänden erfolgen.

Für sozialarbeiterische Projektträger, die den Sport als Medium zur Gewaltprävention nutzen, wäre ein "Qualitätsstandard Gewaltprävention durch Sport" zu entwickeln. Dieser müsste Mindestanforderungen für förderungswürdige Projekte verbindlich formulieren. Die Erarbeitung solcher Qualitätsstandards kann auf der Grundlage bereits vorliegender Handlungsempfehlungen zeitnah erfolgen.

Schließlich soll eine Veranstaltungsreihe „Von der Praxis für die Praxis: Gewaltprävention durch (und im) Sport“ etabliert werden. Wer Gewaltprävention will, muss sie auch zum Programm machen. Ziel einer solchen Veranstaltungsreihe ist es, die Probleme bei der praktischen Umsetzung von gewaltpräventiven Maßnahmen im Sportverein, im Sportverband aufzugreifen und gemeinsam praxisnahe Lösungen zu erarbeiten. Veranstaltungen sollen im jährlichen Rhythmus stattfinden und jeweils

unter einem Schwerpunktthema stehen. Die thematischen Schwerpunkte der jährlichen Veranstaltungen sollen sich an jeweils aktuellen Problemen der Sportvereine und in der sozialen Arbeit orientieren. Mögliche Themen sind zum Beispiel:

- Sexualisierte Gewalt und sexuelle Belästigung im Sport
  
- Diskriminierungserfahrungen im Sport aufgrund
  - sexueller Orientierung,
  
  - Geschlecht,
  
  - kultureller Herkunft,
  
  - sozialer Herkunft / Armut oder
  
  - Behinderung.
  
- Kampfkunst/Kampfsport als Gewaltprävention

### **(3) Kriminalprävention im Kontext von Stadtentwicklung und Wohnen**

Die Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe bedarf noch der näheren Konkretisierung.

#### **c) KURS NRW**

Die Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW) - Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums (4012 - III. 18), des Innenministeriums (4 - 62.12.03) und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (III B 1 - 1211.4 [KURS]) vom 13. Januar 2010 - bezweckt die Verringerung des Rückfallrisikos von unter Führungsaufsicht stehenden Sexualstraftäterinnen und -tätern durch Standardisierung und verbindliche

Ausgestaltung der Zusammenarbeit und des Informationsflusses zwischen Strafvollzug, Maßregelvollzug, Vollstreckungsbehörde, Bewährungsaufsicht, Führungsaufsicht und Polizei.

(1)

Zielgruppen von KURS NRW sind Personen, die

- wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180 und 182 StGB) oder
- wegen eines Tötungsdeliktes (§§ 211, 212 StGB) mit sexueller Motivation, auch wenn diese erst nach der Verurteilung erkennbar geworden ist, oder
- im Zusammenhang mit der Begehung eines der vorgenannten Delikte wegen vorsätzlichen Vollrausches (§ 323a StGB)

verurteilt worden sind und bei ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug kraft Gesetzes oder infolge gerichtlicher Anordnung unter Führungsaufsicht stehen. Hinzu kommen Personen aus dem Maßregelvollzug, die wegen einer der vorerwähnten Straftaten verurteilt worden sind und kraft Gesetzes unter Führungsaufsicht stehen.

Die Zusammenarbeit nach KURS NRW kann im Einzelfall auch auf andere Verurteilte als die, die unmittelbar von der Konzeption erfasst sind, angewandt werden.

(2)

An KURS NRW sind je nach Fallkonstellation und Zuständigkeit die Justizvollzugsanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung, die forensische Ambulanz, die Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Jugendgericht als Vollstreckungsleiter), die Staatsanwaltschaft, das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, die Kreispolizeibehörde und die Führungsaufsichtsstelle bzw. der ambulante Soziale Dienst der Justiz (Fachbereich Führungsaufsicht) beteiligt.

(3)

Zentrales Instrument von KURS NRW ist die Fallkonferenz. Beteiligt hieran sind regelmäßig Vertreter/innen von Polizei, Führungsaufsichtsstelle bzw. des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz (Fachbereich Führungsaufsicht), Justizvollzugsanstalt oder Maßregelvollzugseinrichtung, forensischer Ambulanz, Vollstreckungsbehörde und Strafvollstreckungskammer des Landgerichts oder die/der Jugendrichterin bzw. -richter als Vollstreckungsleiter.

Gegenstand der jeweiligen Fallkonferenz sind die die/den Proband/in/en betreffenden Umstände, die womöglich Anlass zu weiteren Maßnahmen der Konferenzbeteiligten geben können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bei den gesetzlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen verbleibt. KURS NRW räumt insoweit keine weitergehenden Befugnisse ein. Demgemäß sind bei den Erörterungen in der Fallkonferenz auch die die Beteiligten bindenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies schließt im Regelfall die Teilnahme Dritter an einer Fallkonferenz aus.

(4)

Ein weiterer Bestandteil von KURS NRW ist die Einstufung der Proband/in/en in Risikogruppen. Diese Einstufung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht bezüglich aller rückfallgefährdeten Personen dieselben Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind. Anhand einer Vielzahl von Einzelkriterien, die Täter/in und Tat sowie die Entwicklung im Vollzug betreffen, werden die Proband/inn/en einer von drei Risikogruppen zugeordnet. Hierbei werden unterschieden:

#### Risikogruppe A:

Sie erfasst Verurteilte, bei denen zu befürchten ist, dass sie jederzeit erneut eine erhebliche einschlägige Straftat begehen. Es ist von einer hohen Gefährlichkeit auszugehen.

### Risikogruppe B:

Diese Gruppe umfasst Verurteilte, bei denen zu befürchten ist, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen erneut eine einschlägige Straftat begehen. Falls die Voraussetzungen vorliegen und präventive Maßnahmen ihnen nicht entgegenwirken, ist von einer hohen Gefährlichkeit auszugehen.

### Risikogruppe C:

In diese Risikogruppe fallen alle übrigen einschlägig Verurteilten, die nicht von einer der beiden anderen Risikogruppen erfasst werden.

Als Kriterien für die Einstufung kommen dabei unter anderem folgende Umstände in Betracht:

### Täterbezogene Kriterien:

- einschlägige Vorstrafen
- Steigerung der Sexualdelinquenz
- Alter bei (erstem) Sexualdelikt
- Beziehungsproblematik
- eigene Opfererfahrung im Bereich der Sexualdelinquenz
- bekannte psychische Erkrankungen / Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen
- frühere therapeutische Interventionen

### Tatbezogene Kriterien:

- Art und Schwere der begangenen Tat
- Gewaltausübung bei der Tat
- Vorbeziehung zwischen Täter/in und Opfer / Opferauswahl
- Altersdifferenz zwischen Täter/in und Opfer
- Anzahl der Opfer / Taten
- Suchtmittelproblematik

### Vollzugliche Entwicklung:

- therapeutische / behandlerische Maßnahmen
- Auffälligkeiten während des Vollzuges
- Vollzugslockerungen
- Entlassungsentscheidung
- Entlassungssituation / sozialer Empfangsraum

Die erstmalige Einstufung nimmt die Justizvollzugsanstalt bzw. die Maßregelvollzugseinrichtung bei Entlassung der/des Verurteilten vor. Befindet sich die/der Verurteilte bereits auf freiem Fuß und dauert die Führungsaufsicht wenigstens noch ein Jahr (so genannte Altfälle), erfolgt die Einstufung durch die zuständige Führungsaufsichtsstelle.

Die Einstufung in eine bestimmte Risikogruppe ist nicht abschließend. Eine Neubewertung ist stets aufgrund neuer Erkenntnisse über die/den Proband/in/en möglich. Dabei wird eine Herabstufung insbesondere in Betracht kommen, wenn neue stabilisierende Faktoren, wie etwa soziale Bindungen oder erfolgreiche Therapie-maßnahmen, vorliegen. Umgekehrt kann eine Zuordnung zu einer höheren Risikogruppe dann veranlasst sein, wenn neue Erkenntnisse über destabilisierende Faktoren, wie beispielsweise Verstöße gegen Weisungen oder der Abbruch von Beziehungen, bekannt werden. Über eine Neubewertung stimmen sich die Beteiligten im Rahmen einer Fallkonferenz ab.

(5)

KURS NRW kommt seit dem 1. Februar 2010 zur Anwendung.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009, auf deren Grundlage vermehrt Entlassungen von weiterhin gefährlichen Sicherheitsverwahrten zu erwarten gewesen sind, wurde für diese Personen, soweit sie nicht ohnehin originär von KURS NRW er-



fasst werden, eine an KURS NRW orientierte Zusammenarbeit der beteiligten Stellen veranlasst.

KURS NRW wird im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Absatz 1 Nummer 12 StGB (so genannte „elektronische Fußfessel“) weiter an Bedeutung erlangen. Nach dem gemeinsam von Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen erarbeiteten Gesamtkonzept zur technischen und organisatorischen Umsetzung dieses neuen Instrumentes im Rahmen der Führungsaufsicht soll den Fallkonferenzen in Zukunft die Aufgabe zukommen, konkrete Empfehlungen zur Anordnung und Ausgestaltung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei der/dem jeweiligen Proband/in/en zu entwickeln.

Die bisher gesammelten Erfahrungen mit KURS NRW haben gezeigt, dass der nach dieser Konzeption vorgenommene Informationsaustausch und die damit verbundene Koordination der von den beteiligten Stellen jeweils in eigener Zuständigkeit zu ergreifenden Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Verringerung von Rückfallrisiken und damit zur Sicherheit der Allgemeinheit vor Straftaten leisten können.

#### **d) Projekt „Keine Entlassung ohne Therapie- und Betreuungsangebot“**

Das Projekt „Keine Entlassung ohne Therapie- und Betreuungsangebot“ ist bereits im Juli 2010 von der Landesregierung ins Leben gerufen worden. Es greift die durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 geschaffene Situation auf, dass Sicherungsverwahrte trotz fortbestehender Gefährlichkeit aufgrund dieses Gerichtsurteils entlassen werden. Eine vergleichbare Sachlage ist nach der damaligen Rechtslage, die für vor dem 1. Januar 2011 begangene Taten unter den Voraussetzungen von Artikel 316e Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) weiterhin Anwendung finden kann, dann gegeben, wenn aus formalen Gründen vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht vollzogen bzw. angeordnet werden kann (bei-

spielsweise aufgrund der Versäumung einer Frist oder mangels „neuer“ Tatsachen). Auch in diesen Fällen ist eine nach dem Gesetz für den Vollzug von Sicherungsverwahrung hinreichende Gefährlichkeit zwar gegeben, gleichwohl scheidet eine Unterbringung aus.

In diesen Fällen tritt regelmäßig Führungsaufsicht ein. Im Rahmen der Führungsaufsicht kann der/dem Proband/in/en eine gerichtliche Weisung im Hinblick auf die Teilnahme an einer ambulante Therapiemaßnahme erteilt werden. Eine solche Therapiemaßnahme dürfte insbesondere bei Sexualstraftäterinnen und -tätern zu einer Verminderung des von ihnen ausgehenden Rückfallrisikos beitragen können.

Es hat sich gezeigt, dass es in der Praxis gelegentlich zu Schwierigkeiten bei der Vermittlung oder Durchführung einer solchen vom Gericht vorgesehenen Therapiemaßnahme bei der vorgenannten Gruppe von Sexualstraftäter/inne/n kommen kann. Im Einzelfall fehlt beispielsweise ein Kostenträger, weil eine Einstandspflicht der Krankenkassen nicht gegeben und auch die/der Proband/in selbst nicht zur Finanzierung der Therapie in der Lage ist. In diesen Fällen fehlt regelmäßig auch eine rechtliche Verpflichtung der Justizverwaltung zur Kostenübernahme.

Die Landesregierung fördert zwar bereits seit 1998 ambulante Therapien für Sexualstraftäter durch Unterstützung zahlreicher freier Träger. Allerdings richtet sich dieses Programm an eine viel größere Zielgruppe, so dass in diesem Rahmen je nach Ausschöpfung der zur Verfügung gestellten Mittel womöglich eine im Nachhinein erforderlich werdende Finanzierung einer Therapie bei dem hier in Rede stehenden Personenkreis in Frage stehen kann.

Die Landesregierung hat diese Problematik sehr frühzeitig, d. h. bereits im Juli 2010, erkannt und in Form des vorliegenden Projektes aufgegriffen. Es baut auf dem seit 1998 laufenden Förderprogramm für ambulante Therapien auf. Durch Bereitstellung von entsprechenden Mitteln soll das Projekt sicherstellen, dass erforderliche Therapien bei dem hier in Rede stehenden, besonders gefährlichen Kreis von Sexualstraftätern nicht an dem Fehlen eines Kostenträgers scheitern.

Demgemäß hat das Justizministerium durch Erlass geregelt, dass ihm entsprechende Fälle berichtet werden, in denen nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten ein Kostenträger nicht gefunden werden konnte. In einem solchen Fall stellt das Justizministerium dann ggf. den zur Durchführung einer Therapie (die - falls nötig - auch auf Vermittlung durch einen der geförderten freien Träger bei einer/einem geeigneten freien Therapeut/in/en durchgeführt werden kann) erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung.

**e) Prävention durch effektive Kriminalitätsbekämpfung: Besondere Projekte im Jugendstrafrecht**

Je mehr Täterinnen und Täter durch die effektive Bekämpfung der Kriminalität von neuen Straftaten abgehalten werden, desto mehr Menschen bleibt es erspart, Opfer einer Straftat zu werden. Im Hinblick auf Rückfallvermeidung wird auch von tertiärer Prävention gesprochen, was den dualen Blickwinkel von Verbrechensbekämpfung und Verbrechensvermeidung verdeutlicht. Dabei ist die Effektivität der Kriminalitätsbekämpfung danach zu bemessen, ob und wie lange Täterinnen und Täter von neuen Straftaten abgehalten werden. Dies ist nicht nur von einer raschen und erfolgreichen Strafverfolgung, sondern auch von der Wirksamkeit der für eine Straftat verhängten Sanktion abhängig.

Besonders deutlich wird dies im Bereich der Jugendkriminalität. Für das Jugendstrafrecht hat der Gesetzgeber in § 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) festgelegt: Das Jugendstrafverfahren „soll vor allem erneuten Straftaten“ der jugendlichen und heranwachsenden Täterinnen und Täter „entgegenwirken“. Die zu diesem Zwecke zu verhängenden Rechtsfolgen sollen „vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtet“ werden.

Um einschätzen zu können, ob und wie ein/e Jugendliche/r oder Heranwachsende/r erzieherisch überhaupt erreichbar ist, bedarf es aber nicht nur einer juristischen Bewertung. Vielmehr muss bereits die Polizei im Ermittlungsverfahren in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe den sozialen Hintergrund der/des jungen Tä-

ter/in/s und der Tat erhellen und auch mögliche Hilfsmaßnahmen ausleuchten. Erst in Kenntnis dieser Informationen kann das Gericht eine „passende“ Sanktion aus dem umfangreichen Katalog der Sanktionsmittel des Jugendstrafrechts auswählen und sie/ihn so in ihrer/seiner noch andauernden Entwicklung als junger Mensch fördern. Führt sie der/dem jungen Täter/in in ausreichendem Maße das Unrecht ihrer/seiner Straftat vor Augen, und schafft sie auch in dem erforderlichem Umfang einen Kontakt zu der unterstützenden Jugendhilfe, kann die jugendrichterliche Sanktion der erste Schritt sein, um die/den Beschuldigte/n von weiteren Straftaten abzuhalten. So kann auch verhindert werden, dass andere Menschen Opfer werden.

Die wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Opferschutz durch effektive Kriminalitätsbekämpfung ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller zuständigen Verantwortungsträger. Das Zusammenwirken der mit Jugendproblemen befassten Behörden sowie staatlichen und nicht staatlichen Stellen (Jugendämter, Schulen, Polizei-, Justiz-, Gesundheits- und Ordnungsbehörden u. a.) wird daher in Nordrhein-Westfalen gestärkt und gefördert.

Um die gebotene Zusammenarbeit der mit Jugendproblemen befassten staatlichen Stellen zu erreichen, wurde bereits am 31. August 2007 der Gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ des Innenministeriums, des Justizministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration und des Ministeriums für Schule neu gefasst. Er bietet eine wesentliche Grundlage, um landesweit durch lokale Partnerschaften der Jugendkriminalität wirksam entgegenzutreten zu können.

Aufbauend auf diesen Erlass dienen folgende Projekte in Nordrhein-Westfalen in besonderer Weise der effektiven Bekämpfung der Jugendkriminalität und sind damit wesentliche Bestandteile des modernen Opferschutzes:

## **(1) Projekt „Staatsanwalt für den Ort“**

Durch das Projekt „Staatsanwalt für den Ort“ wird bei den Staatsanwaltschaften Aachen, Bielefeld, Bonn, Dortmund (teilweise), Köln, Mönchengladbach und Wuppertal die Zuständigkeit für die Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ortsbezogen neu geordnet. Diese neuen Zuständigkeiten sind mit den Zuständigkeiten der kommunalen Jugendhilfe, der Jugendgerichte und der Polizeibehörden kompatibel. Die Zuständigkeit der einzelnen Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte richtet sich in dem Projekt „Staatsanwalt für den Ort“ anders als in den Strafverfahren gegen Erwachsene nicht nach dem Nachnamen der/des Beschuldigten und dem Tatort, sondern primär nach dem Wohnort der/des Beschuldigten und sekundär nach ihrem/seinem Namen. Auf diese Weise hat jede Gemeinde eine/n für sie zuständige/n Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt. Durch diese Zuständigkeitsregelung wird sichergestellt, dass jede/r jugendliche Straftäter/in unabhängig von ihrem/seinem Handeln als Einzeltäter/in oder als Mitglied einer Gruppe und unabhängig vom Tatort immer „im Blick“ desselben Jugendstaatsanwalts bzw. derselben Jugendstaatsanwältin bleibt. Zugleich steht der „Staatsanwalt für den Ort“ auch als ständiger Ansprechpartner für alle in seinem Bezirk tätigen Behörden wie Polizei, Jugendamt und anderen Verfahrensbeteiligten zur Verfügung. Als „Staatsanwalt für den Ort“ wird die/der einzelne Jugendstaatsanwältin bzw. -staatsanwalt so frühzeitig auf die kriminelle Karriere einzelner Jugendlicher vor Ort aufmerksam und kann früh und - unter Einbeziehung der lokalen Kooperationspartner - eine angemessene Reaktion anvisieren.

Das Projekt führt zu einer besseren Vernetzung der mit jungen Straftätern befassten Behörden. Dadurch wird das Wissen und die Sachkompetenz der einzelnen Behörden gebündelt und das Verfahren durch Verkürzung der Informationswege beschleunigt.

## **(2) Projekt „Gelbe Karte“**

Das im Juli 2006 begonnene Projekt „Gelbe Karte - NRW-Projekt gegen Jugendkriminalität: schnell, konzentriert, vor Ort“ soll junge Kriminalitätseinsteiger/innen frühzeitig „abfangen“, bevor sie massiv auf die schiefe Bahn geraten. Das Projekt ermöglicht schnelle erzieherische Reaktionen ohne förmliche Hauptverhandlung. Zugleich bietet es eine äußere Struktur, in der Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe gemeinsam an einem Tag und am selben Ort eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren alsbald nach der Tat abwickeln. Auch dieses Projekt fördert die Vernetzung und Kooperation der an der Diversion beteiligten Einrichtungen. Mit dem anschaulichen Begriff „Gelbe Karte“ wird jungen Menschen zudem der Warn- und Appellcharakter frühzeitiger Reaktionen besonders deutlich vor Augen geführt. Das Projekt geht inhaltlich über das vorgenannte Projekt des „Staatsanwalts für den Ort“ hinaus. Neben den Konzeptbaustein der Vernetzung aller beteiligten Institutionen tritt ein zweiter Baustein: die Durchführung regelmäßiger „Gelbe Karte“-Tage, an denen in Fällen geringfügiger und mittlerer Kriminalität bei jugendlichen Gelegenheitsstraftäter/inne/n eine außergerichtliche Verfahrensbeendigung im Diversionswege angestrebt wird.

Das Projekt wird in Nordrhein-Westfalen mittlerweile in 21 Amtsgerichtsbezirken praktiziert (Stand März 2011).

## **(3) Intensivtäterprojekte**

Einen wichtigen Baustein für eine effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität und für eine Steigerung des Opferschutzes stellen auch die landesweiten Intensivtäterprojekte dar. Sie betreffen die jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäter/innen, die mit zahlreichen sozialen Problemen belastet sind. Sie machen nur etwa 5 % aller jungen Straftäter/innen aus, begehen aber rund 50 % aller Delikte der betreffenden Altersgruppen. Hier werden besondere gemeinsame Anstrengungen von Justiz, Polizei und Jugendbehörde ergriffen, um die formbaren jungen Straftäter/innen aus dem kriminellen Lebenswandel zu lösen. Eine dichte Kontrolle der

jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäter/innen und deren Betreuung - etwa mittels gemeinsamer Gefährderansprachen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt sowie erforderlichenfalls durch angemessen "harte" Strafen - gehen bei den Intensivtäterprojekten Hand in Hand. Alle 47 Kreispolizeibehörden haben inzwischen in Nordrhein-Westfalen Intensivtäterprojekte eingerichtet. In unterschiedlicher Ausgestaltung und Dichte wirkt praktisch jede der 19 Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen an entsprechenden Unternehmungen mit.

#### **(4) „Haus des Jugendrechts“ für Intensivtäter in Köln**

Eine Sonderstellung unter den Intensivtäterprojekten nimmt das aus dem Kölner Intensivtäterprojekt hervorgegangene, am 12. Juni 2009 eingeweihte „Haus des Jugendrechts“ in Köln ein. Dort sind zwei Jugenddezernentinnen bzw. -dezernenten der Staatsanwaltschaft zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei und des Jugendamts unter einem Dach untergebracht.

Das „Haus des Jugendrechts“ in Köln verfolgt das Ziel, durch die Optimierung der bestehenden behördlichen Zusammenarbeit aller Kooperationspartner (Jugendamt, Polizei und Staatsanwaltschaft) in der gesamten Stadt

- kriminelle Karrieren von jugendlichen und heranwachsenden Intensivtäter/inne/n durch die Verzahnung von präventiven und wo notwendig repressiven Maßnahmen zu beenden bzw. deren Rückfallquote zu verringern, um so die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren und neue Opfer von Straftaten zu vermeiden,
- dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der örtlichen Sicherheitslage zu schaffen,
- strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Intensivtäter/innen zu beschleunigen und zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen.

Durch die im „Haus des Jugendrechts“ gewährleistete intensive Vernetzung der beteiligten Behörden unter einem Dach kommen folgende, schlagwortartig zusammengefasste Vorteile zum Tragen:

- „ein Haus für eine Stadt“ (zentrale Bearbeitung unter einem Dach statt dezentrale Bearbeitung in verschiedenen Bezirksamtern/Polizeiinspektionen, dadurch kurze Wege und schnelle Reaktionsmöglichkeit),
- personenorientierte statt verfahrensorientierte Sachbearbeitung (Intensivtäter/innen erhalten feste und nicht wechselnde Ansprechpartner/innen, die sich aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe, der Polizei und der Justiz deren/dessen sozialer Stabilisierung widmen),
- Verkürzung der Verfahrensdauer (erzieherische Einwirkung folgt der Tat unmittelbar nach),
- Bündelung der einander ergänzenden Kompetenzen,
- Erhöhung der Effektivität im Umgang mit den Intensivtäter/innen/n durch abgestimmtes und gleichgerichtetes Handeln,
- Signalwirkung (von der Einwohnerschaft wahrnehmbare Initiative zur Verbesserung der Sicherheitslage),
- noch engerer Kontakt der Kooperationspartner als bei lediglich in bestimmten Zeitabständen wiederkehrenden Treffen interbehördlicher Gremien,
- Möglichkeit der Integration auch anderer sich mit Jugenddelinquenz befassender Institutionen (z. B. „Streetworker“, Einrichtungen zum Übergangsmanagement aus dem Jugendstrafvollzug entlassener Jugendlicher und Heranwach-



sender, Bewährungshilfe) entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

Über die erfolgreiche Zusammenarbeit der Behörden im „Haus des Jugendrechts“ in Köln informieren die dortigen Kooperationspartner in ihrem jährlich erscheinenden Bericht. Der Jahresbericht 2010 zeigt auf, dass die Zusammenarbeit u. a. zu einem Rückgang der Rückfallquote der Intensivtäter/innen, zu einem Rückgang der gegen diese verhängten Jugendstrafen ohne Bewährung und zu einer sinkenden Bearbeitungszeit der Verfahren bei der Staatsanwaltschaft geführt hat.

Im Jahr 2013 ist mit dem Ergebnis der drei Jahre dauernden Prozessevaluation zu rechnen. Diese wird durch die zentrale Evaluationsstelle des Landeskriminalamtes in Nordrhein-Westfalen und durch das Amt für Personal- und Organisationsangelegenheiten der Stadt Köln durchgeführt. Die Auswertungen der Jahre 2010, 2011 und 2012 sollen in Beziehung gesetzt werden zu den Daten aus dem Referenzjahr 2008.

#### **(5) „Ambulante Intensive Betreuung“**

Das Projekt „Ambulante Intensive Betreuung“ ist als Antwort auf eine steigende Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen bei der Dienststelle der Bewährungshilfe Köln im April 2006 eingerichtet worden.

In dem Projekt arbeiten drei Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin aus dem Fachbereich Bewährungshilfe „fallreduziert“. Das bedeutet, dass sie sich jeweils auf fünf nach dem Jugendstrafrecht verurteilte Proband/inn/en besonders konzentrieren. Zusätzlich beaufsichtigen sie 25 bis 35 „normale Proband/inn/en“. Demgegenüber werden von den Mitarbeiter/inne/n des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz üblicherweise zwischen 65 und 75 Proband/inn/en betreut. Als „Intensiv“-Bewährungshelfer kümmern sich die Mitarbeiter und die Mitarbeiterin des Projekts "Ambulante intensive Betreuung" jeweils über einen Zeitraum von sechs Monaten um jugendliche und heranwachsende Proband/inn/en, bei denen aufgrund unterschiedlichster Faktoren insbesondere zu Beginn der Bewährungszeit eine beson-

ders umfangreiche, intensive und engmaschige Betreuung und Kontrolle erforderlich ist. In diesen sechs Monaten wird in Zusammenarbeit mit beteiligten Institutionen und dem sozialen Umfeld daran gearbeitet, die jungen Straftäter/innen zu stabilisieren, an eine Alltagsstruktur heranzuführen und sie dadurch von weiteren Straftaten fernzuhalten. So gelingt es, jugendliche Gewalttäter/innen mit einem nicht unerheblichen Rückfallrisiko wieder zurück in die Gesellschaft zu führen. Neue Straftaten und neue Opfer werden so vermieden.

#### **f) Prävention in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht**

Die Tätigkeit des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz ist zunehmend von Perspektiven der Prävention geprägt. Diese (Neu-)Orientierung beinhaltet eine dichtere Erfassung der kriminogenen Merkmale der Proband/inn/en (so genannte Lebenslagenanalyse), eine stärkere Ausrichtung auf das so genannte Risikomanagement hinsichtlich rückfallgefährdeter Tätergruppen und eine intensiviertere Projektarbeit. Damit verbunden ist die Tendenz zur Schwerpunktbildung, also Einteilung von Tätergruppen mit Blick auf den jeweiligen Betreuungs- und Kontrollbedarf.

In diesem Sinne finden sich in den im Jahre 2008 in Kraft getretenen Qualitätsstandards für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz folgende Regelungen: "Zur Bündelung von Kompetenzen im Umgang mit besonderen Tätergruppen (z. B. Klienten mit Sexualdelinquenz, gravierenden Gewaltproblemen und solchen, bei denen Jugendstrafrecht Anwendung findet) können Spezialisierungen erfolgen. Entsprechende einzelfallübergreifende Angebote sind zu fördern." Überdies heißt es: "Die Probanden der Führungsaufsicht sollten im Hinblick auf Risikoeinschätzung, Interventions- und Überwachungs- sowie Unterstützungsbedarf einem Risikomanagement unterzogen werden."

Beispielhaft für den neuen präventiven Ansatz des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz kann auf das vorstehend dargestellte Projekt „Ambulante Intensive Betreuung“ verwiesen werden.

## 5. Suchtprävention

Ein großer Teil der Gewaltdelikte wird unter dem Einfluss psychoaktiver Substanzen - insbesondere Alkohol - begangen. Deshalb sind Maßnahmen zur Verhinderung oder Eindämmung des missbräuchlichen Konsums dieser Substanzen grundsätzlich zugleich auch kriminalpräventiv wirksam und tragen mittelbar zum Opferschutz bei. Die Maßnahmen der Suchtprävention nutzen die persönlichen und sozialen Ressourcen der Menschen, um „protektive“ Persönlichkeitsmerkmale zu fördern und zu festigen. Sie zielen damit vor allem auf Stärkung von Eigenverantwortung, Konfliktfähigkeit und sozialer Kompetenz. Die Maßnahmen sind ziel- und altersgruppenspezifisch ausgerichtet und tragen auch den gender- und geschlechtsspezifischen Einflussfaktoren auf Konsumverhalten und Entwicklung einer Abhängigkeitserkrankung Rechnung.

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein landesweites Netzwerk aus differenzierten regionalen und örtlichen Angeboten zur Suchtvorbeugung. Zentrales Element dieses Netzwerks bilden die bei Sucht- und Drogenberatungsstellen tätigen Prophylaxefachkräfte. Die diversen Aktivitäten der unterschiedlichen Kooperationspartner (z. B. Kindergarten, Schule, Kommissariat-Vorbeugung der örtlichen Polizeibehörden, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Krankenkassen, Suchtselbsthilfe-Gruppen, Suchthilfe-Einrichtungen, Ärzteschaft und Apotheken) werden vor allem in örtlichen Arbeitskreisen für Suchtprävention gebündelt. Die Koordination von Maßnahmen zur Suchtprävention vor Ort erfolgt hierbei durch die unteren Gesundheitsbehörden im Rahmen der kommunalen Suchthilfeplanung. Auf Landesebene obliegt die Koordination, Abstimmung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Suchtprävention der vom Ministerium für Generationen, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung - Ginko-Stiftung für Prävention.

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung ist die Entwicklung von Maßnahmen zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs

insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Diese Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit den für Suchtprävention auf kommunaler Ebene zuständigen Prophylaxefachkräften umgesetzt. Sie umfassen die Entwicklung neuer Strategien zur kommunalen Prävention des Alkoholmissbrauchs, die Weiterentwicklung der landesweiten Präventionskampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“ und die Implementierung bereits bewährter Methoden der Prävention und Frühintervention.

Wichtige Bestandteile sind Materialien und Maßnahmen, mit denen die Jugendlichen über die gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen des Alkoholkonsums informiert und zur Reflexion ihres Alkoholkonsumverhaltens angeregt werden (z. B. Plakate, Flyer, Info-Cards, Kreativ-Workshops, Mitmach-Parcours). Ziel ist die Entwicklung einer konsumkritischen Einstellung gegenüber Alkohol. Das Thema „Alkohol“ ist auch eines der Schwerpunktthemen in den jährlich stattfindenden acht Aktionswochen. Um die Alkoholprävention noch stärker in den Fokus der Landeskampagne zu stellen, wurden u. a. die Plakatmotive der Kampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“ aktualisiert, wesentliche Elemente der Kampagne erneuert und neue Materialien und Medien entwickelt und eingesetzt.

Um Jugendliche frühzeitig in ihrer Lebenswelt zu erreichen, haben einige Kommunen (z. B. Münster und Köln) spezielle Jugendteams etabliert, die über eine direkte Ansprache mit den Heranwachsenden vor Ort in Kontakt treten. Mit Hilfe kleiner Gewinnspiele werden praktische Tipps zur Vermeidung eines „Totalabsturzes“ gegeben und praxistaugliche Hinweise für einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol vermittelt. Dieser Ansatz mit dem Leitgedanken „Ansprache auf Augenhöhe statt erhobener Zeigefinger“ hat sich bereits in der Karnevalszeit und bei Festen mit Volksfestcharakter bewährt. Darüber hinaus werden verschiedene Maßnahmen zur Früherkennung und Frühintervention bei Alkoholmissbrauch im Jugendalter erprobt und/oder bereits bewährte Methoden landesweit implementiert. Besonders bewährt haben sich Beratungsangebote, die die frühe Ansprache im Rahmen von Klinikaufenthalten wegen exzessivem Alkoholkonsum sowie bei

erstmaliger strafrechtlicher Auffälligkeit im Hinblick auf alkoholbedingte Straftaten zum Ziel haben.

Insgesamt wurden die Aktivitäten gegen den wachsenden Alkoholmissbrauch besonders im Jugendbereich in zahlreichen Kreisen und Kommunen in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren intensiviert. In besonderem Maße gehen Kreise und Kommunen dabei gegen den Alkoholmissbrauch im Rahmen von Volksfesten und Brauchtumsveranstaltungen wie z. B. an Karneval vor. Hier sind bereits erfolgreiche örtliche Kooperationsprojekte unter Beteiligung von Einrichtungen des Gesundheits- und Jugendbereichs sowie von Polizei und Ordnungsamt entwickelt und umgesetzt worden.

Die Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung hat zur besseren Vernetzung der verschiedenen Aktivitäten zur Alkoholprävention auf kommunaler Ebene das Projekt „Gemeinsam initiativ gegen Alkoholmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen (GigA)“ entwickelt, das derzeit mit Förderung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und unter maßgeblicher Beteiligung des Landschaftsverbands Rheinland, der Jugendschutzverbände sowie des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen in einer dreijährigen Pilotphase an sechs Standorten in Nordrhein-Westfalen (Bielefeld, Köln, Soest, Kreis Höxter, Bornheim und Kreis Heinsberg) umgesetzt wird.

## **6. Gewaltprävention bei Sportveranstaltungen**

Zu den Schwerpunktthemen des neuen Landespräventionsrates wird weiterhin „Gewaltprävention im und durch Sport“ (vgl. dazu C. I. 4.) gehören. Die Leitung der entsprechenden Arbeitsgruppe liegt nunmehr beim Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport.

Das Sportministerium Nordrhein-Westfalen und der Landessportbund Nordrhein-Westfalen/die Landessportjugend Nordrhein-Westfalen sind in dem Arbeitsfeld "Prävention sexualisierter Gewalt im Sport" seit 1999 aktiv und erfolgreich. Eine

gemeinsame Kampagne "Schweigen schützt die Falschen", Plakataktionen, Informationsveranstaltungen sowie Informationsmaterialien sind das Ergebnis dieser intensiven Kooperation und für viele andere Landessportbünde inzwischen vorbildlich. Der Landessportbund hat eine "Clearing-Stelle" eingerichtet, um Vereine bei auftretenden Übergriffen rechtlich und sportfachlich beraten zu können.

Einen großen Schwerpunkt nimmt die gewaltpräventive Arbeit im Fußball ein. Hier werden zahlreiche Initiativen der Fußballverbände unterstützt, die mit gefährdeten Jugendlichen arbeiten und dem Gewaltverhalten im und um das Stadion herum entgegenwirken. Sie arbeiten hier vorbildlich. Initiativen wie „Wir gegen Gewalt“ des Fußballverbandes Mittelrhein oder das Projekt der „Fußball-Lotsen“ belegen dies eindrucksvoll.

Darüber hinaus werden in Nordrhein-Westfalen mittlerweile insgesamt 13 Fußballfanprojekte (in Aachen, Duisburg, Leverkusen, Köln, Düsseldorf, Essen, Oberhausen, Gelsenkirchen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Münster und Wuppertal) im Rahmen der Drittelfinanzierung gemeinsam mit dem Deutschen Fußballbund/der Deutschen Fußball Liga und den Kommunen in der Spielzeit 2011/2012 mit rund 550.000,- € aus dem Kinder- und Jugendförderplan gefördert. Gegenüber der Spielzeit 2010/2011 werden nunmehr zwei weitere Fanprojekte unterstützt (in Münster und Oberhausen). Insgesamt ergibt sich gegenüber der Saison 2010/2011 eine Erhöhung der bereitgestellten Fördersumme um rund 70.000,- €.

## **7. Prävention durch Verbraucherschutz**

Im Internet gilt es, Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam vor den Machenschaften sogenannter Kostenfallen-Betreiber zu schützen. Diese Anbieter haben sich darauf spezialisiert, Verbraucherinnen und Verbraucher auf Internetseiten zu locken, die ein nur scheinbar kostenfreies Angebot enthalten. Die Internet-Seiten sind so aufgebaut, dass auf die Kostenpflichtigkeit an versteckter Stelle oder im Kleingedruckten hingewiesen wird. Typischerweise handelt es sich hierbei um Dienstleistungen, die im Internet in gleicher oder ähnlicher Weise unentgeltlich

angeboten werden (beispielsweise Routenplaner). Verbraucherinnen und Verbraucher sind dann völlig überrascht, wenn sie später mit einer Rechnung für die Inanspruchnahme einer Leistung zur Kasse gebeten werden. Mit Rechnungen und Mahnungen sowie der Einschaltung von Inkasso-Unternehmen wird dann eine Drohkulisse aufgebaut, die dazu führt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnungen ohne weitere Prüfung begleichen. Dabei fehlt es häufig an einer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung, weil ein wirksamer Vertrag nicht zustande gekommen ist. Unseriöse Anbieter setzen aber darauf, dass Verbraucherinnen und Verbraucher diese rechtliche Auseinandersetzung scheuen und im Zweifel zahlen.

Nach jüngster Rechtsprechung müssen die Kostenfallen-Betreiber allerdings fürchten, wegen Betruges strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Neben der Verfolgung und Ahndung dieser Straftaten bedarf es aus Sicht der Landesregierung aber weiterer Präventionsmaßnahmen. Ziel muss es sein, den "Abzockfirmen" von vornherein die wirtschaftliche Grundlage ihres Handelns zu entziehen. Dies wird nur gelingen, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher stark gemacht werden, sich gegen die Forderungen solcher Unternehmen mit Erfolg zur Wehr zu setzen.

Die Landesregierung unterstützt daher die Tätigkeit der mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer Internetseite [www.vz-nrw.de](http://www.vz-nrw.de) unter dem Stichwort „Abzocke im Internet“ ausführlich beschrieben, wie Verbraucherinnen und Verbraucher auf solche "Abzockmethoden" reagieren sollten. In den örtlichen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen besteht für Verbraucherinnen und Verbraucher zusätzlich die Möglichkeit, eine individuelle Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Mitursächlich für den „Erfolg“ von Kosten-Fallen im Internet ist aber auch die komplizierte Rechtslage. Denn Verbraucherinnen und Verbraucher können oft nur schwer nachzuvollziehen, was die Voraussetzungen für einen wirksamen Ver-

tragsschluss im Internet sind. Um die Rechtslage zu vereinfachen und den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor Kosten-Fallen im Internet zu erhöhen, setzt sich die Landesregierung daher für eine sogenannte „Button“- Lösung ein. Verträge im Internet sollen nur wirksam werden, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher eine Schaltfläche betätigen, deren Beschriftung eindeutig auf die Zahlungspflicht hinweist.

Einen ähnlichen Ansatz verfolgt die Landesregierung auch zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor untergeschobenen Verträgen am Telefon. Dort setzt sich die Landesregierung für die Umsetzung der sogenannten „Bestätigungs“-Lösung ein. Das heißt, wer bei einem unerlaubten Werbeanruf einem Vertrag zustimmt, muss ihn innerhalb von zwei Wochen nach dem Telefongespräch in Textform nochmals bestätigen. Auch mit der „Bestätigungs“-Lösung wird die Unsicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern über die Voraussetzungen eines wirksamen Vertragsschlusses wesentlich verringert. Unseriösen Unternehmen, die Verbraucher mit überraschenden Werbeanrufen überrumpeln wollen, würde die Geschäftsgrundlage entzogen. Der Bundesrat ist am 27. Mai 2011 einer Gesetzesinitiative von Nordrhein-Westfalen zur Einführung der „Bestätigungs“-Lösung gefolgt. Es bleibt nun abzuwarten, wie der Bundestag die Vorschläge des Bundesrates aufgreifen und ob er entsprechende gesetzliche Regelungen schaffen wird.

## **8. Sicherheitspartnerschaft Nordrhein-Westfalen gegen Wirtschaftsspionage und Wirtschaftskriminalität**

Um Wirtschaftsspionage und Wirtschaftskriminalität effektiv vorzubeugen, zu verfolgen und den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen zu stärken, haben der Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Nordrhein-Westfalen e. V., die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalen, das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen sowie das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen bereits im Jahr 2001 die „Sicherheitspartnerschaft Nordrhein-Westfalen gegen Wirtschaftsspionage und Wirtschaftskriminalität“ gebildet.



Die Partner waren sich von Anfang an bewusst, dass nur eine vernetzte Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, ihren Verbänden und den staatlichen Institutionen zum Ziel führen kann. Durch einen kontinuierlichen Austausch, gegenseitige Information, Beratung und Unterstützung wurde das Zusammenspiel der Partner sehr wirksam aufeinander abgestimmt. Dabei profitieren die Sicherheitspartner vom spezifischen Fachwissen der einzelnen Partner. Das Ministerium für Inneres und Kommunales bringt dabei sowohl das spezifische Wissen des Verfassungsschutzes zur Wirtschaftsspionage als auch das der Polizei zur Wirtschaftskriminalität ein.

## **II. Opferberatungs- und -betreuungsstellen**

### **1. Polizeiliche Beratungsstellen/Polizeilicher Opferschutz**

#### **a) Strategische Ausrichtung der Polizei in Nordrhein-Westfalen**

Der Opferschutz hat bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen einen hohen Stellenwert. In den „Grundsätzen der Polizeiarbeit“ und mit der Einführung der Fachstrategie „Qualitätsoffensive in der Kriminalitätsbekämpfung“ hebt die Polizei die Bedeutung des Opferschutzes/Opferhilfe in ihrer strategischen Ausrichtung.

Die Polizei legte im Jahr 2005 verbindlich fest, dass Opferschutz neben Gefahrenabwehr, Prävention und Repression zu ihren Kernaufgaben gehört. Sie verdeutlicht, dass Opfer nicht nur Zeuginnen bzw. Zeugen oder Träger/innen von Spuren im Strafverfahren sind, sondern vor allem Menschen, die kriminelles Unrecht erlebt haben und die über eine materielle oder körperliche Schädigung hinaus seelisch verletzt sind. Die Polizei richtet daher ihre Ermittlungshandlungen und sonstigen Maßnahmen der Kriminalitätskontrolle auch an den Bedürfnissen von Kriminalitätsopfern (Opferschutz) aus und versucht dabei die Schwere der Tatfolgen zu mindern. Kriminalitätsoffer dürfen nicht nur Objekt staatlichen Handelns sein. Sie haben Anspruch auf eine ihre seelische Verletzung berücksichtigende schonende Behandlung im Ermittlungsverfahren und in der gerichtlichen Hauptverhandlung. Kriminalitätsoffer haben einen Anspruch auf Unterstützung und auf Wiedererlangen des Sicherheitsgefühls und des seelischen Gleichgewichts (Opferhilfe). Die Polizei gewährleistet in allen Organisationseinheiten mit Opferkontakten die Möglichkeit der Vermittlung kompetenter Opferhilfe.

#### **b) Opferschutzbeauftragte der Polizei**

In allen 47 Kreispolizeibehörden ist die Sachrate Opferschutz eingerichtet und mit speziell für diesen Themenbereich ausgebildeten Beamtinnen und Beamten be-

setzt. Bereits im Jahr 1998 hat der damalige Innenminister die Wichtigkeit des polizeilichen Opferschutzes dargestellt und Planstellen für Opferschutzbeauftragte eingerichtet. Die Aufgaben des polizeilichen Opferschutzes werden als Linienaufgabe wahrgenommen.

Das vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen erstellte Handbuch zum polizeilichen Opferschutz beschreibt die Aufgaben für Beamtinnen und Beamte, die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kreispolizeibehörde mit der Sachrate Opferschutz betraut sind: Eine Hauptaufgabe besteht darin, auf regionaler Ebene Netzwerke mit Hilfeeinrichtungen wie Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, dem WEISSEN RING, Drogenberatungsstellen, Kirchen und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen des Opferschutzes/der Opferhilfe zu initiieren und zu unterstützen.

Die in der Sachrate tätigen Beamtinnen und Beamten

- koordinieren die Netzwerkarbeit mit staatlichen und freien Trägern des Opferschutzes/der Opferhilfe,
- arbeiten eng mit der Versorgungsverwaltung zusammen,
- arbeiten in internen und externen Projektgruppen zum Thema Opferschutz/Opferhilfe mit,
- sind Anlaufstelle für allgemeine und spezielle Fragen zum Thema Opferschutz,
- wirken bei der Durchführung der örtlichen Fortbildung zum Thema Opferschutz mit,

- entwickeln spezielle Präventionskonzepte auf der Basis viktimologischer Erkenntnisse und wirken bei ihrer Umsetzung mit,
- wirken bei der Öffentlichkeitsarbeit mit und
- werten Informationen über Erkenntnisse, Erfahrungen, Fragen und Probleme des Opferschutzes und der Opferhilfe aus und setzen diese Informationen kontinuierlich um.

Die Beamtinnen und Beamten treten den Opfern immer in ihrer polizeilichen Funktion gegenüber. Nichtpolizeitypische persönliche Fertigkeiten und Dispositionen überlagern weder diese Aufgaben noch verwischen sie die Grenzen zur Sozialarbeit. Psychologische Betreuung oder therapeutisch ausgerichtete Krisenintervention, insbesondere bei traumatisierten Opfern, gehört nicht zum Aufgabenbereich der Polizei. Sie vermittelt diese an Therapeut/inn/en, Mediziner/innen oder dafür geeignete Fachstellen. Für die Begleitung und Betreuung der Opfer zu und bei Gerichtsterminen sind die Dienststellen der Justiz Ansprechpartner. Darüber hinaus haben alle Kreispolizeibehörden in Verfügungen die Aufgaben der Sachrate Opferschutz beschrieben. Die Verfügungen orientieren sich an der Aufgabenbeschreibung des Handbuchs zum polizeilichen Opferschutz, die als landeseinheitliche Regelung Anwendung findet.

Im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ist eine eigene Sachrate „Opferschutz“ eingerichtet. Die Belange des Opferschutzes werden auch deliktsspezifisch in allen Sachraten der Polizeilichen Kriminalprävention mit berücksichtigt. Das Landeskriminalamt unterstützt die Kreispolizeibehörden in ihrer Aufgabenwahrnehmung, koordiniert landesweit Belange des Opferschutzes, stellt den Informationstransfer und den Meinungs austausch sicher und führt jährlich landesweite Dienstbesprechungen zu aktuellen Problemstellungen durch, um aktuelle Fragestellungen aufzugreifen und weiterführende Arbeitsansätze vorzustellen und zu diskutieren.

## **c) Informationsangebote für Menschen mit Behinderungen**

### **(1) Allgemeine Angebote**

Einige Kreispolizeibehörden halten spezifische Präventionsinformationen für Menschen mit Behinderungen vor. Sie bieten Vorträge mit kriminalpräventiven Informationen z. B. zum Wohnungseinbruch, Taschen- oder Trickdiebstahl in Förderschulen bzw. vor geistig behinderten und blinden Menschen an. Die Vorträge sind der jeweiligen Zielgruppe angepasst. Auch informieren sie gemeinsam mit Lehrkräften/Erzieher/inne/n von Förderschulen/integrativen Kindergärten geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche zur Verkehrsunfallprävention und zum Thema Jugendkriminalität.

Das Polizeipräsidium Bielefeld führt seit 1997 das Präventionsprojekt „Mein Körper gehört mir“ zum Thema „Sexueller Missbrauch“ in Kooperation mit der Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück, dem Verein „Eigensinn“ und dem Schulamt der Stadt Bielefeld durch. Für Mädchen und Jungen mit besonderem Förderbedarf wurde das Theaterstück speziell an ihren Lernbedürfnissen ausgerichtet. Im Anschluss an das Theaterstück erhalten die Eltern und Lehrkräfte Informationen über rechtliche Aspekte des sexuellen Missbrauchs und über das Verfahren bei und nach der Anzeigenerstattung. Für blinde Menschen steht parallel ein „Hörbucherzähler“ zur Verfügung. Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen stellt sicher, dass das bestehende Portal der Polizei ([www.polizei.nrw.de](http://www.polizei.nrw.de)) barrierearm ist.

### **(2) Spezielle Angebote für gehörlose Menschen**

Im Rahmen des UN-Programms „Teilhabe für alle“ hat das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen Präventionstipps, die geeignet sind, in Videos in Gebärdensprache umgesetzt zu werden, zu folgenden Themen-/Deliktsbereichen entwickelt:

- Trickbetrug/-diebstahl an der Haustür - vorgetäuschte Notlage,

- Trickbetrug/-diebstahl an der Haustür - Vortäuschen einer persönlichen Beziehung,
- Trickbetrug/-diebstahl an der Haustür - amtliche Eigenschaft oder andere Befugnis,
- Häusliche Gewalt und
- Wohnungseinbruch.

Die Umsetzung dauert fort.

**d) Beteiligung der Polizei an der Initiative „Nordrhein-Westfalen schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt“**

Zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt ergreift die Polizei vielfältige Maßnahmen, um erfolgreiche Präventions- und Opferschutzarbeit zu leisten. Sie geht konsequent gegen Tatverdächtige vor.

**(1) Aus- und Fortbildung**

Die polizeiliche Grundausbildung enthält bereits spezifische Module zu vielen einschlägigen Phänomenen, Präventions- und Bekämpfungsansätzen. Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen führt darauf aufbauend jährlich vielfältige Fortbildungen, z. B. Seminare Menschenhandel, sexuelle Gewaltdelikte, häusliche Gewalt/Opferschutz und Opferhilfe, durch und bettet die Themen zusätzlich in zahlreiche kriminalpolizeiliche Speziallehrgänge ein.

## **(2) Netzwerkarbeit auf örtlicher Ebene**

Von 73 örtlichen/kreisweiten kriminalpräventiven Gremien in Nordrhein-Westfalen, die sich mit häuslicher Gewalt befassen, finden 72 mit Beteiligung der Polizei statt; sieben davon widmen sich der Information über und der Hilfestellung bei Nachstellungen. 85 Gremien bearbeiten das Thema Gewalt gegen Frauen und/oder gegen Kinder, drei den Umgang mit und Hilfe bei Menschenhandel und zwei befassen sich mit dem Thema "K.O.-Tropfen". An allen Gremien ist die Polizei beteiligt. Eine Erhebung im Jahr 2008 in den Kreispolizeibehörden ergab, dass je zehn örtliche Projekte mit gesamtgesellschaftlichem Ansatz unter Beteiligung der Polizei zu den Themen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Kinder durchgeführt wurden.

## **(3) Netzwerkarbeit auf Landesebene**

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen informiert in landesweiten Netzwerken über aktuelle Kriminalitätsentwicklungen, initiiert Präventionsmaßnahmen anderer Aufgabenträger und unterstützt diese. Außerdem findet ein reger Informationsaustausch statt, z. B. anlassbezogen mit der Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauen-Notrufe zu K.O.-Tropfen.

## **(4) Grundsätze polizeilichen Handelns in der Kriminalprävention und bei häuslicher Gewalt**

Vorrangiges Ziel polizeilicher Kriminalprävention ist es, Tatgelegenheiten zu reduzieren sowie sozialschädliches Verhalten tatbereiter Personen abzuwehren. Die Polizei informiert über die o. g. Phänomene, Gefährdungseinschätzungen, Opfer Risiken sowie -verhalten und gibt Verhaltensempfehlungen. Sie verdeutlicht potenziellen Täter/inne/n strafrechtliche Konsequenzen. Sie weist auf Beratungsangebote von Opferschutz- und Hilfeeinrichtungen hin. Von besonderer Bedeutung ist ihr konsequentes Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt. Weil es sich bei Gewalt in Beziehungen gerade nicht um "Streitigkeiten" oder "Ruhestörungen", sondern um Gewalttaten meist gegen Frauen und Kinder handelt, werden diese Fälle seit

1996 in Nordrhein-Westfalen von der Polizei immer von Amts wegen strafrechtlich verfolgt und zwar unabhängig davon, ob die Geschädigten einen Strafantrag stellen.

Das Landeskriminalamt stellt den Kreispolizeibehörden für die Opfer häuslicher Gewalt umfangreiche Informationen in mehreren Sprachen zur Verfügung.

**e) Gewalt gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle**

Das Landeskriminalamt vertritt die Polizei im Fachbeirat der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in Nordrhein-Westfalen. Es greift Maßnahmen gegen die Diskriminierung und Gewalt zum Nachteil von Schwulen und Lesben wiederholt in Dienstbesprechungen mit den Kreispolizeibehörden zur Kriminalprävention/zum Opferschutz auf.

Auch die Opferschutzbeauftragten in den Kreispolizeibehörden und ihre Ansprechpartner/innen wirken in der Polizei vertrauensbildend und sensibilisieren für Belange der Zielgruppe. Im Extrapol stehen den Beamtinnen und Beamten spezifische Informationen zum Thema „Homosexuelle als Opfer“ (Phänomenologie, Tipps für den polizeilichen Umgang mit Opfern und Verhaltenstipps für die spezielle Opfergruppe) zur Verfügung.

Auch das Handbuch zum Polizeilichen Opferschutz greift den Komplex „Homosexuelle als Kriminalitätsoffer“ auf. Die operativen Organisationseinheiten in den Kreispolizeibehörden sind damit in die Lage versetzt, täter- und opferorientiert angemessen zu reagieren. Zudem sind die Kreispolizeibehörden in lokalen kriminalpräventiven Netzwerken vertreten.

Die Betreuung entsprechender Opfer ist Aufgabe von Fachkräften in qualifizierten Beratungsstellen. Die für den Opferschutz/die Opferhilfe der Polizei verantwortlichen Beamtinnen und Beamten stellen Informationen über Beratungsstellen mit



der speziellen Software „VIKTIM“ allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zur Verfügung. In Nordrhein-Westfalen sind darin derzeit 20 spezifische Hilfeeinrichtungen mit ihrem Angebot und ihrer Erreichbarkeit gelistet.

#### **f) Gewalt gegen Frauen (Zwangsheirat) - Aspekte im Umgang mit Opfern**

Im Rahmen der Dienstbesprechung mit den Opferschutzbeauftragten der Kreispolizeibehörden am 19. Mai 2011 hat das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen diesen spezifischen Aspekt von Gewalt gegen Frauen aufgegriffen und das Mediationsangebot „Konfliktregulierung in türkeistämmigen Familien - Konfliktlösungen bei kulturell bedingten Konflikten und Gewaltfällen“ eines Teams türkeistämmiger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorgestellt, das in einem Forschungsprojekt unter Federführung von Frau Professor Dr. Bannenbergh, Universität Gießen, entwickelt worden ist. Die Mediation kann als präventive Maßnahme bei Konflikten wie drohende Zwangsverheiratung, Ehrverletzung etc. durch die Kreispolizeibehörden angefordert werden.

#### **g) Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung**

Bei Verfahren wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) geht die Polizei grundsätzlich von einem besonderen Schutzbedürfnis der Opferzeuginnen aus. Sie respektiert, dass ihr Selbstwertgefühl infolge der zu ihrem Nachteil begangenen Straftaten stark eingeschränkt ist. Ziel der polizeilichen Opferhilfe ist die persönliche Stabilisierung der betroffenen Mädchen und Frauen. Dazu kooperiert sie mit den zuständigen Fachberatungsstellen und stimmt das gemeinsame Vorgehen ab. Das trägt auch dazu bei,

- die Kontinuität der Kooperation zu fördern,
- Abgrenzungen und Schnittmengen dauerhaft zu erkennen,
- Problemstellungen zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten,

- feste Ansprechpartner/innen und Kommunikationswege zu bestimmen und
- anlassunabhängig sowie verfahrensbezogene Formen und Inhalte der Kooperation sowie des Informationsaustausches abzustimmen.

Die Polizei informiert die Fachberatungsstellen möglichst frühzeitig über den Aufgriff von Opferzeuginnen, um - auch unter Berücksichtigung von speziellen Anforderungen des Ermittlungsverfahrens - deren möglichst zügige Betreuung und Unterbringung sicherzustellen. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens unterstützen die Fachberatungsstellen die Rückkehr der Zeuginnen in ihre Heimatländer. Zurzeit prüft das Landeskriminalamt den Einsatz einer speziellen von den Vereinten Nationen entwickelten Software (VITA-TOOL), die den Opfern von Menschenhandel die Kontaktaufnahme mit der Polizei und anderen Behörden ermöglicht.

#### **h) Betreuung von Überfallopfern im Handel - Akutinterventionskonzept der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution**

Die Abteilung Rehabilitation und Entschädigung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution in Bonn betreut Überfallopfer unter den Beschäftigten im Einzel- und Großhandel. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger des Handels hat die Berufsgenossenschaft in den letzten Jahren ein Konzept entwickelt, das auf schnelle, unbürokratische Hilfsangebote möglichst unmittelbar nach dem Überfallgeschehen setzt. Zu diesem Zweck hat die Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution ein Netzwerk von qualifizierten Psychotherapeut/inn/en aufgebaut. Sind die von einem Gewaltereignis/einem Überfall betroffenen Beschäftigten nicht mindestens drei Tage arbeitsunfähig, handelt es sich nicht um ein meldepflichtiges Ereignis im Sinne des Unfallversicherungsrechts, so dass Berufsgenossenschaften zu spät vom Geschehen erfahren. Akutinterventionen können dann oft nicht früh genug ansetzen. Das Landeskriminalamt hat deshalb die Kreispolizeibehörden instruiert, die Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution

nach einem Raubüberfall möglichst zeitnah zu unterrichten, damit Überfallopfern schnell psychologische Hilfe angeboten werden kann.

#### **i) Umgang mit demenzkranken Menschen**

Der Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen gewinnt auch aus polizeilicher Sicht zunehmend an Bedeutung. So haben einige Polizeibehörden sich des Themas bereits angenommen und Netzwerke aufgebaut (Polizeipräsidium Wuppertal) oder Mitarbeiter beschult (Polizeipräsidium Dortmund). Die Polizei in Nordrhein-Westfalen erarbeitet eine Konzeption zur Herausgabe von Informationsmaterialien für demenzkranke Menschen sowie für ein „Vermisstendatenblatt“ mit Informationen für pflegende Angehörige und Pflegeeinrichtungen, um die Suche nach Demenz-Patientinnen bzw. -Patienten zu erleichtern.

#### **j) Kinderpornographie/Sexueller Missbrauch von Kindern**

Die täterspezifischen Besonderheiten bei der Herstellung und Verbreitung kinderpornographischen Materials beschränken den Adressatenkreis bzw. die Geeignetheit herkömmlicher, verhaltenspräventiver Maßnahmen. Bei pädophilen Tätern bzw. Täterinnen ist aufgrund ihrer Veranlagung und bei kommerziell handelnden Tätern bzw. Täterinnen aufgrund der lukrativen Gewinne eine Verhaltensänderung kaum zu erzielen. Die Strafbarkeit von Kinderpornographie ist allgemein bekannt und das Delikt sozial geächtet. Dies belegen die zahlreichen Hinweise aus der Bevölkerung auf kinderpornographische Inhalte im Internet an die Polizei. Abschreckende und damit generalpräventive Wirkung haben insbesondere konsequente polizeiliche Ermittlungs- und Auswertungsarbeit, die Darstellung von Ermittlungserfolgen und angemessene Verurteilungen von Missbrauchstäter/inne/n, Hersteller/inne/n, Verbreiter/inne/n und Konsumenten bzw. Konsumentinnen von Kinderpornographie. Deliktspezifische Präventionsmaßnahmen im Bereich Kinderpornographie sind daher vornehmlich auf Internet-Nutzer ausgerichtet, die fachspezifische Informationen hinsichtlich Strafbarkeit des Besitzes und Erscheinungsformen erhalten. Seit 1996 informiert die nordrhein-westfälische Polizei in

ihrem Internetangebot über die Problematik des Besitzes und der Verbreitung kinderpornographischer Schriften und gibt konkrete Verhaltenshinweise, falls Internet-Nutzer/innen auf entsprechende Inhalte stoßen.

Im Internetangebot des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes ist die themenspezifische Infoseite ([www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/kinderpornografie.html](http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/kinderpornografie.html)) zu rechtlichen Grundlagen, Schutzmechanismen und polizeilichem Einschreiten eingerichtet. Darüber hinaus werden dort bundesweite Initiativen und Hilfseinrichtungen vorgestellt. Seit 2004 besteht eine Kooperation des Programms Polizeiliche Kriminalprävention mit namhaften Internet-Service-Providern sowie Nachrichtenportalen (u. a. 1&1, ARCOR, msn, ish) mit dem Ziel, auf der Basis umfassender Information über das Phänomen „Kinderpornographie“ aufzuklären und zugleich deutlich zu machen, dass Verstöße nicht toleriert werden. Darüber hinaus wollen die Kooperationspartner der zunehmenden Verbreitung von Kinderpornographie entschlossen entgegenwirken und das Phänomen weiter ächten. Zusätzliche verhaltenspräventive Maßnahmen und Konzepte orientieren sich in erster Linie an den bestehenden Strategien gegen sexuellen Missbrauch von Kindern als Grunddelikt der Kinderpornographie. Eltern und Erziehungsverantwortliche sind Zielgruppe vielfältiger Präventionsmaßnahmen und -medien. Ziel ist hierbei insbesondere, die Viktimisierung von Kindern zu verhindern.

#### **k) Todesermittlungsverfahren**

Für die Hinterbliebenen von Verstorbenen sind polizeiliche Untersuchungen häufig irritierend und belastend. Das Landeskriminalamt stellt deshalb den Kreispolizeibehörden ein „Informationsblatt für die Hinterbliebenen von Verstorbenen“ zur Verfügung, in dem die polizeilichen Untersuchungen erläutert werden. Besonders belastend sind Todesermittlungsverfahren für die Hinterbliebenen plötzlich verstorbener Säuglinge. Mit dem vom Landeskriminalamt entwickelten Merkblatt „Polizeiliche Informationen für Eltern plötzlich verstorbener Säuglinge“ weisen die Kreispolizeibehörden auf spezielle Hilfeeinrichtungen hin.

## **I) Sicherheit im öffentlichen Personennahverkehr**

Im Rahmen der Präventionsfelder Zivilcourage, Prävention von Jugend- und Gewaltkriminalität und städtebauliche Kriminalprävention beteiligen sich die Kreispolizeibehörden an Präventionsaktivitäten, die zur Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Personennahverkehr beitragen.

### **(1) Zentralstelle für Regionales Sicherheitsmanagement und Prävention**

Die 1998 eingerichtete Zentralstelle ist eine Kooperationsgemeinschaft beim Verkehrsverbund Rhein-Ruhr mit aktuell 27 Partnern (einschließlich polizeilicher Beteiligung). Zweck der Kooperation ist die Zusammenarbeit der Verantwortlichen für die öffentliche Sicherheit und der Träger des öffentlichen Personennahverkehrs mit dem Ziel, die subjektive und objektive Sicherheit für die Fahrgäste zu erhöhen. Das Landeskriminalamt ist im Lenkungsausschuss sowie in Facharbeitskreisen der Zentralstelle vertreten.

### **(2) Aktion „Misch dich ein: Wähle 110!“**

Auf Grundlage der „Aktion Tu Was“ des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes entwickelte die Kampagne „Busse und Bahnen NRW“<sup>58</sup> den Flyer „Misch Dich ein: Wähle 110!“. Dieser Flyer beinhaltet Verhaltenstipps für Zeuginnen und Zeugen gewalttätiger Übergriffe in Bussen und Bahnen oder an Haltestellen.

---

<sup>58</sup> „Busse und Bahnen NRW“ ist eine Gemeinschaftskampagne des früheren Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Verkehrsunternehmen, Zweckverbände, Verkehrsverbünde und -gemeinschaften in Nordrhein-Westfalen.

### (3) Kooperationsprojekte

- „Hinsehen! Handeln! Hilfe holen!“  
Das Polizeipräsidium Köln und die Stadt Köln haben diese Kampagne im Jahr 1999 als Teil einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Zivilcourage initiiert und sind ihre Protagonisten mit wechselnden Kooperationspartnern und Beteiligten.
- „Fahrzeugbegleiter im ÖPNV“  
Die Kölner Verkehrsbetriebe bilden in Kooperation mit Schulen und dem Polizeipräsidium Köln bisher 530 Schülerinnen und Schüler als „Fahrzeugbegleiter“ aus. Sie sollen zur Problem- und Konfliktlösung zwischen gleichaltrigen Fahrgästen beitragen. Auch in weiteren Kommunen des Landes bilden Schulen (z. T. in Zusammenarbeit mit den örtlichen polizeilichen Vorbeugungsdienststellen) Fahrzeugbegleiter/innen zur Verhinderung von Gewalt oder Sachbeschädigungen in Bussen und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs aus.
- Initiativen auf Bundesebene  
Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes stellt mit dem Medienpaket „Weggeschaut ist mitgemacht“ ein Informationsangebot für Kinder zum Thema „Zivilcourage“ zur Verfügung. Es ist für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern ab zehn Jahre entwickelt worden und enthält vier Unterrichtsfilme auf DVD zu den Themen „Alkohol/Gewalt“, „Drogenhandel“, „Handyraub“ und „Ladendiebstahl“. Die Kinder werden sensibilisiert, Regelverstöße zu erkennen, und animiert, ihren Möglichkeiten entsprechend einzuschreiten und Mitgefühl mit Opfern zu zeigen. Zum Medienpaket gehören ein Filmbegleitheft für Lehrkräfte bzw. Erziehende sowie ein Flyer mit Informationen zum Thema „Zivilcourage“ und Hinweisen in Kurzform auf einer Infokarte. Die Medien weisen zudem auf den Internetauftritt des Programms Polizeiliche Kriminalprävention zum Thema „Zivilcourage“ unter dem Link [www.aktion-tu-was.de](http://www.aktion-tu-was.de) hin.

- „Stadt und Sicherheit im demographischen Wandel“

Die vom Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen eingerichtete Arbeitsgruppe „Stadt und Sicherheit im demographischen Wandel“ unter Federführung des damaligen Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich u. a. mit der Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Personennahverkehr befasst.<sup>59</sup> Sie stellte fest, dass die Verkehrsbetriebe in Nordrhein-Westfalen breit gefächerte präventive Maßnahmen ergreifen, um das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste zu erhöhen. Dazu gehören:

- der Einsatz von Personal,
- der Einsatz von Technik (Video/Notruf),
- die Beseitigung von Angsträumen,
- die Sensibilisierung der Mitarbeiter/innen,
- Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit und
- die Zusammenarbeit mit Zielgruppen durch verkehrspädagogische Projekte.

Der Einsatz von „Menschen für Menschen“ hat für die Verkehrsunternehmen Priorität, da er geeignet ist, die Sicherheit kurzfristig und großflächig zu erhöhen. Beim Projekt „Kundenbetreuer“ der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahn AG hat sich gezeigt, dass der Einsatz von zusätzlichem Personal (225 Kundenbetreuer/innen in einem Teilnetz) zu deutlichen Verbes-

---

<sup>59</sup> „Stadt und Sicherheit im demographischen Wandel“; Bericht über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe des Landespräventionsrates Nordrhein-Westfalen, S. 28 bis 30.

serungen der Kundenzufriedenheit (subjektives Sicherheitsgefühl), Mehreinnahmen und einem Rückgang des Vandalismus geführt hat.

Ein wesentlicher Aspekt der Sicherheit im öffentlichen Personennahverkehr ist auch die Sicherheit an Haltestellen und ihren Zugängen. Hier gilt ebenfalls das Ziel der Erhöhung der sozialen Kontrolle, u. a. durch eine transparente Gestaltung. So sollten Unterführungen breit, hell und ohne Versteckmöglichkeiten sein. Auch Haltepunkte sollten einsehbar gestaltet werden. Eine bessere soziale Kontrolle durch eine transparente Gestaltung trägt auch zur Verminderung von Vandalismus bei. Allerdings gibt es oft funktionale bzw. technische Zwangspunkte, z. B. Unterführungen als Bahnsteigzugang. Im Rahmen der Bahnhofsoffensive von Bahn und Land sollen in den nächsten Jahren 100 kleine und mittlere Bahnhöfe saniert werden. Bereits 2004 war die Modernisierung von 87 Bahnhöfen vereinbart worden.

#### **m) Landespreis "Innere Sicherheit"**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen verleiht seit 2003 jährlich den Landespreis "Innere Sicherheit" für Projekte/Ordnungspartnerschaften, die sich beispielhaft um örtliche Problemstellungen wie

- häusliche Gewalt,
- Straßen- und Drogenkriminalität oder
- jugendliche Intensivtäterinnen und -täter

kümmern oder sich besonders gesellschaftlich engagiert haben. Die Dokumentationen sind eingestellt unter dem Link [www.polizei.nrw.de/presse/landespreis-innere-sicherheit/](http://www.polizei.nrw.de/presse/landespreis-innere-sicherheit/).



## n) Landespreis "Zivilcourage"

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen zeichnet jährlich couragierte Bürgerinnen und Bürger aus, die sich beispielhaft im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt haben. Mit dieser Auszeichnung soll ein vorbildliches und außergewöhnliches Vorgehen gewürdigt werden, mit dem Menschen in schwierigen Situationen als Helferin bzw. Helfer oder als Zeugin bzw. Zeuge Mut und Verantwortung gezeigt haben. Preiswürdig ist solches Verhalten, mit dem Menschen gezeigt haben, dass ihnen das Schicksal anderer nicht gleichgültig war, und sie unter Inkaufnahme eines kalkulierten eigenen Risikos schwerwiegende Folgen für das Opfer abgewendet haben.

## 2. Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein gut ausgebautes Frauenhilfenetz, das unterschiedliche Schutz-, Hilfe- und Unterstützungsangebote bereit hält. Es umfasst Frauenhäuser, allgemeine Frauenberatungsstellen, Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt sowie spezialisierte Beratungsstellen für Menschenhandelsopfer.<sup>60</sup>

Frauenhäuser bieten jährlich etwa 5.000 misshandelten Frauen und ihren Kindern eine sichere Zuflucht. Hier erhalten Frauen nicht nur Schutz vor weiteren Misshandlungen, sondern auch professionelle Beratung und Unterstützung vor und nach ihrem Frauenhausaufenthalt, um ihre weitere Lebensgestaltung eigenverantwortlich in die Hand zu nehmen. Bei Bedarf werden die Frauen zu Ämtern oder Gerichten begleitet. Für Kinder gibt es im Frauenhaus eigene Unterstützungsangebote. Zusätzlich leisten die Vertreterinnen der Frauenhäuser Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, um die Gesellschaft stärker über die Gewaltproblematik zu informieren.

---

<sup>60</sup> Adressen im Anhang F. I.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert 62 Frauenhäuser mit pauschalierten Zuschüssen zu den Personalkosten für zwei Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagoginnen, eine Erzieherin sowie eine weitere Mitarbeiterin.

Allgemeine Frauenberatungsstellen besitzen eine breit angelegte Tätigkeitspalette. Sie bieten psychosoziale Einzel- oder auch Gruppenberatung in schwierigen Problem- und Konfliktsituationen in Ehe, Partnerschaft oder Beruf, vor allem aber sind sie erste Anlaufstelle für Frauen, die seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt erlebt haben. Daneben sind sie präventiv tätig und sensibilisieren die Gesellschaft für die Gewaltproblematik.

Das Land unterstützt 57 allgemeine Frauenberatungsstellen mit pauschalierten Zuschüssen zu den Personalkosten für eineinhalb Fachkräfte. Zwei Frauenberatungsstellen wurden Ende des Jahres 2010 neu in die Förderung aufgenommen.

Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt bieten Frauen und Mädchen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, konkrete Hilfen. Sie leisten akute Krisenintervention und psychologische Beratung und begleiten die Frauen zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei und Gerichten und erbringen Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit.

47 Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt werden mit Landesmitteln in Form pauschalierter Zuschüsse zu den Personalkosten für eine halbe Fachkraftstelle gefördert. Zwei dieser Einrichtungen sind Wildwasserberatungsstellen, bei den übrigen 45 handelt es sich um so genannte Frauen-Notrufe, die sich in autonomer Trägerschaft befinden.

Spezialisierte Beratungsstellen für Menschenhandelsopfer bieten den Betroffenen Schutz und Unterstützung. Die Zeugenaussage der Opfer ist häufig das einzige Beweismittel gegen die Menschenhändler und deshalb für die Strafverfolgung enorm wichtig. Wenn die betroffenen Frauen und Mädchen zur Aussage gegen die Menschenhändler bereit sind, verschaffen die Einrichtungen den betroffenen

Frauen und Mädchen eine vom Land finanzierte dezentrale und anonyme sichere Unterkunft und helfen ihnen dabei, ihre freiwillige Ausreise vorzubereiten. Die Mädchen und Frauen genießen einen vierwöchigen Abschiebeschutz.

Das Land fördert acht spezialisierte Einrichtungen mit einem Zuschuss zu den Personalkosten für eineinhalb Fachkräfte.

Alle landesgeförderten Frauenberatungseinrichtungen erhalten seit 2011 zusätzlich zur laufenden Personalkostenförderung eine Sachkostenpauschale.

Die autonomen Frauenhäuser, allgemeinen Frauenberatungsstellen, Frauen-Notrufe und Wildwasserberatungsstellen haben sich jeweils zu Landesarbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen.

### **3. Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern**

Etwa 200 Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in Trägerschaft der Kommunen, der Wohlfahrtsverbände und der Kirchen sind Ansprechpartner bei Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie bieten kompetente Hilfen selbst an oder vermitteln diese im Einzelfall.

Von den ungefähr 20,3 Mio. € der Landesförderung von Familienberatungsstellen entfallen etwa 1,1 Mio. € auf die Förderung von spezialisierten Beratungsstellen bei Gewalt und Missbrauch. Vier Beratungsstellen bieten Hilfeangebote ausschließlich für Mädchen an. Es sind dies die Mädchenhäuser Bielefeld, Köln, Gelsenkirchen und die Beratungsstelle „femina vita“ in Herford. Beim Verein Zartbitter in Köln sind neben der Diagnostik und Traumaverarbeitung für betroffene Mädchen und Jungen und der Beratung von Bezugspersonen die Prävention und Öffentlichkeitsarbeit ein wesentlicher Arbeitsanteil.

Die zwölf landesgeförderten ärztlichen Anlaufstellen bei Beratung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch, zwei Kinderschutzzentren sowie die Kinderschutzzentren in Düsseldorf und Münster bieten beratende und therapeutische Hilfen für Mädchen und Jungen an.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat 2010 das Buch von Günter Deegener „Kindesmissbrauch - erkennen - helfen - vorbeugen“ angekauft und stellt es Interessierten kostenlos zur Verfügung ([www.mfkjks.nrw.de](http://www.mfkjks.nrw.de)).

Mit der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. (AJS) verfügt Nordrhein-Westfalen über eine Servicestelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, pädagogische, soziale und psychologische Fachkräfte, für die Polizei oder das Jugendamt, für Schulen, Kindergärten und Beratungsstellen. Für Fragen zum Jugendschutz hat die AJS eine besondere Hotline/Auskunftsstelle eingerichtet, die unter der Telefonnummer 0221 / 921392-33 oder per E-Mail ([auskunft@mail.ajs.nrw.de](mailto:auskunft@mail.ajs.nrw.de)) erreichbar ist. Ein thematischer Schwerpunkt ist u. a. die Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen. Sie ist eine Aufgabe aller pädagogischen Institutionen. Aufklärung über die Hintergründe sexuellen Missbrauchs, über Täterstrategien und Vorbeugungsmöglichkeiten zum Schutz von Kindern ist eine wesentliche Aufgabe der AJS. Dabei sind Fachöffentlichkeit und Eltern gleichermaßen angesprochen.

#### **4. Schulpsychologische Beratungsstellen**

Schulpsychologie ist in Nordrhein-Westfalen eine gemeinsame Aufgabe des Landes und der Kommunen. Die Kooperation zwischen Kreisen/kreisfreien Städten und dem Land Nordrhein-Westfalen wird über individuelle Rahmenvereinbarungen festgelegt und über ein gemeinsames regionales Einsatzmanagement fortlaufend konkretisiert und abgestimmt. Alle 53 möglichen Rahmenvereinbarungen sind inzwischen unterzeichnet. Ziel ist es, dass die örtlichen Vereinbarungen zu einem gemeinsamen und abgestimmten Einsatzmanagement führen und dass Schulpsy-

chologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst und kommunale Schulpsychologinnen und Schulpsychologen vor Ort intensiv miteinander kooperieren.

Die schulpsychologischen Beratungsstellen unterstützen die Schulen, die Lehrerinnen und Lehrer und die in den Schulen tätigen pädagogischen Fachkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern bei Schulproblemen und Erziehungsfragen mit den Erkenntnissen und Methoden der Psychologie. Sie richtet sich mit ihren Angeboten im Grundsatz an alle Schulen und Schulformen einschließlich der Ersatzschulen.

Zu den Aufgabenbereichen der schulpsychologischen Beratungsstellen gehören unter anderem:

- Intervenierende Beratung und Krisenintervention bei Störungen des allgemeinen Schullebens (im Zusammenhang mit Notfällen, der Bewältigung und Prävention von Krisen)
- Unterstützung von Schulen insbesondere in Regionen mit schwierigen sozialräumlichen Bedingungen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation niedrigschwellig angelegter Beratungsangebote für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern
- Einzelfallhilfe für Schülerinnen und Schüler zur Vorbeugung und Vermeidung von auffälligen Verhaltensweisen sowie - falls erforderlich - zur Intervention auf der Grundlage psychologischer Diagnoseverfahren, sofern die jeweiligen Schülerinnen und Schüler nicht spezieller psychotherapeutischer oder medizinischer Behandlung bedürfen, soweit geboten und möglich gemeinsam mit den Lehrkräften, den in der Schule tätigen Fachkräften und den Eltern, auch im Rahmen von Hilfen zur Erziehung im Sinne des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)

- Schullaufbahnberatung auch im Hinblick auf Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheitsvorsorge der Schülerinnen und Schüler
- Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und in der Schule tätigen pädagogischen Fachkräften bei der Lösung von psychosozialen Problemstellungen
- Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten zur Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern, insbesondere mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der örtlichen Erziehungsberatung sowie Initiierung und ggf. auch Koordination von mit diesen Diensten abgestimmten Hilfeleistungen

Der Einsatz in Schulen erfolgt jeweils für einen begrenzten Zeitraum und jeweils mit einem Teil der Arbeitszeit, so dass die Unterstützung anderer Schulen jederzeit möglich ist und auf ad hoc auftretende Vorkommnisse reagiert werden kann. Der Einsatz der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst wird über ein örtliches Einsatzmanagement gesteuert. Im Schuljahr 2010/2011 gab es in Nordrhein-Westfalen insgesamt rund 300 Stellen für Schulpsycholog/inn/en (im Landes- und Kommunaldienst), das bedeutet eine Relation von durchschnittlich einer Schulpsychologin bzw. einem Schulpsychologen pro 9.500 Schülerinnen und Schüler.

## **5. Drogen- und Suchtberatungsstellen**

Zentrales Element des differenzierten Netzwerks aus regionalen und örtlichen Angeboten zur Suchtvorbeugung in Nordrhein-Westfalen sind die bei Sucht- und Drogenberatungsstellen tätigen Prophylaxefachkräfte. In allen Kreisen und kreisfreien Städten gibt es mindestens eine Prophylaxefachkraft. Einen landesweiten Überblick mit den konkreten Kontaktdaten zu den Prophylaxefachkräften gibt die Internet-Plattform der Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung ([www.ginko-stiftung.de](http://www.ginko-stiftung.de)).

Außerdem halten grundsätzlich alle örtlichen Sucht- und Drogenberatungsstellen auch Präventionsangebote vor. In Nordrhein-Westfalen gibt es insgesamt mehr als 200 Sucht- und Drogenberatungsstellen. Nähere Informationen, u. a. zu Adressen und Ansprechpartnerinnen und -partnern, können Bürgerinnen und Bürger von den örtlichen Gesundheitsämtern erhalten.

## **6. Psychosoziale Beratungsstellen für Lesben, Schwule und deren Angehörige**

Noch immer werden gleichgeschlechtlich orientierte Jungen und Mädchen, Männer und Frauen aufgrund ihrer sexuellen Identität und/oder ihrer gleichgeschlechtlichen Lebensweisen diskriminiert. Zudem sind sie häufiger gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt. Dies führt meist zu hohen sozialen und psychischen Belastungen.

Unterstützung in ihrer Lebenssituation finden Schwule, Lesben und deren Angehörige durch spezielle beraterische Hilfen mit Feld- und Betroffenenkompetenz sowie Zielgruppennähe. Die Fachkräfte arbeiten in fünf vom Land geförderten Spezialberatungsstellen, davon mit lesbischer Beratungsausrichtung in Dortmund, mit lesbischer und schwuler Beratungsausrichtung in Köln und Bochum, schwuler Beratungsausrichtung in Münster und Siegen.<sup>61</sup>

Die Ratsuchenden wenden sich aus gutem Grund an diese Spezial-Einrichtungen. Es ist eine Grundvoraussetzung, dass die Beratung einen vorbehaltlosen und affirmativen Rahmen bietet, indem sie Akzeptanz von gleichgeschlechtlichen Lebensformen in sowohl institutioneller, räumlicher als auch beraterischer Weise zum Ausdruck bringt. Dies gilt besonders für die Beratung von Opfern antilesbischer und antischwuler Gewalt.

Das Aufgabenrepertoire der Einrichtungen umfasst psychosoziale Hilfe zur Bewältigung aktueller Lebenskonflikte, z. B. Coming-Out-Hilfen, Unterstützung bei akuter

---

<sup>61</sup> Adressen im Anhang F. V.

Krisenbewältigung aufgrund erfahrener Gewalt und Diskriminierung, sexualisierte Gewalterfahrung sowie Beratung von Angehörigen. Aufgegriffen werden auch sexuelle Probleme, Beziehungs- und Trennungsprobleme, spezifische Bedarfe älterer Menschen, die Themen Kinderwunsch von lesbischen Frauen und schwulen Männern, Isolation und Einsamkeit, Migration und Transsexualität sowie Informationen zu rechtlichen Themenstellungen.

Die Nachfrage ist groß. Allein von 2003 bis 2009 ist die Zahl der Beratungsfälle um 36 % auf 2.552 gestiegen.

Die psychosozialen Beratungsstellen tragen dazu bei, dass in Nordrhein-Westfalen der Grundstein für eine gleichberechtigte Teilhabe der unterschiedlichen Lebensweisen und -formen gelegt und Benachteiligungen abgebaut werden.

Die Landesregierung fördert die Einrichtungen im Jahr 2011 mit insgesamt 313.100 €.

## **7. Opferberatung durch den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz**

Der ambulante Soziale Dienst der Justiz ist in Nordrhein-Westfalen in vielfältiger Hinsicht unmittelbar in opferbezogene Maßnahmen eingebunden. Der Fachbereich Gerichtshilfe erstellt Opferberichte (§§ 160 Absatz 3, 463d StPO, § 11 Absatz 3 der Gnadensordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) und bietet damit die empirische Grundlage für anschließende Unterstützungsmöglichkeiten.

Maßnahmen der Opferberatung und -betreuung erfolgen projekthaft an einzelnen Standorten in Nordrhein-Westfalen. Beispielsweise werden Maßnahmen der Betreuung und Begleitung von Opferzeuginnen und -zeugen durch den ambulanten Sozialen Dienst beim Landgericht Detmold durchgeführt.

Im Anschluss an die Neuorganisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz durch die Strukturreform im Jahre 2008 wurde den Präsidenten der Landgerich-



te Düsseldorf, Duisburg und Wuppertal durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf empfohlen, die dortigen Zeugenbetreuerinnen organisatorisch dem ambulanten Sozialen Dienst zuzuordnen. Mit der Strukturreform war aus der früheren Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und der Gerichtshilfe ein einheitlicher ambulanter Sozialer Dienst der Justiz geschaffen worden, der unter die Dienst- und Fachaufsicht der Landgerichtspräsidenten gestellt worden ist. Nach Einschätzung der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf bot sich eine solche Organisationsmaßnahme an, da die Betreuung von Opferzeuginnen und -zeugen eine vergleichbare Fachlichkeit voraussetzt wie die sozialarbeiterische Tätigkeit im ambulanten Sozialen Dienst.

Grundlage dieser Gleichsetzung ist das "Fachkonzept Projekt Zeugenbetreuung" (Konzept des Justizministeriums vom 14. August 2000). Mit diesem Konzept war seinerzeit die Einrichtung von Zeugenbetreuungsstellen veranlasst worden. Die Dienstaufsicht und Organisation obliegt insoweit den Präsidentinnen/Präsidenten der Landgerichte. In dem Konzept ist u. a. vorgesehen, dass auch Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer Tätigkeiten der Zeugenbetreuung übernehmen können. Insoweit war die fachliche Nähe der Zeugenbetreuung zu der sozialarbeiterischen Tätigkeit des ambulanten Sozialen Dienstes konzeptionell bereits vor der Strukturreform angelegt.

Seit Mitte 2010 erfolgt die Zeugenbetreuung und Opferberatung im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf nunmehr als Bestandteil der Tätigkeit des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz.

## **8. Angebote zur anonymen Spurensicherung bei Verdacht auf Sexualstraftaten**

Viele Opfer eines Sexualdeliktes sind nach der Tat außerstande, über das Erlebte zu sprechen oder Anzeige zu erstatten. Sie schämen sich, haben Angst, möchten vergessen oder können sich an die Tatumstände nicht mehr genau erinnern. Die-

se traumaspezifischen Aspekte werden noch verstärkt, wenn der Täter aus dem sozialen Umfeld des Opfers stammt, was häufig der Fall ist.

Deshalb ist es besonders wichtig, die Tatspuren umgehend nach der Tat zu sichern, damit sie bei einer späteren Anzeige zur Verfügung stehen. Das Opfer hat dann Zeit, sich psychisch zu stabilisieren, sich Unterstützung zu suchen und nach einem selbst gewählten Zeitraum doch noch Anzeige zu erstatten.

In den letzten Jahren sind in Nordrhein-Westfalen in einigen Regionen verschiedene Modelle der anonymen Spurensicherung nach Sexualstraftaten entwickelt worden. Allen gemeinsam sind:

- Ärztliche Untersuchungen, Befunderhebungen und gerichtsverwertbare Dokumentationen der Straftat
- Lagerung der anonymisierten Spuren über einen Zeitraum von zehn bzw. zwanzig Jahren
- Krisenintervention und Beratung
- Fortbildungen für unterschiedliche Berufszweige und Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, rechtsmedizinischen Instituten und Kliniken, Polizei, Justiz, Frauenhilfeeinfrastruktur und anderen Opferschutzeinrichtungen

Die anonyme Spurensicherung soll eine unverzügliche Anzeigenerstattung nicht verhindern oder an deren Stelle treten. Sie soll vielmehr eine weitere Handlungsoption eröffnen und mit fachlicher Unterstützung Hilfe anbieten. Durch sie bleibt der Rückgriff auf die Spuren auch noch nach einem Zeitraum von mehreren Jahren möglich.

Derzeit gibt es in Aachen, Bochum, Bonn, dem Kreis Düren, Düsseldorf, Euskirchen, Herne, Köln, dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Kreis Recklinghausen, Remscheid, Solingen, Witten und Wuppertal die Möglichkeit der anonymen Spurensicherung.<sup>62</sup>

## **9. Landesweites Opfer-Info-Telefon - Kostenlose Rufnummer (0800 / 654 654 6) zur Information von Opfern von Gewalttaten**

Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige befinden sich in der Regel in einer besonderen Ausnahmesituation. Sie brauchen dann schnelle und kompetente Informationen und Beratung. Deshalb ist in Nordrhein-Westfalen für Gewaltopfer ein landesweites Opfer-Info-Telefon zum Opferentschädigungsgesetz eingerichtet worden.

Gewaltopfer können die zentrale, kostenlose Rufnummer 0800 / 654 654 6 in Nordrhein-Westfalen anwählen und werden dann direkt mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des für sie zuständigen Landschaftsverbandes Rheinland oder Westfalen-Lippe verbunden.

Per Telefon werden die anrufenden Personen vertraulich über bestehende Hilfsmöglichkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie über das weitere Verfahren und Vorgehen informiert. Beratung und Auskunft erteilen aber auch die Opferschutzbeauftragten der Polizei sowie nichtstaatliche Organisationen, wie zum Beispiel der WEISSE RING, Frauenhilfeeinrichtungen vor Ort oder andere lokale Akteurinnen und Akteure in der Opferhilfe.

---

<sup>62</sup> Adressen im Anhang F. VIII.

## 10. Traumaambulanzen

Opfer von Gewalttaten sind häufig nicht nur körperlich sondern auch psychisch traumatisiert. Medizinische Leistungen müssen daher kompetent und möglichst schnell einsetzen. Für körperliche Schäden ist dies für alle selbstverständlich. Bei psychischen Folgen von Gewalttaten wird dies leider oftmals noch vergessen.

Aus wissenschaftlichen Studien weiß man aber, das mögliche Langzeitfolgen verhindert oder aber zumindest abgemildert werden können, wenn frühzeitig eine professionelle Hilfe erfolgt. Die Gefahr einer Chronifizierung von Leiden kann hierdurch erheblich gemindert werden. Einen wichtigen Beitrag zur Akutversorgung für durch Gewalttaten traumatisierte Menschen leistet hier das Land Nordrhein-Westfalen.

Die ehemaligen Versorgungsämter bzw. die ab dem 1. Januar 2008 zuständigen Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben hierzu im Rahmen der Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes mit den Traumaambulanzen für Gewaltopfer ein beispielhaftes Angebot geschaffen: 36 dieser speziellen Einrichtungen<sup>63</sup> stehen inzwischen landesweit unter Vertrag und kooperieren mit den beiden Landschaftsverbänden. Betroffene erhalten dort "Erste Hilfe für die Seele".

Opfer einer Gewalttat sind häufig traumatisiert. Für sie ist daher eine schnelle psychologische Stabilisierung und Betreuung von immenser Bedeutung. Ziel der Traumaambulanzen ist es, den Gewaltopfern im Sinne einer Frühintervention ein zeitnahes und kurzfristiges Angebot für eine aktuelle psychologische Betreuung und Behandlung anbieten zu können.

Wenn erkennbar ist, dass schnelle psychologische Hilfe erforderlich ist, wird dem Opfer unmittelbar durch die beiden Landschaftsverbände das Angebot gemacht, eine ortsnahe Traumaambulanz aufzusuchen. Eine Vermittlung kann aber auch

---

<sup>63</sup> Adressen im Anhang F. III.

über die Polizeidienststellen, hier insbesondere durch die Opferschutzbeauftragten, erfolgen. Die Kosten für die Inanspruchnahme einer Traumaambulanz tragen die beiden Landschaftsverbände im Rahmen der Durchführung des Opferschädigungsgesetzes.

Die Soforthilfe für Gewaltopfer über ein spezielles Traumaambulanzangebot war bundesweit bisher einzigartig. Inzwischen folgen aber auch andere Bundesländer dem Beispiel von Nordrhein-Westfalen und bieten auch ihren Gewaltopfern entsprechende Angebote an.

## **11. Einbindung der Institute für Rechtsmedizin in Nordrhein-Westfalen in Gewaltopferversorgung und Opferschutz**

Rechtsmedizinische Institute gibt es an den Universitätskliniken Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster.<sup>64</sup> Darüber hinaus existieren die Institute für Rechtsmedizin der Städte Dortmund und Duisburg sowie das Institut für gerichtliche Medizin in Duisburg.

Die Institute für Rechtsmedizin verfügen über umfangreiche ärztliche und naturwissenschaftliche Kompetenzen, die nicht nur für die Ermittlungsbehörden wichtig sind, sondern auch für die Menschen selbst, die Opfer von Gewalt wurden. Die Institute sind deshalb integraler und unverzichtbarer Bestandteil der regionalen Opferhilfenetzwerke.

Im weiter gefassten Sinne sind nahezu alle rechtsmedizinischen Leistungen von Bedeutung für den Opferschutz, indem sie zur Aufklärung von Gewalttaten beitragen. Die Aufklärung der Tat und die Sicherung tatrelevanter Befunde sind äußerst wichtig für überlebende Opfer, und im Falle einer Tötung auch für die Angehörigen, die faktisch ebenfalls zu Opfern werden.

---

<sup>64</sup> Adressen im Anhang F. VII.

**a) Leistungen rechtsmedizinischer Institute in der unmittelbaren Versorgung (über)lebender Gewaltopfer und in der Opferhilfe**

Aus dem rechtsmedizinischen Leistungsspektrum (siehe unten) seien die in diesem Zusammenhang wichtigsten Angebote und Kompetenzen der rechtsmedizinischen Institute genannt:

- **Diagnostik und Dokumentation der Folgen von Gewalt**

Der zuverlässigen Diagnostik und der „gerichtsfesten“ Dokumentation inkl. der Asservierung von Spuren kommt eine zentrale Bedeutung in der Versorgung von Gewaltopfern und im Opferschutz zu. In den Ambulanzen der Institute werden (über)lebende Opfer untersucht, und zwar nicht nur im Auftrag von Ermittlungsbehörden, sondern auch auf Vermittlung aus den Hilfenetzwerken oder auf privaten Wunsch.

- **„Anonyme Spurensicherung“**

Die Institute haben die Kompetenz zur Sicherung und auch zur sachgerechten Lagerung der Spuren. Sie bieten diese Leistung für die Spuren, die in der eigenen Ambulanz asserviert wurden.

- **Laboruntersuchungen im Rahmen der Gewaltopferversorgung**

Hier sind insbesondere die Leistungen der chemisch-toxikologischen Labore (z. B. Nachweis von „K.O.-Tropfen“ bei Sexual- oder Eigentumsdelikten) sowie der molekulargenetischen Labore (z. B. Identifikation von Täter-DNA in Mischspuren nach einer Vergewaltigung).

- **Aus- und Weiterbildung von in der Opferhilfe wichtigen Akteuren, Öffentlichkeitsarbeit, Forschung**

Die Institute haben spezielle Curricula für Studierende der Medizin entwickelt, die die angehenden Ärztinnen und Ärzte für das Thema Gewalt sensibilisieren und sie zur ganzheitlichen, interdisziplinären Gewaltopferversorgung

gung ausbilden. Die Institute bieten außerdem ein breites einschlägiges Weiterbildungsangebot für Ärztinnen/Ärzte, Polizei und Akteurinnen/Akteure in den Opferhilfenetzwerken an. Sie nutzen ihr Renommee als universitäre Institute für Öffentlichkeitsarbeit. Gewalt, ihre Folgen und deren Nachweis sind zentrale Themen rechtsmedizinischer Forschung.

## **b) Rechtsmedizinisches Leistungsspektrum im Überblick und Einordnung der Aufgaben im Kontext der Gewaltopferversorgung bzw. des Opferschutzes**

- **Klinisch-rechtsmedizinische Untersuchungen von Gewaltopfern und Täter/inne/n**

d. h. Untersuchung (über)lebender Gewaltopfer (Erwachsene und Kinder) einschließlich gerichtsverwertbarer Befunddokumentation und notwendiger Sicherung von Spurenmaterial; möglich auch ohne polizeilichen Auftrag bei Gewaltopfern; somit Sicherung von möglichen Sachbeweisen zur Klärung einer Straftat

- **Obduktionen, einschließlich weitergehender Untersuchungen (Histologie, Toxikologie, Molekulargenetik) und Begutachtung**

d. h. Untersuchungen zur Klärung der Todesursache unter verschiedensten Fragestellungen, z. B. Gewaltdelikt (Selbst- oder Fremdbeibringung), Verkehrsunfall, andere Unfallereignisse, Feststellung eines natürlichen Todes

- **Durchführung der zweiten Leichenschau im Auftrag der unteren Gesundheitsbehörden**

Die Feuerbestattung einer Leiche oder einer Totgeburt darf erst vorgenommen werden, wenn eine von der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde veranlasste weitere ärztliche Leichenschau vorgenommen und mit einer Bescheinigung bestätigt worden ist, dass kein Verdacht auf nicht natürlichen Tod besteht. Die untere Gesundheitsbehörde kann mit der Durchführung der zweiten Leichenschau Dritte

beauftragen. Aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz sind rechtsmedizinische Institute für diese Aufgabe gut geeignet.

- **Toxikologische Untersuchungen (inklusive Alkohol)**

d. h. Untersuchung von biologischen Proben (Blut, Urin, Haare) und auch anderer Asservate (z. B. Lebensmittel, Trinkgefäße etc.) auf körperfremde Substanzen, wie Medikamente, Drogen, Alkohol, die nach Art und Dosis eine Beeinträchtigung der Gesundheit bis hin zum Tod verursachen können

- **Molekulargenetische Untersuchungen wie Abstammungsuntersuchungen, Identifikationen von Leichen, Spurenuntersuchungen**

d. h. molekulargenetische Untersuchung von Asservaten (Spurenlagerer) die Hinweise auf die/den Spurenleger/in geben können, z. B. Vaterschaftsuntersuchungen, Klärung der Identität von Toten, Spuren im Rahmen einer Straftat, die auf die/den Täter/in hinweisen können (Stichwort „genetischer Fingerabdruck“)

- **Erstellung von Gutachten zu forensisch-medizinischen Fragestellungen der unterschiedlichsten Art,**

u. a. Gutachten zu Rekonstruktionsfragen, Verletzungsbegutachtung, Gutachten zu Altersschätzungen bei Lebenden, Lichtbild-Identifikationsbegutachtungen, Gutachten zu Fahrtüchtigkeit und Schuldfähigkeit, d. h. fachgutachterliche Stellungnahmen zu rechtsrelevanten Fragen, die Aufklärung und Nachweis einer Straftat unterstützen

- **Beratung zu allen rechtsmedizinischen Aufgabenbereichen für Professionelle in medizinischen und nicht-medizinischen Tätigkeitsfeldern sowie für Privatpersonen**

d. h. Unterstützung von Rat-Suchenden in allen rechtsmedizinisch relevanten Fragen, insbesondere auch im Kontext mit Gewaltopferversorgung stehende Aspekte der medizinischen und nicht-medizinischen Hilfeangebote



## 12. Zeugenbetreuungsstellen bei den Gerichten

Bei den Amts- und Landgerichten in Nordrhein-Westfalen gibt es zahlreiche Maßnahmen und Einrichtungen der Zeugenbetreuung. An verschiedenen Standorten werden Zeugenzimmer zur Verfügung gestellt. Teilweise werden auch Aufenthaltsmöglichkeiten für die Kinder von Zeuginnen und Zeugen bereit gehalten.

Darüber hinausgehend werden unterschiedliche Ansätze zur Gewährleistung der Zeugenbetreuung gewählt, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. So sind bei den Landgerichten Düsseldorf, Duisburg und Wuppertal erfahrene Zeugenbetreuer/innen eingesetzt, die dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz zugeordnet sind. In Kleve leisten Mitarbeiter/innen des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz unmittelbar die Zeugenbetreuung. In Krefeld und Mönchengladbach wird die Zeugenbetreuung durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des WEISSEN RINGS wahrgenommen.

Die Betreuungspersonen richten ihr Angebot in erster Linie an Opferzeuginnen und -zeugen aus, das heißt an Personen, die selbst Opfer einer Straftat geworden sind. Für diese, aber auch andere Zeuginnen und Zeugen wird in jedem Einzelfall eine bedarfsgerechte Betreuung angeboten. Insbesondere haben Zeuginnen und Zeugen die Möglichkeit, in der geschützten Atmosphäre des Betreuungszimmers den Ablauf der Gerichtsverhandlung und der anstehenden Vernehmung vor- und nachzubereiten und die notwendige psychosoziale Betreuung zu erhalten. Auf Wunsch werden die Zeuginnen und Zeugen während der Vernehmung im Gerichtssaal begleitet. Darüber hinaus steht ihnen mit der Zeugenbetreuungsstelle für eventuelle Wartezeiten vor und während der Gerichtsverhandlung ein Rückzugsraum zur Verfügung, wodurch insbesondere sichergestellt wird, dass sie nicht mit den Angeklagten oder sonstigen Verfahrensbeteiligten in Kontakt kommen. Außerdem bietet die Zeugenbetreuungsstelle im großen Umfang Informationen an, die den Zeuginnen und Zeugen die Angst vor ihrer Vernehmung nehmen können. Beispielsweise wird über den Ablauf der Gerichtsverhandlung oder die Rechte und Pflichten einer/eines Zeugin/Zeugen, z. B. die Möglichkeit der Beiordnung

einer Opferanwältin oder eines Opferanwalts, informiert, aber auch die Weitervermittlung an andere Hilfeeinrichtungen angeboten.

Im Rahmen des Möglichen wird zu prüfen sein, ob künftig über örtliche Initiativen hinaus Maßnahmen zur Verbesserung der Zeugenbetreuung geboten sind.

### **13. Beratungsstellen für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt**

Im Oktober 2011 hat in Dortmund „Back Up“, die erste Beratungsstelle für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt in den alten Bundesländern ihre Arbeit aufgenommen. „Back Up“ steht für alle Betroffenen, Gewaltopfer oder von Rechtsextremen Bedrohte im westfälischen Landesteil offen. Für das Rheinland wird eine weitere Beratungsstelle in Aachen aufgebaut. Diese soll zum 1. Juni 2012 eröffnet werden.

Die Initiative für die Beratung von Opfern rechtsextremer Gewalt ist vom Landtag ausgegangen. Seit 2011 werden 300.000 € bei der Landeszentrale für politische Bildung für die Beratungsstellen bereitgestellt.

In Nordrhein-Westfalen gab es bis dahin keine Erfahrungen mit einer institutionalisierten Beratung von Opfern rechtsextremer Gewalt. Konzepte aus den neuen Ländern liefern wichtige Anhaltspunkte, sind aber nicht eins zu eins übertragbar. Beispielsweise ist der nicht parteigebundene, gewaltbereite Rechtsextremismus in den neuen Ländern durch sogenannte freie Kameradschaften geprägt, dagegen sind die „autonomen Nationalisten“ ein weitgehend westdeutsches Phänomen.

Deshalb muss mit dem praktischen Aufbau der Beratungsstellen die Erarbeitung eines an die Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen angepassten Konzepts einhergehen. Eckpunkte für eine effektive Beratung sind:

- Die Beratung muss auf Dauer angelegt sein.

- Um Schwellenängste zu minimieren, sollten Beratungsstellen für die Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt bei freien Trägern, nicht bei staatlichen oder kommunalen Stellen geführt werden.
- Sie sollte aufsuchend und von hoher Empathie für die Opfer getragen sein.

Eine aufsuchende Opferberatung muss nicht nur gut erreichbar sein, die Beraterinnen und Berater müssen aktiv Zugänge zu den Betroffenen finden. Hierzu sind sie auf die Zusammenarbeit mit bestehenden Initiativen und Einrichtungen wie den landesweiten mobilen Beratungsteams gegen Rechtsextremismus, den Antidiskriminierungsbüros und der Polizei angewiesen. Die Landeszentrale hat deshalb von Anfang an das Gespräch mit Expert/inn/en aus zivilgesellschaftlichen Netzwerken und staatlichen Dienststellen gesucht und sie in die Konzeptentwicklung einbezogen.

Der Aufbau der Beratungsstellen wird wissenschaftlich begleitet. Standortübergreifende Fortbildungen und der Dialog mit den zivilgesellschaftlichen und staatlichen Partnern wird die Erarbeitung gemeinsamer Fachstandards der Beratungsstellen im Jahr 2012 unterstützen.

#### **14. Beratung zu Genitalverstümmelung**

Laut einer Schätzung von Terre des Femmes leben in Nordrhein-Westfalen über 5.600 von Genitalbeschneidung bedrohte und betroffene Mädchen und Frauen, die soziale und medizinische Hilfe brauchen. Die Frauen stehen oft unter kulturellem und familiärem Druck, ihre Traditionen fortzusetzen. Andererseits sorgt das in Deutschland erlangte Wissen um die Gewalt, die sie ihren Töchtern antun, allmählich für ein Umdenken. Beschnittene Frauen und ihre Angehörigen haben unter erheblichen gesundheitlichen und sozialen Spätfolgen zu leiden. Um Frauen und ihre Familien in dieser schwierigen Situation zu unterstützen und möglichst viele Töchter vor dem Schicksal ihrer Mütter zu bewahren, unterstützt die Landesregierung die Beratungsstelle „Stop Mutilation“. Die Beratungsarbeit besteht zu einem

großen Teil aus aufsuchender Sozialarbeit. Es werden - bedarfsgerecht für die Zielgruppe - persönliche Gespräche und Begleitung zu Ämtern angeboten. Begleitet wird diese unmittelbare Beratungsarbeit durch Aufklärungs-Vorträge z. B. in Schulen und Gruppen-Fortbildungen.

Die Beratungsstelle ist wie folgt erreichbar:

stop mutilation e. V.

Himmelgeister Str. 107a

40225 Düsseldorf

Kontakt: Jawahir Cumar

Telefon: 0162 / 8578307 (Termine nach telefonischer Vereinbarung)

E-Mail: [j.cumar@stop-mutilation.org](mailto:j.cumar@stop-mutilation.org)

Internet: [www.stop-mutilation.org](http://www.stop-mutilation.org)

### **III. Information und Aufklärung**

Seine Rechte wahrnehmen kann nur, wer diese auch kennt. Der Landesregierung ist es deshalb ein wichtiges Anliegen, dass alle Bürgerinnen und Bürger umfassend und verständlich über ihre Rechte und Pflichten sowie bestehende Hilfsangebote und -einrichtungen informiert sind oder sich informieren können. Um dies zu erreichen, bedient sich die Landesregierung des Internets, gibt daneben aber auch zahlreiche Informationsbroschüren heraus und führt Aufklärungskampagnen durch.

#### **1. Internetseiten/-plattformen**

##### **a) [www.opferschutz.nrw.de](http://www.opferschutz.nrw.de)**

Das nordrhein-westfälische Justizministerium hat im April 2009 ein Internetportal für alle Fragen des Opferschutzes eingerichtet. Unter der Domain [www.opferschutz.nrw.de](http://www.opferschutz.nrw.de) stehen den Bürgerinnen und Bürgern wichtige Informationen, Kontaktadressen und weiterführende Links zur Verfügung. Neben grundlegenden Erläuterungen zum Opferschutz sind spezifische Informationen und Handreichungen, etwa zu Fragen der Opferentschädigung, des Adhäsionsverfahrens oder des Täter-Opfer-Ausgleichs abrufbar. Der polizeiliche Opferschutz wird dargestellt, aber auch auf individuelle Hilfsmöglichkeiten durch Opferschutzorganisationen, wie den WEISSEN RING, hingewiesen. Ausführliche Informationen zu besonderen Bereichen des Opferschutzes werden zu den Themenkomplexen "Kindesmisshandlung", "Opferschutz im schulischen Bereich", "Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen", "Opferschutz für Seniorinnen und Senioren", "Bekämpfung von Gewalt gegen Homosexuelle" und "Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe" vorgehalten. Ferner besteht die Möglichkeit, sich durch eigene Recherchen in den einschlägigen Gesetzen kundig zu machen oder sich über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Opferschutzes zu informieren.

Der weitere Ausbau des Internetportals [www.opferschutz.nrw.de](http://www.opferschutz.nrw.de) wird durch das Justizministerium regelmäßig geprüft. Dabei werden auch Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern, der Expertengruppe Opferschutz, anderen Ressorts der Landesregierung oder Opferschutzorganisationen berücksichtigt.

Über die Rechte und Pflichten von Opfern im Strafverfahren informiert daneben das Justizportal Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)). Unter dem Link [www.justiz.nrw.de/BS/lebenslagen/verfahren\\_u\\_prozess/opfer\\_straf/index.phpIn](http://www.justiz.nrw.de/BS/lebenslagen/verfahren_u_prozess/opfer_straf/index.phpIn) wird erläutert, was bei der Erstattung einer Strafanzeige zu tun ist, wie das gerichtliche Strafverfahren abläuft und welche Sanktionen Tätern drohen.

**b) [www.polizei.nrw.de](http://www.polizei.nrw.de)**

Die Polizei in Nordrhein-Westfalen informiert auf ihrer Internetseite [www.polizei.nrw.de](http://www.polizei.nrw.de) umfänglich über den polizeilichen Opferschutz und die Vermittlung von Opferhilfe. Interessierte finden dort alle einschlägigen rechtlichen Bestimmungen: Opferrechtsreformgesetz, Opferanspruchssicherungsgesetz, Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten, Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen in Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes und Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der ehelichen Wohnung bei Trennung. Darüber hinaus stellt die Polizei ihr Vorgehen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und dem Phänomen "Stalking" dar. Sie hat themenbezogen weitere gesetzliche Grundlagen dazu eingestellt. Weiterhin informiert die Polizei über Hilfeeinrichtungen, Hilfsangebote und stellt eine Auswahlfunktion zur Verfügung, mit der Rat- oder Hilfesuchende die nächstgelegene Polizeidienststelle finden können. Die Internetseite enthält zudem Grundinformationen zu ausgewählten Feldern der Kriminalprävention. Darin sind Kriminalitätsphänomene beschrieben und mit Präventionstipps versehen. Die Themen „Jugendschutz“, „Sicherheit für Senioren“ sowie „Sicherheit im Internet“ bilden Schwerpunkte und enthalten Verknüpfungen zu weiterführenden Informationen.

Für kommunale Einrichtungen und Institutionen sind Informationen zur Netzwerkarbeit bzw. zu Ordnungspartnerschaften eingestellt sowie einige gut funktionierende Netzwerke als Beispiele dargestellt. Interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger werden zur Beteiligung aufgerufen. Sie erfahren über den sogenannten „Präventionsatlas“, welche kriminalpräventiven Gremien in ihrer Wohnortnähe aktiv sind.

Bürgerinnen und Bürger haben über das Portal auch die Möglichkeit, online Anzeige zu erstatten oder Hinweise auf angekündigte Straftaten zu geben. Sie erhalten unter der Rubrik „Häufige Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Onlineanzeige bzw. Hinweisgabe“ weiterführende Informationen (z. B. „Wie erhalte ich das Aktenzeichen?“).

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen stellt unter **[www.polizei-nrw.de/lka/kriminalpraevention](http://www.polizei-nrw.de/lka/kriminalpraevention)** breit gefächerte Informationen zur Kriminalprävention für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Sie gliedern sich in die Themenbereiche „Drogen und Sucht“, „Einbruch- und Diebstahlschutz“, „Gewalt“, „Computer-/Internetkriminalität“, „Jugendkriminalität“, „Jugendschutz“, „Opferschutz“, „Senioren“, „Städtebau“, „Vermögensdelikte“, „Diebstahl/Raub“ und „Kfz-Delikte“. Neben allgemeinen Informationen hält das Landeskriminalamt vertiefende Fachbeiträge sowie begleitende Medienangebote vor. Bürgerinnen und Bürger finden daneben auch serviceorientierte Angebote wie z. B. einen Navigationsgeräte-Pass. Für bürgerschaftliches Engagement stehen Informationen zum Landespräventionsrat sowie zu kriminalpräventiven Gremien zur Verfügung.

Die Internetangebote der nordrhein-westfälischen Polizei sind an dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen, der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV) Nordrhein-Westfalen, den Web Content Accessibility Guidelines Richtlinien (WCAG) und der neuen BITV 2.0 des Bundes ausgerichtet. Technologisch werden durch eine entsprechende Programmierung die Belange sehingeschränkter, blinder und motorisch eingeschränkter Menschen berücksichtigt. Für gehörlose Men-

schen bzw. diejenigen, die die Deutsche Gebärdensprache nutzen, sind zahlreiche Videos in Gebärdensprache eingestellt.

**c) [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)**

Die Internetseite [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) ist im Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) ein Element der kriminalpräventiven Öffentlichkeitsarbeit. In der jüngeren Vergangenheit gewann sie zunehmend an Bedeutung und entwickelte sich zu einem zentralen Informationsmedium für die Bevölkerung mit mehreren Millionen Aufrufen pro Jahr.

Die Seiten wurden im Jahr 2011 komplett umgestaltet, um die Benutzerfreundlichkeit zu erhöhen. Neu auf der Startseite ist die sogenannte „Zielgruppen-Navigation“. Unter dem Stichwort „Aktuelle Informationen“ können Kinder und Jugendliche, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Seniorinnen und Senioren sowie Migrantinnen und Migranten schnell auf zielgruppenspezifische Unterseiten zugreifen. Über die sogenannte „Top-Navigation“ erhalten Ratsuchende Informationen zum Programm Polizeiliche Kriminalprävention, Links zu anderen themenbezogenen Internetseiten sowie die Möglichkeit, sich für den Bürger-Newsletter der Polizeilichen Kriminalprävention zu registrieren.

Die Aktionen, Kampagnen und Initiativen der Polizeilichen Kriminalprävention sind ebenfalls auf der Startseite zu finden. Unter den Menüpunkten sind ausführliche Informationen zur Aktion „Polizei und Muslime“, der türkischsprachigen Kampagne „Hand in Hand“ (El Ele) und anderen Initiativen abgelegt. Darüber hinaus können sich Besucherinnen und Besucher der Seite über den Deutschen Präventionstag oder im Themen-Archiv informieren.

Im Bereich „Themen und Tipps“ stehen konkrete Informationen zu unterschiedlichen Kriminalitätsfeldern - von Arzneimittelbetrug bis Straßenraub - zur Verfügung. Die einzelnen Beiträge sind systematisch gegliedert und mit aktuellen Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes versehen. Breiten Raum



nehmen auch Informationen für Opfer ein. Unter anderem erläutert ein verständlich aufgebautes Schaubild den Ablauf eines Strafverfahrens. Im Pressebereich sind deliktspezifische Downloads und Infografiken, aber auch Pressebilder, Füllanzeigen für Publikationen sowie Logos zu unterschiedlichen Themen zugänglich. Über eine Stichwortsuche können interessierte Journalistinnen und Journalisten ohne Umwege zu passendem Bildmaterial gelangen.

Die Beratungsstellen-Suche zeigt nach Eingabe einer Postleitzahl oder eines Ortes Suchergebnisse (Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und eine Google-Maps-Karte der nächsten Polizeidienststelle) strukturiert an.

Unter dem Stichpunkt „Medienangebot“ können Besucherinnen und Besucher mit einem Klick zu den von ihnen gewünschten Medien gelangen. Broschüren, Faltblätter oder Filme können über verschiedene Oberbegriffe (z. B. Computer- und Internetkriminalität, Diebstahl/Einbruch oder Zivilcourage) gesucht werden. Eine ausführliche Recherche zu Themen, Zielgruppen, Medienarten und Sprachen ermöglicht die "Mediensuche". Die Inhalte der Medien sind jeweils kurz beschrieben und stehen als Download zur Verfügung.

#### **d) [www.schlau-nrw.de](http://www.schlau-nrw.de)**

SchLAu NRW ist das Netzwerk von schwul-lesbischen Aufklärungsprojekten in Nordrhein-Westfalen, das von der Landesregierung unterstützt wird. Rund 80 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sich in zwölf Projekten für die Akzeptanz von Vielfalt, für Respekt und Wertschätzung gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebensweisen ein. Bereits seit elf Jahren trägt SchLAu NRW mit seinen vielfältigen Aktivitäten erfolgreich zu nachhaltiger Antidiskriminierung und Gewaltprävention bei.

Durch peer-education leisten die lokalen Projekte nicht nur Aufklärungsarbeit für Jugendliche. In persönlichen Begegnungen werden Diskriminierungen thematisiert und Vorurteile abgebaut. Die Resonanz nach einem SchLAu-Besuch kann sich

sehen lassen: Einer Untersuchung zufolge verbessern 16 % der Jungen und 12 % der Mädchen ihre Meinung gegenüber Lesben und Schwulen, der Gesamtwert der Zustimmung schwul-lesbischer Lebensweisen steigt von 54 % auf fast 70 % an.

Über Jugendarbeit und Schule hinaus richtet sich das Aufklärungsprojekt auch an die Erwachsenenbildung.

Die Homepage [www.schlau.nrw.de](http://www.schlau.nrw.de) gibt einen guten Überblick u. a. über Ziele und Zielgruppen, die Methoden, die SchLAue Kiste und die Kooperationspartner der Initiative.

**e) [www.vielfalt-statt-gewalt.de](http://www.vielfalt-statt-gewalt.de)**

Die Landeskoordinationsstelle der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule ist eine vom Land Nordrhein-Westfalen geförderte Fachstelle zum Thema Diskriminierung, Gewalt und häusliche Gewalt gegenüber Lesben, Schwulen, bisexuellen und transsexuellen Menschen. Die Koordinierungsstelle arbeitet mit Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen zusammen, wie beispielsweise professionelle psychosoziale Beratung, ehrenamtliche Beratungs- und Aufklärungsangebote, Überfalltelefone, Beratungsangebote im Bereich Senioren- und Jugendarbeit, Polizei und Justiz. Darüber hinaus leistet die Fachstelle Informations- und Aufklärungsarbeit und ist einer der Koordinatoren des Projektes "Schule ohne Homophobie - Schule der Vielfalt".

Auf [www.vielfalt-statt-gewalt.de](http://www.vielfalt-statt-gewalt.de) werden wertvolle Informationen zu den Themen Erkennen, Handeln und Hilfe präsentiert. Außerdem gibt es einen guten Service mit nützlichen Adressen, Literatur, Links und Veranstaltungshinweisen.

**f) [www.zwangsheirat-nrw.de](http://www.zwangsheirat-nrw.de)**

Auch in Deutschland werden junge Menschen, zumeist handelt es sich dabei um Mädchen und Frauen, mit physischer und/oder psychischer Gewalt zur Ehe ge-

zwungen. Im Auftrag und gefördert durch das Land Nordrhein-Westfalen bietet die im Jahr 2007 installierte, überregional tätige Online-Beratung zum Schutz vor Zwangsheirat beim Mädchenhaus Bielefeld passgenaue Hilfe bis hin zur Krisenintervention in mehreren Sprachen. Opfer sowie Fach- und Vertrauenspersonen können sich auf einer umfangreichen Homepage über Rechte und Hilfemöglichkeiten informieren. Per E-Mail, im Einzel- oder Gruppenchat können sich Ratsuchende an die Online-Beratung wenden. Bei Bedarf besteht auch die Möglichkeit, sich telefonisch oder persönlich beraten zu lassen.

Dieses Angebot ist mit örtlichen Hilfeeinrichtungen über eine eigens erstellte Datenbank vernetzt. Auf Wunsch der Betroffenen wird ein Angebot vor Ort vermittelt.

Seit Beginn des Jahres 2010 führt das Mädchenhaus Bielefeld die Online-Beratung auch für das Saarland durch.

Pro Jahr berät die Einrichtung in etwa 200 Fällen. Die Homepage verzeichnet jährlich etwa 90.000 Zugriffe.

Zum Aufgabenspektrum der Online-Beratung gehören auch ca. 40 Informationsveranstaltungen für Schülerinnen landesweit sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

**g) [www.ginko-stiftung.de](http://www.ginko-stiftung.de)**

Diese Plattform der Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung Nordrhein-Westfalen - GINKO-Stiftung für Prävention - enthält wesentliche Informationen über Inhalte, Ziele und Strukturen der Suchtprävention in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere gibt sie einen Überblick über die Maßnahmen und Angebote der Suchtprävention auf kommunaler Ebene sowie über die auf örtlicher Ebene tätigen Prophylaxefachkräfte. Bürgerinnen und Bürger erhalten neben umfassenden Informationen über Sucht und Suchtmittel auch Hinweise auf weiterführende Hilfeangebote und konkrete Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner. Informati-

onsmaterialien zu unterschiedlichen Themenbereichen der Suchtproblematik und Suchtprävention können bestellt oder von der Homepage heruntergeladen werden.

**h) [www.frauen-info-netz.de](http://www.frauen-info-netz.de)**

Das "Frauennetz gegen Gewalt" ist ein Projekt der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser Nordrhein-Westfalen unter Beteiligung von Frauenhäusern in anderer Trägerschaft.

Mittels einer Ampelkarte, die die Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen erfasst, kann schnell und unkompliziert ermittelt werden, welche Zufluchtstätte über freie Kapazitäten für Frauen mit ihren Kindern oder nur für Frauen verfügt.

**i) [www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de)**

Auf der durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport geförderten Internetseite der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. (AJS) finden sich nicht nur Antworten auf Fragen zum Kinder- und Jugendschutzrecht, sondern auch zahlreiche Materialien zu Themenfeldern des Kinder- und Jugendschutzes, wie Jugendkriminalität, Prävention von sexueller Gewalt oder Suchtprävention.

**j) [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)**

Die Plattform [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net) ist eine von den Bundesländern gemeinsam finanzierte Einrichtung, die im Wesentlichen die Aufgabe hat, jugendgefährdende oder jugendbeeinträchtigende Text- und Bild Darstellungen in Internetangeboten ausfindig zu machen und möglichst effektiv deren Veränderung/Herausnahme aus dem Internet zu veranlassen. Angebote, die für illegal, jugendgefährdend oder entwicklungsbeeinträchtigend gehalten werden, können einer Beschwerdestelle gemeldet werden.

## **2. Informations- und Aufklärungsbroschüren sowie Aufklärungskampagnen**

### **a) Flyer des Justizministeriums**

Das Justizministerium gibt seit Jahren zu verschiedenen Themen Broschüren und Faltsblätter heraus, die nicht nur in Gerichten und Staatsanwaltschaften ausliegen und verteilt werden, sondern auch über das Internet<sup>65</sup> abrufbar sind. Die Informationsschriften von A wie Arbeitsgericht bis Z wie Zwangsvollstreckung ermöglichen es allen Bürgerinnen und Bürgern, sich einen Überblick zu dem jeweiligen Thema zu verschaffen.

Der Opferschutz bedient sich ebenfalls dieses erfolgreichen Mediums. Im Einzelnen sind die Flyer "2 in 1", "Lass Dich nicht K.O.-TROPFEN!" und "Seniorinnen und Senioren als Opfer von Straftaten. Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten" konzipiert worden.

#### **(1) Flyer "2 in 1"**

Das seit Jahrzehnten in den §§ 403 ff. StPO gesetzlich normierte Adhäsionsverfahren (vgl. hierzu B. I. 9. b) führt - völlig zu Unrecht - ein Schattendasein. Für Opfer von Straftaten spielt das Wiedergutmachungsbedürfnis, gerade auch finanzieller Art, eine nicht unbedeutende Rolle. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber mit dem Opferrechtsreformgesetz im Jahre 2004 das Adhäsionsverfahren neu geregelt. Ziel war es, das Adhäsionsverfahren zum Regelfall der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche des Opfers zu machen. Denn die Angliederung der Entschädigungsmöglichkeit an das Strafverfahren kann - jenseits der Prozessökonomie für die Justiz - wegen der damit einhergehenden Ermittlungsmöglichkeiten im Einzelfall für die/den Geschädigte/n die einzige Möglichkeit darstellen, Kompensa-

---

<sup>65</sup> Link: <http://www.justiz.nrw.de/BS/Hilfen/broschueren/uebersicht/index.php>.

tion zu erlangen. Die Durchführung des Adhäsionsverfahrens ist folglich von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten aktiv zu fördern. Die gesetzlichen Neuregelungen haben jedoch nicht zu der erwünschten Steigerung der Fallzahlen geführt. Ein Grund hierfür ist, dass vielen Opfern nicht bekannt ist, dass sie Schadensersatzansprüche und Schmerzensgeldforderungen nicht erst in einem gesonderten Zivilverfahren, sondern bereits im Strafprozess gegen die/den Täter/in geltend machen können.

Die Broschüre "2 in 1" will deshalb Opfer von Straftaten über die Möglichkeit informieren, bereits im Strafverfahren von der/dem Täter/in eine Entschädigung - zum Beispiel Schadensersatz und Schmerzensgeld - zu erlangen. Der Flyer enthält zudem einen Vordruck zur unbürokratischen Beantragung einer Entscheidung des Strafgerichts über Schadensersatzansprüche. Er ist über das Internet abrufbar,<sup>66</sup> wird bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorgehalten und zudem durch die Polizeibehörden bei Anzeigeerstattung ausgehändigt.

## **(2) Flyer "Lass Dich nicht K.O.-TROPFEN!"**

Sogenannte K.O.-Tropfen werden zunehmend zur Durchführung von Sexualstraftaten, aber auch von Raubdelikten verwandt. Die Täter/innen fügen die Tropfen unbemerkt Getränken ihrer Opfer in der Absicht zu, diese willenlos und manipulierbar zu machen und anschließend sexuell zu missbrauchen oder auszurauben. Bevorzugt werden die Tropfen in Cocktails gemixt; sie sind farb- und geruchlos, vermischt in einem Getränk kann man sie meistens auch nicht schmecken. Die Opfer - betroffen sind nicht nur Mädchen und Frauen, sondern auch Jungen und Männer - haben selten eine konkrete Erinnerung an den Täter, den Tatort oder den Tathergang. Nicht selten wachen sie an unbekanntem Orten auf, ohne zu wissen, wie sie dorthin gelangt sind. Körperliche Schmerzen, vor allem im Genitalbereich, Blutungen u. ä. sind ihnen unerklärlich. Als K.O.-Tropfen werden unterschiedliche Substanzen wie z. B. Mixturen aus Barbituraten, zunehmend aber

---

<sup>66</sup> Unter dem Link: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/justizministerium/aktuell-schadensersatz-im-strafprozess-2-in-1/37>.

auch Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB), auch bekannt als Liquid-Ecstasy, und Gamma-Butyrolacton (GBL) eingesetzt.

Da die Opfer unter dem Einfluss der Droge meist nur wenig oder gar keine Erinnerung an das zurückliegenden Geschehen haben, scheuen sie sich häufig, (zeitnah) eine Strafanzeige zu erstatten oder sich jemandem anzuvertrauen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass nur ein Bruchteil der Fälle den Frauenberatungsstellen oder der Polizei bekannt wird, also ein ganz erhebliches Dunkelfeld besteht.

Der inzwischen in zweiter Auflage erschienene Flyer "Lass Dich nicht K.O.-TROPFEN!" klärt über Einsatz und Wirkung sogenannter K.O.-Tropfen auf, stellt Schutzmaßnahmen dar und ermutigt, im Verdachtsfall sofort eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen und die Polizei einzuschalten. Die Broschüre ist nicht nur über das Internet<sup>67</sup> und bei Justizbehörden erhältlich, sondern auch an alle weiterführenden Schulen in Nordrhein-Westfalen versandt worden.

### **(3) Flyer "Seniorinnen und Senioren als Opfer von Straftaten. Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten"**

Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die zu der Generation "60-Plus" gehören, und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung steigen in Nordrhein-Westfalen wie auch in den übrigen Ländern kontinuierlich. Diesem demographischen Wandel ist auch im Bereich des Opferschutzes Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen ist, dass ältere Menschen nicht nur real zu ihrem Nachteil begangene Straftaten erfahren, sondern nicht selten subjektiv eine Kriminalitätsfurcht empfinden, die sie in ihrer Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigen kann. Bereits die Befürchtung, Opfer einer Straftat zu werden, führt bei vielen Seniorinnen und Senioren zu einem Rückzug aus dem gesellschaftlichen Leben in den häuslichen Bereich. Die ältere Generation hat aber den Anspruch und das selbstverständliche Recht, am gesell-

---

<sup>67</sup> Unter dem Link: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/justizministerium/lass-dich-nicht-k-o-tropfen/1041>.

schaftlichen Leben teilzuhaben. Es bedarf daher geeigneter Maßnahmen der Kriminalprävention und der Aufklärung älterer Menschen über bestehende Hilfs- und Unterstützungsangebote.

Einer Anregung der Expertengruppe Opferschutz Nordrhein-Westfalen (vgl. hierzu C. V. 1.) folgend ist daher der Flyer "Seniorinnen und Senioren als Opfer von Straftaten. Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten" konzipiert worden. Er weist auf bestehende Hilfs- und Unterstützungsangebote von Justiz, Polizei, Landschaftsverbänden und gemeinnützigen Einrichtungen hin und ermutigt, diese wahrzunehmen. Der Flyer war nicht nur im Internet abrufbar und über die Justiz erhältlich, sondern ist auch an sämtliche Seniorenbeiräte in Nordrhein-Westfalen versandt worden.

Auf der Grundlage des vorhandenen Flyers haben das Justizministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales eine Neuauflage konzipiert, die Anfang 2012 erschienen und über das Internet abrufbar ist.<sup>68</sup>

#### **(4) Flyer "Was Sie über den Strafprozess wissen sollten."**

Über die Ziele des Strafverfahrens und dessen Gang vom Ermittlungsverfahren bis zur Hauptverhandlung informiert der Flyer "Was Sie über den Strafprozess wissen sollten." Zudem wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen sich die durch eine Straftat Geschädigten am Verfahren beteiligen können. Im Einzelnen finden sich Ausführungen zu Privat- und Nebenklage sowie zum Adhäsionsverfahren. Der Flyer ist über das Internet<sup>69</sup> und bei Justizbehörden erhältlich.

---

<sup>68</sup> Unter dem Link: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/justizministerium/aktuell-seniorinnen-und-senioren-als-opfer-von-straftaten/44>.

<sup>69</sup> Unter dem Link: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/justizministerium/strafprozess/17>.



**(5) Flyer "Was Sie über den Täter-Opfer-Ausgleich wissen sollten. Klare Antworten auf Ihre Fragen"**

Der Täter-Opfer-Ausgleich (vgl. hierzu B. I. 9. c) ermöglicht, mit Hilfe einer Vermittlerin oder eines Vermittlers eine Konfliktregelung zwischen den Betroffenen von Straftaten zu finden und sich über eine Wiedergutmachung zu verständigen. Insbesondere für Verletzte, von deren Einverständnis die Durchführung eines solchen Einigungsverfahrens abhängt, stellen sich im Zusammenhang hiermit viele Fragen: Wie läuft ein Täter-Opfer-Ausgleich ab? Was kostet er? Ist die Teilnahme hieran freiwillig? Wer ist Vermittler/in? Welche Folgen hat ein Täter-Opfer-Ausgleich für das Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen die/den Täter/in? Antworten hierauf enthält der Flyer "Was Sie über den Täter-Opfer-Ausgleich wissen sollten. Klare Antworten auf Ihre Fragen". Die Broschüre stellt zudem anhand eines konkreten Beispielfalls den Ablauf eines Ausgleichsverfahrens und dessen gesetzliche Grundlagen dar. Der Flyer ist über das Internet abrufbar<sup>70</sup> und wird bei Gerichten sowie Staatsanwaltschaften vorgehalten.

**b) Aufklärungskampagne "Lass Dich nicht K.O.-TROPFEN!" des Justizministeriums in Kooperation mit dem DEHOGA Nordrhein-Westfalen**

K.O.-Tropfen werden den Opfern typischerweise unbemerkt über offene Getränke verabreicht. Die Möglichkeit dazu bietet sich insbesondere in Diskotheken und Gaststätten. Wer auf sein Getränk achtet, kann vermeiden, dass ein fröhlicher Abend mit einem bösen Erwachen endet.

Das Justizministerium hat deshalb gemeinsam mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein-Westfalen (DEHOGA) im Jahr 2010 eine Aufklärungskampagne zum Schutz vor K.O.-Tropfen gestartet, die sich insbesondere an junge Menschen richtet. Am 28. Januar 2010 fand in der Diskothek "Oberbayern" in Düsseldorf eine Auftaktveranstaltung statt, an der neben Abgeordneten des

---

<sup>70</sup> Unter dem Link: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/justizministerium/taeter-opfer-ausgleich/18>.

Landtags, Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Justiz- und Polizeibehörden, Lehrer/innen und Schüler/innen verschiedener örtlicher Schulen sowie Inhaber/innen gastronomischer Betriebe teilgenommen haben. Auf der Veranstaltung haben mehrere Fachleute die von K.O.-Tropfen ausgehenden Gefahren unter verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet. Vorgestellt wurde zudem ein mit dem Warnhinweis "Pass auf's Glas auf!" versehener Bierdeckel, der für die von K.O.-Tropfen ausgehenden Gefahren sensibilisieren soll. Dieser wurde durch das Justizministerium in einer Auflage von 100.000 Stück gedruckt und im Anschluss an die Auftaktveranstaltung zusammen mit weiterem Infomaterial (z. B. dem Flyer "Lass Dich nicht K.O.-TROPFEN!") durch den DEHOGA an Diskotheken und Gaststätten in ganz Nordrhein-Westfalen verteilt. Der DEHOGA hat daneben zahlreiche regionale Aktionsveranstaltungen zum Thema K.O.-Tropfen durchgeführt, an denen auch Vertreter/innen von Justizbehörden teilgenommen haben.

### **c) Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren**

Das zuletzt im Jahr 2010 im Hinblick auf die Verbesserungen durch das 2. Opferrechtsreformgesetz aktualisierte "Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren" wurde von den Justizbehörden der Länder entwickelt. Es wird Opfern von Straftaten bei der Anzeigenaufnahme durch die Polizei ausgehändigt. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten erläutern zugleich im Zusammenhang stehende Fragen. Das Merkblatt ist daneben über das Internetportal [www.opferschutz.nrw.de](http://www.opferschutz.nrw.de) erhältlich.<sup>71</sup>

Das Merkblatt erläutert in leicht verständlicher Weise, welche Rechte allen Verletzten bzw. Geschädigten einer Straftat zustehen: Sich durch eine Opferhilfeeinrichtung unterstützen zu lassen, im Verfahren eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen oder zur Vernehmung eine Person des Vertrauens mitzubringen. Beantwortet werden die Fragen, ob die Personalien des Opfers ge-

---

<sup>71</sup> Abrufbar unter dem Link: [http://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/allgemeine\\_informationen/opferschutz\\_strafverfahren/avr\\_32/index.php](http://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/allgemeine_informationen/opferschutz_strafverfahren/avr_32/index.php).

heim gehalten werden können und ob die/der Verletzte erfahren kann, was im Verfahren passiert. Ferner wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen ein Entschädigungsanspruch im Strafverfahren geltend gemacht werden kann. Daneben informiert das Merkblatt über zusätzliche Rechte, die den Verletzten bestimmter, näher bezeichneter Straftaten zustehen, zum Beispiel die Befugnis, sich dem Verfahren als Nebenkläger/in anzuschließen. Schließlich weist das Merkblatt auf die Möglichkeit hin, bei bestimmten Delikten zivilrechtliche Hilfe nach dem Gewaltschutzgesetz in Anspruch nehmen und Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten beanspruchen zu können.

Das Merkblatt steht in Deutsch sowie in 22 weiteren Sprachen zur Verfügung - von Albanisch und Arabisch über Italienisch und Kroatisch bis hin zu Türkisch und Vietnamesisch. Auch die Übersetzungen sind über das Internetportal [www.opferschutz.nrw.de](http://www.opferschutz.nrw.de) abrufbar.

#### **d) Broschüren des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

Von dem Ministerium für Inneres und Kommunales veröffentlichte Broschüren und sonstige Medien vermitteln vielfältige Informationen.

##### **(1) Broschüre „Opferschutz und Opferhilfe“**

Mit der Broschüre informiert das Ministerium für Inneres und Kommunales die Bürgerinnen und Bürger über die Aufgabe der Polizei im Rahmen von Opferschutz und Opferhilfe. Sie enthält Informationen z. B. zum Schutz vor häuslicher Gewalt und zum Schutz vor Gewalt in der Pflege. Sie stellt im Überblick die wichtigsten Gesetze für Verletzte und Geschädigte im Strafverfahren dar. Darüber hinaus sind die Adressen zu bundes- und landesweiten Hilfeeinrichtungen und die postalische und telefonische Erreichbarkeit der Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen aufgelistet. Die Broschüre wird regelmäßig aktualisiert und nachgedruckt. Die Opferschutzbeauftragten der Kreispolizeibehörden setzen die Broschüren im Rah-

men der Öffentlichkeitsarbeit und/oder Netzwerkarbeit zu Opferschutz und Opferhilfe ein.

## **(2) Broschüre „Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln“**

Diese Broschüre des Ministeriums für Inneres und Kommunales gibt einerseits Handlungsorientierung für die Polizei in Nordrhein-Westfalen bei der Einsatzbewältigung in Fällen häuslicher Gewalt und informiert andererseits auch Betroffene, mit welchen Befugnissen und mit welcher Konsequenz die Polizei die Einsatzbewältigung und die Ermittlungen durchführt.

## **(3) Polizeiliche Informationsmedien**

Zur Unterstützung ihrer kriminalpräventiven Maßnahmen bietet die nordrhein-westfälische Polizei eine große Auswahl von Informationsangeboten für unterschiedliche Zielgruppen an. Ergänzend zu ihrer kriminalpräventiven Fachberatung oder zum Transport ihrer kriminalpräventiven Botschaften nutzt sie die gängigen Kommunikationsmedien.

Zu den Themenbereichen Betrug, Computer- und Internetkriminalität, Diebstahl, Einbruch, Umgang mit Explosivstoffen, Gewalt, Integration, Jugendkriminalität, Jugendschutz, Kriminalität allgemein, Medienkompetenz, Nachbarschaftshilfe, Opferschutz, Politisch motivierte Kriminalität, Raub, Sachbeschädigung/Graffiti, Sexualdelikte, städtebauliche Kriminalprävention, Sucht und Drogen sowie zu Zivilcourage hält sie insgesamt 150 verschiedene Medien vor. Dazu gehören unter anderem Broschüren, Faltblätter, Plakate, Medienpakete und Handreichungen. Einige Medien liegen auch in arabischer, türkischer oder russischer Sprache vor. Im Jahr 2010 setzten die Kreispolizeibehörden zur Unterstützung ihrer kriminalpräventiven Maßnahmen ca. 190.000 Plakate, ca. 180.000 Faltblätter, ca. 130.000 Broschüren und ca. 20.000 Handreichungen ein. Empfänger sind Bürgerinnen und Bürger als unmittelbar Beteiligte des Kriminalitätsgeschehens (Zeuginnen und Zeugen, Opfer, Helferinnen und Helfer sowie potenzielle Täterinnen und Täter),

Verantwortungsträger und Multiplikatoren (z. B. Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Trainerinnen und Trainer) sowie Presse- und Medienschaffende.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen greift aktuelle Kriminalitätsphänomene auf und bietet den Kreispolizeibehörden zielgruppenspezifische Medien an. Im Jahr 2011 konzipierte es anlassbezogen Medien zu den Themen „Betrug zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren“ sowie „Skimming“ und stellte diese den Kreispolizeibehörden zur Verfügung.

**e) Broschüren der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V.**

Die durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport geförderte Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. (AJS) hat zahlreiche Informations- und Aufklärungsbroschüren herausgegeben, die über deren Internetseite [www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de) bestellt werden können. Hierzu zählen u. a. folgende Schriften:

- "Mobbing unter Kindern und Jugendlichen"
- "Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen - Ein Ratgeber für Mütter und Väter"
- "Cyber-Mobbing - Informationen für Eltern und Fachkräfte"  
"Cyber-Mobbing" war zudem Thema einer Tagung für Multiplikatoren aus Jugendhilfe, Schule und Polizei am 6. Juni 2010 in Dortmund, an der 300 Personen teilgenommen haben.
- "Kinder sicher im Netz"
- "Sicher surfen - Sicherheitsregeln für Kinder im Internet"

## **IV. Berücksichtigung des Opferschutzes bei Aus- und Fortbildung**

### **1. Fortbildungsveranstaltungen für Justizangehörige, die Opferschutzbelangen Rechnung tragen**

Das Thema „Opferschutz“ ist fester Bestandteil des Fortbildungsprogramms der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Deutschen Richterakademie, einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Fortbildungseinrichtung.

Stand in der Vergangenheit stets die Sensibilisierung im Umgang mit (traumatisierten) Opferzeuginnen und -zeugen im Mittelpunkt der Fortbildung zum Thema „Opferschutz“ werden inzwischen auch weitere Aspekte wie der Täter-Opfer-Ausgleich, die Entstehung häuslicher Gewalt, das Adhäsionsverfahren, Gewaltbekämpfung und -vermeidung sowie Gewalttherapie in den Seminaren angesprochen. Die Angebotspalette zum Thema „Opferschutz“ ist breit gefächert.

Gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit in der Justiz werden die jungen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Rahmen der Einführungsfortbildung mit Fragen des Opferschutzes befasst. Auch das weitere Seminarangebot sowohl für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als auch Richterinnen und Richter thematisiert immer wieder den Opferschutz.

Amtsanwältinnen und Amtsanwälten, in deren Dezernaten häufig Verfahren wegen häuslicher Gewalt bearbeitet werden, ist erstmalig im Jahr 2011 im Rahmen einer Fachtagung Wissen über Gewaltbeziehungen und auf sie bezogene Hilfeeangebote („Täterprogramme“) vermittelt worden.

Auch Familienrichterinnen und -richtern wird in den einschlägigen Tagungen vermittelt, dass die Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit dem gewalttätigen

gen Verhalten im Rahmen eines Täterprogramms helfen kann, wieder (uneingeschränkten) Umgang zu erlangen.

Fortbildungsveranstaltungen zum Thema "Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung" für alle hieran beteiligten Personenkreise sind seit vielen Jahren Bestandteil des zentralen Fortbildungsprogramms der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und bilden hier einen Schwerpunkt.

Die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen bietet regelmäßig spezielle Seminare sowohl für einzelne Berufsgruppen (insbesondere für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) als auch berufsgruppenübergreifende Veranstaltungen an. Diese richten sich auch an Richterinnen und Richter. Neben den Grundlagen der Finanzermittlung und Vermögensabschöpfung werden in den Seminaren aktuelle Entwicklungen vorgestellt. Auch die grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung wird häufig thematisiert. Das Aufspüren von Vermögenswerten und die Verwertung derselben - z. B. auch über Internetauktionen - werden regelmäßig angesprochen. Vermögenssicherung sowie die Lösung von Vollstreckungsproblemen gehören ebenfalls zum Inhalt dieser Veranstaltungen. Dies sind nur einige der Aspekte, die in diesen Seminaren zur Sprache kommen.

Neben den reinen Justizveranstaltungen gehören seit vielen Jahren auch gemeinsame Seminare der Polizei und der Justiz zum Fortbildungsangebot. So wird jährlich ein mehrteiliges Seminar angeboten, das sich an Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger richtet. Hier werden sowohl die materiellen als auch die formellen Rechtsgrundlagen der Vermögensabschöpfung vermittelt. Vermögenssicherung im Ausland sowie insolvenzrechtliche Fragestellungen bilden einen weiteren Schwerpunkt. Ergänzt wird diese Fortbildungsreihe durch mehrtägige Seminare, die sich aktuellen Fragestellungen widmen.

Das vorstehend beschriebene umfangreiche Fortbildungsprogramm, das sich bewährt hat, ist im ersten Halbjahr 2011 im Rahmen einer Arbeitsgruppe evaluiert und überarbeitet worden, um es an die veränderten praktischen Bedürfnisse anzupassen. Mit der Lehrgangsplanung für 2012 wird das angepasste Fortbildungskonzept umgesetzt.

Zusätzlich können nordrhein-westfälische Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte auch das Angebot der Deutschen Richterakademie nutzen. Im zweijährigen Turnus wird dort das Seminar "Strafrechtliche Gewinnabschöpfung" angeboten.

Dieses zentrale Fortbildungsangebot wird in Nordrhein-Westfalen darüber hinaus durch bezirkliche Veranstaltungen der Generalstaatsanwälte bzw. der Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte ergänzt. Hierbei handelt es sich um halb- bis zweitägige Veranstaltungen, die in der Regel über die Grundlagen der Vermögensabschöpfung informieren und die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch bieten. Dieses Angebot ist sowohl berufsgruppenübergreifend als auch speziell z. B. auf die Gruppe der Berufsanfänger zugeschnitten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das zivilrechtliche Zwangsvollstreckungsrecht (8. Buch der Zivilprozessordnung), das die wesentliche Grundlage für das Verständnis und die praktische Umsetzung von Maßnahmen der Vermögensabschöpfung bildet, bereits fester Bestandteil der Juristen- und Rechtspflegerausbildung in Nordrhein-Westfalen ist.

## **2. Fortbildungsmaterial im Justizintranet**

Das Justizintranet, auf das alle Justizbediensteten von ihrem Arbeitsplatz Zugriff haben, stellt Fortbildungsmaterialien zu verschiedenen Themenfeldern zur Verfügung. Diese Unterlagen ermöglichen einen schnellen Einblick in diverse Fachgebiete, wie z. B. die internationale Rechtshilfe oder die revisionsrichterliche Urteils-



überprüfung. Mit Belangen des Opferschutzes befassen sich Handreichungen zu folgenden Themen:

- Häusliche Gewalt

In der Handreichung werden Regelungen zusammenfassend dargestellt, die in den letzten Jahren zu einer Verbesserung des Schutzes vor häuslicher Gewalt geführt haben. Hierzu zählen nicht nur die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes, sondern auch die in § 34a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen eröffnete Möglichkeit der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbots. Hingewiesen wird zudem auf die seit Juli 2002 geltende Neufassung der Nummer 234 Absatz 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV). Danach ist ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen namentlich u. a. auch dann anzunehmen, "wenn dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist."

- Opferschutz in Strafverfahren

Die Arbeitshilfe für Gerichte und Staatsanwaltschaften erläutert die besondere Situation von Tatopfern und zeigt die rechtlichen Rahmenbedingungen des Opferschutzes auf. Ausführlich dargestellt wird, wie Belangen des Opferschutzes im Ermittlungs- und Strafverfahren, etwa durch den Einsatz der Videovernehmung, Rechnung getragen werden kann.

- Täterarbeit

Die speziell für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie andere Justizbedienstete erstellte Handreichung stellt das Ausmaß und die Phänomenologie häuslicher Gewalt dar, macht deutlich, dass in Fällen häuslicher Gewalt Täterarbeit einen wirksamen Beitrag zum

Opferschutz leisten kann, informiert über die Ziele von Täterarbeit, die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Täterprogramm und die Inhalte solcher Programme, listet die Anbieter von Täterprogrammen in Nordrhein-Westfalen auf und weist auf weiterführende Literatur zu häuslicher Gewalt und Täterarbeit hin.

### **3. Polizeiliche Aus- und Fortbildung**

#### **a) Ausbildung**

Seit 2008 werden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in einem dreijährigen Bachelorstudiengang auf ihre zukünftigen Tätigkeiten vorbereitet. Im Studium werden die Themen „Prävention“ und „Opferschutz“ im Zusammenhang mit unterschiedlichen Leitthemen behandelt. Dies geschieht durchgängig, angefangen vom Grundlagenmodul zu Beginn des Studiums bis zum Abschluss des Studiums in den Fachmodulen.

Der Opferschutz wird insbesondere in den Fachdisziplinen Kriminologie, Kriminalistik, Ethik, Psychologie und Einsatzlehre sowie in dem Modul „Training sozialer Kompetenz“ behandelt. Im ersten Fachmodul werden viktimologische Grundlagen des polizeilichen Opferschutzes vermittelt. Dabei geht es vor allem um die Ziele und Möglichkeiten des Opferschutzes sowie die Vorstellung von Opferschutzorganisationen, deren Aufgaben und der gesetzlichen Grundlagen von Opferhilfe und Opferschutz. Nach den allgemeinen Ausführungen werden polizeiliche Opferschutzmaßnahmen in den folgenden Modulen bis zum Ende des Studiums im Zusammenhang mit verschiedenen Einsatzanlässen bzw. Kriminalitätsformen besprochen, insbesondere zu den Themen „Wohnungseinbruch“, „Straßenraub“, „häusliche Gewalt“, „Körperverletzung“, „Kindesmisshandlung“, „Raub auf Tankstellen“, „Aufnahme schwerer Verkehrsunfälle“, „Vergewaltigung“ und „Todesermittlungen“. Hinzu kommen Wahlpflichtmodule, die sich zum Teil mit Themenstellungen befassen, bei denen die Opfer im Mittelpunkt stehen, so z. B. „Gewalt im sozialen Nahraum“. Durch die das gesamte Studium begleitende Thematisierung

des Opferschutzes und der Opferhilfe soll den Studierenden vermittelt werden, dass die Opfer in allen Bereichen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung mit den individuellen Folgen der Straftaten, ihren Verletzungen und Erwartungen zu berücksichtigen sind. Dazu werden theoretische Inhalte vermittelt, aber auch in Trainingssequenzen in Form von Rollenspielen der angemessene Umgang mit Opfern geübt.

## **b) Fortbildung**

Opferschutz und Opferhilfe nehmen im Angebot der polizeilichen Fortbildung eine wichtige Rolle ein. Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen hat für den Bereich "Polizeiliche Kriminalprävention und Opferschutz" ein ganzheitliches Modell aufeinander aufbauender Module entwickelt. Die einzelnen Module sind den folgenden Fortbildungselementen zugeordnet:

- **Einführungsfortbildung**

Die Einführungsfortbildung dient der Vermittlung der erforderlichen Grundlagenkenntnisse. Sie bietet die grundlegende Voraussetzung für darauf aufbauende Spezialisierungen.

- **Anpassungsfortbildung**

Im Rahmen der Anpassungsfortbildung sollen die Teilnehmenden aufgabenbezogen eine höhere Spezialisierungstiefe erreichen. Die Anpassungsfortbildung ist entweder fachlich oder methodisch ausgerichtet und auf die Zielgruppen zugeschnitten.

- **Qualifikationserhalt**

Zur Aktualisierung sowie zum Erhalt vorhandener Qualifizierungen und Kompetenzen bietet das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Maßnahmen im Rahmen der Aktualisierungsfortbildung an (Qualifikationserhalt). Es handelt sich dabei grundsätzlich um zweitägige

themenbezogene Seminare, die unter anderem auch interdisziplinär besetzt durchgeführt werden.

### **c) Internes Informationsangebot**

Unter der Bezeichnung VIKTIM wird der polizeilichen Sachbearbeitung darüber hinaus elektronisch ein umfangreiches, thematisch gegliedertes Informationsangebot zum Opferschutz bereitgestellt. In einem ersten Themenfeld können Grundlagen des polizeilichen Opferschutzes (Bedeutung für die Polizei, Notwendigkeit, Begrifflichkeiten, Ziele und Erwartungen der Opfer) aufgerufen werden. Der Opferschutz wird im Bereich "Allgemeine Hinweise" als Aufgabe beschrieben, die nicht nur durch einen beschränkten Kreis zuständiger Beamtinnen und Beamten, sondern die gesamte Polizei verpflichtet. Unter "Besondere Hilfsituationen" finden sich neben Beschreibungen typischer Gefühls- und Bedürfnislagen der Opfer bestimmter Ereignisse (häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Nachstellung, Einbruch, Raub, Verkehrsunfall, Menschenhandel, Übermittlung von Todesnachrichten und plötzlicher Kindstod) Hinweise darauf, wie sich Polizeibedienstete in den jeweiligen Situationen verhalten sollten. Wie sich die Wahrnehmung einer Opfersituation in verschiedenen sozialen oder demographischen Gruppen darstellen kann, beschreibt die Rubrik "Betroffene Personen". Für die Gruppe von Kriminalitäts- und Verkehrsunfallgeschädigten stehen in der Rubrik "Traumatisierte Opfer" spezifische Informationen zur Verfügung. Die weiteren Unterrubriken enthalten Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich, zu den Rechten von Opfern, zu Hilfeeinrichtungen (mit Recherchemöglichkeit) sowie zu Fachpublikationen (mit der Möglichkeit, diese herunterzuladen). Außerdem erläutert ein Glossar verschiedene Fachbegriffe. VIKTIM bietet außerdem die Möglichkeit, eine Liste mit auf den jeweiligen Polizeibezirk bezogenen Hilfeeinrichtungen vorzuhalten. Dadurch werden die Polizeibediensteten in die Lage versetzt, den Opfern von Straftaten zielgenau Hilfeeinrichtungen zu vermitteln. Diese Informationen können Opfern bei der Anzeigeerstattung oder anderen polizeilichen Kontakten ausgehändigt werden. Dadurch wird ein nahtloser Übergang von der polizeilichen Sachbearbeitung zur professionellen Opferhilfe sichergestellt. Die Opferschutzbeauftragten der Kreispolizeibehörden

aktualisieren ständig die Eintragungen zu Hilfeeinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zurzeit sind ca. 1.600 Hilfeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen aufgeführt.

#### **4. Ausbildungsvorschriften der Gesundheitsfachberufe**

Für eine am Menschen orientierte Pflege ist es zwingende Voraussetzung, dass die aus-, fort- und weitergebildeten Fachkräfte, die in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen arbeiten, umfassend hinsichtlich des Opferschutzes und des angemessenen Umgang mit betroffenen Menschen informiert sind. Nur dann können diese entsprechend qualifiziert und kompetent eine an den Bedürfnissen der betroffenen Menschen orientierte Pflege und Versorgung leisten.

Die Pflege- und Gesundheitsfachberufe werden jedoch auf der Grundlage bundeseinheitlicher Berufsgesetze ausgebildet. Die bundesgesetzlichen Ausbildungsvorschriften legen keinen erkennbaren Schwerpunkt auf den Themenkomplex "Opferschutz". Vor diesem Hintergrund und zur besseren Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, fand dieses Thema stärkere Beachtung bei der Erstellung der empfehlenden Ausbildungsrichtlinien für ausgewählte Pflege- und Gesundheitsfachberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Ergotherapie, Hebammenkunde, Logopädie, Physiotherapie). Die Richtlinien wurden seit 2003 sukzessive für die genannten Berufe entwickelt und modellhaft erprobt. Auch wenn sie "nur" einen empfehlenden Charakter aufweisen, haben sie mittlerweile eine weite Verbreitung in den ausbildenden Fachschulen gefunden.

In den Ausbildungsrichtlinien wird konkreter als in den bundesgesetzlichen Grundlagen der Fall auf die besondere Situation und den sich daraus ergebenden Unterstützungsbedarf von Menschen, die z. B. Opfer von physischer und psychischer Gewalt geworden sind, eingegangen. So setzen sich in der Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lehreinheit "Schülerinnen/Schüler als Betroffene

schwieriger sozialer Situationen" mit den Themen "Macht, Hierarchie, Gewalt, Angst und Scham" auseinander. Explizit aufgegriffen wird in diesem Kontext auch das Thema "sexuelle Belästigung". Neben der für das zukünftige Handeln bedeutsamen Reflexion der eigenen Einstellungen sollen die Schülerinnen und Schüler hierbei insbesondere Unterstützungs- und Beratungsangebote für betroffene Menschen kennen lernen, aber auch Ideen zur möglichen Vorbeugung entwickeln.

Darüber hinaus wird in allen Ausbildungsrichtlinien die Bedeutung einer Versorgung und Pflege betont, die sich an der Biographie der zu pflegenden bzw. zu unterstützenden Menschen orientiert. Damit verstehen die Schülerinnen und Schüler die Biographie als eine von Kultur und Gesellschaft geprägte individuelle Lebensgeschichte, die in der konkreten Handlungssituation grundsätzlich berücksichtigt werden muss. Hierbei sind immer auch existentielle Erfahrungen des Lebens zu berücksichtigen.

Mit den Ausbildungsrichtlinien werden folglich die Grundlagen geschaffen, damit zukünftige Fachkräfte in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen bezogen auf das Thema Opferschutz bedarfs- und am Menschen orientiert Hilfs- und Unterstützungsangebote entwickeln und umsetzen können.

## **V. Sonstiges**

### **1. Expertengruppe Opferschutz Nordrhein-Westfalen**

Die Bildung der Expertengruppe Opferschutz Nordrhein-Westfalen geht auf einen Beschluss des Landtags vom 26. Januar 2005 zurück. Darin ist die Landesregierung aufgefordert worden, eine interministerielle Lenkungsgruppe einzurichten, die auch mit Vertreterinnen/Vertretern freier Träger und anderen am Präventionsprozess beteiligten Einrichtungen zu besetzen ist. Die Lenkungsgruppe sollte landesbezogene Vorschläge zu einer koordinierten Umsetzung der Vorgaben des Opferschutzrechts erarbeiten und sich in vielfältige Bereiche des Opferschutzes einbringen. In seiner Begründung stellte der Landtagsbeschluss darauf ab, dass in der Verbrechensbekämpfung unter dem Gesichtspunkt der mehrstufigen Kriminalprävention soziale Probleme ganzheitlich wahrgenommen, ressortübergreifend betrachtet und gemeinsam gelöst werden sollen.

Das Justizministerium hat hierauf im April 2006 federführend die Expertengruppe Opferschutz Nordrhein-Westfalen gebildet. Ihr gehören an: Vertreterinnen/Vertreter der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft, der Anwaltschaft, der Polizei, des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz, der Wissenschaft, der Kirchen, des WEISSEN RINGS und der Frauenhilfestruktur. Die Erfahrung der Expertinnen und Experten aus den verschiedensten Bereichen des Opferschutzes bietet die Gewähr dafür, dass Verbesserungspotentiale erkannt, an die zuständigen Fachbereiche weitergegeben und dort umgesetzt werden.

Die Angehörigen der Expertengruppe haben die bestehenden Angebote der Opferhilfe und des Opferschutzes in Nordrhein-Westfalen zunächst einer Bestandsaufnahme unterzogen und im Oktober 2007 ihren ersten Bericht vorgelegt. Darin

sind die Beratungsergebnisse für einen verbesserten Opferschutz zusammengefasst und konkrete Verbesserungsvorschläge entwickelt worden. Insbesondere die nachstehenden Empfehlungen hat die Expertengruppe ausgesprochen:

- Stärkere Berücksichtigung von Opferinteressen in der Strafprozessordnung (Ausweitung der Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger/in und der Bestellung einer Opferanwältin bzw. eines Opferanwalts sowie Vermeidung einer Retraumatisierung in der Hauptverhandlung)
- Verbesserte Vernetzung der mit opferschutzrelevanten Aufgaben befassten Stellen, insbesondere Aufbau einer Internetseite zu Opferschutz und Opferhilfe in Nordrhein-Westfalen
- Intensivierung der justizinternen Fortbildung
- Errichtung einer "Stiftung Opferhilfe" in Nordrhein-Westfalen

Das Justizministerium hat zahlreiche Vorschläge aufgegriffen und in einer Initiative "pro Opfer" gebündelt. Einen Schwerpunkt bildeten gesetzgeberische Maßnahmen: Nordrhein-Westfalen hat gemeinsam mit anderen Ländern einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, der den Kreis derer erweitert, die Anspruch auf anwaltlichen Beistand auf Staatskosten - eine/n so genannte/n Opferanwalt/Opferanwältin - haben. Dieser Entwurf ist von der Bundesregierung im 2. Opferrechtsreformgesetz aufgegriffen worden. Darüber hinaus hat Nordrhein-Westfalen eine Initiative zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts ergriffen. Neue Tatsachen oder Beweismittel auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse wurden als neuer Wiederaufnahmegrund zu Ungunsten der/des vom Vorwurf schwerster Verbrechen Freigesprochenen vorgeschlagen. Nachdem der Bundesrat sich einstimmig für die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag ausgesprochen hatte, ist dieser der Diskontinuität anheimgefallen.



Daneben ist das Informationsangebot für Opfer von Straftaten durch Einrichtung des Internetportals "www.opferschutz.nrw.de" erweitert, unter dem Motto "Lass Dich nicht K.O.-TROPFEN!" eine Aufklärungskampagne über die von sogenannten K.O.-Tropfen ausgehenden Gefahren gestartet und mittels des Flyers "2 in 1" auf die Möglichkeiten des Adhäsionsverfahrens hingewiesen worden (vgl. hierzu C. III. 1. a und C. III. 2. a und b). Am 5. Februar 2009 und 5. Mai 2011 wurden in Düsseldorf der erste und zweite nordrhein-westfälische Aktionstag "pro Opfer" durchgeführt. Es kamen unter anderem Vertreter/innen der verschiedenen Opferschutzverbände und -institutionen sowie der Wissenschaft und Praxis zusammen, um einen intensiven Dialog zu fördern und damit weitere Anstöße zur Fortentwicklung des Opferschutzes zu liefern. Das Justizministerium hat die Anregung der Expertengruppe, die Fortbildung im Bereich des Opferschutzes zu intensivieren, aufgegriffen und eine speziell hierauf ausgerichtete Fortbildungsveranstaltung für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in das Fortbildungsprogramm der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

Im Dezember 2009 hat die Expertengruppe Opferschutz der Landesregierung ihren zweiten Bericht vorgelegt und die Ergebnisse ihrer weiteren Arbeit vorgestellt. Intensiv befasst haben sich die Expertinnen und Experten mit den Themen "Verkehrsunfallopfer und Opferschutz", "Opferschutzkonzept für Seniorinnen und Senioren" und "Täterarbeit als Maßnahme des Opferschutzes bei häuslicher Gewalt". Zu diesen Themenbereichen sind verschiedene Empfehlungen an die Landesregierung herangetragen worden. Den Vorschlag, die Justiz stärker auf die Belange von Seniorinnen und Senioren auszurichten, hat das Justizministerium aufgegriffen und eine Informationskampagne gestartet, deren wesentlicher Baustein der Flyer "Seniorinnen und Senioren als Opfer von Straftaten. Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten" ist (vgl. hierzu C. III. 2 a). Darüber hinaus ist die Internetplattform "www.opferschutz.nrw.de" ausgebaut und unter dem Gliederungspunkt "Besondere Bereiche des Opferschutzes" als weitere Rubrik "Opferschutz für Seniorinnen und Senioren" aufgenommen worden. Die Anregung, Täterarbeit als wirksame Maßnahme des Opferschutzes bei häuslicher Gewalt zu

fördern, ist gleichfalls aufgegriffen worden (vgl. zu dem Projekt "Förderung der Täterarbeit als Mittel der Gewaltprävention und der Haftvermeidung" C. V. 6.).

Derzeit nimmt die Expertengruppe weitere wichtige Aspekte des Opferschutzes in den Blick, unter anderem den Deliktsbereich "Stalking" und dessen Folgen für die Tatopfer sowie mit sexualisierter Gewalt zusammenhängende Fragestellungen. Weitere Unterarbeitsgruppen befassen sich mit dem Adhäsionsverfahren sowie der Einbindung des ambulanten Sozialen Dienstes in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie die Opferarbeit.

Der dritte Bericht der Expertengruppe Opferschutz soll der Landesregierung in der ersten Hälfte des Jahres 2012 vorgestellt werden.

## **2. Nordrhein-westfälische Aktionstage "pro Opfer"**

Das Justizministerium hat 2009 und 2011 in Düsseldorf Aktionstage "pro Opfer" veranstaltet. Teilgenommen haben jeweils rund 300 Gäste: Vertreter/innen der Opferschutzverbände und -institutionen, der Wissenschaft, der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Praxis, der Politik und der Anwaltschaft. Grußworte der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten machten die herausragende Bedeutung des Opferschutz für die gesamte Landesregierung deutlich.

Die erste Veranstaltung fand am 5. Februar 2009 in Zusammenarbeit mit dem WEISSEN RING statt. Schwerpunktthemen waren "Stalking", "Schwerstkriminalität und Traumaüberwindung" sowie "Seniorinnen und Senioren als Kriminalitätsopfer". Besonders beeindruckend war der Vortrag von Herrn Richard Oetker, der über seine Erfahrungen als Entführungsoffer berichtete.

Der zweite Aktionstag ist am 5. Mai 2011 unter dem Motto "Zivilcourage und Opferschutz" veranstaltet worden. Im Anschluss an das einführende Referat "Zivilcourage - eine unbequeme Bürgertugend" sind die Themen "Gelebte Zivilcourage

im Alltag", "Nachbarschaftsorientierte Interventionsarbeit bei häuslicher Gewalt", "Bedürfnisse und Erwartungen der Opfer von Straftaten" sowie "Sicher leben im Alter" in den Blick genommen worden. Ziel der Veranstaltung war es, Impulse für mehr Verantwortungsbewusstsein in der Gesellschaft zu schaffen. Denn im Alltag werden immer wieder Einzelne, die etwa Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt werden, in die Pflicht genommen.

Mit den Aktionstagen sind Foren der Begegnung geschaffen worden, die Vertreter/innen der verschiedenen Bereiche des Opferschutzes zusammen gebracht haben. Von den Veranstaltungen, die in Fachkreisen, der interessierten Öffentlichkeit und in den Medien auf beachtliche Resonanz gestoßen sind, sind wertvolle Impulse für eine weitere Verbesserung des Opferschutzes in Nordrhein-Westfalen - sowohl in fachlicher Hinsicht, aber auch mit Blick auf eine stärkere Vernetzung - ausgegangen.

### **3. Staatsanwaltschaftliche Sonderdezernate**

Nach der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgSta) sollen Angelegenheiten, deren Bearbeitung besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, in bestimmten Dezernaten zusammengefasst werden. Hierzu zählen neben Kapital-, Wirtschafts- oder politischen Strafsachen Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Aber auch darüber hinaus lässt es die OrgSta zu, dass besondere Verfahren, wie etwa solche, die häusliche Gewalt betreffen, in bestimmten Dezernaten zusammengefasst werden.

#### **a) Sonderdezernate in nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften**

Die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen nutzen die von der OrgSta eröffneten Möglichkeiten. Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, aber auch solche, die häusliche Gewalt betreffen, werden ganz überwiegend in spezialisierten Abteilungen oder Dezernaten zusammengefasst. Dies dient dem Opferschutz. Denn für Geschädigte von Sexualdelikten -

egal ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene - wie auch Opfer häuslicher Gewalt gilt in besonderer Weise, dass sie mit ihren seelischen und körperlichen Verletzungen nicht allein gelassen dürfen. Ziel muss es sein, (weitere) Schädigungen durch das Ermittlungs- und Strafverfahren zu verhindern und hiermit notwendigerweise verbundene Belastungen auf ein unvermeidbares Maß zurückzuführen.

In spezialisierten Abteilungen oder Dezernaten tätige und häufig spezifisch fortgebildete Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bieten Gewähr dafür, dass die Belastungen für die Opfer als Zeuginnen bzw. Zeugen im strafrechtlichen Verfahren minimiert werden. Sie tragen, ohne die gebotene Beweissicherung und Aufklärung zu vernachlässigen, dafür Sorge, dass eine sogenannte sekundäre Viktimisierung möglichst vermieden wird. Darunter versteht man die erneute schwerwiegende Belastung und Beeinträchtigung von Geschädigten im Rahmen und als Folge des Strafverfahrens, nachdem die Verletzten bereits durch die Tat Opfer geworden - also primär viktimisiert worden - sind. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in spezialisierten Abteilungen und Dezernaten bringen in das Verfahren das für die häufig schwierige Beweiswürdigung notwendige Wissen ein. Sie gewährleisten eine enge Zusammenarbeit mit den Fachdienststellen der Polizei, der Rechtsmedizin, Opferhilfsorganisationen und anderen Fachleuten.

**b) Pilotprojekt „Sonderdezernat für Straftaten zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren“ bei der Staatsanwaltschaft Aachen**

(1)

Bei der Staatsanwaltschaft Aachen ist seit dem 1. Mai 2010 als Pilotprojekt ein Sonderdezernat speziell für Straftaten zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren (ab ca. 70 Jahre) eingerichtet worden. Anlass hierfür war, dass der Anteil der Seniorinnen und Senioren an der Bevölkerung stetig größer wird. Mit dem demographischen Wandel geht eine Veränderung der Wohn- und Lebensverhältnisse älterer Menschen einher: Viele leben nicht (mehr) in einem Familienverbund, sondern alleine in ihren Wohnungen oder Häusern. Damit ist die Gefahr groß, dass ihre besondere Situation zur Begehung von Straftaten ausgenutzt wird. Andere leben -

nicht selten körperlich und/oder geistig beeinträchtigt - in Pflegeeinrichtungen. Ältere Menschen leiden unter den Folgen von Straftaten aufgrund ihrer besonderen Situation oft sehr. Trotzdem erstatten sie vielfach aus Angst vor dem weiteren Verfahren oder aus Scham vor ihren Angehörigen keine Strafanzeigen oder sind hierzu alleine nicht in der Lage. Ältere Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, sind im Ermittlungs- und Strafverfahren besonders schutzwürdig.

Zweck des Sonderdezernats ist es, älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die Opfer von Straftaten geworden sind, die Anzeigeerstattung zu erleichtern und ihnen Hilfestellung bei der Verfolgung ihrer Anliegen zu leisten. In dem Sonderdezernat werden alle Straftaten, die unter besonderer Ausnutzung der Hilfsbedürftigkeit oder Unerfahrenheit alter Menschen oder an diesen im Zusammenhang mit der Alten- und Krankenpflege begangen werden, zentral bearbeitet. Zuständig ist seit dem 1. Mai 2010 eine Staatsanwältin und - soweit die Strafverfolgung in die amtsanwaltschaftliche Zuständigkeit fällt - daneben seit dem 1. Januar 2011 eine Oberamtsanwältin.

(2)

In dem Sonderdezernat sind im ersten Jahr - neben zahlreichen UJs - Verfahren gegen unbekannte Täter - 107 Js-Verfahren bearbeitet worden (Stand 27. April 2011). Bei diesen Verfahren sind vielfach typische Fallkonstellationen auffällig, wobei der Schwerpunkt im Bereich der Vermögens- und Eigentumsdelikte liegt. Als typische Beispiele sind zu nennen:

- Gewinnspielbenachrichtigungen

Die in der Regel aus dem Bereich der Türkei agierenden Täterinnen und Täter stellen den Opfern einen Gewinn in Aussicht, den sie erst erhalten sollen, nachdem sie Vorabzahlungen, z. B. Zollgebühren etc., geleistet haben.

- Lotterieverprechen  
Die Opfer werden zu Zahlungen aufgefordert, da sie sich telefonisch zur Teilnahme an Gewinnspielen bereit erklärt haben sollen, obwohl kein entsprechender Vertrag geschlossen wurde.
- So genannter Enkeltrick  
Es handelt sich dabei in der Regel um gewerbsmäßige Tatbegehungen mit einer Vielzahl von Geschädigten, wobei die Täter/innen häufig aus dem Ausland heraus agieren.
- Trickdiebstähle, bei denen das Opfer persönlich angesprochen und häufig der Zutritt zu dessen Wohnung erschlichen wird. Hierbei handelt es sich nicht selten um überörtlich agierende Täter/innen, die banden- und/oder gewerbsmäßig handeln und die im Umgang mit Ermittlungsbehörden erfahren sind.
- Ausnutzung einer besonderen Vertrauensbeziehung durch Bekannte/Nachbarn zur Begehung von Betrugsdelikten, z. B.:
  - Ein ehemaliger Priester wird überredet, den Tätern seine gesamten Ersparnisse zu leihen, obwohl diese das Geld von Anfang an nicht zurückzahlen wollen.
  - Eine geschäftsunfähige und an Demenz leidende Seniorin wird von ihrer Nachbarin überredet, große Geldbeträge von ihrem Konto abzuheben und der Täterin zu überlassen.
  - Computerbetrug mit Debitkarten von Seniorinnen und Senioren.
- Diebstähle durch Pflegekräfte, Lieferanten etc., Gelddiebstahl im Seniorenheim/Krankenhaus

- Untreuehandlungen
- „Kaffeefahrten“, unseriöse Porzellanausstellungen
- Unterlassene Hilfeleistungen, z. B.:
  - Ein Senior stürzt im Bus, der Busfahrer hilft nicht.
  - Nach einem Hundeangriff stürzt eine Seniorin, der die Halterin des Hundes nicht hilft.
- Fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzungen sowie fahrlässige Tötungen in Pflegeheimen, z. B.:
  - Die nicht sachgemäß verschlossene Wärmeflasche verbrüht eine Seniorin.
  - Eine Seniorin weist plötzlich starke Hämatome auf.
  - Versterben während oder kurz nach einem Aufenthalt in einem Seniorenheim aufgrund unsachgemäßer Pflege oder mangelnder Flüssigkeitszufuhr.
  - Misshandlungen von Schutzbefohlenen in Heimen.

(3)

Hinsichtlich der Sachbehandlung in dem Sonderdezernat, das im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft Aachen im Jahre 2010 den örtlichen Medien und durch die Sonderdezernentin bei zahlreichen Veranstaltungen und Kontaktaufnahmen den Mitgliedern der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V., Seniorenräten, der Pflegekonferenz sowie interessierten Seniorinnen und Senioren vorgestellt worden ist, sind folgende Besonderheiten zu erwähnen:

- Durch einen an der Information des Justizzentrums Aachen und an der Pforte der Staatsanwaltschaft ausgelegten Flyer wird über das Sonderdezernat und die telefonische Erreichbarkeit unterrichtet. Dieser Flyer ist auch

an anderen Orten ausgelegt, z. B. bei der Leitstelle „Älter werden in Aachen“ in der Stadtverwaltung Aachen.

- Die Möglichkeit, Strafanzeigen bei den Sonderdezernentinnen der Staatsanwaltschaft zu erstatten, wird von den Geschädigten vermehrt in Anspruch genommen. Dies hat den Vorteil, dass sich die Dezernentinnen bereits bei der Anzeigenerstattung ein unmittelbares Bild von der Zeugin/dem Zeugen und der Glaubhaftigkeit der Aussage machen können. Darüber hinaus haben einige Seniorinnen und Senioren Schwierigkeiten, Sachverhalte klar und konzentriert auf die wesentlichen Punkte darzustellen. In diesen Fällen haben die sachbearbeitenden Dezernentinnen sofort die Möglichkeit, bei den wesentlichen Punkten nachzufragen, so dass der Sachverhalt entsprechend aufgenommen werden kann und wiederholte Zeugenvernehmungen vermieden werden. Es nimmt den älteren Menschen oft auch die Angst vor dem Auftreten im weiteren Verfahren, wenn sie auf diese Weise erste Erfahrungen mit der Justiz machen.
- Mit den im Bezirk der Staatsanwaltschaft Aachen gelegenen Polizeibehörden wird ein reger Informationsaustausch gepflegt.
- Auch die Kontakte zu dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz sind intensiv. Die Fachkräfte des Fachbereichs Gerichtshilfe werden im Ermittlungsverfahren beauftragt, Berichte über die Lebenssituation von Seniorinnen und Senioren sowie die Auswirkungen der Taten zu erstellen. In einem Fall ist es erst der Fachkraft durch einen Hausbesuch bei einer Seniorin gelungen, diese zu einer weiteren Aussage als Zeugin zu bewegen.
- Soweit bisher bei der Bearbeitung des Sonderdezernats aufgefallen ist, dass nur sehr wenige Fälle aus dem Bereich „Gewalt in der Pflege“ und zwar sowohl der häuslichen als auch der stationären Pflege zur Anzeige gelangen, und insoweit ein großes Dunkelfeld zu vermuten ist, stehen - unter Einbindung der staatsanwaltlichen Sonderdezernentin u. a. zur Definiti-



on des Gewaltbegriffs und zu den Modalitäten der Anzeigerstattung - Maßnahmen an. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographischen Wandel der StädteRegion Aachen hat die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit den kooperierenden Pflegekassen in den Pflegestützpunkten eine Informationsbroschüre zum Thema „Gewaltfreie Pflege“ zu erstellen und Betroffenen und/oder Angehörigen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem soll zukünftig durch stärkere Kontrollen bei Hausbesuchen und durch Einbeziehung der Ärzteschaft sowie durch die Verteilung des vorgenannten Flyers in Pflegefällen ein wirksamer Schutz von Seniorinnen und Senioren erreicht werden.

#### **4. Ausstattung der Gerichte mit Videokonferenzenanlagen**

Der Nutzung von Audio-/Videokonferenzenanlagen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit kommt durch das Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz – ZSchG) am 1. Dezember 1998 eine besondere Bedeutung zu. Seit dem Jahr 1999 wurden sukzessive die drei Oberlandesgerichte, alle Landgerichte sowie die Amtsgerichte Essen, Dortmund, Hamm und Recklinghausen mit Audio-/Videokonferenzenanlagen ausgestattet. Insgesamt werden in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 32 Systeme eingesetzt. Hiervon stehen bei Bedarf 19 mobile Systeme den Amtsgerichten für Vernehmungen innerhalb des jeweiligen Gerichtsgebäudes zur Verfügung. Davon bieten acht darüber hinaus die Möglichkeit der Durchführung so genannter "Außer-Haus-Konferenzen", so dass Personen auch außerhalb des Gerichtsgebäudes vernommen werden können.

#### **5. Runder Tisch zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen**

Der Runde Tisch zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in Nordrhein-Westfalen konstituierte sich am 20. Mai 1999. Es handelt sich hierbei um ein multiprofessionelles Fachgremium, welches durch den fachlichen Austausch der ministeriellen Ebene mit Praktikerinnen und Praktikern neue Handlungsansätze und

damit wichtige Impulse für die Landespolitik entwickelt. Unter der Federführung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter treffen sich hierzu Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, und der Staatskanzlei mit Mitarbeiterinnen des Paritätischen Landesverbandes NRW e. V., der Landesarbeitsgemeinschaft der Autonomen Frauenhäuser NRW, des Dachverbandes der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e. V., der Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauen-Notrufe NRW und der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen NRW sowie je einer Vertretung der Caritas in Nordrhein-Westfalen und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

Je nach Bedarf werden bei der Behandlung einzelner Schwerpunktthemen weitere Expertinnen und Experten zu den Sitzungen eingeladen. Der Runde Tisch tagt zwei- bis dreimal pro Jahr.

## **6. Förderung der Täterarbeit als Mittel der Gewaltprävention und der Haftvermeidung durch das Justizministerium**

### **a) Täterarbeit als wirksamer Beitrag zum Opferschutz**

Häusliche Gewalt ist, auch wenn sie regelmäßig hinter verschlossenen Türen verübt wird, keine Privatangelegenheit. Sie stellt ein gesamtgesellschaftliches Problem dar, das sich durch alle sozialen Schichten zieht. Opfer häuslicher Gewalt sind ganz überwiegend Frauen und Kinder, Täter fast immer Männer. Nach der repräsentativen Studie "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland" haben rund 25 % der Frauen körperliche und/oder sexuelle Übergriffe durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt. Charakteristisch für häusliche Gewalt ist, dass sich in einer Beziehung über einen längeren Zeitraum ein Verhaltensmuster verfestigt hat. Der Täter wendet gegenüber der Partnerin oder anderen in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen Gewalt zur Durchsetzung eigener Interessen an. Die Möglichkeit der Gewaltanwendung ist stets

gegenwärtig. Häusliche Gewalt erfolgt nicht situativ. Ihr liegt ein Kreislauf zugrunde, der von einer Wiederholung in immer kürzeren Abständen sowie einer Steigerung der Gewaltintensität geprägt ist. Die Gewalttat bleibt daher in aller Regel kein einmaliges Ereignis.

Typisch für eine Gewaltbeziehung ist ihr Ungleichgewicht: Die stets gegenwärtige Möglichkeit und Bereitschaft des Täters, Gewalt zur Durchsetzung seiner Interessen anzuwenden, hat sich zu einem Element der Beziehung verfestigt. Die Haltung des Opfers zum Täter ist von Ambivalenz gekennzeichnet: Ökonomische Abhängigkeit, Angst vor dem Täter, das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Familie, Erwartungen und Druck von außen, emotionale Verunsicherung und Hoffnung auf Besserung verursachen beim Opfer Lähmung und Verwirrung. Zudem besteht das Dilemma vieler Opfer darin, dass sie die Täter nicht nur als gewalttätig, sondern in anderen Situationen als liebevolle Partner und Väter erleben. Die Loslösung aus einer Gewaltbeziehung ist deshalb ein langer und schwieriger Prozess.

Wegen der von Ambivalenz gekennzeichneten Haltung des Opfers zum Täter und der mit der Lösung aus einer Gewaltbeziehung verbundenen Schwierigkeiten wollen viele Geschädigte in erster Linie, dass es nicht zu weiteren Gewalttaten kommt. Um dies zu erreichen, sind Verhaltensänderungen bei dem Täter erforderlich. Täterprogramme, deren Kernziel die Vermeidung erneuter Gewaltausübung ist, bilden neben den bestehenden staatlichen Sanktions- und Interventionsmöglichkeiten eine sinnvolle und wichtige Ergänzung. Mit ihrer Hilfe soll das gewalttätige Handeln nachhaltig beendet werden. Täterarbeit, auf deren Bedeutung auch in dem "Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen" hingewiesen wird, kann damit einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz leisten.

Täterarbeit befasst sich gezielt und strukturiert mit Gewalthandlungen von Männern gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen. Sie dient dazu, gewalttätige Männer in die Verantwortung für ihr Verhalten zu nehmen, und macht ihnen das Angebot für einen Lern- und Veränderungsprozess. Täterarbeit fördert auf indivi-

dueller Ebene die Entwicklung eines Problem- und Unrechtsbewusstseins, um den Gewaltkreislauf zu unterbinden. "Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt" sind durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt entwickelt worden. Die Evaluierung entsprechender Projekte hat ergeben, dass Täterarbeit bei den Teilnehmern Verhaltensmodifikationen bewirken kann, die zu einer Vermeidung der Anwendung physischer Gewalt führen.

## **b) Förderung der Täterarbeit**

Täterarbeit ist ein in Deutschland noch relativ neues Arbeitsfeld auf dem Gebiet der Gewaltprävention. Auch wird sie in Nordrhein-Westfalen noch nicht flächendeckend angeboten. Im Rahmen des durch das nordrhein-westfälische Justizministerium konzipierten Projekts "Förderung der Täterarbeit als Mittel der Gewaltprävention und der Haftvermeidung" soll die Täterarbeit daher gezielt gefördert werden. Zu diesem Zweck ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen eine Handreichung speziell für Richter, Staatsanwälte und andere Justizbedienstete erstellt worden. Diese Handreichung

- stellt das Ausmaß und die Phänomenologie häuslicher Gewalt dar,
- macht deutlich, dass in Fällen häuslicher Gewalt Täterarbeit - anders als der Täter-Opfer-Ausgleich - einen wirksamen Beitrag zum Opferschutz leisten kann,
- informiert über die Ziele von Täterarbeit, die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Täterprogramm und die Inhalte solcher Programme,
- listet die Anbieter von Täterprogrammen in Nordrhein-Westfalen auf und

- weist auf weiterführende Literatur zu häuslicher Gewalt und Täterarbeit hin.

Die Handreichung ist in das Justiztranet eingestellt und den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis gebracht worden.

Weil es bislang kein einheitliches und gesichertes Finanzierungsmodell für Täterarbeitseinrichtungen gab, wurde im Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für 2011 der Titel "Zuwendung an freie Träger zur Förderung der Täterarbeit" mit einem Ansatz von 349.600 € aufgenommen. Mit diesen Mitteln werden vorhandene Träger<sup>72</sup> finanziell unterstützt.

## **7. Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in Nordrhein-Westfalen**

Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Transgender sind nach wie vor Benachteiligungen, Ausgrenzungen und auch Gewalt ausgesetzt. Neben struktureller Diskriminierung gibt es offene Formen von Diskriminierung wie verbale, psychische, physische und sexualisierte Gewalt.

Deshalb fördert das Land Nordrhein-Westfalen eine Landeskoordinationsstelle der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in Nordrhein-Westfalen. Integraler Bestandteil der Arbeit der Fachstelle zum Thema "Diskriminierung, Gewalt und häusliche Gewalt" gegenüber Lesben, Schwulen, bisexuellen und transsexuellen Menschen ist der Aspekt der mehrdimensionalen Diskriminierung. Neben Homophobie können auch Rassismus, Behindertenfeindlichkeit, Sexismus, Islamophobie oder Altenfeindlichkeit bei Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen eine Rolle spielen.

---

<sup>72</sup> Adressen im Anhang F. IV.

Die Landeskoordination hat u. a. folgende Themen auf ihrer Handlungsagenda:

- Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)
- Unterschiedliche Formen von Gewalterfahrungen von Lesben, Schwulen, bisexuellen und transsexuellen Menschen
- Straftaten, die z. B. in Szenekneipen oder Treffpunkten verübt werden, wie Raub, sexualisierte Gewalt und Übergriffe unter Verwendung so genannter K.O.-Tropfen
- Häusliche Gewalt, z. B. durch Familienangehörige, heterosexuelle Ex-Partnerinnen oder -Partner oder durch gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner

Die Einrichtung, angesiedelt beim Trägerverein "Sozialwerk für Lesben und Schwule e. V.", RUBICON Beratungszentrum Köln, hat einen landesweiten Aktions- und Kooperationsradius. Eine Zusammenarbeit gibt es u. a. mit der professionellen psychosozialen Beratung, den ehrenamtlichen Beratungs- und Aufklärungsangeboten, den Überfalltelefonen, den Beratungsangeboten im Bereich Senioren- und Jugendarbeit sowie mit Polizei und Justiz, hier insbesondere in den Bereichen Prävention und Opferschutz.

Neben der Koordinierungsarbeit leistet die Fachstelle auch Informations- und Aufklärungsarbeit. Dazu gehören Informationsveranstaltungen, Fachvorträge zu allen Aspekten der Diskriminierung der Zielgruppe, Veröffentlichungen, Studien und Informationsmaterialien, die landesweite Dokumentation von Gewaltfällen sowie Projekte zur Reduktion von Vorurteilen und Gewalt sowie die Initiative "Schule ohne Homophobie - Schule der Vielfalt".

Die Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in Nordrhein-Westfalen ist im Jahr 2011 mit Landesmitteln in Höhe von 79.500 € finanziert worden.

Weitergehende Informationen finden sich unter [www.vielfalt-statt-gewalt.de](http://www.vielfalt-statt-gewalt.de).

Kontakt zur Landeskoordinationsstelle der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Transgender:

Sozialwerk für Lesben und Schwule e. V.

Rubicon Beratungszentrum

Rubensstraße 8 - 10

50676 Köln

Telefon: 0221 / 27 66 999 - 0

E-Mail: [Almut.Dietrich@rubicon-koeln.de](mailto:Almut.Dietrich@rubicon-koeln.de)

Internet: [www.rubicon-koeln.de](http://www.rubicon-koeln.de)

[www.sozialwerk-koeln.de](http://www.sozialwerk-koeln.de)

## **8. Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels/Runder Tisch zum Thema "Internationaler Menschenhandel mit ausländischen Frauen und Mädchen in Nordrhein-Westfalen"**

Der Runde Tisch zum Thema "Internationaler Menschenhandel mit ausländischen Frauen und Mädchen in Nordrhein-Westfalen" wurde 1995 eingerichtet. Unter der Federführung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter tagen einmal jährlich unter anderem Vertreterinnen und Vertreter des Justizministeriums, des Ministeriums für Inneres und Kommunales, der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen NRW sowie Mitarbeiterinnen der spezialisierten Beratungsstellen für Menschenhandelsopfer. Es werden aktuelle Probleme diskutiert, Problemlösungen erarbeitet und weitere Handlungsfelder erörtert.

## **9. Psychosoziale Nachsorgemaßnahmen für Opfer der Love-Parade im Juli 2010**

Im Zusammenhang mit den tragischen Ereignissen auf der Loveparade in Duisburg ist es bei vielen Menschen zu psychisch traumatisierenden Erlebnissen gekommen. Es handelte sich hierbei um:

- unmittelbar betroffene Menschen mit und ohne körperliche Verletzung
- Angehörige/Hinterbliebene der Toten und Verletzten
- Augenzeuginnen und -zeugen der tragischen Ereignisse am Ort des Geschehens
- haupt- und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

Die Betreuung der betroffenen Menschen in der Akutphase wurde durch Einsatzkräfte des Rettungs- und Katastrophendienstes, Notfallseelsorge, Notfallnachsor-



ge sowie Vermittlung in weitergehende Unterstützungsangebote des örtlichen Hilfesystems sichergestellt. Die Betreuung der Angehörigen der Toten erfolgte durch Angebote der kirchlichen Notfallseelsorge.

Nach Auffassung von Expertinnen und Experten überwindet der überwiegende Teil der Betroffenen die seelisch traumatisierenden Erlebnisse mit Hilfe des eigenen sozialen Netzes (Freunde, Familie) und ohne (weitere) professionelle Hilfe. Bis zu einem Drittel der Betroffenen ist allerdings früher oder später auf professionelle Hilfe angewiesen, um die Entwicklung einer bleibenden psychischen Störung (posttraumatische Belastungsstörung) zu verhindern.

Um die Entwicklung von psychischen Störungsbildern möglichst frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Interventionsmaßnahmen eine Linderung bzw. Heilung zu erreichen und damit zugleich eine Chronifizierung zu vermeiden, wurde in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Notfallseelsorge ein Angebot zur psychosozialen Nachsorge für bei der Loveparade in Duisburg psychisch traumatisierte Menschen eingerichtet. Das Angebot umfasst eine zentrale telefonische Beratungshotline, psychosoziale Gruppenangebote sowie eine spezielle interaktive Internetplattform.

Das telefonische Beratungsangebot (Tel.: 0800 / 2472010) beinhaltet neben allgemeinen Informationen über die Folgen psychisch traumatisierender Erlebnisse einzelfallbezogene (Erst)Beratung sowie die Vermittlung in weiterführende wohnortnahe Hilfen des Regelversorgungssystems.

Die psychosozial begleiteten Gruppenangebote („Treffen“) für Angehörige von Opfern sowie von körperlich oder psychisch traumatisierten Besucherinnen und Besuchern der Loveparade fördern in erster Linie den Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffenen. Darüber hinaus werden Selbsthilfepotenziale gestärkt und die Entwicklung von langfristigen Betroffenen-Selbsthilfegruppen angestoßen, die für eine dauerhafte seelische Stabilisierung hilfreich sein können.

Das Internetangebot ([www.hilfe-loveparade.de](http://www.hilfe-loveparade.de)) gibt neben fachlichen Informationen zu den Folgen psychischer Traumatisierung auch Hinweise über die Beratungshotline sowie weitergehende Hilfeangebote. Über das Internet kann gerade die Altersgruppe der Jugendlichen gut erreicht werden. Dieses Angebot ermöglicht vor allem den Menschen den Zugang zu Information und Beratung, für die eine persönliche (telefonische) Beratung nicht oder noch nicht in Betracht kommt. Ein wesentliches Element dieser Internetplattform ist ein Forum, in dem die betroffenen Menschen anonym ihre Probleme austauschen und sich gegenseitig Hilfestellung bei der Problembewältigung geben können. Der Kommunikationsprozess im Forum wird durch professionelle Beratungskräfte fachlich begleitet und gesteuert.

#### **10. Runder Tisch gegen Beschneidung von Mädchen in Nordrhein-Westfalen**

Eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung von Genitalbeschneidung in Nordrhein-Westfalen spielt seit Jahren der "Runde Tisch gegen Beschneidung von Mädchen NRW", der von der Aktion weißes Friedensband seit 2007 koordiniert wird. Ziel des Runden Tisches ist das Zusammenbringen von Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Verwaltung, Behörden, Berufsverbänden, Beratungsstellen und Menschenrechtsorganisationen, um sie zum Thema weibliche Genitalbeschneidung zu informieren und sensibilisieren sowie gemeinsame oder abgestimmte Aktivitäten zu vereinbaren und sich über die eigenen Kompetenzen und Ressourcen auszutauschen. Darüber hinaus wird die Gründung und Führung kommunaler Runder Tische unterstützt. Dem Runden Tisch ist es in den letzten Jahren gelungen, vorbildliche landesweite Vernetzungsstrukturen aufzubauen. Der Runde Tisch wird durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter organisatorisch und finanziell unterstützt. Der Runde Tisch tagt alle drei Monate.

## **11. Gewalt in der Pflege**

Das Thema Gewalt in der (häuslichen) Pflege muss weiter öffentlich gemacht und damit enttabuisiert werden. Die Ursachen dafür (oftmals Überforderungen in verschiedener Hinsicht) müssen benannt werden.

In Nordrhein-Westfalen wird dieses Thema durch die Unterarbeitsgruppe "Gewalt in der Pflege" des Landespflegeausschusses aufgearbeitet. Wichtig ist, dass Gewalt in der Pflege nicht nur den Aspekt Gewalt gegen Pflegebedürftige umfasst, sondern dass es ebenso wichtig sein wird, sich mit der Gewalt von Pflegebedürftigen gegen pflegende Angehörige und Mitarbeiter/innen von Diensten und Einrichtungen zu befassen. Erforderlich ist es hierbei den Gewaltbegriff zu definieren und - unter Einbeziehung aller verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt - einzugrenzen.

Eine besondere Herausforderung wird zusätzlich darin gesehen, Erkenntnisse über die Wirklichkeit in der ambulanten Pflege zu gewinnen.

## **D. Ausblick**

In Nordrhein-Westfalen ist zur Verbesserung des Opferschutzes viel erreicht und auf den Weg gebracht worden. Gleichwohl gilt es, den status quo immer wieder zu hinterfragen und zu prüfen, wo weiterer Handlungsbedarf besteht. Diesem Anspruch stellt sich auch die Landesregierung.

### **I. Opferhilfestiftung Nordrhein-Westfalen**

Opfer von Straftaten sind mit einer Vielzahl an Schwierigkeiten und Problemen konfrontiert. Neben der häufig notwendigen medizinischen Versorgung stellen sich plötzlich ungeklärte Fragen beginnend mit den Rechten und Pflichten in dem gegen die/den Täter/in geführten Strafverfahren bis hin zu Versorgungs- und Versicherungsansprüchen. Erlittene körperliche, materielle und immaterielle Schäden können indes oft nicht oder allenfalls teilweise ausgeglichen werden: Die wirtschaftliche Lage der Täterin bzw. des Täters ist häufig angespannt oder dieser ist gar zahlungsunfähig. Das Opferentschädigungsgesetz (OEG, vgl. hierzu B. IX.) bietet grundsätzlich dann Unterstützungsmöglichkeiten, wenn ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff vorliegt (vgl. § 1 Absatz 1 OEG). Daran fehlt es oftmals bei den Varianten des Stalking-Tatbestandes (§ 238 StGB). Zudem werden durch das OEG nicht sämtliche Schäden in vollem Umfang ausgeglichen. Sach- und Vermögensschäden werden ebenso wenig ersetzt wie Schmerzensgeld gewährt.

Die Expertengruppe Opferschutz Nordrhein-Westfalen (vgl. hierzu C. V. 1.) hat deshalb bereits 2007 in ihrem ersten Bericht die Überzeugung geäußert, dass eine "Stiftung Opferhilfe Nordrhein-Westfalen" bürgernah, unbürokratisch und wirksam helfen könnte, die Bedürfnisse der Opfer von Straftaten zu befriedigen, und ein Stiftungskonzept entwickelt. Dieses sieht u. a. vor, in jedem der 19 Landgerichtsbezirke Opferhilfebüros einzurichten. Daneben sollen Opferhilfefonds eingerichtet werden, damit Opfern von Straftaten aus Stiftungsmitteln benötigte Hilfen geleistet

werden können. Zugleich hat die Expertengruppe an die Landesregierung appelliert, das Konzept für eine "Stiftung Opferhilfe Nordrhein-Westfalen" weiterzuvorführen. In ihrem zweiten, 2009 erstellten Bericht hat die Expertengruppe diesen Aufruf erneuert und bekräftigt.

Die Errichtung einer "Stiftung Opferhilfe Nordrhein-Westfalen" ist bislang aus haushaltswirtschaftlichen Gründen unterblieben.

## **II. Intensivierung des Opferschutzes im Jugendstrafverfahren**

Gelingt es, der Jugendkriminalität effektiv und nachhaltig zu begegnen, so eröffnet man nicht nur den jungen Straftäterinnen und Straftätern neue Chancen, sondern bewahrt auch Bürgerinnen und Bürger davor, zu Opfern zu werden. Nicht zuletzt zur Verbesserung des Opferschutzes intensiviert die Landesregierung daher die Anstrengungen im Bereich der Bekämpfung der Jugendkriminalität. Diese ist - wie bereits unter C. I. 4. d) dargelegt - eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die ressortübergreifende Lösungen erfordert. Die Landesregierung wird hier die intensive Zusammenarbeit aller vor Ort mit den jungen Straftäterinnen und Straftätern befassten Institutionen wie Justiz, Polizei, Schule und Jugendhilfe weiter ausbauen und vertiefen. Damit wird sie eine Empfehlung der Enquetekommission III „Prävention“ umsetzen, deren im März 2010 veröffentlichte Handlungsempfehlungen die Präventionspolitik der Landesregierung leitlinienartig bestimmen. Die Landesregierung wird die Bekämpfung der Jugendkriminalität landesweit standardisieren und einheitliche Strukturen schaffen sowohl für die grundsätzliche Zusammenarbeit der Behörden im Jugendstrafverfahren als auch für den Umgang mit speziellen Tätergruppen wie den jugendlichen und heranwachsenden Intensiv- und Mehrfachtäterinnen und -tätern:

### **1. Ausweitung des Projekts „Staatsanwalt für den Ort“ auf ganz Nordrhein-Westfalen**

Nicht nur in einzelnen Amtsgerichtsbezirken, sondern landesweit soll bei allen Staatsanwaltschaften die Sachbearbeitung der Jugendstrafverfahren einem „Staatsanwalt für den Ort“ übertragen werden. Es gilt, das derzeit bei den Staatsanwaltschaften in Aachen, Bielefeld, Bonn, Dortmund, Köln, Mönchengladbach und Wuppertal eingeführte Projekt auf alle 19 Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen auszudehnen. Mit der Ausweitung dieses Erfolgsmodells schafft die Justiz landeseinheitlich jeweils vor Ort die Basis dafür, der Jugendkriminalität in Kooperation mit allen für die jungen Beschuldigten zuständigen Stellen aus Justiz,

Polizei und Jugendhilfe effektiv zu begegnen. Durch die so mögliche gemeinsamen und gleichgerichteten Reaktionen aller zuständigen staatlichen Stellen auf die Straftat eine/r/s Jugendlichen oder Heranwachsenden können kriminelle Karrieren unterbunden oder frühzeitig beendet werden. Ein weiterer Beitrag dazu, zukünftige Straftaten und Opfer zu verhindern.

Die Ausweitung des Projekts „Staatsanwalt für den Ort“ hat bereits begonnen. Wurde dieses Projekt im Mai 2009 erst in 19 Amtsgerichtsbezirken umgesetzt, findet es im Jahr 2011 bereits in 40 von 130 Amtsgerichtsbezirken in Nordrhein-Westfalen Anwendung.

## **2. „Häuser des Jugendrechts für Intensivtäter“ in weiteren Großstädten in Nordrhein-Westfalen**

Die in Köln gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass ein gemeinsames „Haus des Jugendrechts für Intensivtäter“ die geeignete Form der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ist, um neue Straftaten jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -täter zu verhindern und weitere Opfer zu vermeiden. Die Kooperation unter einem Dach stellt die engste Form der behördenübergreifenden Zusammenarbeit dar. Sie eröffnet den - gleichermaßen gefährlichen wie gefährdeten - Intensivtäter/inne/n eine (letzte) Chance, von ihrem bisherigen kriminellen Leben Abstand zu nehmen.

Das Justizministerium will die positive Erfahrungen mit dem Kölner „Haus des Jugendrechts“ für andere Großstädte in Nordrhein-Westfalen fruchtbar machen. Für mehrere Großstädte prüft es daher die Schirmherrschaft für die Einführung eines „Hauses des Jugendrechts für Intensivtäter“. In Betracht kommt ein solches Haus dort, wo es eine erhebliche Anzahl von jugendlichen und heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtätern gibt und die anderen lokalen Kooperationspartner - Stadt und Polizei - eine solche Einrichtung unterstützen.

### **III. Einführung weiterer staatsanwaltschaftlicher Sonderdezernate**

Die in der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgSta) eröffnete Möglichkeit, Sonderdezernate einzurichten, in denen besondere Verfahren zusammengefasst werden, nutzen die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen. Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, aber auch solche, die häusliche Gewalt betreffen, werden beispielsweise ganz überwiegend in spezialisierten Abteilungen oder Dezernaten zusammengefasst. Bei der Staatsanwaltschaft Aachen ist zudem seit dem 1. Mai 2010 als Pilotprojekt ein Sonderdezernat speziell für Straftaten zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren eingerichtet worden (vgl. hierzu C. V. 3.). Solche Sonderdezernate dienen dem Opferschutz, weil Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in spezialisierten Abteilungen und Dezernaten über die für derartige Verfahren notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und eine enge Zusammenarbeit mit anderen Fachdienststellen gewährleisten.

Das Justizministerium wird deshalb prüfen, ob zur Verbesserung des Opferschutzes weitere staatsanwaltschaftliche Sonderdezernate einzurichten sind oder sich die Konzentration bestimmter Verfahren in spezialisierten Abteilungen anbietet. Sollte sich das bei der Staatsanwaltschaft Aachen als Pilotprojekt eingerichtete Sonderdezernat für Straftaten zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren weiter bewähren, wird z. B. eine landesweit flächendeckende Einführung dieses speziellen Angebots der Justiz für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in Erwägung zu ziehen sein.



#### **IV. Landesaktionsplan der Landesregierung gegen Gewalt an Frauen und Mädchen**

Die Landesregierung wird den Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt im Geschlechterverhältnis auf eine verlässliche Grundlage stellen und nachhaltig weiterentwickeln. In einem partizipativen Prozess von ungefähr zwei Jahren Dauer wird sie gemeinsam mit Frauenhilfeorganisationen und Migrantenselbsthilfeorganisationen einen Landesaktionsplan erstellen, der notwendigen Handlungsbedarf ermittelt, Einzelmaßnahmen systematisch erfasst und miteinander verzahnt sowie bislang vernachlässigte Themenbereiche und Zielgruppen, wie beispielsweise Frauen und Mädchen mit Behinderungen, stärker in den Fokus rückt. Eine Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertretungen der zuständigen Ressorts, der Landtagsfraktionen sowie der Frauenhilfestruktur, wird in etwa zehn Sitzungen unter Hinzuziehung externer Expertise den Entwicklungsprozess anhand von Eckpunkten als Beratungsgremium sukzessive begleiten.

## V. NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt - gegen Homo- und Transphobie

Im Koalitionsvertrag "Zusammen für NRW" haben sich die Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD für ein weltoffenes, solidarisches und tolerantes Nordrhein-Westfalen gegen Rassismus, Homophobie, Antisemitismus und Demokratiefeindlichkeit ausgesprochen. Es wurde vereinbart, der Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern entschieden entgegenzutreten. Der Abbau von Diskriminierungen und Homophobie soll dabei Querschnittsthema und Aufgabe aller Ressorts sein.

Zu den zentralen Vorhaben gehört neben der vollständigen rechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe die Erarbeitung eines "NRW-Aktionsplans für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt - gegen Homo- und Transphobie."

Im November 2010 hat das Kabinett die Einrichtung einer Planungsgruppe zur Erarbeitung des Aktionsplans beschlossen, an der die Ressorts, die Landtagsfraktionen und die maßgeblichen Nichtregierungsorganisationen unter Federführung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter mitwirken.

Als **Leitziele** hat die Planungsgruppe insbesondere vier übergreifende Themen genannt:

1. Eine Sensibilisierung und Öffnung gesellschaftlicher Institutionen in den verschiedenen Handlungsfeldern für die Belange von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen und geschlechtlichen Identitäten erreichen. Angestrebt werden soll eine enge und verbindliche Zusammenarbeit mit deren zivilgesellschaftlichen Vertretungen.

2. Die vorurteilsfreie Teilhabe und die sichtbare Wertschätzung von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen und geschlechtlichen Identitäten in der Gesellschaft fördern. Aspekte wie Geschlecht, ethnische Herkunft, Behinderung und andere Merkmale, die zu einer mehrdimensionalen Diskriminierung führen, berücksichtigen und Menschen, die dadurch geprägt sind, besonders in ihrer Sichtbarkeit unterstützen.
3. Homo- und Transphobie ächten, Gewalt gegen und Diskriminierungen von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen und geschlechtlichen Identitäten konsequent begegnen und abbauen.
4. Das Selbstbewusstsein und die Selbstbestimmung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen stärken und das Potential sexueller und geschlechtlicher Vielfalt mit der sich daraus ergebenden Vielfalt der Lebensformen anerkennen und nutzen.

Darüber hinaus wurden elf thematische Handlungsfelder identifiziert, die in elf Untereinheitsgruppen bearbeitet wurden. Mitgewirkt haben Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis, von Verbänden und Institutionen sowie Vertretungen aus den Fachreferaten der Ressorts. Intensiv bearbeitet wurde auch das eigenständige Handlungsfeld "Diskriminierung/Gewalt/häusliche Gewalt".

Zum Thema Gewalterfahrung liegen u. a. folgende Erkenntnisse vor:

Nach einer Studie "Gewalt gegen lesbische Frauen" (Interdisziplinäres Frauenforschungs-Zentrums der Universität Bielefeld im Auftrag des damaligen Landesfamilienministeriums, 1999) gibt es neben struktureller Diskriminierung offene Formen von Diskriminierung und homophobe Gewalt: verbale, psychische, physische und sexualisierte Gewalt. Jede vierte lesbische Frau hat körperliche Angriffe und Bedrohungen erlebt.

Zu Gewalterfahrungen von schwulen und bisexuellen Jugendlichen und Männern in Deutschland kommt die Maneo-Studie (2. Durchführung von Dezember 2007 bis Januar 2008, Teilnehmende: 17.500) zu folgenden Ergebnissen:

- 40 % aller Befragten berichteten über homophobe Vorfälle in den letzten zwölf Monaten
- 60 % der jungen schwulen und bisexuellen Schüler haben in den letzten zwölf Monaten Gewalterfahrungen gemacht
- über 50 % Gewalterfahrungen bei Nicht-Schülern bis 25 Jahre
- der Anteil der schwulenfeindlich motivierten Körperverletzungsdelikte war mit 16,6 % bei den Schülern mehr als doppelt so hoch wie in der Gesamtgruppe der Befragten

Zudem belegen Studien für die Gruppe der homosexuellen Jugendlichen, dass das Suizidverhalten hier überproportional häufiger anzutreffen ist als bei heterosexuellen Jugendlichen. Forschungsergebnisse gehen von einem ca. vier- bis sechsmal höheren Suizidrisiko aus. ("Sie liebt sie - Er liebt ihn", Studie der Berliner Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport- Fachbereich für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, dort: "Exkurs zum Suizidverhalten von Jugendlichen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung" Prof. Dr. Thomas Hofsäss, 1999).

Übergriffe in der Öffentlichkeit, Gewalt in der Familie und in Partnerschaften erleben auch Transsexuelle, deren geschlechtliche Identität deutlicher als eine sexuelle Orientierung ersichtlich ist. Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter fördert eine Untersuchung zur Lebenssituation von Transsexuellen in Nordrhein-Westfalen, deren Ergebnisse in der ersten Jahreshälfte 2012 vorliegen werden.

Insgesamt ist das Dunkelfeld der Gewaltbetroffenheit von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen noch zu wenig erforscht. Aktuelle Erkenntnisse dazu werden derzeit im Rahmen einer Sekundäranalyse zusammengetragen und bei einem für Mai 2012 geplanten Fachtag über die Lebenslagen von Menschen unterschiedlicher sexueller und geschlechtlicher Identität vorgestellt, die vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter gefördert werden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen und geschlechtlichen Identitäten wurden für den Aktionsplan Vorschläge für zukünftige Maßnahmen erarbeitet, die sich auch auf die Opferschutzthematik beziehen. Die Kabinetttbefassung über den Aktionsplan mit Bericht an den Landtag ist für die erste Jahreshälfte 2012 vorgesehen. Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen soll sukzessive erfolgen.

## **E. Statistiken zur Opferentwicklung**

Anders als die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Nordrhein-Westfalen, die nähere Informationen über Opferkategorien und Täter-Opfer-Beziehungen enthält, sind solche Daten in der nordrhein-westfälischen Strafverfolgungsstatistik nicht enthalten. Auch künftig werden solche Daten nicht in die Strafverfolgungsstatistik implementiert werden können, da es sich insoweit um eine reine Sanktionsstatistik handelt, welche die landesweiten Verurteilungen erfasst, nicht aber kriminologisch relevante Parameter.

Die polizeilichen Daten ergeben sich aus der ausführlichen statistischen Darstellung im Opferbericht des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen:

### **I. Vorbemerkung**

Der Opferbericht des Landeskriminalamts basiert auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Land Nordrhein-Westfalen (PKS NRW) zur Opferentwicklung in den Jahren 2001 bis 2010. Die PKS NRW ist eine sogenannte Ausgangsstatistik. Das bedeutet, dass in ihr nur die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie bis zu Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft bearbeiteten Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, erfasst werden.

Die PKS NRW dient der Beobachtung der Kriminalität, einzelner Deliktsarten sowie des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigen- und Opferkreises. Sie liefert Grundlagen für die strategische Planung, vor allem für die Entwicklung von Maßnahmen zur Kriminalitätskontrolle.

Der Opferbericht gibt einen Überblick über bekanntgewordene Fallzahlen ausgewählter Delikte/Deliktsbereiche und deren Opferspezifika sowie Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen im Zeitraum 2001 bis 2010. Angaben zu Verstößen gegen strafrechtliche Nebengesetze (z. B. Wirtschafts- und Umweltstraftaten, Verstöße

gegen das Aufenthalts-, Asylverfahrens-, Waffen-, Betäubungsmittelgesetz) sind nicht enthalten.

Bei der Analyse der Inhalte ist zu berücksichtigen, dass sich von 2001 bis 2010 nicht unerhebliche Veränderungen ergeben haben, die die statistische Erfassung und die Vergleichbarkeit der Daten über die Jahre hinweg beeinflussen. Als Beispiel seien vor allem Gesetzesänderungen (z. B. das Inkrafttreten des "Stalkingtatbestands" § 238 StGB am 30. März 2007) oder die Entwicklung neuer Kriminalitätsformen und Begehungsweisen (z. B. im Kontext mit dem Internet, Betrug usw.) genannt. Zudem wirken sich Effekte wie eine gesteigerte Anzeigebereitschaft in bestimmten Deliktsbereichen auf die Entwicklung der Fall- und Opferzahlen aus (z. B. bei Körperverletzungen).

Eine realistische Abbildung der Kriminalitätswirklichkeit ist aufgrund dieser Einflussfaktoren, die im Laufe der Jahre zudem Schwankungen unterliegen, nahezu unmöglich. Die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik stellen daher - in Abhängigkeit zum jeweiligen Delikt - eine mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität dar.

Die Entwicklung der Opferzahlen in den einzelnen Deliktsbereichen und Altersgruppen verlaufen im Berichtszeitraum nicht gleichförmig. Während in einzelnen Deliktsbereichen spürbare Rückgänge bei den Opferzahlen zu verzeichnen sind (z. B. sexueller Missbrauch von Kindern), sind in anderen Deliktsfeldern Zunahmen zu registrieren (z. B. Körperverletzung). Auch die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen unterliegen in einzelnen Deliktsbereichen deutlichen Schwankungen, z. B. im Jahr 2008, als die Erfassungsmodalitäten für die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung "Verwandtschaft und Bekanntschaft" geändert wurden.

## II. Begriffsdefinitionen und Erläuterungen zur Erfassung

**Opfer** sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtet. Opferdaten werden anonymisiert nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit erfasst. Opferspezifische Kriterien (Angaben zu hilflosen Personen, Beruf/Tätigkeit, Lebenslage oder Opferverhalten) werden seit dem 1. Januar 2008 in der PKS NRW erfasst.

In der formalen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung wird die engste Beziehung (Verwandtschaft oder Bekanntschaft vor Landsmann und diese vor flüchtiger Vorbeziehung) zwischen Opfer und Tatverdächtige/r/m abgebildet. Verwandtschaftsbeziehungen werden seit 2008 differenzierter abgebildet, z. B. werden Straftaten durch ehemalige (Ehe-)Partner und Lebensgefährten als "Verwandtschaft" und nicht mehr als "Bekanntschaft" erfasst. Zudem werden seit dem 1. Januar 2008 Beziehungen zwischen Opfern und Tatverdächtigen hinsichtlich der räumlich-sozialen Nähe differenziert in der PKS NRW erfasst. Dabei wird zwischen "im gemeinsamen Haushalt lebend" oder im "Gesundheits-" oder "Bildungswesen" ohne gemeinsamen Haushalt, "Erziehungs-/Betreuungsverhältnis" oder „sonstige/andere Beziehung“ unterschieden. Diese Erfassung ermöglicht es dem Land Nordrhein-Westfalen, die bekannt gewordenen Fälle sehr feinteilig delikts- und opferspezifisch zu betrachten, um ggf. gezielt auf spezifische Entwicklung Einfluss nehmen zu können.

**Tatverdächtig** ist jede/r, die/der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen oder zu einer solchen angestiftet oder Beihilfe geleistet zu haben.

**Deliktsarten**, bei denen die bundesweite polizeiliche Kriminalstatistik eine Opfererfassung vorsieht, sind für alle Länder einheitlich geregelt. Dazu gehören vor allem Sexualdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit (insb. Menschenraub, Freiheitsberaubung, Nötigung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme,



Menschenhandel) und Gewaltkriminalität (insb. Mord/Totschlag, Vergewaltigung, Raub/räuberische Erpressung, gefährliche/schwere Körperverletzung).

**Basisjahr** bezeichnet in diesem Bericht das Jahr 2001, mit dem der zehnjährige **Betrachtungszeitraum** der Jahre 2001 (Basisjahr) bis 2010 (**Berichtsjahr**) beginnt.

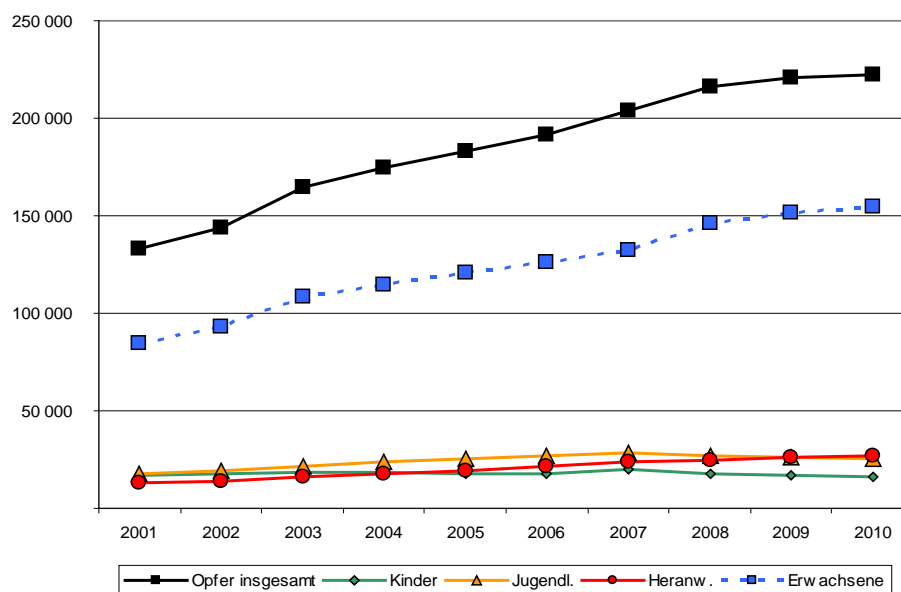
### III. Entwicklung bei den Straftaten insgesamt

Im Jahr 2010 wurden in Nordrhein-Westfalen 222.462 Menschen Opfer einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die persönliche Freiheit oder eines Rohheitsdeliktes. Das sind 1.783 oder 0,8 % mehr Opfer als im Vorjahr. 30,6 % (2009: 31,3 %) der Opfer waren unter 21 Jahre, 64,1 % (2009: 63,6 %) zwischen 21 und unter 60 Jahre und 5,2 % über 60 Jahre alt (2009: 5,1 %).

Die **Gesamtzahl der Opfer** ist von 2001 bis 2010 um 59,9 % angestiegen. 2001 waren 133.247 Opfer von Straftaten zu verzeichnen, im Jahre 2010 wurden 222.462 Opfer registriert. Der Anstieg der Opferzahlen insgesamt hat sich jedoch in den letzten zwei Jahren im Vergleich zu den Vorjahren abgeschwächt. Die Entwicklung der Opferzahlen bei den Erwachsenen und Heranwachsenden verlief proportional zu der der Gesamtopferzahl. Die Opferzahlen bei Kindern und Jugendlichen hingegen sind seit 2007 leicht rückläufig:

#### Abbildung 1: Opferzahlen gesamt - nach Altersgruppen

Entwicklung nach Altersgruppen (Opferzahlen)



## Abbildung 2: Opferzahlen gesamt

Zehnjahresvergleich - nach Alter und Geschlecht<sup>73</sup>

Schl.- Zahl	Straftatengruppe	Opfer		männlich				weiblich			
		insgesamt		Anzahl		% - Anteil		Anzahl		% - Anteil	
		2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010
.....	Opferdelikte insgesamt	133 247	222 462	75 119	124 471	56,40	55,95	58 128	97	43,60	44,05
	vollendeten								92		
	davon bei Delikten	127 652	209 460	71 931	116 631	56,40	55,68	55 694	829	43,60	44,32
	versuchten Delik- ten	6 522	13 002	3 188	7 840	56,70	60,30	2 434	5 162	43,30	39,70
0.....	Straftaten gegen das Leben	545	535	342	334	62,80	62,43	203	201	37,20	37,57
	vollendeten										
	davon bei Delikten	282	246	176	121	62,40	49,19	106	125	37,60	50,81
	versuchten Delik- ten	263	289	166	213	63,10	73,70	77	76	29,30	26,30
1.....	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	12 272	9 643	1 758	1 450	14,30	15,04	10 514	8 193	85,70	84,96
	vollendeten										
	davon bei Delikten	11 200	8 700	1 613	1 343	14,40	15,44	9 587	7 357	85,60	84,56
	versuchten Delik- ten	1 072	943	145	107	13,50	11,35	927	836	85,50	88,65
2.....	Rohheitsdelikte und Straftaten								89		
	gegen die persönliche Freiheit	120 369	212 089	72 969	122 528	60,60	57,77	47 400	561	39,40	42,23
	vollendeten								85		
	davon bei Delikten	116 082	200 323	70 092	115 012	60,40	57,41	45 990	311	39,60	42,59
	versuchten Delik- ten	4 287	11 766	2 877	7 516	67,10	63,88	1 410	4 250	32,90	36,12
655100	Körperverletzung im Amt	61	188	50	155	81,97	82,45	11	33	18,03	17,55

<sup>73</sup> In den folgenden Abbildungen wird nicht nach dem Geschlecht differenziert, weil entsprechende Daten nicht vollständig zur Verfügung stehen.

### Abbildung 3: Opferzahlen gesamt

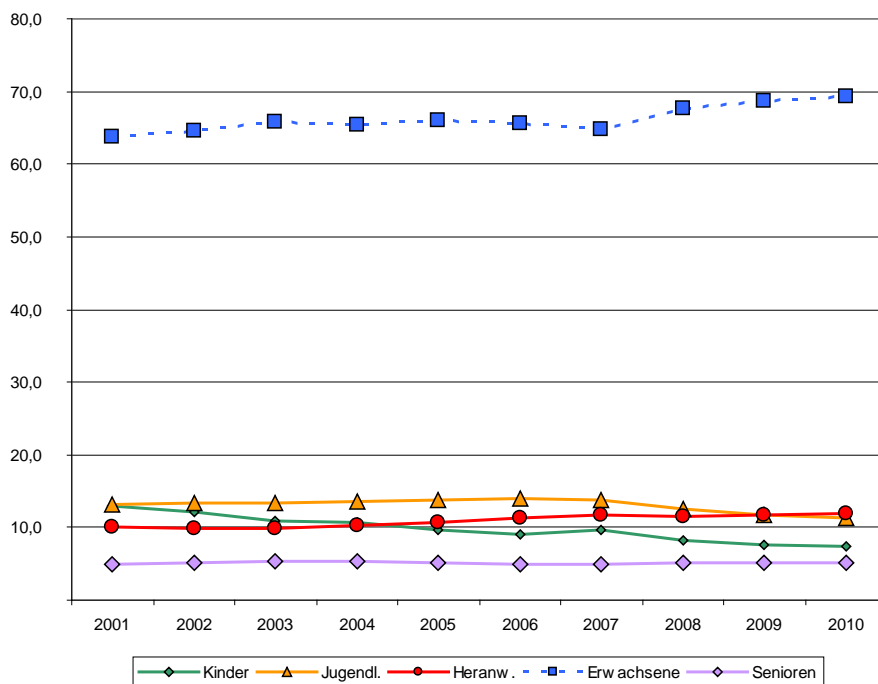
Entwicklung in den Altersgruppen

Schl.- zahl	Straftatengruppe	unter 14 Jahre		14 bis unter 18 Jahre		18 bis unter 21 Jahre		21 bis unter 60 Jahre		ab 60 Jahre	
		2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010
		.....	Opferdelikte insgesamt	17 266	16 364	17 609	25 254	13 448	26 548	78 214	142 685
	vollendeten										10
	davon bei Delikten	16 302	15 351	16 893	23 897	12 964	25 258	75 242	134 283	6 224	671
	versuchten Delik- ten	964	1 013	716	1 357	484	1 290	2 972	8 402	486	940
0.....	Straftaten gegen das Leben	39	28	14	20	25	28	378	347	89	112
	vollendeten										
	davon bei Delikten	28	24	7	2	3	6	170	123	74	91
	versuchten Delik- ten	11	4	7	18	22	22	208	224	15	21
1.....	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	4 959	3 495	2 101	1 666	1 087	899	3 891	3 344	234	239
	vollendeten										
	davon bei Delikten	4 554	3 247	1 944	1 466	966	792	3 525	2 965	211	230
	versuchten Delik- ten	405	248	157	200	121	107	366	379	23	9
2.....	Rohheitsdelikte und Straftaten										11
	gegen die persönliche Freiheit										
	vollendeten	12 258	12 816	15 486	23 540	12 330	25 601	63 909	138 885	6 386	247 10
	davon bei Delikten	11 710	12 056	14 934	22 401	11 989	24 440	61 511	131 089	5 938	337
	versuchten Delik- ten	548	760	552	1 139	341	1 161	2 398	7 796	448	910
655100	Körperverletzung im Amt	10	25	8	28	6	20	36	105	1	10

Die Entwicklung der jeweiligen Anteile der Altersgruppen an der Gesamtopferzahl ist über den Zeitraum von zehn Jahren relativ konstant geblieben. Den größten Anteil an allen Opfern (und an der Einwohnerzahl), welcher in den letzten zehn Jahren zwischen 63,8 und 69,4 % schwankte, haben die Erwachsenen unter 60 Jahre. Die Anteile der übrigen Altersgruppen (Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, Seniorinnen und Senioren) schwanken in diesem Zeitraum zwischen 5 % bis 15 %, wie die folgende Abbildung verdeutlicht.

#### Abbildung 4: Opferzahlen gesamt

Prozentualer Anteil der einzelnen Altersgruppen

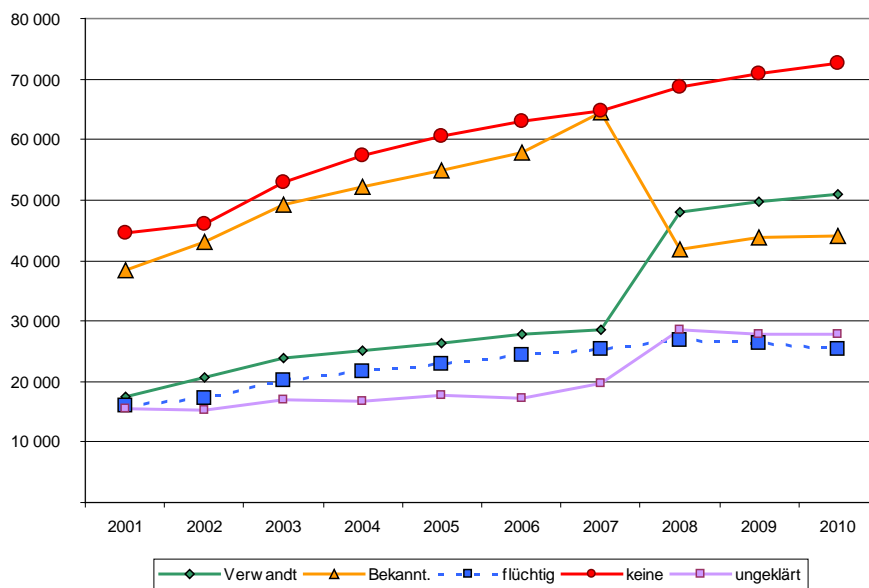


Im Jahr 2010 wurde zu 54,9 % eine **Vorbeziehung** zwischen Opfern und Tatverdächtigen (2009: 55,2 %) erfasst. Bei 42,7 % (2009: 42,4 %) der Opfer ereignete sich die Straftat in ihrem sozialen Nahraum (Verwandtschaft/Bekanntschaft). 2001 standen Opfer und Tatverdächtige zu 55 % in einer Vorbeziehung. 41,9 % davon ereigneten sich im sozialen Nahraum der Opfer (Verwandtschaft und Bekantschaft).

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Vorbeziehungen von 2001 bis 2010. Wie die Grafik deutlich erkennen lässt, stieg im Jahr 2008 die Anzahl der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung „Verwandtschaft“ im Vergleich zu „Bekanntschaft“ deutlich, nachdem die Erfassungsrichtlinien geändert wurden.

### Abbildung 5: Opferzahlen gesamt

Entwicklung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (Opferzahlen)



Seit 2008 liegen auch Daten über die **räumliche-soziale Beziehung** zwischen den Opfern und Tatverdächtigen vor. 2010 lebten 24.791 Opfer mit den Tatverdächtigen in einem Haushalt, das sind 11,1 % aller erfassten Opfer (2008: 24.498 Opfer; 11,3 %). 2.128 Opfer (1 %) hatten zu den Tatverdächtigen ein Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis ohne gemeinsamen Haushalt (2008: 2.370 oder 1,1 %). 493 Personen (2008: 552) wurden Opfer einer Straftat im Gesundheitswesen (z. B. Krankenhaus, Sanatorium/Pflegeheim, häusliche Pflege).

## Abbildung 6: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (räumlich-soziale Nähe)

Jahresvergleich seit Erfassung (Opferzahlen)

Opfer-Tatverdächtigen- Beziehung	Opfer											
	darunter											
	insgesamt			Straftaten gegen das Leben			Straftaten gegen die sexuelle Selbst- bestimmung			Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die pers. Freiheit		
	2008	2009	2010	2008	2009	2010	2008	2009	2010	2008	2009	2010
- räumlich soziale Nähe -												
Im gemeinsamen Haushalt lebend	24 498	24 385	24 791	103	104	89	1 108	1 106	1 115	23 287	23 173	23 586
Erziehungs- Betreuungsverhältnis	4 631	4 346	4 562	33	21	18	469	477	444	4 129	3 847	4 099
sonstiges Verhältnis	19 867	20 039	20 229	70	83	71	639	629	671	19 158	19 326	19 487
Erziehungs-/Betreuungs- Verhältnis ohne gemeinsamen Haushalt	2 370	2 165	2 128	52	43	42	200	236	252	2 070	1 866	1 796
im Gesundheitswesen	552	477	493	45	37	38	42	46	34	462	394	420
- Krankenhaus	165	127	136	23	17	18	12	11	4	127	99	113
- Senioren-Pflegeheim	119	113	136	12	9	13	7	5	6	100	99	117
- Häusliche Pflege	56	73	56	2	6	1	7	5	6	47	62	49
- Sonstiges im Gesund- heitswesen	212	164	165	8	5	6	16	25	18	188	134	141
im Bildungswesen	725	708	675	1	-	-	32	46	55	656	642	588
in sonstigen Bereichen (einschl. Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe)	1 093	980	960	6	6	4	126	144	163	952	830	788
Sonstige/andere Beziehungen	76 877	84 807	86 163	221	197	211	3 196	3 173	3 487	73 442	81 414	82 442
Nachbarschaft	11 190	11 775	11 722	28	26	24	592	452	427	10 570	11 297	11 268
Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb	1 524	1 678	1 850	9	10	10	78	93	79	1 437	1 574	1 761
geschäftliche Beziehung	3 923	4 415	4 470	29	20	21	90	94	117	3 804	4 298	4 328
sonstige/andere Beziehung	60 240	66 939	68 121	155	141	156	2 436	2 534	2 864	57 631	64 245	65 085
Keine Beziehung	69 409	71 651	73 286	117	90	131	3 782	3 654	3 835	65 407	67 828	69 236
Nicht feststellbar/unbekannt	42 915	37 689	36 091	83	78	62	1 259	1 012	953	41 480	36 546	35 027

Zudem wurden Risiko-Merkmale (Rolle des Opfers) erfasst. Bei 5.062 Opfern (2008: 6.851) handelte es sich um hilflose Personen (z. B. aufgrund von Alkohol-/Drogen-/Medikamenteneinfluss, Behinderung oder Gebrechlichkeit).

## Abbildung 7: Opferspezifik

### Jahresvergleich seit Erfassung (Opferzahlen)

Opferspezifik	Opfer											
	insgesamt			darunter								
				Straftaten gegen das Leben			Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung			Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die pers. Freiheit		
2008	2009	2010	2008	2009	2010	2008	2009	2010	2008	2009	2010	
Hilflose Personen - insgesamt -	6 851	5 655	5 062	81	88	72	880	825	776	5 875	4 729	4 203
Alkoholeinfluss	3 437	2 716	2 261	17	15	13	296	264	256	3 114	2 428	1 985
Drogeneinfluss	144	124	134	1	1	-	44	42	39	97	79	94
Medikamenteneinfluss	70	43	40	-	4	2	31	12	13	39	27	25
Behinderung (körperlich/geistig)	929	749	693	3	9	5	228	184	184	696	556	503
Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit	1 599	1 456	1 471	49	48	42	199	246	228	1 351	1 162	1 200
sonstige hilflose Personen	672	567	463	11	11	10	82	77	56	578	477	396
Beruf/Tätigkeit - insgesamt	12 583	11 867	11 676	30	33	23	528	264	317	11 984	11 551	11 309
Bewachungsgewerbe (privat)	844	963	962	3	6	-	6	3	3	835	954	959
Geldbote	34	40	30	-	-	-	-	-	-	34	40	30
Lehrkräfte	622	592	470	2	1	-	9	4	4	610	587	466
Schüler/in	4 529	3 667	3 057	2	4	3	429	202	250	4 062	3 447	2 779
Taxifahrer/in	500	470	454	2	1	-	2	-	1	496	469	453
Vollzugsbeamte - insgesamt -	1 652	1 653	1 911	5	6	8	26	18	14	1 619	1 624	1 888
- Polizei	1 457	1 460	1 765	3	5	7	26	14	12	1 427	1 440	1 746
- Zoll	2	3	1	-	-	-	-	-	-	2	3	1
- Justizvollzugsanstalt	50	62	29	1	-	-	-	4	2	48	56	26
- sonstige Vollzugsbeamte	143	128	116	1	1	1	-	-	-	142	125	115
- sonstige Berufe/Tätigkeiten	4 402	4 482	4 792	16	15	12	56	37	45	4 328	4 430	4 734
Obdachlose	150	92	92	-	-	4	6	5	2	143	87	86
Anhalter/in	8	18	9	-	-	-	2	9	3	6	9	6
Vermisste/r / Ausreißer/in	94	86	59	-	-	-	48	39	25	46	47	34



Auch **Staatsangehörigkeiten der Opfer** sind erstmals 2008 erfasst worden. Die Abbildung gibt einen Überblick über die Gesamtzahl der Opfer aufgeschlüsselt nach ihren Nationalitäten:

**Abbildung 8: Opfer nach Nationalität**  
 Jahresvergleich seit Erfassung (Opferzahlen)

Nationalität	2 008		2 009		2 010	
	Anteil		Anteil		Anteil	
	n	in %	n	in %	n	in %
<b>Gesamtzahl der Fälle</b>	<b>187 399</b>		<b>194 599</b>		<b>195 113</b>	
<b>Gesamtzahl der Opfer*</b>	<b>211 318</b>		<b>220 698</b>		<b>219 997</b>	
<b>Deutschland</b>	177 752	84,12	184 706	83,69	184 091	83,68
<b>Türkei</b>	11 734	5,55	12 324	5,58	11 339	5,15
<b>Polen</b>	2 531	1,20	2 842	1,29	2 914	1,32
<b>Italien</b>	1 877	0,89	1 770	0,80	1 788	0,81
<b>Serbien</b>	1 612	0,76	1 443	0,65	1 663	0,76
<b>Marokko</b>	1 185	0,56	1 064	0,48	1 152	0,52
<b>Russische Föderation</b>	894	0,42	1 008	0,46	904	0,41
<b>Griechenland</b>	811	0,38	919	0,42	897	0,41
<b>Irak</b>	740	0,35	732	0,33	727	0,33
<b>Iran</b>	642	0,30	687	0,31	715	0,33
<b>Bosnien-Herzegowina</b>	620	0,29	686	0,31	692	0,31
<b>Kosovo</b>	565	0,27	660	0,30	684	0,31
<b>Niederlande</b>	518	0,25	593	0,27	665	0,30
<b>Rumänien</b>	458	0,22	489	0,22	569	0,26
<b>sonstige</b>	9 379	4,44	10 775	4,88	11 197	5,09

\* Die Erfassung der Nationalität ist erst seit dem Jahr 2011 ein Pflichtfeld auf Bundesebene. In Nordrhein-Westfalen wurden die Nationalitäten der Opfer bereits seit 2008 erfasst. Bei Opfern, die von anderen Ländern oder der Bundespolizei gemeldet wurden, liegen für diese Jahre nicht immer Daten zur Nationalität vor. In der Abbildung 8 werden nur Opfer erfasst, zu denen ein Eintrag über die Nationalität besteht.

## **IV. Entwicklung in einzelnen Straftatenobergruppen**

### **1. Allgemeines**

Die Entwicklung der Opferzahlen von 2001 bis 2010 verlief in den einzelnen Straftatenobergruppen nicht gleichförmig. So sind bei einem Großteil der Delikte steigende Opferzahlen zu erkennen. Einer der wenigen deutlichen Rückgänge ist beim sexuellen Missbrauch von Kindern zu beobachten. Einen Überblick über die Entwicklung bei ausgewählten Delikten gibt die folgende Tabelle:

## Abbildung 9: Überblick über die Opferzahlen ausgewählter Delikte

Zu- und Abnahme im Zehn-Jahres-Vergleich (Opferzahlen)

Delikt- schl.	Straftat	2001	2010	Zu- und Abnahme	
				n	%
.....	<b>Straftaten gesamt</b>	133 247	222 462	+ 89 215	+ 67,0
010000	Mord	125	164	+ 39	+ 31,2
020000	Totschlag	298	245	- 53	- 17,8
030000	Fahrlässige Tötung	122	126	+ 4	+ 3,3
111000	Vergewaltigung/schwere sexuelle Nötigung	1 795	1 855	+ 60	+ 3,3
112000	Sexuelle Nötigung	1 302	1 524	+ 222	+ 17,1
131000	Sexueller Missbrauch von Kindern	4 438	3 208	- 1 230	- 27,7
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	13 153	16 197	+ 3 044	+ 23,1
216000	Handtaschenraub	1 186	1 135	- 51	- 4,3
217000	Raubüberfälle (sonst.) auf Straßen, Wegen oder Plätzen	6 819	7 658	+ 839	+ 12,3
219000	Raubüberfälle in Wohnungen	653	892	+ 239	+ 36,6
220000	Körperverletzung	81 521	140 364	+ 58 843	+ 72,2
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Vergiftung	29 329	41 545	+ 12 216	+ 41,7
222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	1 702	1 610	- 92	- 5,4
224000	Körperverletzung (vorsätzlich, leicht)	48 894	93 963	+ 45 069	+ 92,2
232400	Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung*	8 233	7 876	- 357	- 4,3
892000	Gewaltkriminalität	44 772	60 090	+ 15 318	+ 34,2
899000	Straßenkriminalität	26 223	35 499	+ 9 276	+ 35,4

\* Nachstellung (Deliktschlüssel 232400) wurde erst ab 01.04.2007 zur Erfassung zugelassen. Die Fallzahl für 2007 ist daher nicht mit den Folgejahren vergleichbar.

## 2. Straftaten gegen das Leben

Von Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag, Fahrlässige Tötung) waren im Jahr 2010 insgesamt 535 Menschen betroffen. Bei 289 Opfern (54,0 %) blieb es beim Versuch. Für das Jahr 2001 weist die PKS NRW in dieser Straftatengruppe 545 Opfer aus. Bei 263 Opfern (48,3 %) endete die Tat im Versuchsstadium. Aus

der Gegenüberstellung der beiden Jahre ergibt sich, dass die Opferzahlen unter Berücksichtigung der Versuchstaten 2010 gegenüber 2001 um 1,8 % und unter Außerachtlassung der Versuchstaten um 13,1 % gesunken sind.

Das Verhältnis von männlichen und weiblichen Opfern ist in der Gegenüberstellung der Jahre 2001 und 2010 annähernd gleich geblieben. So waren bei den Straftaten gegen das Leben in ihrer Gesamtheit im Jahr 2010 62,4% der Opfer männlich (2001: 62,8 %), und 37,6 % der Opfer weiblich (2001: 37,2 %).

Die Tabelle zeigt die Verteilung der Opferzahlen auf die einzelnen Deliktsbereiche und Altersgruppen in den Jahren 2001 und 2010. Die hierin enthaltenen Versuchsfälle sind in Klammern ausgewiesen.

### Abbildung 10: Straftaten gegen das Leben

Anzahl der Opfer nach Altersgruppen im Zehnjahresvergleich (Opferzahlen)

Schl.-zahl	Straftatengruppe	Opfer gesamt		unter 14 Jahre		14 bis unter 18 Jahre		18 bis unter 21 Jahre		21 bis unter 60 Jahre		ab 60 Jahre	
		2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010
0.....	Straftaten gegen das Leben	545 (263)	535 (289)	39 (11)	28 (4)	14 (7)	20 (18)	22 (-)	28 (22)	378 (208)	347 (224)	89 (15)	112 (21)
010000	Mord § 211 StGB	125 (54)	164 (101)	11 (3)	5 (1)	3 (1)	4 (3)	2 (2)	7 (5)	95 (46)	123 (80)	14 (2)	25 (12)
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	298 (209)	245 (188)	16 (8)	9 (3)	8 (6)	16 (15)	22 (20)	21 (17)	222 (162)	176 (144)	30 (13)	23 (9)
030000	Fahrlässige Tötung § 222 StGB - ohne Verkehrsunfälle -	122 (-)	126 (-)	12 (-)	14 (-)	3 (-)	- (-)	1 (-)	- (-)	61 (-)	48 (-)	45 (-)	64 (-)

Abbildung 10 zu den Opferzahlen in den einzelnen Deliktsbereichen lässt erkennen, dass die Anzahl der Opfer aus 2010 gegenüber 2001 lediglich im Deliktsbereich „Totschlag und Tötung auf Verlangen“ um ca. 18 % gesunken ist. Beim „Mord“ stieg die Opferzahl um ca. 31 % und bei den „Fahrlässigen Tötungen, die nicht in Verbindung mit einem Verkehrsunfall stehen“, um ca. 3 %.

## Abbildung 11: Straftaten gegen das Leben

Mord und Totschlag nach Altersgruppen (Opferzahlen)

Schl.-zahl	Straftatengruppe	Opfer gesamt		unter 14 Jahre		14 bis unter 18 Jahre		18 bis unter 21 Jahre		21 bis unter 60 Jahre		ab 60 Jahre	
		2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010
010000	Mord	125	164	11	5	3	4	2	7	95	123	14	25
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen	298	169	16	9	8	16	22	21	222	176	30	23

Im Jahr 2001 hatten 413 (75,8 %) Opfer bei den Straftaten gegen das Leben eine Beziehung zur bzw. zum Tatverdächtigen; 2010 traf dies auf 348 Opfer (65,0 %) zu. Die Art der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in den einzelnen Deliktsbereichen für 2001 und 2010 zeigt die folgende Tabelle.

## Abbildung 12: Straftaten gegen das Leben

Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung im Zehnjahresvergleich (Opferzahlen)

Schl.-zahl	Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Straftaten gegen das Leben	Opfer gesamt		Verwandtschaft		Bekanntschaft		Landsleute		flüchtige Vorbeziehung		Beziehung ungeklärt		nicht feststellbar ungeklärt	
		2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010
0.....	Straftaten gegen das Leben	545	535	160	142	171	108	20	14	62	84	109	141	23	46
010000	Mord § 211 StGB	125	164	40	51	46	34	3	3	8	22	26	44	2	10
020000	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	298	245	104	79	94	54	15	10	30	30	40	54	15	18
030000	Fahrlässige Tötung § 222 StGB - ohne Verkehrsunfälle -	122	126	16	12	31	20	2	1	24	32	43	43	6	19

Grundsätzlich steht der Großteil der Opfer zum Zeitpunkt der Tat in einer Beziehung zu den Tatverdächtigen.

Eine genauere Betrachtung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung des Jahres 2010 gegenüber 2001 lässt jedoch erkennen, dass der Anteil der verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnisse in der Deliktsgruppe „Straftaten gegen das Leben“ zurückgegangen ist (- 14,0 %).

Standen 2001 die Opfer eines Mordes zu 68,8 % mit de/r/m jeweiligen Tatverdächtigen in einem verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnis, waren es 2010 nur noch 51,8 % (- 17 Prozentpunkte). Innerhalb des Betrachtungszeitraums kommt es zu Schwankungen bei den Daten zu den Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen. Der Höchststand wurde mit 70,5 % im Jahr 2005 erreicht. Bei den Totschlagsdelikten stammten 2001 noch 66,4 % der Tatverdächtigen aus dem Nahbereich des Opfers, 2010 waren es nur noch 54,3 % (- 12,1 Prozentpunkte). Der höchste Stand wurde 2003 mit 69,0 % erreicht. Bei 38,5 % der Opfer fahrlässiger Tötungen war 2001 eine verwandtschaftliche oder bekanntschaftliche Vorbeziehung nachzuweisen. 2010 sank dieser Anteil um 13,1 Prozentpunkte auf 25,4 %.

### **3. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**

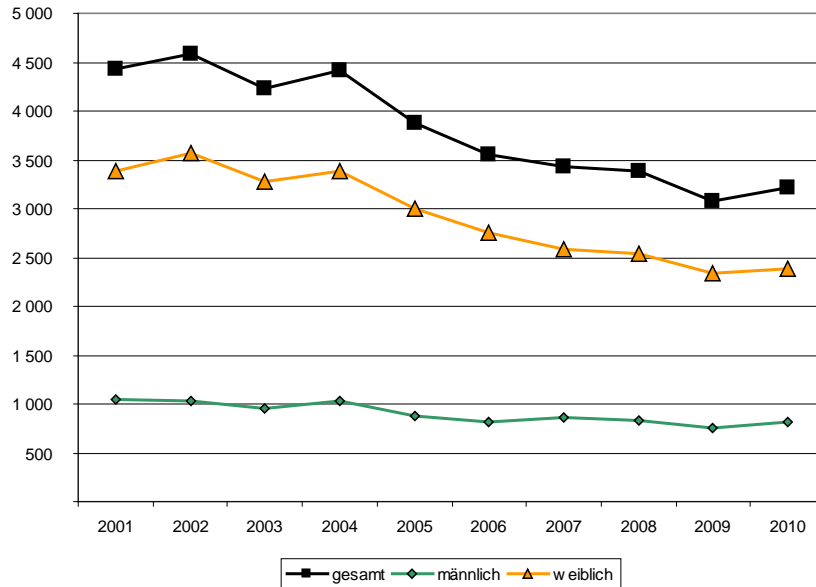
Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zählen u. a. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung sowie sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Insgesamt ging die Zahl der in diesem Deliktsbereich erfassten Geschädigten 2010 im Vergleich zum Basisjahr um 984 (- 12,6 %) auf 6.587 zurück.

#### **a) Sexueller Missbrauch von Kindern**

Diese rückläufige Entwicklung im Zehnjahresvergleich ist ausschließlich auf den Rückgang der Opferzahlen beim sexuellen Missbrauch von Kindern zurückzuführen. Die Anzahl der Opfer ist von 2004 bis 2009 kontinuierlich gesunken, wobei 2010 wieder ein leichter Anstieg um 124 Opfer (+ 4,02 %) im Vergleich zu 2009 (3.084) zu verzeichnen ist, wie die folgende Grafik zeigt:

### Abbildung 13: Sexueller Missbrauch von Kinder

Opfer nach Geschlecht (Opferzahlen)



Diese Entwicklung betrifft sowohl weibliche als auch männliche Opfer. Die Straftaten richteten sich im Jahr 2010 in 2.644 Fällen (davon aufgeklärt 2.091 Fälle) gegen insgesamt 3.208 Opfer, davon waren 2.388 (74,4 %) weiblich und 820 (25,6 %) männlich. Für 2001 weist die PKS NRW 3.762 bekannt gewordene Fälle (davon 2.691 aufgeklärt) mit insgesamt 4.438 Opfer aus, davon 3.385 (76,3 %) weibliche und 1.053 (23,7 %) männliche.

2010 standen 57,4 % der Opfer in einer Vorbeziehung zu/r/m Tatverdächtigen, wobei sich 49,4 % aller Fälle im sozialen Nahraum (Verwandtschaft/Bekanntschaft) der Opfer ereigneten. 37,3 % der Opfer standen in keiner Vorbeziehung zu/r/m Tatverdächtigen. Abbildung 14 zeigt die Entwicklung der jeweiligen Anteile der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung. Demnach gehen Taten ohne Vorbeziehung zurück, die Taten im sozialen Nahraum nehmen zu.

#### **Abbildung 14: Sexueller Missbrauch von Kindern**

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (Anteil in %)

Jahr	Opfer insgesamt	Verwandtschaft	Bekanntschaft	Landsmann	flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	Vorbeziehung ungeklärt
2001	4 438	591	1 137	5	367	2 002	336
2002	4 589	710	1 358	2	362	1 900	257
2003	4 230	731	1 280	7	303	1 683	226
2004	4 414	732	1 321	8	384	1 754	215
2005	3 874	602	1 155	2	278	1 688	149
2006	3 561	608	1 206	2	249	1 368	128
2007	3 437	659	1 061	3	239	1 345	130
2008	3 380	656	925	2	236	1 297	264
2009	3 084	636	868	4	242	1 152	182
2010	3 208	669	915	2	255	1 197	170



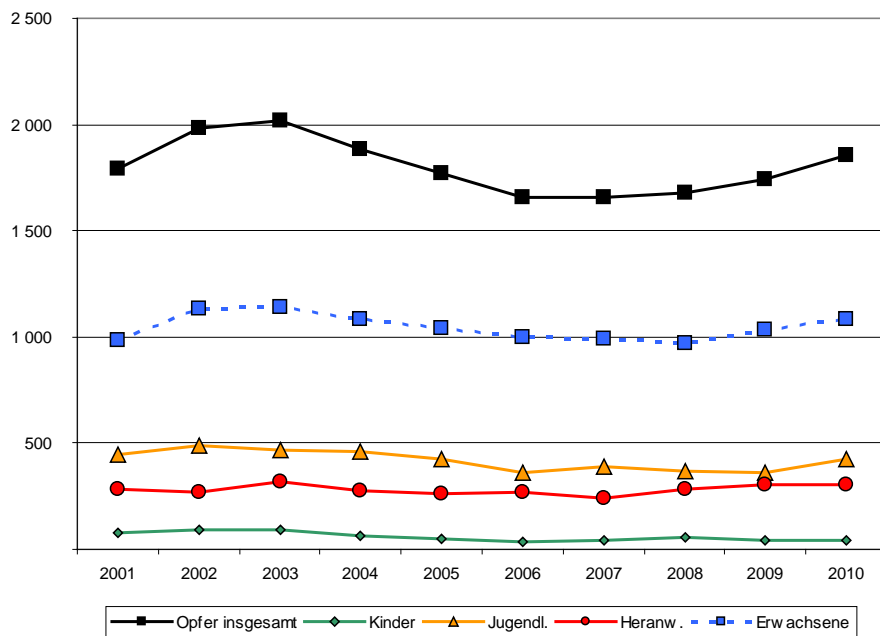
## b) Vergewaltigung/sexuelle Nötigung

Seit 2007 steigen die Opferzahlen bei den Vergewaltigungen/sexuellen Nötigungen und nähern sich im Berichtsjahr mit einem Wert von insgesamt 1.855 dem Wert im Jahr 2001 von 1.795. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Opfer von 1.739 (2009) um 6,7 % auf 1.855 in 2010.

Im Jahr 2010 waren 1.083 (58,4 %) der Opfer Erwachsene, 424 (22,9 %) der Opfer Jugendliche und 303 (16,3 %) Heranwachsende. Der Anteil der Kinder als Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen ist in den letzten zehn Jahren von 4,5 % um 2,1 Prozentpunkte auf 2,4 % gesunken. Abbildung 15 zeigt die Entwicklung der Opferzahlen im Betrachtungszeitraum von zehn Jahren.

### Abbildung 15: Vergewaltigung/sexuelle Nötigung

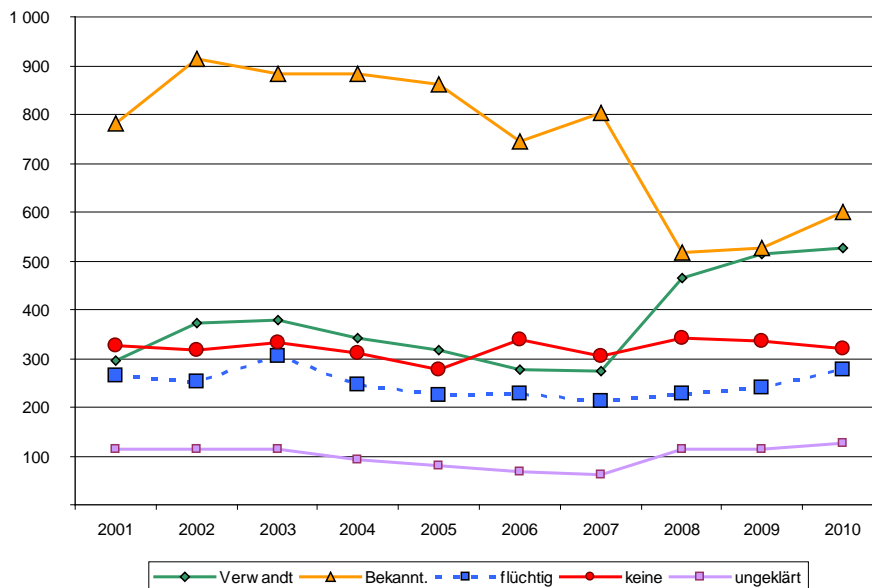
Opfer nach Altersgruppen (Opferzahlen)



76,0 % der Opfer standen in einer Vorbeziehung zu den Tatverdächtigen. Bei insgesamt 60,6 % kamen die Tatverdächtigen aus dem Nahbereich (Verwandtschaft/ Bekanntschaft) der Opfer, vgl. Abbildung 16. Infolge der Erfassungsänderung ist im Jahr 2008 ein deutlicher Anstieg der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung „Verwandtschaft“ und ein deutlicher Rückgang der Beziehungsart „Bekanntschaft“ zu erkennen.

### Abbildung 16: Vergewaltigung/sexuelle Nötigung

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (Anteil in %)



### c) Sonstige sexuelle Nötigung

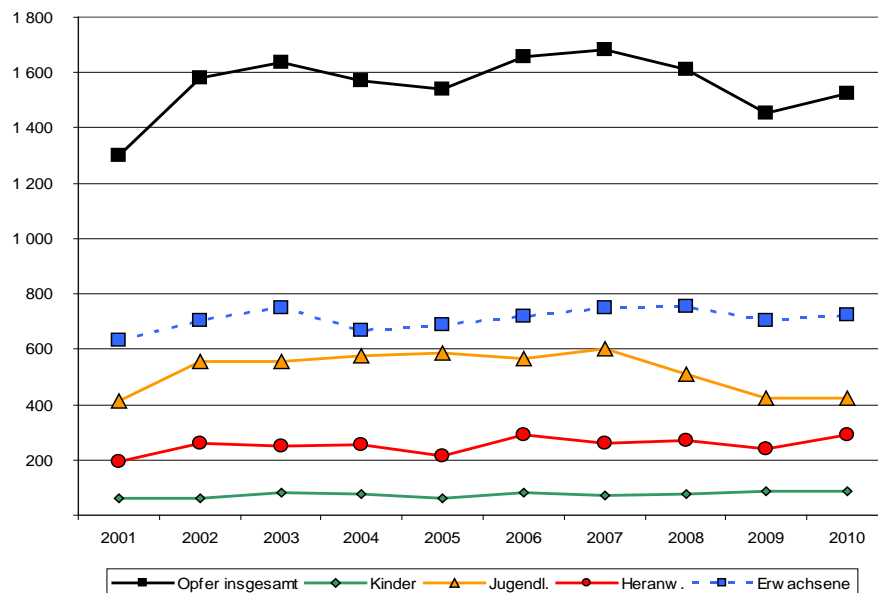
Die Opferzahlen bei sonstigen sexuellen Nötigungen sind 2010 im Vergleich zum Vorjahr um 4,7 % auf 1.524 (2009: 1.455) gestiegen. In Bezug auf den Wert im Jahr 2001 ist die Anzahl der Opfer (1.302) um 17,1 % gestiegen. Im Betrachtungszeitraum wurde der Höchstwert im Jahr 2007 mit 1.684 Opfern erreicht.

2010 waren von sonstigen sexuellen Nötigungen die Erwachsenen ab 21 Jahre mit 722 Opfern (47,4%) am häufigsten betroffen.

422 (27,7 %) der Opfer waren Jugendliche, 292 (19,2 %) Heranwachsende und 88 (5,8 %) Kinder. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Opferzahlen im Betrachtungszeitraum von zehn Jahren.

### Abbildung 17: Sonstige sexuelle Nötigung

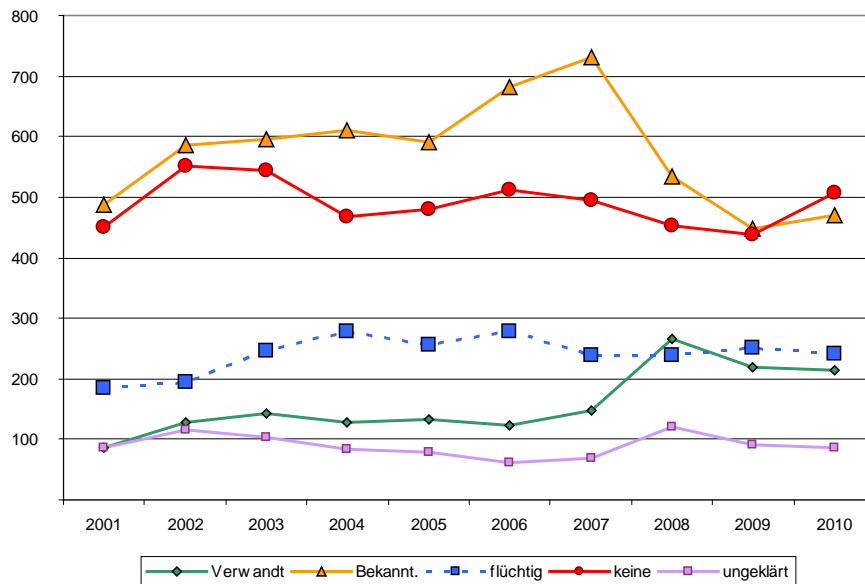
Opfer nach Altersgruppen (Opferzahlen)



In einer Vorbeziehung zu/r/m Tatverdächtigen standen 930 (61,0 %) der Opfer, bei 595 (39,0 %) Opfern war die Vorbeziehung entweder ungeklärt oder es bestand zum Zeitpunkt der Tat keinerlei Beziehung. Auch bei diesen Delikten ist zu erkennen, dass sich die Anzahl der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung „Bekanntschafft“ aufgrund der geänderten Erfassungsmodalitäten verringert und die Beziehung „Verwandtschaft“ deutlich häufiger erfasst wird.

### Abbildung 18: Sexuelle Nötigung

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (Opferzahlen)



## 4. Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Zur Gruppe der Rohheitsdelikte gehören vor allem Raub- und Körperverletzungsdelikte, Nötigungen und Bedrohungen. Seit dem 1. April 2007 wird erstmals der Straftatbestand der Nachstellung („Stalking“) in der PKS NRW erfasst. Die Fallzahl 2007 ist daher nicht mit denen der Folgejahre vergleichbar. Vergleiche sind erst ab 2008 sachgerecht.

**Abbildung 19: Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit**

Schl.-Zahl	Straftaten(-gruppen)	erfasste Fälle			
		2001	2010	absolut	%
<b>200000</b>	<b>Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit</b>	<b>120 369</b>	<b>212 089</b>		
210000	Raubdelikte	13 153	16 197	3.044	23,14
	darunter:				
211000	- Raub auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen	274	250	-24	-8,76
212000	- Raub auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte, Spielhallen und Tankstellen	1 584	2 006	422	26,64
213000	- Raub auf Geld- und Werttransporte	60	70	10	16,67
214000	- räuberischer Angriff auf Kraftfahrer/innen	147	138	-9	-6,12
214100	darunter: Beraubung von Taxifahrer/inne/n	76	87	11	14,47
215000	- Zechenschlussraub	97	69	-28	-28,87
216000	- Handtaschenraub	1 186	1 135	-51	-4,30
217000	- sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen	6 819	7 658	839	12,30
218000	- Raub zur Erlangung von BtM	87	48	-39	-44,83
219000	- Raubüberfälle in Wohnungen	653	892	239	36,60
220000	Körperverletzung - insgesamt -	81 521	140 364	58.843	72,18
221000	- Körperverletzung mit Todesfolge	62	31	-31	-50,00
222000	- gefährliche und schwere Körperverletzung	29 329	41 545	12.216	41,65
222100	darunter: auf Straßen, Wegen oder Plätzen	14 669	23 846	9.177	62,56
223000	- Misshandlung von Schutzbefohlenen	839	1 037	198	23,60
223100	darunter: Misshandlung von Kindern	651	805	154	23,66
224000	- vorsätzliche leichte Körperverletzung	48 894	93 963	45.069	92,18
225000	- fahrlässige Körperverletzung	2 397	3 788	1.391	58,03
231000	Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel, Entführung	378	427	49	12,96
232000	Nachstellung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung	25 307	55 528	30.221	119,42
	davon:				
232100	- Freiheitsberaubung	827	1 399	572	69,17
232200	- Nötigung	6 141	15 320	9.179	149,47
232300	- Bedrohung	18 339	30 245	11.906	64,92
232400	- Nachstellung (Stalking)	-	7 876	7.876	
233000	Erpresserischer Menschenraub	5	33	28	560,00
234000	Geiselnahme	5	20	15	300,00

Bei dieser Straftatengruppe wurden 2010 insgesamt 212.089 (2001: 120.369) Opfer ermittelt, davon waren 122.528 (57,8 %) männlich und 89.561 (42,2 %) weiblich. Im Vergleich dazu wurden 2001 insgesamt 120.369 Opfer registriert, wovon 72.969 (60,6 %) männlich und 47.400 (39,4 %) weiblich waren. Damit stiegen die Opferzahlen insgesamt in zehn Jahren um 91.720 (76,2 %). Die Zunahmen sind insbesondere auf die Anstiege bei den Körperverletzungen (72,18 %) und Bedro-

hungen (64,92 %) zurückzuführen. Außerdem sind 2010 ca. 8.000 Nachstellungen erfasst worden, die erst seit 2007 strafbar sind.

Auf die Altersgruppen verteilt sich die Anzahl der registrierten Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit wie folgt:

**Abbildung 20: Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit**  
Opfer nach Altersgruppen (Opferzahlen)

Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2001		2010		Veränderung	
	Anzahl der Opfer	Anteil in %	Anzahl der Opfer	Anteil in %	Anzahl der Opfer	in %
<b>gesamt</b>	<b>120 369</b>		<b>212 089</b>		<b>+ 91 720</b>	<b>+ 76,2</b>
Kinder (unter 14 Jahre)	12 258	10,2	12 816	6,0	+ 558	+ 4,6
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	15 486	12,9	23 540	11,1	+ 8 054	+ 52,0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	12 330	10,2	25 601	12,1	+ 13 271	+ 107,6
Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre)	73 909	61,4	138 885	65,5	+ 64 976	+ 87,9
Erwachsene (ab 60 Jahre)	6 386	5,3	11 247	5,3	+ 4 861	+ 76,1

Zunahmen der Opferzahlen weisen - mit Ausnahme der Kinder - alle Altersgruppen und den höchsten absoluten Anstieg die Erwachsenen unter 60 Jahre aus. Im Jahr 2010 wurden 64.976 Opfer mehr bekannt als im Jahr 2001. Den höchsten prozentualen Anstieg verzeichneten mit 107,6 % die Heranwachsenden.

## a) Körperverletzungsdelikte

Die Opferstatistik wird maßgeblich von den Opferzahlen bei Körperverletzungen beeinflusst. 2001 traf das auf ca. 61,2 % der insgesamt 81.521 erfassten Opfer zu. 2010 stieg die Anzahl der insgesamt in der PKS erfassten Opfer auf 222.462. Fast proportional dazu stieg die Anzahl der Opfer bei den Körperverletzungen von 81.521 (2001) auf 140.364 (63,1 %). Die Zunahme der registrierten Körperverletzungen ist unter anderem auf eine erhöhte Sensibilisierung der Bevölkerung, einen zunehmenden Verzicht auf Möglichkeiten informeller Sozialkontrolle und die damit einhergehende gestiegene Anzeigebereitschaft zurückzuführen.

Differenziert nach Altersgruppen zeigt sich das folgende Bild:

### Abbildung 21: Körperverletzung gesamt

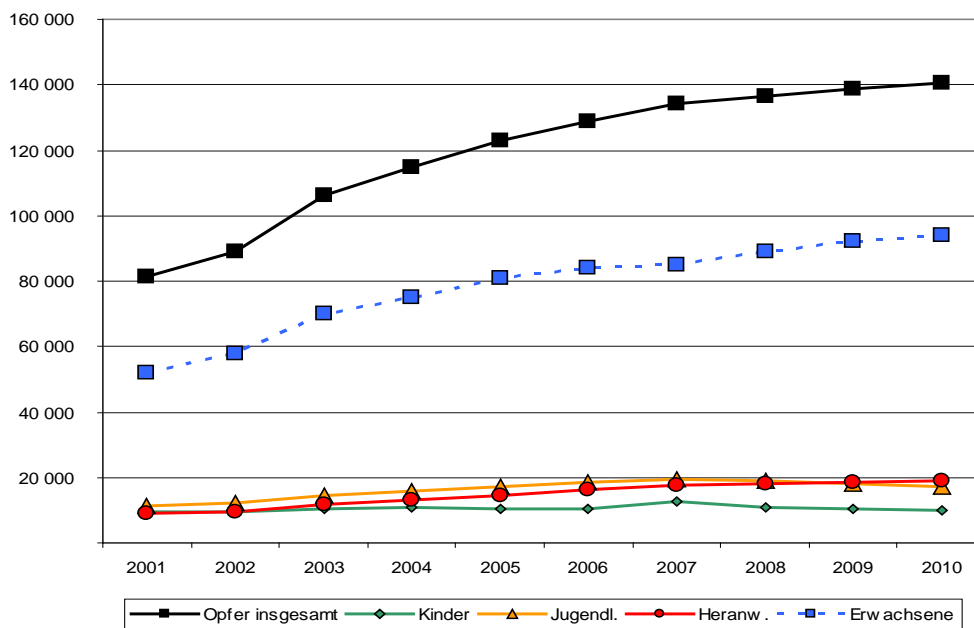
Opfer nach Altersgruppen

Opfer von Körperverletzungsdelikten	2001		2010		Veränderung	
	Anzahl der Opfer	Anteil in %	Anzahl der Opfer	Anteil in %	Anzahl der Opfer	in %
<b>gesamt</b>	<b>81 521</b>		<b>140 364</b>		<b>+ 58 843</b>	<b>+ 41,9</b>
Kinder (unter 14 Jahre)	9 357	11,5	10 067	7,2	+ 710	+ 7,1
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	11 368	13,9	17 365	12,4	+ 5 997	+ 34,5
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	8 998	11,0	18 838	13,4	+ 9 840	+ 52,2
Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre)	48 658	59,7	88 239	62,9	+ 39 581	+ 44,9
Erwachsene (ab 60 Jahre)	3 140	3,9	5 855	4,2	+ 2 715	+ 46,4

Die nachstehende Grafik zeigt, dass sich die Anteile der Opfer innerhalb der einzelnen Altersgruppen unterschiedlich entwickelt haben. Die Entwicklung bei den Erwachsenen verlief von 2001 bis 2010 parallel zur Gesamtopferzahl. Bei den Heranwachsenden war ein stetiger, leichter Anstieg festzustellen. Bei den Kindern und Jugendlichen ist die Anzahl der Opfer seit 2007 leicht rückläufig. Demographische Einflüsse könnten als eine Erklärung für diesen Verlauf herangezogen werden.

### Abbildung 22: Körperverletzungen gesamt

Entwicklung der Opfer nach Altersgruppen (Opferzahlen)

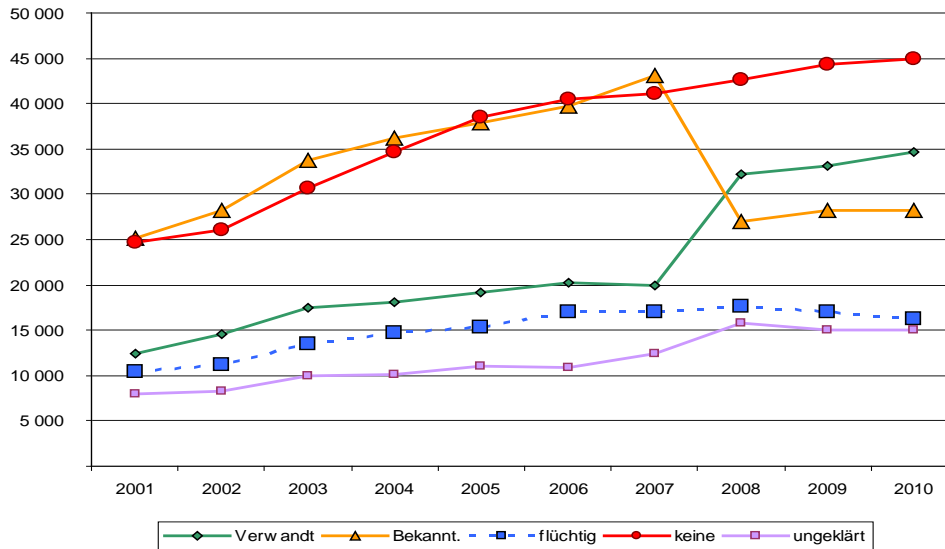


2001 bestand zwischen den Opfern und Tatverdächtigen bei Körperverletzungsdelikten in 46,1 % und 2010 in 44,8 % der Fälle eine verwandtschaftliche bzw. bekanntschaftliche Vorbeziehung. Durch die Erfassungsänderung 2008 zeigt sich erneut die deutliche Verschiebung von der „Bekanntschaft“ zur „Verwandtschaft“.



### Abbildung 23: Körperverletzung gesamt

Entwicklung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (Opferzahlen)



Bei den Körperverletzungen hatten weibliche Opfer 2001 zu 70,1 % und 2010 zu 67,2 % eine verwandtschaftliche oder bekanntschaftliche Beziehung zu den Tatverdächtigen; bei den männlichen Opfern waren 2001 zu 31,1 % und 2010 zu 30,2 % Bekannte oder Verwandte tatverdächtig. Die Opfer von Körperverletzungen waren 2010 zu 39,5 % weiblich (2001: 38,6 %) und zu 60,5 % männlich (2010: 61,4 %).

#### b) Raubdelikte

2010 sind für NRW insgesamt 14.500 Raubdelikte registriert worden, 1.565 Fälle mehr als 2001 (12.935 Fälle). 2010 sind 16.197 Opfer erfasst worden. Die Zahl der Opfer stieg um 3.044 (23,1 %) im Vergleich zum Jahr 2001 (13.153). Der Anteil männlicher 10.569 (65,3 %) bzw. weiblicher Opfer 5.628 (34,7 %) ist nahezu gleich geblieben (2001: männliche Opfer 65,6 %, weibliche 34,4 %).

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, verlief die Entwicklung in den Altersgruppen unterschiedlich. Während die Opferzahlen im Berichtsjahr gegenüber 2001 bei Kindern stark gesunken und bei den über 60-jährigen nahezu unverändert sind, stiegen sie bei den Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen unter 60 Jahre zum Teil stark an.

### Abbildung 24: Opfer von Raubdelikten gesamt

Vergleich der Altersgruppen

Opfer von Raubdelikten	2001		2010		Veränderung	
	Anzahl der Opfer	Anteil in %	Anzahl der Opfer	Anteil in %	Anzahl der Opfer	in %
<b>gesamt</b>	<b>13 153</b>		<b>16 197</b>		<b>+ 3 044</b>	<b>+ 18,8</b>
Kinder (unter 14 Jahre)	1 360	10,3	946	5,8	- 414	- 43,8
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	2 134	16,2	2 450	15,1	+ 316	+ 12,9
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	1 249	9,5	2 036	12,6	+ 787	+ 38,7
Erwachsene 21 bis unter 60 Jahre)	6 608	50,2	8 962	55,3	+ 2 354	+ 26,3
Erwachsene (ab 60 Jahre)	1 802	13,7	1 803	11,1	+ 1	+ 0,1

Über die Opfer in einzelnen Altersgruppen beim Handtaschenraub, bei sonstigen Raubüberfällen auf Straßen, Wegen oder Plätzen sowie in Wohnungen gibt die folgende Tabelle Auskunft.

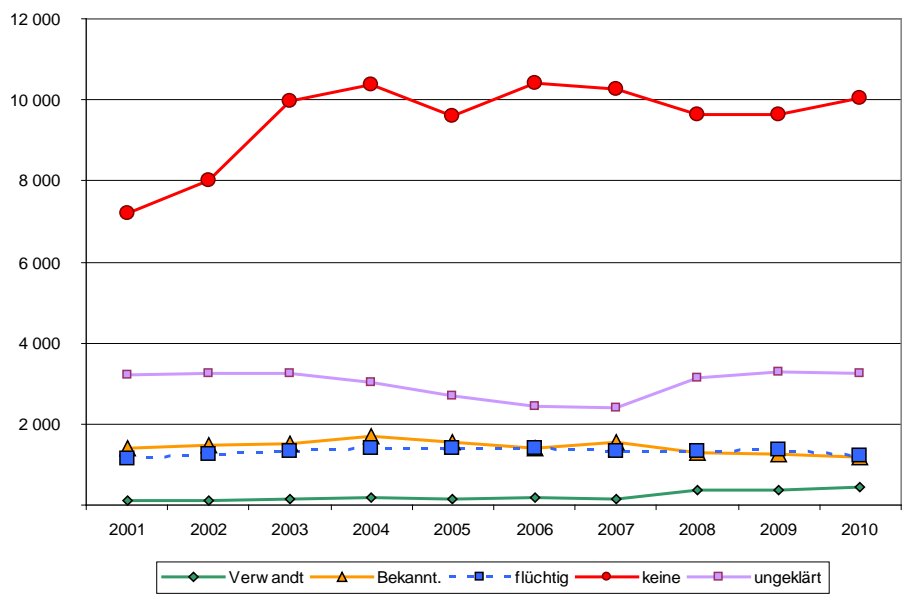
**Abbildung 25: Ausgewählte Raubdelikte**

Straftatengruppe	Opfer gesamt		unter 14 Jahre		14 bis unter 18 Jahre		18 bis unter 21 Jahre		21 bis unter 60 Jahre		ab 60 Jahre	
	2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010
Raubdelikte	13 153	16 197	1 360	946	2 134	250	1 249	2 036	6 608	8 962	1 802	1 803
Handtaschenraub	1 186	1 135	7	3	24	30	30	48	342	449	783	605
Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen	6 819	7 658	1 097	741	1 691	1 966	765	1 300	2 685	3 131	581	519
Raubüberfälle in Wohnungen	653	892	-	9	15	38	27	116	395	555	150	177

Bei Raubdelikten besteht in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zwischen den Opfern und den Tatverdächtigen keine Vorbeziehung:

### Abbildung 26: Raubdelikte gesamt

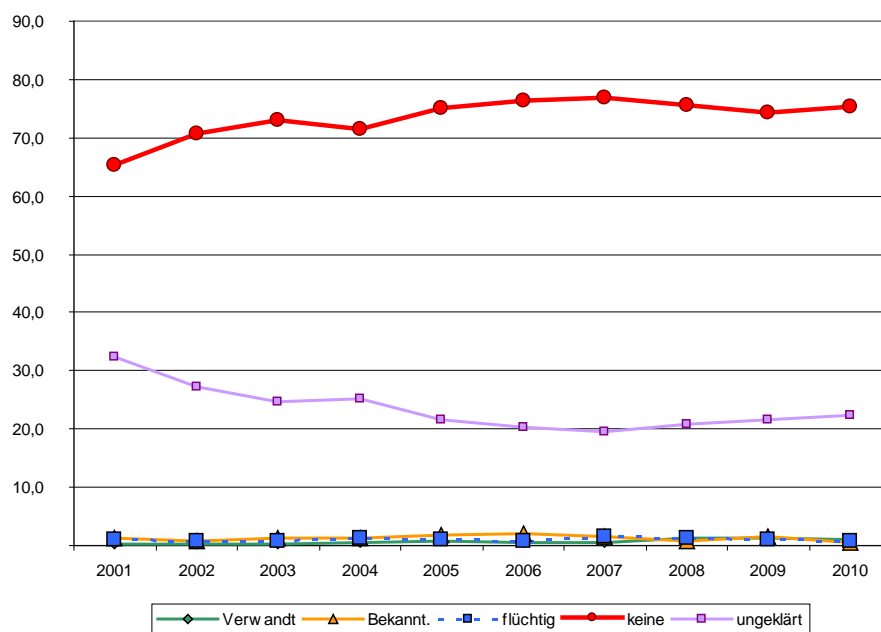
Entwicklung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung



Dies wird bei der Betrachtung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung beim Handtaschenraub besonders deutlich. Hierbei stehen über den Betrachtungszeitraum von zehn Jahren hinweg die Opfer mit den Tatverdächtigen zu mindestens 95 % in keiner bzw. in einer ungeklärten Vorbeziehung.

### Abbildung 27: Handtaschenraub

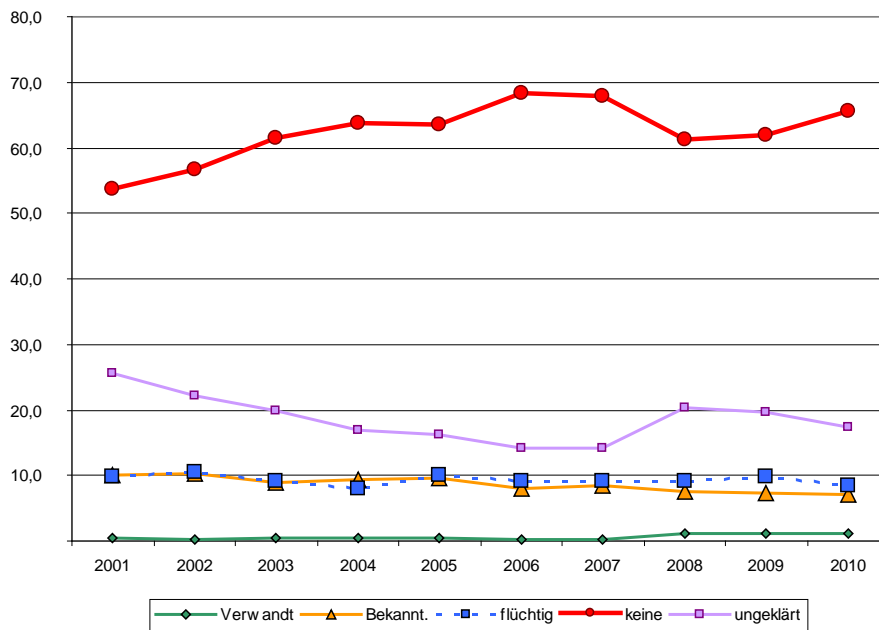
Entwicklung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung



Ähnlich, jedoch nicht ganz so stark ausgeprägt ist die Verteilung der Beziehungsverhältnisse bei den sonstigen Raubüberfällen auf Straßen, Wegen oder Plätzen wie die nachfolgende Grafik zeigt.

### Abbildung 28: Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen

Entwicklung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung



In Bezug auf Raubüberfälle in Wohnungen zeigt sich bei den Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen ein abweichendes Bild: Der überwiegende Teil der Opfer hatte sowohl 2001 als auch 2010 eine Vorbeziehung (Verwandtschaft, Bekanntheit, Landsleute, flüchtige Vorbeziehung) zum Tatverdächtigen:

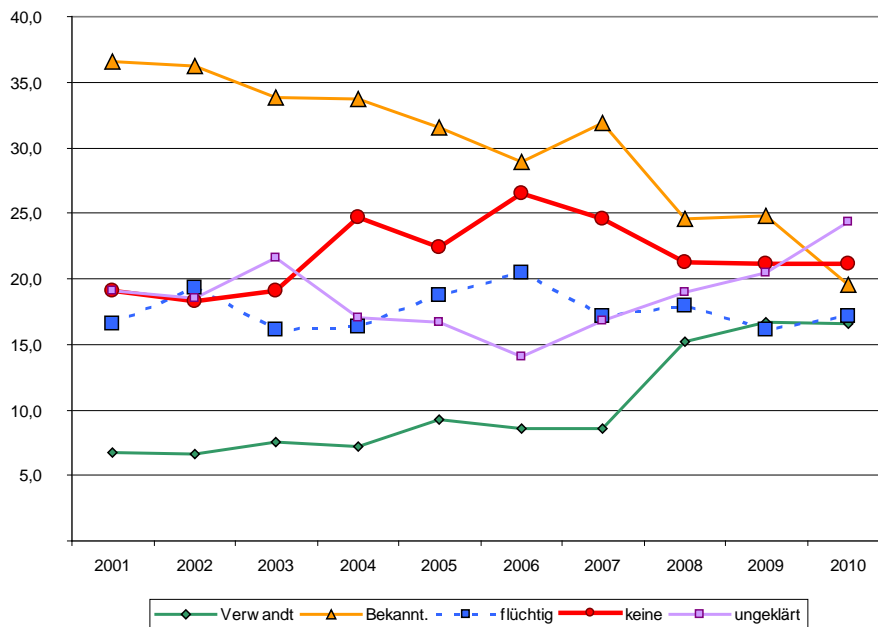
### Abbildung 29: Raubüberfälle in Wohnungen

Entwicklung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (Opferzahlen/Anteil in Prozent)

Jahr	Opfer gesamt	Verwandtschaft		Bekanntheit		Landsleute		Flüchtige Vorbeziehung		keine Vorbeziehung		nicht feststellbar ungeklärt	
		n	in %	n	in %	n	in %	n	in %	n	in %	n	in %
2001	653	44	6,7	239	36,6	12	1,8	108	16,5	125	19,1	125	19,1
2010	892	148	16,6	174	19,5	11	1,2	153	17,2	189	21,2	217	24,3

### Abbildung 30: Raubüberfälle in Wohnungen

Entwicklung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (Anteile in Prozent)



**c) Nachstellung/„Stalking“**

Stalking oder Nachstellung ist das willentliche und wiederholte (beharrliche) Verfolgen oder Belästigen von Personen, deren physische oder psychische Unversehrtheit dadurch unmittelbar, mittelbar oder langfristig bedroht und geschädigt werden kann. Am 30. März 2007 trat § 238 StGB in Kraft, die PKS-Erfassung erfolgt seit dem 1. April 2007. Vergleiche mit den Folgejahren sind daher erst ab 2008 möglich. Von den insgesamt 8.233 in der PKS 2008 erfassten Opfern waren 1.560 (19,0 %) männlich und 6.673 (81,0 %) weiblich. 2010 wurden 7.876 Stalking-Opfer in der PKS NRW erfasst (20,5 % männlich und 79,5 % weiblich). Die Verteilung auf die Altersgruppen zeigt die folgende Tabelle.

**Abbildung 31: Nachstellen (Stalking)**

Anzahl der Opfer gesamt nach Altersgruppen (Opferzahlen)

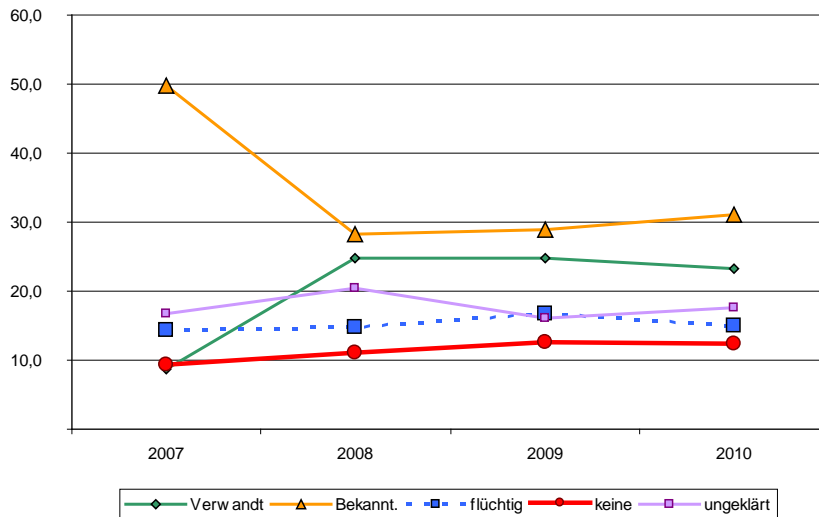
Jahr	Opfer gesamt	unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis unter 60 Jahre	ab 60 Jahre
2007	4 617	29	168	399	4 021	176
2008	8 233	73	367	691	7 102	371
2009	8 202	73	357	712	6 825	393
2010	7 876	77	400	801	6 598	353

Die Abbildung 32 zeigt, dass die überwiegende Zahl der Opfer von Nachstellungen mit den Tatverdächtigen in einem Verwandtschafts- bzw. Bekanntschaftsverhältnis stand (2010: 69 %; 2008: 66,9 %). In der Grafik sind alle seit 1. April 2007 erfassten Delikte abgebildet (Werte 2007 stehen unter dem o. g. Vorbehalt):



### Abbildung 32: Nachstellung (Stalking)

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (Anteile in Prozent)



### 5. Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“

Unter dem Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ werden in der PKS NRW u. a. Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme zusammengefasst.

Zahlenmäßig überwiegen die gefährlichen und schweren Körperverletzungen. Für 2010 wurden 51.021 Fälle von Gewaltkriminalität erfasst, davon 34.264 Delikte (= 67,2 %) der gefährlichen und schweren Körperverletzung. 2001 wurden 44.770 Gewaltdelikte registriert, davon 28.561 (= 63,8 %) gefährliche und schwere Körperverletzungen.

Somit stiegen die Fallzahlen der Gewaltkriminalität im Berichtsjahr gegenüber 2001 um 6.251 (14 %) Delikte an. Ursächlich hierfür ist in erster Linie der Anstieg

bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen um 5.703 Straftaten im Berichtszeitraum, der unter anderem auf das veränderte Anzeigeverhalten zurückzuführen ist. Zur Gewaltkriminalität weist die PKS NRW für 2010 insgesamt 60.090 Opfer aus, 15.318 (34,2 %) mehr als 2001.

In Abbildung 33 sind, getrennt nach den einzelnen Deliktsbereichen, die Opferzahlen aus 2010 denen aus 2001 gegenübergestellt. Die Opferzahlen sind (mit Ausnahme der Fälle Totschlag und Tötung auf Verlangen sowie Körperverletzung mit Todesfolge) im Zehnjahresvergleich gestiegen. Bei den übrigen ausgewählten Delikten ist teilweise ein deutlicher Anstieg der Opferzahlen zu verzeichnen. So sind beispielsweise die Opferzahlen der gefährlichen und schweren Körperverletzungen 2010 im Vergleich zu 2001 um 41,7 % gestiegen. Ebenfalls einen deutlichen Anstieg der Opferzahlen (+ 23,1 %) weisen die Raubdelikte auf.

### Abbildung 33: Gewaltkriminalität - ausgewählte Delikte

Opfer nach Altersgruppen (Opferzahlen)

Schl.- zahl	Straftatengruppe	Opfer gesamt		unter 14 Jahre		14 bis unter 18 Jahre		18 bis unter 21 Jahre		21 bis unter 60 Jahre		ab 60 Jahre	
		2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010	2001	2010
01....	Mord	125	164	11	5	3	4	2	7	95	123	14	25
02....	Totschlag und Tötung auf Verlangen	298	169	16	9	8	16	22	21	222	176	30	23
111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	1 795	1 855	81	45	447	424	280	303	960	1 062	27	21
210000	Raubdelikte	13 153	16 197	1 360	946	2 134	2 450	1 249	2 036	6 608	8 962	1 802	1 803
2210..	Körperverletzung mit Todesfolge	62	31	6	2	9	1	7	-	35	16	5	12
222...	gefährliche und schwe- re Körperverletzung	29 329	41 545	2 544	2 451	4 404	5 673	3 947	6 732	17 547	25 471	887	1 218
233000	erpresserischer Menschenraub	5	33	1	-	1	3	-	4	3	24	-	2
234000	Geiselnahme	5	20	-	3	-	3	1	1	4	13	-	-
	<b>Summe</b>	44 772	60 090	4 019	3 461	7 006	8 574	5 508	9 104	25 474	35 847	2 765	3 104

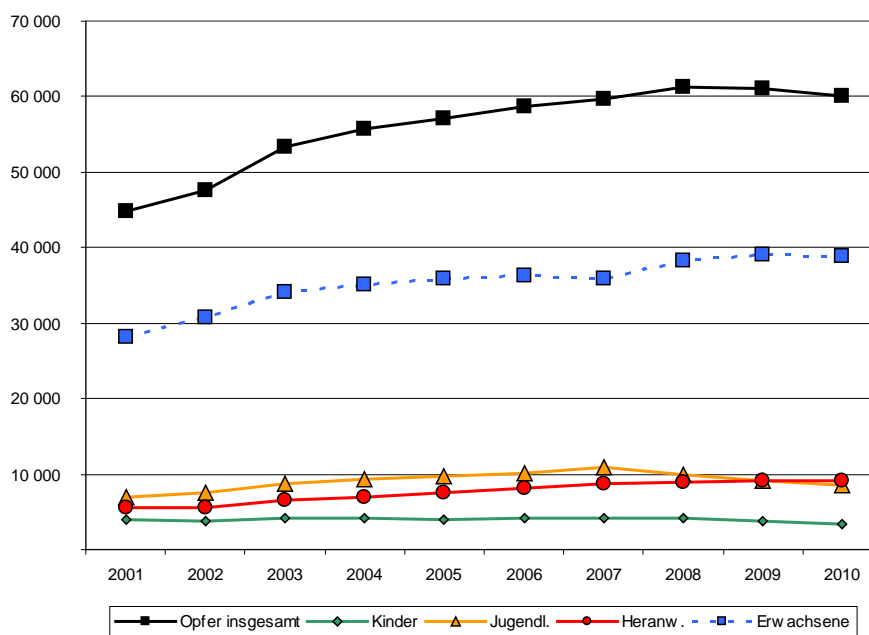
Diese Übersicht lässt einen deutlichen Anstieg der Opferzahlen beim Vergleich der Jahre 2001 und 2010 erkennen. Am häufigsten betroffen sind Erwachsenen unter 60 Jahre (37,8 %).

Bei der Betrachtung von zehn Jahren hingegen wird deutlich, dass die Opferzahlen insgesamt zwar eine erhebliche Steigerung aufweisen, jedoch seit 2009 ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist (2009: 61.172 Opfer; 2010: 60.090 Opfer; Rückgang - 1,77 %).

Diese Entwicklung könnte unter anderem auf Demographieeffekte zurückzuführen sein. 2008 wurden 14.119 Opfer dieser Altersgruppen registriert (4.161 Kinder, 9.958 Jugendliche), 2009 waren 12.989 (- 8,0 %) Opfer (3.790 Kinder, 9.199 Jugendliche) zu verzeichnen und 2010 noch 12.035 (- 7,3 %) (3.461 Kinder, 8.574 Jugendliche).

### Abbildung 34: Gewaltkriminalität

Zehnjahresvergleich der Opferzahlen gesamt

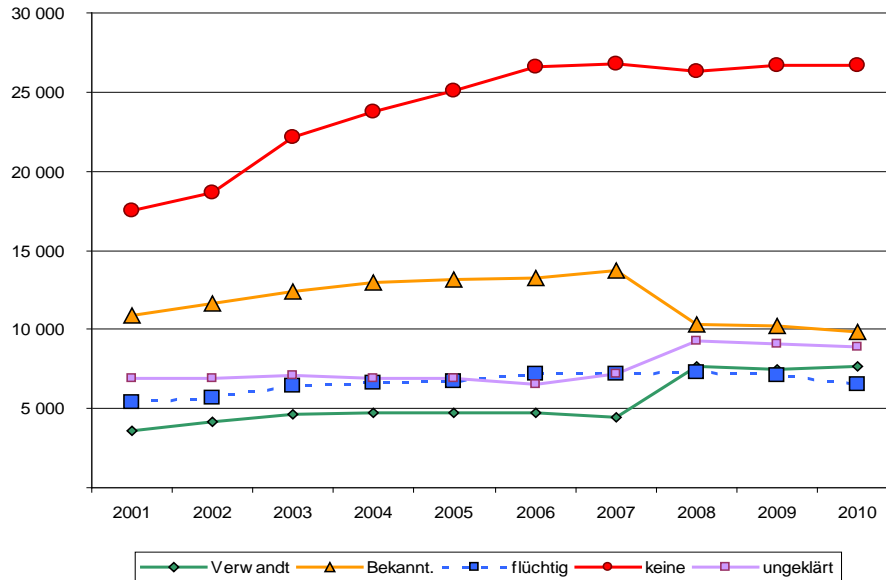


Bei den Delikten der Gewaltkriminalität waren im Jahr 2010 68,0 % (2001: 67,5 %) der Opfer männlich und 32,0 % weiblich (2001: 32,5 %). 2010 bestand bei 40,7 % der Opfer von Gewaltdelikten eine Vorbeziehung zu den Tatverdächtigen (2001: 45,6 %), wobei 29,1 % der Opfer in einem Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsverhältnis zum Tatverdächtigen standen (2001: 32,3 %).

Die Grafik stellt die zahlenmäßige Entwicklung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen der Gewaltkriminalität innerhalb der letzten zehn Jahre dar. Auch in dem Kontext zeigen sich die Folgen der Erfassungsänderung 2008 (Bekanntschaft/Verwandtschaft).

### Abbildung 35: Gewaltkriminalität

Entwicklung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung gesamt (Opferzahlen)



### 6. Summenschlüssel „Straßenkriminalität“

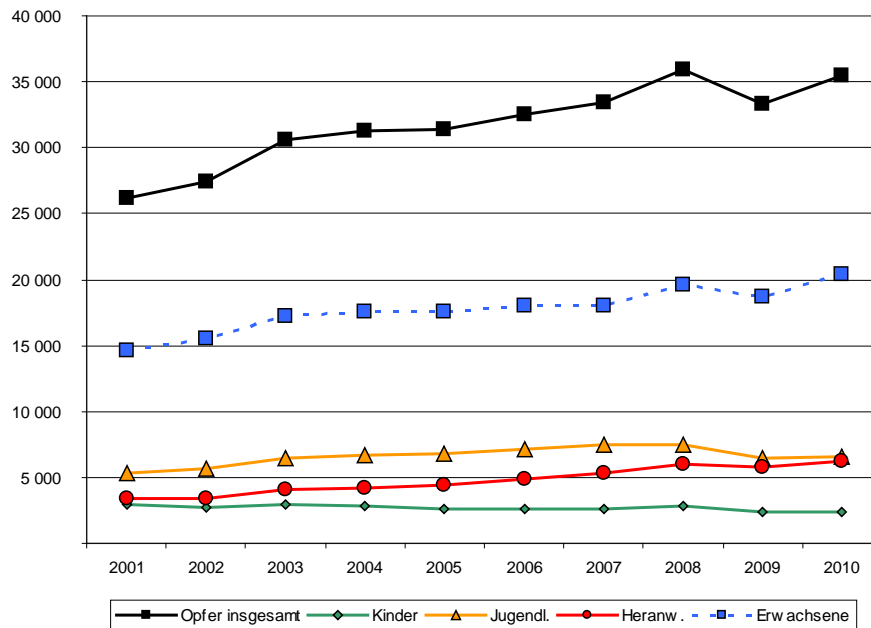
Unter „Straßenkriminalität“ werden Straftaten zusammengefasst, die im (frei zugänglichen) öffentlichen Raum begangen werden, darunter Vergewaltigung und besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung, exhibitionistische Handlungen, Raubdelikte, Diebstähle an und aus Kraftfahrzeugen, gefährliche und schwere Körperverletzungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen und Sachbeschädigungen.

Die Zahl der Delikte der Straßenkriminalität ist im Vergleich der Jahre 2010 und 2001 um 45.908 (- 10,3 %) gesunken; der Rückgang war kontinuierlich ab dem Jahr 2002 zu verzeichnen. Die Anzahl der erfassten Opfer hingegen sind 2010 im Vergleich zu 2001 um 35,4 % deutlich gestiegen.

Die Grafik bildet die Entwicklung der Opferzahlen in den letzten zehn Jahren in den jeweiligen Altersgruppen ab:

### Abbildung 36: Straßenkriminalität gesamt

Entwicklung der Opfer nach Altersgruppen (Opferzahlen)

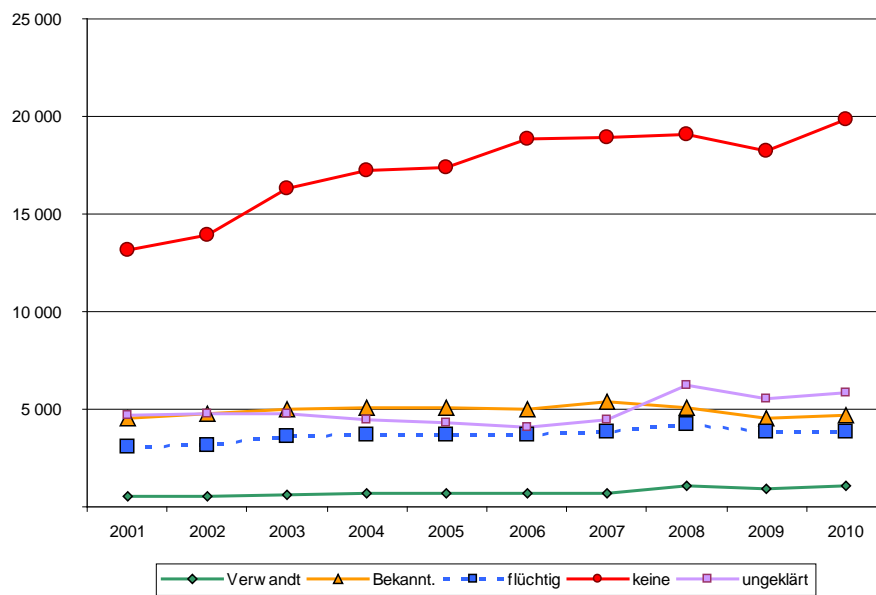


Abgesehen von denen der Kinder stiegen alle anderen Opferzahlen. Ein deutlicher Anstieg ist bei den Heranwachsenden zu verzeichnen (84,63 %), die Opferzahl der Erwachsenen hat um 39,5 % zugenommen.

Bei den Delikten der Straßenkriminalität besteht zumeist zwischen den Geschädigten und den Tatverdächtigen keine Vorbeziehung.

### Abbildung 37: Straßenkriminalität gesamt

Entwicklung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (Opferzahlen)



## **F. Anhang**

### **I. Frauenhäuser/Frauenberatungsstellen/Fraueninitiativen**

#### **1. Landesgeförderte Frauenhäuser**

Die postalischen Anschriften sind Anschriften der Trägervereine (nicht der Frauenhäuser). Die Telefonnummern gehören zu den Telefonanschlüssen der Frauenhäuser.

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.

- Frauenhaus Alsdorf -

Michaelstraße 2 - 4

52062 Aachen

Tel.: 0 24 02 / 91 000

Sozialdienst kath. Frauen e.V.

Wilhelmstraße 22

52070 Aachen

Tel.: 02 41 / 470 450

Frauen helfen Frauen e.V.

Postfach 52 20

59802 Arnsberg

Tel.: 0 29 31 / 6783

Frauen helfen Frauen e.V.

Postfach 20 03 84

51433 Bergisch Gladbach

Tel.: 0 22 02 / 4 26 82



Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Bielefeld e.V.  
Mercatorstraße 10  
33602 Bielefeld  
Tel.: 05 21 / 521 36 36

Caritas Verband für das Dekanat Bocholt e.V.  
Kolpingstraße 3 - 5  
46399 Bocholt  
Tel.: 0 28 71 / 60 91

Frauenhaus des Caritasverbandes für Bochum e.V.  
Huestraße 15  
44787 Bochum  
Tel.: 02 34 / 501034

Frauen helfen Frauen e.V. Frauenhaus Bonn  
Postfach 17 02 67  
53028 Bonn  
Tel.: 02 28 / 63 53 69

Frauenhaus Bonn Hilfe für Frauen in Not e.V.  
Postfach 150 108  
53040 Bonn  
Tel.: 02 28 / 23 24 34

Arbeiterwohlfahrt – UB Gelsenkirchen/Bottrop  
Bügelstraße 25  
46240 Bottrop  
Tel.: 02 04 1 / 40 92 03

Frauen helfen Frauen e.V. Castrop-Rauxel  
Postfach 10 13 24  
44543 Castrop-Rauxel  
Tel.: 0 23 05 / 4 17 93

Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Lippe e.V.  
Elisabethstraße 45 - 47  
32756 Detmold  
Tel.: 0 52 32 / 850850 0

Frauen helfen Frauen e.V.  
Postfach 10 06 26  
46526 Dinslaken  
Tel.: 0 20 64 / 1 36 46

Frauen helfen Frauen e.V.  
Postfach 2 34  
46252 Dorsten  
Tel.: 0 23 62 / 4 10 55

Frauen helfen Frauen e.V. Dortmund  
Kronprinzenstraße 26  
44135 Dortmund  
Tel.: 02 31 / 8000 81

Frauen helfen Frauen e.V.  
Postfach 10 07 02  
47005 Duisburg  
Tel.: 02 03 / 6 22 13

Frauenhaus Duisburg gGmbH  
p.a. Bonhoefferstraße 6  
47138 Duisburg  
Tel.: 02 03 / 37 00 73

Sozialdienst kath. Frauen e.V. Dülmen  
Postfach 15 28  
48236 Dülmen  
Tel.: 0 25 94 / 86854

Frauen helfen Frauen e.V.  
Gutenbergstraße 20  
52349 Düren  
Tel.: 0 24 21 / 37188

AWO – Internationales Frauenhaus  
Postfach 33 02 09  
40435 Düsseldorf  
Tel.: 0211 / 65 884 84

Frauen helfen Frauen e.V.  
Postfach 18 01 38  
40568 Düsseldorf  
Tel.: 0211/ 7 10 34 88

Frauenhaus Erftkreis e.V.  
Postfach 22 50  
50356 Erftstadt  
Tel.: 0 22 37 / 76 89

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e.V. - Region Heinsberg -  
Westpromenade 13  
41812 Erkelenz  
Tel.: 0 24 32 / 38 87

Hilfe für Frauen in Krisensituationen e.V.  
Schweidnitzer Weg 18  
32339 Espelkamp  
Tel.: 0 57 72 / 9737-0

Frauenhaus Essen gGmbH  
Postfach 12 01 31  
45311 Essen  
Tel.: 02 01 / 66 86 86

Frauenhaus Euskirchen.  
Postfach 1302  
53863 Euskirchen  
Tel.: 0 22 51 / 75354

Frauen helfen Frauen e.V.  
Postfach 10 08 08  
45808 Gelsenkirchen  
Tel.: 02 09 / 20 11 00

Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e.V.  
Postfach 10 02 17  
51602 Gummersbach  
Tel.: 0180 / 500 55 32

Frauenhaus Gütersloh  
Postfach 16 37  
33246 Gütersloh  
Tel.: 0 52 41 / 3 41 00

Frauen helfen Frauen – Frauenhausinitiative Hagen e.V.  
Postfach 52 10  
58102 Hagen  
Tel.: 0 23 34 / 48 45

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Hamm e.V.  
Postfach 18 91  
59008 Hamm  
Tel.: 0 23 81 / 53061

Frauenhaus Herford e.V.  
Postfach 16 06  
32006 Herford  
Tel.: 0 52 21 / 2 38 83

Verein zur Förderung des Frauenhauses Herne e.V.  
Postfach 20 05 28  
44635 Herne  
Tel.: 0 23 25 / 4 98 75

Arbeiterwohlfahrt Märkischer Kreis  
Stennerstraße 10  
58636 Iserlohn  
Tel.: 0 23 71 / 12585

Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Kleve e.V.  
Wiesenstraße 31 - 33  
47533 Kleve  
Tel.: 0 28 21 / 12201

Frauen helfen Frauen e.V.  
Gutenbergstraße 57  
50823 Köln  
Tel.: 02 21 / 51 55 02

Frauen helfen Frauen e.V.  
Gutenbergstraße 57  
50823 Köln  
Tel.: 02 21 / 51 55 54

Sozialdienst kath. Frauen e.V.  
Schneiderstraße 46  
47798 Krefeld  
Tel.: 0 21 51 / 63 37 23

Frauen helfen Frauen e.V. - Frauenhaus -  
Postfach 1325  
57443 Olpe  
Tel.: 0 27 25 / 220 377

Frauen helfen Frauen e.V.  
Postfach 10 04 33  
51304 Leverkusen  
Tel.: 02 14 / 4 94 08

Vereinsverband Sozialdienst Kath. Frauen und Männer f. d. Kreis Mettmann e.V.  
Jubiläumsplatz 2 - 4  
40822 Mettmann  
Tel.: 0 21 04 / 92 88 – 0

Sozialdienst kath. Frauen e.V. Moers  
Haagstraße 30  
47441 Moers  
Tel.: 0 28 41 / 504 531

Sozialdienst kath. Frauen e.V.  
Lindenstraße 71  
41063 Mönchengladbach  
Tel.: 0 21 61 / 1 54 49

Frauenhaus Rheydt e.V.  
Postfach 35 01 25  
41223 Mönchengladbach  
Tel.: 0 21 66 / 1 60 41

Hilfe für Frauen e.V.  
Postfach 10 08 30  
45408 Mülheim a.d. Ruhr  
Tel.: 02 08 / 99 70 86

Sozialdienst kath. Frauen e.V.  
Josefstraße 2  
48151 Münster  
Tel.: 02 51 / 374 488

Sozialdienst kath. Frauen e.V.

Bleichstraße 20

41460 Neuss

Tel.: 0 21 31 / 150 225

Frauen helfen Frauen Oberhausen e.V.

Postfach 10 04 41

46004 Oberhausen

Tel.: 02 08 / 80 45 12

Frauenhaus Paderborn e.V.

Postfach 15 05

33045 Paderborn

Tel.: 0 52 51 / 51 51

Sozialdienst kath. Frauen e.V.

Gewerbeschulstraße 15

42853 Remscheid

Tel.: 0 21 91 / 99 70 16

Frauen helfen Frauen e.V.

Postfach 100 640

57006 Siegen

Tel.: 02 71 / 20463

Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V.

Postfach 13 61

59473 Soest

Tel.: 0 29 21 / 17585



Frauenhaus Solingen e.V.  
Postfach 19 05 07  
42705 Solingen  
Tel.: 02 12 / 5 45 00

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Tecklenburg  
Sonnenwinkel 1  
49545 Tecklenburg  
Tel.: 0 59 71/ 12793

Frauen helfen Frauen e.V.  
Postfach 1 33  
48283 Telgte  
Tel.: 0 25 04 / 51 55

Frauen helfen Frauen Troisdorf/Much e.V.  
Postfach 12 21  
53822 Troisdorf  
Tel.: 0 22 41 / 1484934

Frauenforum im Kreis Unna e.V.  
Bachstraße 9  
59423 Unna  
Tel.: 0 23 03 / 7789150

Sozialdienst kath. Frauen Viersen e.V.  
Goetersstraße 6  
41747 Viersen  
Tel.: 0 21 62 / 814342

Sozialdienst kath. Frauen e.V., Frauen- und Kinder-Schutzhaus im Kreis Höxter  
Kalandstraße 9  
34414 Warburg  
Tel.: 0171 / 54 30 155

Frauen helfen Frauen e.V.  
Postfach 11 03 26  
48205 Warendorf  
Tel.: 0 25 81 / 7 80 18

Frauen helfen Frauen EN e.V.  
Postfach 14 05  
58404 Witten  
Tel.: 0 23 39/ 62 92

Frauen helfen Frauen e.V.  
Postfach 13 04 21  
42031 Wuppertal  
Tel.: 02 02 / 71 14 26

## **2. Landesgeförderte Frauenberatungsstellen**

Frauen helfen Frauen e.V.

Theaterstraße 25

52062 Aachen

Tel.: 02 41 / 90 24 16

frauen für frauen e.V. Frauenberatungsstelle & Frauennotruf

Marktstraße 16

48683 Ahaus

Tel.: 0 25 61 / 37 38

Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen e.V.

Brückenplatz 4

59821 Arnsberg

Tel.: 0 29 31 / 20 38

Frauen für Frauen e.V.

Hauptstraße 20a

53604 Bad Honnef

Tel.: 0 22 24 / 1 05 48

Frauen helfen Frauen Beckum e.V.

Weststraße 25

59269 Beckum

Tel.: 0 25 21 / 1 68 87

Frauenzentrum - Frauen helfen Frauen e.V. -

Hauptstraße 155

51465 Bergisch Gladbach

Tel.: 0 22 02 / 45112

Psychologische Frauenberatung e.V.

Ernst-Rein-Straße 33

33613 Bielefeld

Tel.: 05 21 / 12 15 97

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen NORA e.V.

Kortumstraße 45

44787 Bochum

Tel.: 0234 / 96 29 99- 5 / 6

TUBF e.V Therapie und Beratung von und für Frauen.

Dorotheenstraße 1 - 3

53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 65 32 22

Frauenzentrum Courage

Treffpunkt, Beratung und Hilfe für Frauen e.V.

Essener Straße 13

46236 Bottrop

Tel.: 0 20 41 / 6 35 93

Frauen e.V. - Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen im Kreis Coesfeld

Gartenstraße 12

48653 Coesfeld

Tel.: 0 25 41 / 97 06 20

ALRAUNE

Treffpunkt - Beratung - Hilfe für Frauen und Kinder e.V.

Wall 5

32756 Detmold

Tel.: 0 52 31 / 2 01 77

Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen e.V.

Kronprinzenstraße 26

44135 Dortmund

Tel.: 02 31 / 52 10 08

Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen e.V.

Königstraße 30

47051 Duisburg

Tel.: 02 03 / 34 61 640

frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.

Ackerstraße 144

40233 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 68 68 54

Hilfe für Frauen in Krisensituationen e.V. - HeXenHaus -

Schweidnitzer Weg 18

32339 Espelkamp

Tel.: 0 57 72 / 97 37 - 0

Frauen-Treff & Beratung Frauen helfen Frauen e.V.

Zweigertstraße 29

45130 Essen

Tel.: 02 01 / 78 65 68

DISTEL

Treffpunkt, Beratung und Hilfe für Frauen und Kinder e.V.

Julienstraße 26

45130 Essen

Tel.: 02 01 / 77 67 77

Frauen helfen Frauen e.V.

Gerberstraße 49

53879 Euskirchen

Tel.: 0 22 51 / 7 51 40

Frauenberatungs- und Kontaktstelle / Notruf für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen e.V.

Kirchstraße 14

45879 Gelsenkirchen

Tel.: 02 09 / 20 77 13

Frauenberatungsstelle Gladbeck e.V.

Grabenstraße 13

45964 Gladbeck

Tel.: 0 20 43 / 6 66 99

Frauenberatungsstelle Impuls - Frauen helfen Frauen e.V.

Voßstraße 28

47574 Goch

Tel.: 0 28 23 / 41 91 71

Frauen für Frauen e.V.- Frauenberatungsstelle/Frauennotruf

Berliner Straße 46

33330 Gütersloh

Tel.: 0 52 41 / 2 50 21

Frauen helfen Frauen Hagen e. V. - Frauenberatungsstelle  
Bahnhofstraße 41  
58095 Hagen  
Tel.: 0 23 31 / 1 58 88

Frauenberatungs- und Therapiezentrum e.V.  
Bahnhofstraße 15 - 17  
59065 Hamm  
Tel.: 0 23 81 / 1 31 04

Frauenberatungsstelle Herford e.V.  
Unter den Linden 29  
32052 Herford  
Tel.: 0 52 21 / 14 43 65

Beratungsstelle Schattenlicht - Beratungs- und Kontaktstelle für Frauen und Mädchen  
Albert-Klein-Straße 1  
44628 Herne  
Tel.: 0 23 23 / 98 11 98

Frauen helfen Frauen e.V. Beratungsstelle für Frauen und Mädchen  
Römerstraße 10  
52428 Jülich  
Tel.: 0 24 61 / 5 82 82

Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen im Erftkreis e.V.  
Hauptstraße 167  
50169 Kerpen-Horrem  
Tel.: 0 22 73 /98 15 11

Frauenberatungsstelle "Frauenleben e.V."

Venloer Straße 405 - 407

50825 Köln

Tel.: 02 21 / 9541661

Frauen Beratungszentrum Köln e.V.

Sülzburgstraße 203

50937 Köln

Tel.: 02 21 / 42 12 82

Frauenberatungsstelle e.V.

Carl-Wilhelmstraße 33

47798 Krefeld

Tel.: 0 21 51 / 80 05 71

Frauenberatungsstelle Leverkusen e.V.

Wilhelmstraße 21

51379 Leverkusen

Tel.: 0 21 71 / 2 83 20

Frauenberatungsstelle Märkischer Kreis, Frauen helfen Frauen e.V.

Schützenstraße 43

58511 Lüdenscheid

Tel.: 0 23 51/ 86 00 43

Frauen helfen Frauen e.V. Beratungsstelle für Frauen und Mädchen

Paul-Schneider-Str. 27

45770 Marl

Tel.: 0 23 65 / 1 46 40



Frauzentrum Frauzimmer e.V.

Kolpingstraße 18

59872 Meschede

Tel.: 02 91 / 5 21 71

Frauen helfen Frauen e.V.

Uerdinger Straße 23

47441 Moers

Tel.: 0 28 41 / 2 86 00

Frauenberatungsstelle

Trägerverein: Frauenhaus Rheydt e.V.

Kaiserstraße 20

41061 Mönchengladbach

Tel.: 0 21 61 / 2 32 37

Hilfe für Frauen e.V. -Frauenberatungsstelle-

Hans-Böckler-Platz 9

45468 Mülheim / Ruhr

Tel.: 02 08 / 30 56 823

Frauenberatung Friedensstraße e.V. Beratung & Therapie für Frauen

Neubrückenstraße 73

48143 Münster

Tel.: 02 51 / 5 86 26

Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen e.V.

Hansaring 32 b

48155 Münster

Tel.: 02 51 / 6 76 66

Frauenberatungsstelle Neuss-Frauen helfen Frauen e.V.

Markt 1 - 7

41460 Neuss

Tel.: 0 21 31 / 27 13 78

Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen e.V.

Schwartzstraße 54

46045 Oberhausen

Tel.: 02 08 / 20 97 07

Frauen helfen Frauen e.V. Frauenberatungsstelle

Friedrichstraße 24

57462 Olpe

Tel.: 0 27 61 / 17 22

Frauenberatungsstelle Lilith e.V.

Fürstenbergstraße 41

33102 Paderborn

Tel.: 0 52 51 / 2 13 11

Frauenberatungsstelle des Diakonischen Werks im Kirchenkreis Tecklenburg e.V.

(Beratungsräume im Gesundheitsamt Rheine)

Münsterstraße 55

48431 Rheine

Tel.: 0 59 71/ 80 07 370

Frauenberatungsstelle / Frauen-Notruf e.V.

Springstraße 6

45657 Recklinghausen

Tel.: 0 23 61 / 1 54 57

Frauen helfen Frauen e.V. Beratungsstelle für Frauen und Mädchen  
Neugasse 2  
42897 Remscheid  
Tel.: 0 21 91 / 66 24 66

Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen e.V.  
Freudenberger Str. 28  
57072 Siegen  
Tel.: 02 71 / 2 18 87

Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen e.V.  
Brühler Straße 59  
42657 Solingen  
Tel.: 02 12 / 5 54 70

Frauenzentrum Troisdorf e.V. Beratung, Treff, Information  
Hospitalstraße 2  
53840 Troisdorf  
Tel.: 0 22 41 / 7 22 50

Frauenforum im Kreis Unna e.V.  
Hansastraße 38  
58423 Unna  
Tel.: 0 23 03 / 8 22 02

Frauenzentrum Viersen e.V.  
Gladbacher Straße 25  
41747 Viersen  
Tel.: 0 21 62 / 1 87 16

Frauen helfen Frauen e.V. Warendorf  
Freckenhorster Straße 1  
48231 Warendorf  
Tel.: 0 25 81 / 6 09 75

Frauengruppe Wesel e.V.  
Sandstraße 36  
46483 Wesel  
Tel.: 02 31 / 27 99 0

Frauen helfen Frauen EN - Frauenberatung -  
Luisenstraße 4  
58452 Witten  
Tel.: 0 23 02 / 5 25 96

Frauenberatung und Selbsthilfe e.V.  
Laurentiusstraße 12  
42103 Wuppertal  
Tel.: 02 02 / 30 60 07

### **3. Landesgeförderte Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt**

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.

(Stadt Aachen/Kreis Aachen)

Kurbrunnenstraße 48

52066 Aachen

Tel.: 02 41 / 54 22 20

frauen für frauen e.V. Frauenberatungsstelle & Frauennotruf

Marktstraße 16

48683 Ahaus

Tel.: 0 25 61 / 37 38

Frauen für Frauen e.V.

Hauptstraße 20a

53604 Bad Honnef

Tel.: 0 22 24 / 1 05 48

Frauen helfen Frauen Beckum e.V.

Weststraße 25

59269 Beckum

Tel.: 0 25 21 / 1 68 87

Frauennotruf Bielefeld e.V.

Jöllenbecker Straße 57

33163 Bielefeld

Tel.: 05 21 / 12 42 48

Wildwasser Bochum e.V.

An den Lothen 8

44892 Bochum

Tel.: 02 34 / 29 76 66

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Wilhelmstraße 27

53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 63 55 24

Frauzentrum Courage, Treffpunkt, Beratung und Hilfe für Frauen e.V.

Essener Straße 13

46236 Bottrop

Tel.: 0 20 41 / 6 35 93

Frauen-Zimmer e.V. Burscheid

Höhestraße 76

51399 Burscheid

Tel.: 0 21 74 / 10 47

Frauen e.V. Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen im Kreis Coesfeld

Gartenstraße 12

48653 Coesfeld

Tel.: 0 25 41 / 97 06 20

ALRAUNE

Treffpunkt - Beratung - Hilfe für Frauen und Kinder e.V.

Wall 5

32756 Detmold

Tel.: 0 52 31 / 2 01 77

Frauen helfen Frauen e.V. Dortmund  
Kronprinzenstraße 26  
44135 Dortmund  
Tel.: 02 31 / 52 10 08

Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen e.V.  
Königstraße 30  
47051 Duisburg  
Tel.: 02 03 / 34 61 640

Frauenberatungsstelle Düsseldorf e.V.  
Ackerstraße 144  
40233 Düsseldorf  
Tel.: 02 11 / 68 68 54

Frauen-Treff & Beratung  
Frauen helfen Frauen e.V.  
Zweigertstraße 29  
45130 Essen  
Tel.: 02 01 / 78 65 68

Frauenberatungsstelle Distel e.V.  
Julienstraße 26  
45130 Essen  
Tel.: 02 01 / 77 67 77

Frauen helfen Frauen e.V.  
Gerberstraße 49  
53879 Euskirchen  
Tel.: 0 22 51 / 7 51 40

Frauenberatungs- und Kontaktstelle/Notruf für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen e.V.

Kirchstraße 14

45879 Gelsenkirchen

Tel.: 02 09 / 20 77 13

Frauenberatungsstelle Gladbeck e.V.

Grabenstraße 13

45964 Gladbeck

Tel.: 0 20 43 / 6 66 99

Frauenberatungsstelle Impuls -Frauen helfen Frauen e.V.

Voßstraße 28

47574 Goch

Tel.: 0 28 23 / 41 91 71

Frauen für Frauen Gütersloh

Berliner Straße 46

33330 Gütersloh

Tel.: 0 52 41 / 2 50 21

Beratungsstelle des Frauenhauses Hagen

Frauen helfen Frauen

Bahnhofstraße 41

58095 Hagen

Tel.: 0 23 31 / 1 58 88

Frauenberatungsstelle Herford

Unter den Linden 20

32052 Herford

Tel.: 0 52 21 / 14 43 65



Frauenforum Brühl e.V. Frauenzentrum Hürth

Kölnstraße 14

50354 Hürth

Tel.: 0 22 33 / 37 55 24

Frauen helfen Frauen e.V. Beratungsstelle für Frauen und Mädchen

Römerstraße 10

52428 Jülich

Tel.: 0 24 61 / 5 82 82

FrauenLeben e.V.

Venloer Straße 405 - 407

50825 Köln

Tel.: 02 21 / 95 41 661

Frauenberatungsstelle e.V.

Carl-Wilhelmstraße 33

47798 Krefeld

Tel.: 0 21 51 / 80 05 71

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V.

Damaschkestraße 53

51373 Leverkusen

Tel.: 02 14 / 20 61 598

Frauenberatungsstelle Märkischer Kreis-Frauen helfen Frauen e.V.

Schützenstraße 43

58511 Lüdenscheid

Tel.: 0 23 51/ 86 00 43

Verein für Einzel- und Gruppenerfahrung e.V. Meschede  
Kolpingstraße 18  
59872 Meschede  
Tel.: 02 91 / 5 21 71

Wildwasser Minden e.V.  
Weberberg 2  
32423 Minden  
Tel.: 05 71 / 8 76 77

Frauen helfen Frauen e.V.  
Uerdinger Straße 23  
47441 Moers  
Tel.: 0 28 41 / 2 86 00

Frauenberatungsstelle Träger Frauenhaus Rheydt e.V.  
Kaiserstraße 20  
41061 Mönchengladbach  
Tel.: 0 21 61 / 2 32 37

Notruf für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen und Mädchen e.V.  
Heisstraße 9  
48145 Münster  
Tel.: 02 51 / 34 443

Frauen helfen Frauen e.V.  
Markt 1 - 7  
41460 Neuss  
Tel.: 0 21 31 / 27 13 78

Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen e.V.  
Schwartzstraße 54  
46045 Oberhausen  
Tel.: 02 08 / 20 97 07

Frauen helfen Frauen e.V. Frauenberatungsstelle  
Friedrichstraße 24  
57462 Olpe  
Tel.: 0 27 61 / 17 22

Lilith-Beratungsstelle für Frauen und Mädchen  
Fürstenbergstraße 41  
33102 Paderborn  
Tel.: 0 52 51 / 2 13 11

Frauenberatungsstelle Frauennotruf  
Springstraße 6  
45657 Recklinghausen  
Tel.: 0 23 61 / 1 54 57

Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen e.V.  
Freudenbergerstraße 28  
57072 Siegen  
Tel.: 02 71 / 2 18 87

Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen e.V.  
Brühler Straße 59  
42657 Solingen  
Tel.: 02 12 / 5 54 70

Frauenzentrum Troisdorf e.V., Beratung, Treff, Information  
Hospitalstraße 2  
53840 Troisdorf  
Tel.: 0 22 41 / 7 22 50

Frauenforum im Kreis Unna e.V.  
Hansastraße 38  
58423 Unna  
Tel.: 0 23 03 / 8 22 02

Frauenzentrum Viersen e.V.  
Gladbacher Straße 25  
41747 Viersen  
Tel.: 0 21 62 / 1 87 16

Frauen helfen Frauen EN - Frauenberatung -  
Luisenstraße 4  
58452 Witten  
Tel.: 0 23 02 / 5 25 96

#### **4. Landesgeförderte spezialisierte Beratungsstellen gegen Menschenhandel**

Frauenberatungsstelle Düsseldorf e.V.

Ackerstraße 144

40233 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 68 68 79

SOLWODI Nordrhein-Westfalen e.V.

Zum Schulhof 15

47053 Duisburg

Tel.: 02 03 / 66 31 50

Caritasverband für die Stadt Essen -Beratungsstelle Nachtfalter-

Niederstraße 12-16

45141 Essen

Tel.: 02 01 / 36 45 547

agisra e.V.

Martinstraße 20 a

50667 Köln

Tel.: 02 21 / 12 40 19

Nadeschda -Frauenberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel

Bielefelder Straße 25

32051 Herford

Tel.: 0 52 21 / 84 02 00

Dortmunder Mitternachtsmission e.V.

Dudenstraße 2 - 4

44137 Dortmund

Tel.: 02 31 / 14 44 91

Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel -Diakonie Mark-Ruhr

Stresemannstraße 12

58095 Hagen

Tel.: 0 23 31 /38 60 - 432

Eine Welt Zentrum Herne-Beratungsstelle für Migrantinnen

Overweg 31

44625 Herne

Tel.: 0 23 23 / 99 49 7 - 0

## **5. Landesgeförderte Online-Beratung zum Schutz vor Zwangsheirat**

Online-Beratung zum Schutz vor Zwangsheirat

Mädchenhaus Bielefeld

Renteistraße 14

33602 Bielefeld

Tel.: 05 21 / 52 16 879

[www.zwangsheirat-nrw.de](http://www.zwangsheirat-nrw.de)

## **II. Beratungsstellen bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung**

Anschriften der Beratungsstellen sind auf folgenden Internetseiten zu finden:

- Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V.:  
[www.dajeb.de](http://www.dajeb.de)
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung: [www.bke.de](http://www.bke.de)
- Kinderschutzzentren: [www.kinderschutz-zentren.org](http://www.kinderschutz-zentren.org)
- Beratungsstellen des Deutschen Kinderschutzbundes: [www.dksb.de](http://www.dksb.de)



### **III. Traumaambulanzen**

**(Stand Januar 2012)**

#### **Im Bereich des Landschaftsverbands Rheinland:**

##### **Universitätsklinik Aachen**

Pauwelsstraße 30

52074 Aachen

Tel.: 0241 / 8080 - 770 Kinder- und Jugendpsychiatrie

Tel.: 0241 / 8089 - 638 für Erwachsene

Tel.: 0241 / 800 (24 Std. tägl. über die Zentrale)

##### **LVR-Klinik Bedburg Hau**

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Grüner Winkel 8

47551 Bedburg Hau

Tel.: 028 21 / 81 - 3401

Tel.: 028 21 / 81 - 0 in dringenden Notfällen außerhalb der Sprechzeit

##### **LVR - Klinik Bedburg Hau „Sternbuschlinik“**

Erwachsene

Nassauer Allee

47533 Kleve

Tel.: 02821 / 81 - 3050

Tel.: 02821 / 81 - 0 in dringenden Notfällen

**LVR-Klinik Bonn**

Kaiser-Karl-Ring 20

53111 Bonn

Tel.: 0228 / 551 - 1 für Erwachsene

Tel.: 0228 / 551 - 2850 für Kinder und Jugendliche

**St. Vinzenz-Hospital Dinslaken**

Dr. Otto-Seidel-Straße 31 - 33

46535 Dinslaken

Tel.: 02064 / 44 12 40

**Marien-Hospital Düren**

Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche

Hospitalstraße 44

52353 Düren

Tel.: 024 21 / 805 - 277

**Stadt Düsseldorf/ Gesundheitsamt**

Willi-Becker-Allee 10

40227 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 89 - 9 53 68

**Klinikum Duisburg**

Zu den Rehwiesen 9

47055 Duisburg

Tel.: 0203 / 733 32 51

**LVR-Klinik Essen**

Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen

Virchowstraße 174

45147 Essen

Tel.: 0201 / 72 27 - 450 Kinder und Jugendliche

Tel.: 0201 / 72 27 - 0 Erwachsene

**Marien Hospital Euskirchen**

Gottfried-Disse-Straße 40

58879 Euskirchen

Tel.: 02251 / 900 oder 02251 / 90 11 02

**Kliniken der Stadt Köln**

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie

Florentine-Eichler-Straße 1

51067 Köln

Tel.: 0221 / 89 07 - 2011

**Uni Klinik Köln**

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Robert-Koch-Straße 10/Gebäude 53

50931 Köln

Tel.: 0221 / 478-5337

Notfalltelefon: 0221 / 478 - 89450

**LVR Klinik- Köln**

Wilhelm-Griesinger-Straße 23

51109 Köln

Tel.: 0221 / 8993 930 oder 0221 / 8993 - 0

**Deutsches Institut für Psychotraumatologie e.V (DIPT) Köln**

Bernhard-Feilchenfeld-Straße 11

50969 Köln

Tel. 0221 / 39 09 03 11 oder 0172 / 26 71 727

**Alexianer Krankenhaus Krefeld**

Oberdrießemer Bruch 81

47805 Krefeld

Tel.: 021 51 / 34 72 27

**LVR – Klinik Langenfeld**

Kölner Straße 82

40764 Langenfeld

Tel.: 02173 / 102 2044

**St. Alexius-Krankenhaus Neuss**

Nordkanal Allee 96

41464 Neuss

Tel.: 021 31 / 5292 5100 Erwachsene

**LVR -Klinik Viersen**

Kinder- und Jugendambulanz

Horionstraße 14

41749 Viersen

Tel.: 021 62 / 96 52 11

## **Im Bereich des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe:**

### **Bereich Bielefeld:**

#### **Evangelisches Krankenhaus**

- Psychiatrische Ambulanz -

Gadderbaumer Straße 33

33602 Bielefeld

Tel.: 0521 / 772 - 785 26

E-Mail: [steffi.koch-stoecker@evkb.de](mailto:steffi.koch-stoecker@evkb.de)

#### **LWL-Klinik Paderborn**

Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie

- Institutszentrum -

Agathastraße 1

33098 Paderborn

Tel.: 05251 / 29 51 14

E-Mail: [wzpb.ambulanz@wkp-lwl.org](mailto:wzpb.ambulanz@wkp-lwl.org)

### **Bereich Dortmund:**

#### **LWL-Universitätsklinik Bochum**

##### **Klinik der Ruhruniversität Bochum**

Alexandrinestraße 1 - 3

44971 Bochum

Tel.: 0234 / 50 77 01

E-Mail: [Bjoern.Nolting@ruhr-uni-bochum.de](mailto:Bjoern.Nolting@ruhr-uni-bochum.de)

Internet: [www.ruhr-uni-bochum.de/psychosomatik](http://www.ruhr-uni-bochum.de/psychosomatik)

**LWL-Klinik Dortmund****Elisabeth-Klinik Dortmund**

Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Marsbruchstraße 162a

44287 Dortmund

Tel.: 0231 / 91 30 19 - 0

E-Mail: [aplerbeck.sek@elisabeth-klinik-do.de](mailto:aplerbeck.sek@elisabeth-klinik-do.de)

**LWL-Klinik Dortmund**

Ambulanz für psychosomatische

Medizin u. Psychotherapie

Marsbruchstr. 179

44287 Dortmund

Tel.: 0231 / 45 03 01

Internet: [www.psychiatrie-dortmund.de](http://www.psychiatrie-dortmund.de)

**Bereich Gelsenkirchen:****Vestische Kinderklinik Datteln**

- Kinder- und Jugendpsychiatrie -

Dr.-Friedrich-Steiner-Straße 5

45711 Datteln

Tel.: 02363 / 975 - 470

Internet: [www.kinderklinik-datteln.de](http://www.kinderklinik-datteln.de)

**LWL-Klinik Herten**

Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

Im Schlosspark 20

45699 Herten

Tel.: 02366 / 80 20

E-Mail: [andreas.wolff@wkp.lwl.org](mailto:andreas.wolff@wkp.lwl.org)

**Bereich Münster:**

**Universitätsklinikum Münster**

Klinik und Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapie

Domagkstraße 22

48149 Münster

Tel.: 0251 / 83 - 529 02

E-Mail: Psychosomatik@mednet.unimuenster.de

Internet: www.klinikum.uni-muenster.de

**Universitätsklinikum Münster**

Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin

Allgemeine Pädiatrie

Domagkstraße 3b

48149 Münster

Tel.: 0251 / 83 - 564 40 - Sekr. Frau Meyer

E-Mail: martina.monninger@ukmuenster.de

Internet: www.klinikum.uni-muenster.de

**Bereich Soest:**

**LWL-Klinik-Marsberg**

Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik

Weist 45

34431 Marsberg

Tel.: 02992 / 601- 1000

E-Mail: wkpp-marsberg@wkp.lwl.org

**LWL-Klinik-Marsberg**

Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie

Bredelarer Straße 33

34431 Marsberg

Tel.: 02992 / 601- 4000

E-Mail: [wkjpp-marsberg@wkp.lwl.org](mailto:wkjpp-marsberg@wkp.lwl.org)

Internet: [www.jugendpsychiatrie-marsberg.de](http://www.jugendpsychiatrie-marsberg.de)

**LWL-Klinik Marsberg – LWL-Ambulanz Paderborn**

Kinder- und jugendpsychiatrische Traumaambulanz

Karl-Schoppe-Weg 4a

33100 Paderborn

Tel. 05251 / 14650

**LWL-Klinik Marsberg – LWL-Ambulanz Meschede**

Kinder- und jugendpsychiatrische Traumaambulanz

Feldstraße 1

59872 Meschede

Tel. 0291 / 90223 - 0

**LWL- Klinik Marsberg – LWL-Ambulanz Höxter**

Kinder- und jugendpsychiatrische Traumaambulanz

Brenkhäuser Straße 73

37671 Höxter

Tel. 05271 / 9519 - 10



**LWL-Klinik Hamm**

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Psychotherapie und Psychosomatik

Heithofer Allee 64

59071 Hamm

Tel.: 02381 / 893 - 0

E-Mail: westf.institut.hamm@wkp-lwl.org

Internet: www.jugendpsychiatrie-hamm.de

**LWL-Institutsambulanz Iserlohn**

**der LWL-Klinik Hemer**

**Hans-Prinzhorn-Klinik**

Hardtstraße 47

58644 Iserlohn

Tel. 02371 / 80 96 - 0

E-Mail: ambulanz-tagesklinik-iserlohn@wkp.lwl.org

**DRK-Kinderklinik Siegen gGmbH**

**Kinder- und Jugendpsychiatrie,**

**-psychosomatik und -psychotherapie**

Wellersbergstraße 60

57072 Siegen

Tel.: 0271 / 2345 - 0

E-Mail: info@drk-Kinderklinik.de

**Kreisklinikum Siegen**

**Abt. Psychiatrie & Psychotherapie**

**Haus Hüttental**

Weidenauer Straße 76

57076 Siegen

Tel. 0271 / 705 - 1909

Mail: [info@kreisklinikum-siegen.de](mailto:info@kreisklinikum-siegen.de)

Internet: [www.kreisklinikum-siegen.de](http://www.kreisklinikum-siegen.de)

#### **IV. Anbieter von Täterarbeit**

Folgende Einrichtungen bieten in Nordrhein-Westfalen Täterprogramme an:

Man-o-Mann Männerberatung

Teutoburger Straße 106

33607 Bielefeld

Tel.: 0521 / 68676

Männerberatung Dekathlon

Uhlstraße 133

50321 Brühl

Tel.: 02232 / 569810

Brücke Lippe e.V.

Verein zur Förderung der Bewährungs- und Straffälligenhilfe

Fürstengartenstraße 22

32756 Detmold

Tel.: 05231 / 99140 (Zentrale des ASD)

AWO - Beratungsstelle

Westfalenstraße 38a

40472 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 600-25500 oder "Tätertelefon": 0175 / 1484726

Diakonie - Beratungsstelle Gewalt in der Familie

Stephanienstraße 34

40211 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 60101182 oder "Tätertelefon": 0175 / 1484726

Caritasverband Duisburg e.V.  
Herrn Klaus Wagner (Anti-Gewalt-Trainer)  
Fürst-Bismarck-Straße 42  
47119 Duisburg  
Tel.: 0203 / 80996 - 17

ASB Regionalverband Erft/Düren e.V.  
Am Hahnacker 1  
50374 Erftstadt  
Tel.: 02235 / 4602 - 0

SKM e.V. Region Heinsberg  
Westpromenade 13  
41812 Erkelenz  
Tel.: 02431 / 9600 - 0

GIP - Gladbecker Interventionsprojekt - Lernprogramm gegen häusliche Gewalt  
c/o Frauenberatungsstelle Gladbeck e. V.  
Grabenstraße 13  
45964 Gladbeck  
Tel.: 02043 / 66699

Zukunft ohne Zoff  
Förderverein für ein gewaltfreies Miteinander im Kreis Kleve e. V.  
Herr Gerd Engler  
Triftstraße 321  
47574 Goch  
Tel.: 0172 / 2041144

Fachstelle für Gewaltprävention und Beratung  
Bahnhofstraße 34  
33790 Halle/Westf.  
Tel.: 0160 / 5501398

Männer gegen Männergewalt Ruhrgebiet e. V.  
Overwegstraße 31  
44625 Herne  
Tel.: 0172 / 5372404

AWO MannSein ohne Gewalt  
Venloer Wall 15  
50672 Köln  
Tel.: 0221 / 88810101

Männer gegen Männergewalt Köln e. V.  
Ebertplatz 9  
50668 Köln  
Tel.: 0221 / 9808370

SKM Krefeld  
Katholischer Verein für soziale Dienste in Krefeld e. V.  
Hubertusstraße 97  
47798 Krefeld  
Tel.: 02151 / 841210

Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.  
Johannes-Flintrop-Straße 19  
40822 Mettmann  
Tel.: 02104 / 9262 - 0

SKM Münster  
Krisen- und Gewaltberatung für Männer und Jungen  
Kinderhauser Straße 63  
48147 Münster  
Tel.: 0251 / 6203371

Chance e.V.  
Friedrich-Ebert-Straße 7/15  
48153 Münster  
Tel.: 0251 / 620880

Sozialdienst katholischer Männer e. V.  
Hammer Landstraße 5  
41460 Neuss  
Tel.: 02131 / 924850

Stadt Oberhausen  
Stadtteilzentrum Ost  
Alte Heid 13  
46047 Oberhausen  
Tel.: 0208 / 8253952

KIM - Soziale Arbeit e. V. - MännerBeratung  
Detmolder Straße 21  
33102 Paderborn  
Tel.: 05251 / 5067711

Basis e.V.  
Verein der Straffälligen- und Opferhilfe e.V.  
Kemnastraße 15  
45657 Recklinghausen  
Tel.: 0234 / 9645

Frauenberatung EN  
Markgrafenstraße 6  
58332 Schwelm  
Tel.: 02336 / 4759091

Kooperationsrunde "Häusliche Gewalt" im Kreis Soest  
Kreisverwaltung Soest  
Frau Dr. Bettina Linnhoff  
Hoher Weg 1 - 3  
59494 Soest  
Tel.: 02921 / 30 - 2147

Zinnober e. V. Fachberatungsstelle gegen Gewalt  
Kolpingstraße 2  
42551 Velbert  
Tel.: 02051 / 53086

Beratungszentrum  
Diakonie Wesel  
Korbmacherstraße 12 - 14  
46483 Wesel  
Tel.: 0281 / 15675

Caritasverband für den Kreis Mettmann e. V.  
Caritas Suchthilfe  
Nordstraße 2a  
42489 Wülfrath  
Tel.: 02058 / 7802 - 10

## **V. Psychosoziale Beratungsstellen für Lesben, Schwule und deren Angehörige in Nordrhein-Westfalen**

Ratsuchende können sich wenden an:

### **Lesbenberatung Schibsel e.V./Dortmund**

Goethestraße 66

44147 Dortmund

Tel.: 02 31 / 82 00 01

Internet: [www.schibsel.w4w.net](http://www.schibsel.w4w.net)

### **Sozialwerk für Lesben und Schwule e.V. Köln** (Lesben- und Schwulenberatung)

Rubicon Beratungszentrum

Rubensstraße 8 - 10

50676 Köln

Tel.: 02 21 / 276 699 90

Internet: [www.rubicon-koeln.de](http://www.rubicon-koeln.de) und [www.sozialwerk-koeln.de](http://www.sozialwerk-koeln.de)

### **Rosa Strippe e.V./Bochum** (Lesben- und Schwulenberatung)

Kortumstraße 143

44787 Bochum

Tel.: 02 34 / 64 04 621

Internet: [www.rosastrippe.de](http://www.rosastrippe.de)

### **SIS-Schwule Initiative Siegen e.V.** (Schwulenberatung)

Freudenberger Straße 67

57072 Siegen

Tel.: 02 71 / 5 32 97

Internet: [www.andersroom.de](http://www.andersroom.de)



**KCM- Schwulenzentrum Münster e.V.** (Schwulenberatung)

Am Haverkamp 31

48155 Münster

Tel.: 02 51 / 66 56 86

Internet: [www.kcm-muenster.de](http://www.kcm-muenster.de)

**Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW**

Sozialwerk für Lesben und Schwule e.V.

Rubicon Beratungszentrum

Rubensstraße 8 - 10

50676 Köln

Tel.: 02 21 / 2766 - 999 - 55

E-Mail: [Almut.Dietrich@rubicon-koeln.de](mailto:Almut.Dietrich@rubicon-koeln.de)

Internet: [www.rubicon-koeln.de](http://www.rubicon-koeln.de) und [www.sozialwerk-koeln.de](http://www.sozialwerk-koeln.de)

**Schwul-Lesbische Aufklärung in NRW: SchLAu NRW**

SchLAU NRW c/o Schwules Netzwerk NRW e.V.

Lindenstraße 20

50674 Köln

Tel.: 02 21 / 25 72 849

Internet: [www.schlau-nrw.de](http://www.schlau-nrw.de)

**Schwules Netzwerk NRW e.V.** - landesweit tätiger Fachverband für schwule

Selbsthilfe

Lindenstraße 20

50674 Köln

Tel.: 02 21 / 25 72 847

Internet: [www.schwul-in-nrw.de](http://www.schwul-in-nrw.de)

**LAG Lesben in NRW e.V.**

Sonnenstraße 10

40227 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 69 10 530

Internet: [www.lesben-in-nrw.de](http://www.lesben-in-nrw.de)

Die Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW (LAG) ist ein überparteilicher Zusammenschluss lesbischer Gruppen, Vereine, Initiativen und Projekte

## **VI. Landschaftsverbände**

Landschaftsverband Rheinland

LVR – Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht

50663 Köln

Tel.: 02 21 / 809 - 0

Fax: 02 21 / 809 - 2200

Infos im Internet unter:

[http://www.lvr.de/soziales/soziale\\_entschaedigung/opferentschaedigung.htm](http://www.lvr.de/soziales/soziale_entschaedigung/opferentschaedigung.htm)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL - Versorgungsamt Westfalen

48133 Münster

Tel.: 02 51 / 591 - 01

Fax: 02 51 / 591 - 8197

Infos im Internet unter:

<http://www.lwl.org/LWL/Soziales/versorgungsamt/Opferentschaedigung/>

## **VII. Rechtsmedizinische Institute an Universitätskliniken**

Institut für Rechtsmedizin

### **Universitätsklinikum Bonn**

Stiftsplatz 12

53111 Bonn

Tel.: 0228 / 73831 - 0

Fax: 0228 / 738368

Internet: [www.rechtsmedizin.uni-bonn.de/](http://www.rechtsmedizin.uni-bonn.de/)

Institutsdirektor: Prof. Dr. med. Burkhard Madea

Institut für Rechtsmedizin

### **Universitätsklinikum Düsseldorf**

Moorenstraße 5

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 8 11 93 86

Fax: 0211 / 8 11 93 66

Internet: [www.uniklinik-duesseldorf.de/rechtsmedizin](http://www.uniklinik-duesseldorf.de/rechtsmedizin)

Direktorin: Prof. Dr. Stefanie Ritz-Timme

Institut für Rechtsmedizin

### **Universitätsklinikum Essen**

Hufelandstraße 55

45122 Essen

Tel.: 0201 / 723-36 00

Fax: 0201 / 723-59 40

Internet: [www.uni-essen.de/rechtsmedizin](http://www.uni-essen.de/rechtsmedizin)

Direktor: Prof. Dr. Thomas Bajanowski

Institut für Rechtsmedizin

**Universitätsklinikum Köln**

Melatengürtel 60/62

50823 Köln

Tel.: 0221 / 478 - 88222 (Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr)

Fax: 0221 / 478 - 88223

E-Mail: [rechtsmedizin@uk-koeln.de](mailto:rechtsmedizin@uk-koeln.de)

Internet: [www.medizin.uni-koeln.de/institute/rechtsmedizin/](http://www.medizin.uni-koeln.de/institute/rechtsmedizin/)

Direktor: Prof. Dr. Markus A. Rothschild

Institut für Rechtsmedizin

**Universitätsklinikum Münster**

Röntgenstraße 23

48149 Münster

Tel.: 0251 / 83 - 5 51 60

Fax: 0251 / 83 - 5 51 58

Internet: [www.klinikum.uni-muenster.de/index.php?id=rechtsmedizin](http://www.klinikum.uni-muenster.de/index.php?id=rechtsmedizin)

Direktorin: Univ. Prof. Dr. med. Heidi Pfeiffer

## **VIII. Anonyme Spurensicherung in Nordrhein-Westfalen**

### **Aachen**

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.

Kurbrunnenstraße 48

52066 Aachen

Tel.: 0241 / 542220

E-Mail: [info@frauennotruf-aachen.de](mailto:info@frauennotruf-aachen.de)

Internet: [www.frauennotruf-aachen.de](http://www.frauennotruf-aachen.de)

Traumaambulanz Aachen

Traumaambulanz der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin  
der RWTH

Pauwelsstraße 30

52057 Aachen

Tel.: 0241 / 8080808

Frauenklinik für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin der  
RWTH

Pauwelsstraße 30

52057 Aachen

Tel.: 0241 / 8088971

Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin

Schurzelter Straße 564

52074 Aachen

Tel.: 0241 / 8946351 oder 0173 / 9257599

## **Bochum**

Wildwasser Bochum

An den Lothen 7

44892 Bochum

Tel.: 0234 / 297666

Neue Wege - Ärztliche und psychosoziale Beratungsstelle

gegen sexuellen Missbrauch von Kindern

Alexandrinen Straße 9

44791 Bochum

Tel.: 0234 / 503669

Augusta-Krankenanstalt

Bergstraße 26

44791 Bochum-Mitte

Tel.: 0234 / 517-0

St. Elisabeth-Hospital

Bleichstraße 15

44787 Bochum-Mitte

Tel.: 0234 / 612-0

Knappschaftskrankenhaus

In der Schornau 23 - 25

44892 Bochum

Tel.: 0234 / 299-0

## **Bonn**

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Wilhelmstraße 27

53111 Bonn

Tel.: 0228 / 635524

Universitätskliniken Bonn  
Sigmund-Freud-Straße 25  
53127 Bonn  
Tel.: 0228 / 287-0

Gemeinschaftskrankenhaus St. Elisabeth, St. Petrus, St. Johannes gGmbH  
Haus Elisabeth  
Prinz-Albert-Straße 40  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 / 508-0

Johanniter-Krankenhaus  
Johanniterstraße 3  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 / 543-0

St. Marien-Hospital  
Robert-Koch-Straße 1  
53115 Bonn  
Tel.: 0228 / 505-0

Malteser Krankenhaus  
Bonn-Hardtberg  
Von-Hompesch-Straße 1  
53123 Bonn  
Tel.: 0228 / 6481-0



Institut für Rechtsmedizin der Universität Bonn  
Stiftsplatz 12  
53111 Bonn  
Tel.: 0228 / 7383-10  
Internet: [www.meb.uni-bonn.de/rechtsmedizin](http://www.meb.uni-bonn.de/rechtsmedizin)

**Kreis Düren**

Frauen helfen Frauen e. V.  
Gutenbergstraße 20  
52349 Düren  
Tel.: 02421 / 17355

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen  
Römerstraße 10  
52428 Jülich  
Tel.: 02461 / 58282  
E-Mail: [info@frauenberatungstelle-juelich.de](mailto:info@frauenberatungstelle-juelich.de)

basta! Verein gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen e. V.  
Paradiesbenden 24  
52349 Düren  
Tel.: 01515 / 2571690

Krankenhaus Düren gem. GmbH  
Roonstraße 30  
52351 Düren  
Tel.: 02421 / 300

St. Marien - Hospital  
Frauenklinik  
Hospitalstraße 44  
52353 Düren  
Tel.: 02421 / 8050

St. Elisabeth - Krankenhaus  
Kurfürstenstraße 22  
52428 Jülich  
Tel.: 02461 / 620-0

### **Düsseldorf**

Frauenberatungsstelle Düsseldorf e.V.  
Ackerstraße 144  
40233 Düsseldorf  
Tel.: 0211 / 686854  
E-Mail: [info@frauenberatungsstelle.de](mailto:info@frauenberatungsstelle.de)  
Internet: [www.frauenberatungsstelle.de](http://www.frauenberatungsstelle.de)

Notfallambulanz am Evangelischen Krankenhaus  
Kirchfeldstraße 40  
40217 Düsseldorf  
Tel.: 0211 / 919 - 0  
Internet: [www.evk-duesseldorf.de](http://www.evk-duesseldorf.de)

Institut für Rechtsmedizin  
Universitätsklinikum Düsseldorf  
Gebäude 14.84  
Moorenstraße 5  
40225 Düsseldorf  
Tel.: 0211 / 81-06000  
Internet: [www.uniklinik-duesseldorf.de/rechtsmedizin](http://www.uniklinik-duesseldorf.de/rechtsmedizin)

### **Ennepe-Ruhr-Kreis**

Frauenberatung EN

Markgrafenstraße 6

58332 Schwelm

Tel.: 02336 / 4759091

### **Euskirchen**

Marien-Hospital Euskirchen

Gottfried-Disse-Straße 40

53879 Euskirchen

Tel.: 02251 / 90-1102

### **Herne**

Schattenlicht, Beratungs- und Kontaktstelle für Frauen und Mädchen

Albert-Klein-Straße 1

44628 Herne

Tel.: 02323 / 981198

Katholisches Marienhospital

Hölkeskampring 40

44625 Herne

Tel.: 02323 / 499-0

Evangelisches Krankenhaus

Wiescherstraße 24

44623 Herne

Tel.: 02323 / 498-0

St. Anna Hospital

Hospitalstraße 19

44649 Herne (Wanne-Eickel)

Tel.: 02325 / 986-0

## **Köln**

Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen - Frauen gegen Gewalt e.V.

Fridolinstraße 14

50823 Köln

Tel.: 0221 / 562035

E-Mail: [mailbox@notruf-koeln.de](mailto:mailbox@notruf-koeln.de)

Internet: [www.notruf-koeln.de](http://www.notruf-koeln.de)

Frauenberatungsstelle FrauenLeben e.V.

Venloer Straße 405 - 407

50825 Köln

Tel.: 0221 / 95416-60 oder -61

E-Mail: [mail@frauenleben.org](mailto:mail@frauenleben.org)

Internet: [www.frauenleben.org](http://www.frauenleben.org)

Frauenklinik Krankenhaus Holweide

Kliniken der Stadt Köln

Gynäkologische Ambulanz

Neufelder Straße 2

51067 Köln

Tel.: 0221 / 8907-2753

Ev. Krankenhaus Köln-Kalk

Gynäkologische Ambulanz

Buchforststraße 2

51103 Köln

Tel.: 0211 / 8289-5305

Krankenhaus Porz am Rhein  
Gynäkologische Ambulanz  
Urbacher Weg 19  
51149 Köln  
Tel.: 02203 / 566-1305 oder 1306

Universitäts-Frauenklinik  
Kerpener Straße 34  
50931 Köln  
Tel.: 0221 / 478-4910 (Pforte Frauenklinik)

Heilig-Geist-Krankenhaus Longerich  
Graseggerstraße 105  
50737 Köln  
Tel.: 0221 / 7491-8293

St. -Vinzenz - Hospital  
Merheimer Straße 221 - 223  
50733 Köln  
Tel.: 0221 / 7712-4027

Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Köln  
Melatengürtel 60 - 82  
50823 Köln  
Tel.: 0221 / 478-88223  
Internet: [www.rechtsmedizin.uk-koeln.de](http://www.rechtsmedizin.uk-koeln.de)

**Kreis Recklinghausen**  
Knappschaftskrankenhaus  
Dorstener Straße 151  
45657 Recklinghausen  
Tel.: 02361 / 56-0

Prosperhospital  
Mühlenstraße 27  
45659 Recklinghausen  
Tel.: 02361 / 54-0

Evangelisches Krankenhaus  
Grutholzallee 21  
44577 Castrop-Rauxel  
Tel.: 02305 / 102-0

St. Rochus Hospital  
Glückaufstraße 10  
44575 Castrop-Rauxel  
Tel.: 02305 / 294-0

St. Vincenz-Krankenhaus  
Rottstraße 11  
45711 Datteln  
Tel.: 02363 / 108-0

St. Elisabeth-Hospital  
Im Schlosspark 12  
45699 Herten  
Tel.: 02366 / 15-0

Paracelsus Klinik  
Lipper Weg 11  
45770 Marl  
Tel.: 02365 / 911-0

St. Laurentius Stift  
Hochstraße 20  
45731 Waltrop  
Tel.: 02309 / 783487

**Rhein-Sieg Kreis**

Frauenzentrum Bad Honnef/Königswinter  
Hauptstraße 20 a  
53604 Bad Honnef  
Tel.: 02224 / 10548

Frauenzentrum Troisdorf e.V.  
Hospitalstraße 2  
53840 Troisdorf  
Tel.: 02241 / 72250

CURA Krankenhaus  
Schülgenstraße 15  
53604 Bad Honnef  
Tel.: 02224 / 772-0

Klinikum Siegburg Rhein-Sieg GmbH  
Ringstraße 49  
53721 Siegburg  
Tel.: 02241 / 18-0

St. Josef-Hospital  
Hospitalstraße 45  
53840 Troisdorf  
Tel.: 02241 / 801-0

St. Johannes-Krankenhaus  
Wilhelm-Busch-Straße 9  
53844 Troisdorf  
Tel.: 02241 / 488-0

### **Remscheid**

Frauenberatung e.V.  
Neugasse 2  
42897 Remscheid  
Tel.: 02191 / 662466

Sana Klinikum Remscheid  
Burger Straße 211  
42859 Remscheid  
Tel.: 02191 / 135300

### **Solingen**

Frauen helfen Frauen e.V.  
Brühler Straße 59  
42657 Solingen  
Tel.: 0212 / 55470

Städtisches Klinikum Solingen  
Gotenstraße 1  
42653 Solingen  
Tel.: 0212 / 547-0

### **Witten**

Pro Familia "Horizonte"  
Annenstraße 120  
58453 Witten  
Tel.: 02302 / 698935



Marien-Hospital  
Marienplatz 2  
58452 Witten  
Tel.: 02302 / 173-0

**Wuppertal**

FrauenNotruf e.V.  
Wesendonkstraße 17  
42103 Wuppertal  
Tel.: 0202 / 30 00 00  
Internet: [www.notruf.wtal.de](http://www.notruf.wtal.de)

Bethesda Krankenhaus  
Hainstrasse 35  
42109 Wuppertal  
Tel.: 0202 / 290-0

Klinikverbund St. Antonius und St. Josef GmbH  
Vogelsangstraße 106  
42109 Wuppertal  
Tel.: 0202 / 2993810

## **IX. Beratungsstellen des WEISSEN RINGS in Nordrhein-Westfalen**

### **1. NRW/Rheinland:**

#### **Aachen**

Außenstellenleitung: Klaus Beyard

WEISSER RING e. V.                      Telefon: 0151/55164612

Telefax: 02451/484342

#### **Bonn**

Außenstellenleitung: Klaus Holtz

WEISSER RING e. V.

Postfach 320133                      Telefon: 0228/71036097

53204 Bonn                              Telefax: 0228/71036098

#### **Düren-Jülich (Kreis)**

Außenstellenleitung: Eva-Maria Eschbach

WEISSER RING e. V.

Marienstr. 11

52388 Nörvenich                      Telefon: 02421/972383

Telefax: 02421/972382

#### **Düsseldorf**

Außenstellenleitung: Dr. Marianne Lessing-Blum

WEISSER RING e. V.

Postfach 111204

40512 Düsseldorf                      Telefon: 0211/56386866

## **Duisburg**

Außenstellenleitung: Manfred Kaufeld

WEISSER RING e. V.

Telefon: 0203/6011331

## **Erkelenz**

Außenstellenleitung: Landesbüro NRW/Rheinland

WEISSER RING e. V.

Telefon: 02421/16622

Telefax: 02421/10299

## **Essen**

Außenstellenleitung: Irmgard Gross

WEISSER RING e. V.

Telefon: 0201/673105

Telefax: 0201/673105

## **Euskirchen**

Außenstellenleitung: Rudi Esch

WEISSER RING e. V.

Unitasstr. 152

Telefon: 02251/7775870

53879 Euskirchen

Telefax: 02251/7775875

## **Köln-Nord**

Außenstellenleitung: Harald Morawitz

WEISSER RING e. V.

Escher Str. 5c

50259 Pulheim

Telefon: 02238/304165

### **Köln-Rechtsrheinisch**

Außenstellenleitung: Erhard Weber

WEISSER RING e. V.

Postfach 900523

51115 Köln

Telefon: 02203/183656

### **Köln-Süd**

Außenstellenleitung: Landesbüro NRW/Rheinland

WEISSER RING e. V.

Telefon: 02421/16622

Telefax: 02421/10299

### **Kleve**

Außenstellenleitung: Karl-Heinz Schayen

WEISSER RING e. V.

Brabanter Str. 52

Telefon: 02821/9736667

47533 Kleve

Telefax: 02821/9736668

### **Krefeld**

Außenstellenleitung: Ursula Schmitz

WEISSER RING e. V.

Kopernikusstr. 5

Telefon: 02151/935446

47918 Tönisvorst

Telefax: 02151/935445

### **Kreis Heinsberg**

Außenstellenleitung: Friedrich Mathieu

WEISSER RING e. V.

An der Wolfskaul 39

41812 Erkelenz

Telefon: 02432/9070824

### **Kreis Mettmann**

Außenstellenleitung: Frank Bons

WEISSER RING e. V.

Sedentaler Str. 110

Telefon: 02104/982-1066

40699 Erkrath

Telefax: 02104/982-8418

### **Leverkusen**

Außenstellenleitung: Landesbüro NRW/Rheinland

WEISSER RING e. V.

Telefon: 02421/16622

Telefax: 02421/10299

### **Mönchengladbach**

Außenstellenleitung: Werner Bredies

WEISSER RING e. V.

Telefon: 02161/292818

### **Mülheim/Ruhr**

Außenstellenleitung: Dipl.-Soz.-Wiss. Jutta Michele

WEISSER RING e. V.

Broicher Waldweg 140

45478 Mülheim

Telefon: 0208/36644

### **Oberbergischer Kreis**

Außenstellenleitung: Gerhard Niggemann

WEISSER RING e. V.

Postfach 1123

51779 Lindlar

Telefon: 0151/55164656

### **Oberhausen**

Außenstellenleitung: Brigitte Biesing

WEISSER RING e. V.

Augustastr. 12

Telefon: 0208/604495

46145 Oberhausen

Telefax: 0208/604495

### **Remscheid**

Außenstellenleitung: Hans-Dieter Troll

WEISSER RING e. V.

Burger Str. 165

Telefon: 02191/386000

42859 Remscheid

Telefax: 02191/931599

### **Rhein-Erft-Kreis**

Außenstellenleitung: Gerhard Heikhaus

WEISSER RING e. V.

Schlaunstr. 2

Telefon: 02232/410664

50321 Brühl

Telefax: 02232/410663

### **Rhein-Kreis Neuss**

Außenstellenleitung: Eduard Bales

WEISSER RING e. V.

Telefon: 0151/55164611

### **Rhein-Sieg**

Außenstellenleitung: Helen Bonert

WEISSER RING e. V.

Alte Poststr. 45

Telefon: 02241/1276209

53721 Siegburg

Telefax: 02241/1276260

### **Rheinisch-Bergischer-Kreis**

Außenstellenleitung: Renate Pfeiffer

WEISSER RING e. V.

Reuterstr. 114

Telefon: 02202/9263967

51467 Bergisch Gladbach

Telefax: 02202/9297571

### **Solingen**

Außenstellenleitung: Hildegard Hergeth-Steinbach

WEISSER RING e. V.

Telefon: 0212/315813

Telefax: 0212/2245317

### **Viersen**

Außenstellenleitung: Angelika Hartmann

WEISSER RING e. V.

Telefon: 02162/354534

### **Wesel**

Außenstellenleitung: Karl-Heinz Schayen

WEISSER RING e. V.

Brabanter Str. 52

Telefon: 02821/9736667

47533 Kleve

Telefax: 02821/9736668

### **Wuppertal**

Außenstellenleitung: Thomas Kolodziej

WEISSER RING e. V.

Ronsdorfer Str. 89

42119 Wuppertal

Telefon: 0151/55164655

## **2. NRW/Westfalen-Lippe:**

### **Bielefeld**

Außenstellenleitung: Ilse Haase

WEISSER RING e. V.

Steinbockstr. 51

Telefon: 05206/7054722

33739 Bielefeld

Telefax: 05206/7054723

### **Bochum**

Außenstellenleitung: Engelbert Ihrler

WEISSER RING e. V.

Telefon: 0234/413398

Telefax: 0234/413398

### **Borken**

Außenstellenleitung: Ewald Vogeshaus

WEISSER RING e. V.

Amselweg 31

Telefon: 02542/954119

48712 Gescher

Telefax: 02542/954123

### **Bottrop-Gladbeck**

Außenstellenleitung: Alfred H. Voigt

WEISSER RING e. V.

Postfach 607

45956 Gladbeck

Telefon: 02045/81488

### **Coesfeld**

Außenstellenleitung: Johannes Duda

WEISSER RING e. V.

Hochfeldstr. 13

Telefon: 02502/223609

48301 Nottuln

Telefax: 02502/223609



### **Dortmund I (Süd u. Ost)**

Außenstellenleitung: Udo R. Pfeifer

WEISSER RING e. V.                      Telefon: 0231/2174861

Echtermannsweg 9                      Telefax: 0231/215614

44319 Dortmund

### **Dortmund II (Nord u. West)**

Außenstellenleitung: Rolf Wagemann

WEISSER RING e. V.

Friedrich-Henkel-Weg 18              Telefon: 0231/9129861

44149 Dortmund                      Telefax: 0231/9129861

### **Ennepe-Ruhr-Kreis**

Außenstellenleitung: Wolfgang Nüsperling

WEISSER RING e. V.

Friemannweg 5                      Telefon: 02333/609060

58256 Ennepetal                      Telefax: 02333/609060

### **Gütersloh**

Außenstellenleitung: Ulrich Deppe

WEISSER RING e. V.

Auf der Breede 35                      Telefon: 05242/9089163

33378 Rheda-Wiedenbrück          Telefax: 05242/57117

### **Gelsenkirchen**

Außenstellenleitung: Donald Pawellek

WEISSER RING e. V.

Eduardstr. 5                      Telefon: 0209/82324

45891 Gelsenkirchen                  Telefax: 0209/82324

## **Hagen**

Außenstellenleitung: Hans Gülland

WEISSER RING e. V.                      Telefon: 02334/445914

Telefax: 02334/445915

## **Hamm**

Außenstellenleitung: Ralph Reckmann

WEISSER RING e. V.

Große Werlstr. 50                      Telefon: 02381/3046651

59077 Hamm                              Telefax: 02381/3046651

## **Höxter**

Außenstellenleitung: Franz Kremer

WEISSER RING e. V.

Knulenweg 4                              Telefon: 05271/920654

37671 Höxter                              Telefax: 05271/920653

## **Herford**

Außenstellenleitung: Ernst-August Brune

WEISSER RING e. V.

Mittelacker 6                              Telefon: 05223/7934555

32278 Kirchlengern                      Telefax: 05223/9944058

## **Herne**

Außenstellenleitung: Brigitte Grüning

WEISSER RING e. V.

Ringstr. 82a                              Telefon: 02323/944335

44627 Herne                              Telefax: 02323/945640

### **Hochsauerlandkreis**

Außenstellenleitung: Clemens Wiese

WEISSER RING e. V.                      Telefon: 02932/899911

Telefax: 02932/899912

### **Kreis Recklinghausen**

Außenstellenleitung: Jürgen Schereik

WEISSER RING e. V.

Barkenberger Allee 182                      Telefon: 02369/207554

46286 Dorsten                                  Telefax: 02369/203135

### **Lippe**

Außenstellenleitung: Hugo Prante

WEISSER RING e. V.

Finkenweg 5                                      Telefon: 05208/7777

33818 Leopoldshöhe                          Telefax: 05208/7777

### **Märkischer Kreis**

Außenstellenleitung: Dominik Petereit

WEISSER RING e. V.

Breitenloher Str. 40                              Telefon: 02351/380066

58511 Lüdenscheid                              Telefax: 02351/380066

### **Münster**

Außenstellenleitung: Wolfgang Feldmann

WEISSER RING e. V.

An der Landwehr 3                                Telefon: 02571/9194897

48268 Greven                                      Telefax: 02571/809830

### **Minden-Lübbecke**

Außenstellenleitung: Friedhelm Tegeler

WEISSER RING e. V.

Im Glaskamp 1

Telefon: 05743/9289059

32339 Espelkamp

Telefax: 05743/9289059

### **Olpe**

Außenstellenleitung: Marie-Theres Hanfland

WEISSER RING e. V.

Helmut-Kumpf-Str. 5

Telefon: 02723/677088

57368 Lennestadt

Telefax: 02723/677088

### **Paderborn**

Außenstellenleitung: Ruth Stöpper

WEISSER RING e. V.

Mälzerstr. 31

Telefon: 05251/370987

33098 Paderborn

Telefax: 05251/2074964

### **Siegen**

Außenstellenleitung: Birgit Kexel-Bruns

WEISSER RING e. V.

Waldstr. 38

Telefon: 0271/3180136

57080 Siegen

Telefax: 0271/3180136

### **Soest**

Außenstellenleitung: Burkhard Reinberg

WEISSER RING e. V.

Postfach 2411

Telefon: 02381/9156434

59014 Hamm

Telefax: 02381/9156435

### **Steinfurt**

Außenstellenleitung: Rita Leifker

WEISSER RING e. V.                      Telefon: 05971/807468

Telefax: 05971/807469

### **Unna**

Außenstellenleitung: Silvana Weber

WEISSER RING e. V.

Zur Alten Ziegelei 1                      Telefon: 02307/2611216

59192 Bergkamen                      Telefax: 02307/2077090

### **Warendorf**

Außenstellenleitung: Jochen Karnstedt

WEISSER RING e. V.                      Telefon: 02521/2991850

Telefax: 02521/2991851